



Universität Potsdam

MenschenRechtsZentrum

## MenschenRechtsMagazin

Informationen | Meinungen | Analysen

Aus dem Inhalt:

- Ius cogens als Grenzmarkierung für den nachbarschaftlichen Dialog:  
Zur Forderung nach Sicherungsklauseln für  
das neue EU-Nachbarschaftsinstrument
- Friedrich Schiller und die Französische Revolution
- Die Katholische Kirche und die Menschenrechte
- Der neugeschaffene Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen
- Verfassungsbeschwerde gegen § 14 Abs. 3  
des Luftsicherheitsgesetzes

II. Jahrgang 2006 | Heft I



MenschenRechtsZentrum

## MenschenRechtsMagazin

Informationen | Meinungen | Analysen

Aus dem Inhalt:

- Ius cogens als Grenzmarkierung für den nachbarschaftlichen Dialog:  
Zur Forderung nach Sicherungsklauseln für  
das neue EU-Nachbarschaftsinstrument
- Friedrich Schiller und die Französische Revolution
- Die Katholische Kirche und die Menschenrechte
- Der neugeschaffene Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen
- Verfassungsbeschwerde gegen § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes

11. Jahrgang 2006 | Heft 1

## Impressum

MenschenRechtsMagazin

ISSN 1434-2828 | 11. Jahrgang 2006 | Heft 1

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@uni-potsdam.de)  
Prof. Dr. phil. Christoph Menke (menkec@uni-potsdam.de)  
MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam  
August-Bebel-Straße 89, 14 482 Potsdam  
Fon: 03 31 - 9 77 34 50 / Fax: 9 77 34 51 (mrz@uni-potsdam.de)

Redaktion: Dr. iur. Norman Weiß (weiss@uni-potsdam.de)  
Ass. iur. Bernhard Schäfer, LL.M. (bschaef@uni-potsdam.de)

Verlag: Universitätsverlag Potsdam  
PF 601553, 14415 Potsdam  
Fon +49 (0) 331 977 4517 / Fax 4625  
<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>  
[ubpub@uni-potsdam.de](mailto:ubpub@uni-potsdam.de)

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Herausgeber.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung der Herausgeber oder der Redaktion wieder.

© Mai 2006

## Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	4
----------------	---

### BEITRÄGE:

Bernhard Schäfer Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2005 – Teil I.....	5
Christina Pfestroff Ius cogens als Grenzmarkierung für den nachbarschaftlichen Dialog: Zur Forderung nach Sicherungsklauseln für das neue EU-Nachbarschaftsinstrument.....	25
Nikolas Dörr Friedrich Schiller und die Französische Revolution: Die Rezeption der Französischen Revolution bei Schiller und anderen deutschen Intellektuellen .....	36
Judith Schmidt/Niels Rochlitzer Tradition oder Mimese? Die Katholische Kirche und die Menschenrechte .....	47
Inken Baumgartner Mitgliedstaaten des Europarates: Finnland.....	63
Norman Weiß Der neugeschaffene Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen.....	80

### DOKUMENTATION:

EGMR: Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi ./ . Irland.....	87
BVerfG: Verfassungsbeschwerde gegen § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes .....	95

### BUCHBESPRECHUNGEN UND LITERATURHINWEISE:

Wieczorek, Unrechtmäßige Kombattanten und humanitäres Völkerrecht ( <i>Schäfer</i> ).....	104
Blaschke u.a. (Hrsg.), Sicherheit statt Freiheit? ( <i>Steiger</i> ) .....	107
Vanderborght/Van Parijs, Ein Grundeinkommen für alle? ( <i>Obermaier</i> ) .....	110
Kanacher, Christliche und muslimische Identität ( <i>Gaertner</i> ) .....	113
Möllers/van Oyen (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2004/2005 ( <i>Weiß</i> ) .....	116
Literaturhinweise .....	119

### BERICHTE, RUBRIKEN:

Die ersten zehn Jahre des MenschenRechtsMagazins – ein Rückblick .....	121
Historisches Kalenderblatt:.....	125
Informationen, Kalender .....	127
Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell.....	130
Tagungsberichte .....	132
Autorinnen und Autoren der Beiträge.....	136

## Editorial

**T**raditionellerweise berichten wir über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses; im ersten Teil, mit dem dieses Heft beginnt, widmet sich *Bernhard Schäfer* vor allem den Staatenberichtsverfahren. *Christina Pfestroff* befaßt sich mit der Nachbarschaftspolitik der EU, mit der die Union auf die Konfliktregionen vor ihrer Haustür konstruktiv einzuwirken, Gewalt zu verhindern oder wenigstens einzudämmen und gerechten Friedensprozessen den Boden zu bereiten versucht. Da die Kooperation aber nicht dazu beitragen dürfe, den Schutz der Menschenrechte der von Konflikten betroffenen Zivilpersonen zu unterhöhlen, drängt die EU auf die Einhaltung zwingender völkerrechtlicher Standards, die Gewalt beschränken und den Schutz der betroffenen Bevölkerungsteile gewährleisten sollen. Wie dies mittels Sicherungsklauseln erreicht werden soll, ist Gegenstand ihres Beitrags.

*Nikolas Dörr* untersucht in seinem Beitrag „Friedrich Schiller und die Französische Revolution“, wie Schiller und andere deutsche Intellektuelle seiner Zeit die Französische Revolution erfuhren und rezipierten. *Judith Schmidt* und *Niels Rochlitzer* erläutern die Haltung der katholischen Kirche zu den Menschenrechten. Im Rahmen der Reihe „Mitgliedstaaten des Europarates“ beschäftigt sich *Inken Baumgarten* mit Finnland. Den neugeschaffenen Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen stellt *Norman Weiß* vor.

In der Reihe „Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Deutschland“ erscheint eine Aufbereitung des Falles Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi ./ . Irland. Außerdem dokumentieren wir die Hauptargumente der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz.

Das Historische Kalenderblatt ist dem Philosophen Moses Mendelssohn gewidmet, der am 4. Januar 1786 in Berlin starb und sich in seinen Schriften für Religionsfreiheit, Humanität und Toleranz einsetzte.

Unsere bewährten Rubriken – Buchbesprechungen und -empfehlungen, Tagungsberichte und aktuelle Menschenrechtsinformationen – ergänzen auch dieses Heft.

Das Gesamtinhaltsverzeichnis für die ersten zehn Jahrgänge ist in Vorbereitung; dieses Heft enthält einen Rückblick auf die bislang erschienenen Hefte.

*Norman Weiß*

*B. Schäfer*

## Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2005 – Teil I

Bernhard Schäfer

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Allgemeines aus 2005
- III. Das Staatenberichtsverfahren
- IV. Die Abschließenden Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten
- V. Follow-Up zu den Abschließenden Bemerkungen

### I. Einleitung

Der Menschenrechtsausschuß<sup>1</sup> (nachfolgend als Ausschuß bezeichnet) ist das zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> (Zivilpakt) durch die Vertragsstaaten nach Art. 28<sup>3</sup> errichtete Organ.

Der Zivilpakt wurde gemeinsam mit seinem Fakultativprotokoll<sup>4</sup> (FP) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) von der Generalversammlung der Verein-

ten Nationen am 16. Dezember 1966 verabschiedet.<sup>5</sup> Der Zivilpakt und das FP traten zehn Jahre später am 23. März 1976 international in Kraft.

Der Ausschuß besteht aus 18 unabhängigen Mitgliedern, die Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind. Dem Ausschuß, der seine Tätigkeit im Jahr 1977 aufnahm, stehen zur Wahrnehmung seiner Überwachungsfunktion vor allem drei Verfahren zur Verfügung: das Staatenberichtsverfahren, das Staatenbeschwerdeverfahren und das Individualbeschwerdeverfahren. Wichtig für die Auslegung und Durchsetzung der im Zivilpakt enthaltenen Rechte und sonstigen Bestimmungen sind zudem die Allgemeinen Bemerkungen (General Comments)<sup>6</sup> des Ausschusses, die dieser in unregelmäßigen Abständen zu einzelnen Artikeln oder Themenkomplexen verabschiedet; sie sollen den Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Paktrechte helfen und zur Anleitung in der Berichterstattung dienen.

Die fakultativ vorgesehene Staatenbeschwerde nach Art. 41f., die bis Ende Juli 2005 von 48 Vertragsstaaten anerkannt wurde, darunter u. a. die Bundesrepublik

<sup>1</sup> Einführend zum Ausschuß und seinen Aufgaben siehe z. B. Klaus Hüfner/Wolfgang Reuther/Norman Weiß, *Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun?*, 2. Aufl. 2004, S. 63ff.; Eckart Klein, Human Rights Committee, in: H. Volger (Hrsg.), *A Concise Encyclopedia of the United Nations*, 2002, S. 229-233, jeweils m. w. N. Informationen zum Ausschuß sowie weitere nützliche Angaben und Dokumente finden sich auch auf der Internetseite des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte abrufbar: [www.ohchr.org/english/bodies/hrc/index.htm](http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/index.htm) (diese und die nachfolgend genannten Internetadressen wurden zuletzt im April 2006 besucht).

<sup>2</sup> UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1534.

<sup>3</sup> Alle nachfolgend nicht anders bezeichneten Artikel sind solche des Zivilpakts.

<sup>4</sup> UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II S. 1247.

<sup>5</sup> Res. 2200 A (XXI), UN-Dok. A/6316 (1967), S. 49.

<sup>6</sup> Zusammengefasst in: UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 124ff.; auf Deutsch in: *Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)* (Hrsg.), *Die »General Comments« zu den VN-Menschenrechtsverträgen*, 2005, S. 32ff. Hierzu allgemein Eckart Klein, *Die Allgemeinen Bemerkungen und Empfehlungen der VN-Vertragsorgane*, in: ebd., S. 19-31; ders., *General Comments*, in: J. Ipsen/E. Schmidt-Jortzig (Hrsg.), *Recht – Staat – Gemeinwohl: Festschrift für Dietrich Rauschnig*, 2001, S. 301-311.

Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), ist bislang nie genutzt worden.

Die Individualbeschwerde, die im FP geregelt ist, ermöglicht es natürlichen Personen, „Mitteilungen“ an den Ausschuß zu richten, in der sie Verletzungen der Paktrechte durch einen Vertragsstaat, der auch Vertragspartei des FP ist, geltend machen. Über die durch den Ausschuß auch im Jahr 2005 Individualbeschwerden wird wie gewohnt in Teil II dieses Berichts in Heft 2 des MenschenRechtsMagazins berichtet.

Dieser Teil des Berichts beschäftigt sich mit allgemeinen Ereignissen, die im Jahr 2005 stattgefunden haben, und vor allem mit dem obligatorisch vorgesehenen Staatenberichtsverfahren nach Art. 40.

## II. Allgemeines aus 2005

Im Jahr 2005 blieb die Anzahl der Vertragsparteien zum Zivilpakt mit 154 unverändert; sie wächst jedoch Anfang dieses Jahres mit der Ratifikation Kasachstans am 24. Januar 2006 um einen weiteren Staat an. Das FP bekam mit der Ratifikation Honduras' am 7. Juni 2005 eine weitere Vertragspartei hinzu und zählte danach Ende letzten Jahres 105 Vertragsstaaten. Das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe<sup>7</sup> (Zweites FP) zählt nach den Beitritten Kanadas und Liberias nunmehr 56 Parteien.

Im Jahr 2005 kam der Ausschuß wie gewohnt zu drei Tagungen zusammen. Die 83. Tagung fand vom 14. März bis 1. April in New York, die 84. vom 11. bis 29. Juli und die 85. vom 17. Oktober bis 3. November 2005 jeweils in Genf statt. Seit der 83. Tagung hat Frau *Christine Chanet* aus Frankreich den Vorsitz im Ausschuß.

Die Arbeitsmethoden und Verfahren des Ausschusses wurden im Jahr 2005 nur in bezug auf das Individualbeschwerdeverfahren förmlich geändert. Es wurde eine

neue Vorschrift in die Verfahrensordnung aufgenommen, welche die Befugnisse der nach Art. 95 Abs. 1 VerfO errichteten Arbeitsgruppe für Mitteilungen (Working Group on Communications) stärkt. Die seit 1989 bestehende Kompetenz, Beschwerden einstimmig für zulässig zu erklären,<sup>8</sup> wurde nunmehr dahingehend erweitert, Beschwerden auch für *unzulässig* zu erklären, wenn die Arbeitsgruppe aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und die Entscheidung einstimmig ergeht (neuer Abs. 3 des Art. 93 VerfO).<sup>9</sup> Die abschließende Entscheidung wird aber nach wie vor durch das Plenum getroffen. Art. 93 Abs. 3 VerfO lautet:

„Eine nach Artikel 95 Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgruppe kann eine Mitteilung für unzulässig erklären, wenn sie aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und einstimmig entscheidet. Die Entscheidung wird an den Ausschuß in pleno übermittelt, der sie bestätigen und ohne weitere Diskussion annehmen kann. Wenn ein Ausschußmitglied um eine Plenardiskussion ersucht, prüft das Plenum die Beschwerde und fällt darüber eine Entscheidung.“<sup>10</sup>

Diese Verfahrensweise erscheint geeignet, die Methoden im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten dahin zu verbessern, den bereits bestehenden Rückstau an Individualbeschwerden und deren stetige Zunahme besser bewältigen zu können. Damit nähert sich der Ausschuß zumindest bei den Zulässigkeitsentscheidungen den geäußerten Forderungen nach einer Art Kammersystem.<sup>11</sup>

Neue Allgemeine Bemerkungen (General Comments) verabschiedete der Ausschuß im Jahr 2005 nicht, jedoch diskutierte er

<sup>7</sup> Vom 15. Dezember 1989, UN-Dok. A/RES/44/128 (1989); BGBl. 1992 II S. 391.

<sup>8</sup> Art. 93 Abs. 2 VerfO (Art. 87 Abs. 2 der 1989 geänderten VerfO, UN-Dok. A/44/40 (1989), Annex IX).

<sup>9</sup> UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 109.

<sup>10</sup> Übersetzung des Autors aus dem Englischen.

<sup>11</sup> Z. B. *Thomas Buergenthal*, The U.N. Human Rights Committee, in: Max Planck UNYB 5 (2001), S. 341-398 (394); *Eckart Klein*, Neuerungen im Verfahren des UN-Menschenrechtsausschusses, in: MRM Themenheft 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte, 2002, S. 55-64 (63).



während der 84. und 85. Tagung über einen von Ausschußmitglied *Walter Kälin* unterbreiteten überarbeiteten Entwurf zu Art. 14 (Recht auf ein faires Verfahren)<sup>12</sup>. Diese Allgemeine Bemerkung Nr. 32 wird, wenn verabschiedet, die bisherige Allgemeine Bemerkung zu diesem Artikel von 1984<sup>13</sup> ersetzen.

Im Jahr 2005 prüfte der Ausschuß zahlreiche Individualbeschwerden auf ihre Zulässigkeit und gegebenenfalls Begründetheit hin und verabschiedete dazu seine abschließenden Entscheidungen.<sup>14</sup> Angemerkt sei an dieser Stelle, daß zwei weitere Bände (5 und 6) der Sammlung der Entscheidungen des Ausschusses im Jahr 2005 erschienen sind, die zusammen die Zeit von der 47. (März 1993) bis 65. Tagung (März 1999) abdecken.<sup>15</sup>

Die Situation der bürgerlichen und politischen Rechte untersuchte er in 15 Vertragsstaaten, wobei dem Ausschuß nur 14 Staatenberichte vorlagen. Zu diesen verabschiedete er nach der Diskussion mit den Staatendelegierten seine Abschließenden Bemerkungen, die folgend unter IV besprochen werden.

Im Jahr 2005 haben zudem mehrere Vertragsstaaten ihre Berichte eingereicht, was überwiegend mit (erheblicher) Verspätung geschah. Darunter befinden sich der dritte periodische Bericht der Demokratischen Republik Kongo<sup>16</sup>, der zweite periodische Bericht der Volksrepublik China zu Hong-

kong<sup>17</sup> und der zusammengefaßte zweite und dritte Bericht der USA<sup>18</sup>.

Die USA nehmen in ihrem Bericht u. a. zu dem Schreiben des Ausschusses vom 27. Juli 2004 Stellung. Darin mahnt der Ausschuß von den USA die Abgabe der überfälligen Berichte an und fordert den Vertragsstaat dazu auf, Informationen über die Auswirkungen der Maßnahmen, die im Kampf gegen den Terrorismus nach dem 11. September 2001 ergriffen wurden, zu unterbreiten. Insbesondere soll über die Folgen des „Patriot Acts“ für Staatsangehörige und Nicht-Staatsangehörige<sup>19</sup> sowie zu den Problemen in bezug auf den Status und die Behandlung von Personen, die in Afghanistan, Guantánamo Bay, Irak und anderen Orten außerhalb des US-Territoriums gefangen gehalten werden<sup>20</sup>, berichtet werden.<sup>21</sup> Zu letzterem führen die USA in ihrem Bericht aus, daß sie an ihrer bisherigen Position festhalten, wonach die in Art. 2 Abs. 1 enthaltene Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Paktrechte „allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ wörtlich zu verstehen ist, so daß sich der Geltungsbereich des Zivilpakts auf das eigene Staatsgebiet beschränkt.<sup>22</sup> Angemerkt wird zudem, daß der rechtliche Status und die Behandlung dieser Personen vom Recht des Krieges bestimmt werden.

Der Ausschuß forderte im Jahr 2004 die United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) in seinen Abschließenden Bemerkungen zum Staatenbericht von Serbien und Montenegro dazu auf, ihm einen ergänzenden Bericht zur Menschenrechtssituation im Kosovo zu unterbreiten.<sup>23</sup> Bis zur Verabschiedung seines

<sup>12</sup> UN-Dok. CCPR/C/83/CRP.4 u. Rev.1 (2005).

<sup>13</sup> General Comment No. 13: Article 14 (Administration of Justice), UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 135ff.; DIMR (Fn. 6), S. 56ff.

<sup>14</sup> Hierzu mehr in Teil II dieses Berichts in: MRM Heft 2/2006.

<sup>15</sup> Selected Decision of Human Rights Committee under the Optional Protocol, Vol. 5 u. 6, 2005 = UN-Dok. CCPR/C/OP/5 u. 6 (2005), als Pdf-Datei verfügbar unter: [www.ohchr.org/english/about/publications/reference.htm](http://www.ohchr.org/english/about/publications/reference.htm).

<sup>16</sup> UN-Dok. CCPR/C/COD/2005/3.

<sup>17</sup> UN-Dok. CCPR/C/HKG/2005/2.

<sup>18</sup> UN-Dok. CCPR/C/USA/3 (2005).

<sup>19</sup> Mit Blick auf die Art. 13, 17, 18 u. 19.

<sup>20</sup> Mit Blick auf die Art. 7, 9, 10 u. 14.

<sup>21</sup> Vgl. UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 75.

<sup>22</sup> UN-Dok. CCPR/C/USA/3 (2005), Nr. 130 u. Annex I.

<sup>23</sup> UN-Dok. CCPR/CO/81/SEMO (2004), Nr. 3. Hierzu *Sebastian Schulz*, Bericht über die Arbeit

jährlichen Berichts an die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2005 lag ein solcher dem Ausschuß noch nicht vor. Er forderte UNMIK daher erneut zur Unterbreitung auf und erkundigte sich nach dem Datum, bis wann ein solcher Bericht eingereicht würde.<sup>24</sup>

Die Liste der Vertragsstaaten, deren Berichte seit mehr als fünf Jahren überfällig sind, ist bis Ende Juli 2005 im Vergleich zum Vorjahr (45) mit 47 Staaten weitestgehend unverändert lang geblieben und wird weiterhin von Gambia, dessen zweiter periodischer Bericht bereits im Jahr 1989 fällig war, angeführt.<sup>25</sup>

Von den sonstigen Aktivitäten des Ausschusses im Jahr 2005 sei nur hervorgehoben, daß er sich auch weiterhin an den Reformbemühungen der Vertragsüberwachungsorgane im Rahmen der Vereinten Nationen beteiligte.<sup>26</sup> Dabei zeigten sich Ausschußmitglieder dem Vorschlag eines vereinten ständigen Vertragsorgans („unified standing treaty body“) gegenüber offen, obgleich hervorgehoben wurde, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht sei, eine abschließende Position hierzu einzunehmen.

### III. Das Staatenberichtsverfahren

Gemäß Art. 40 verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, dem Ausschuß einen Erstbericht sowie folgend periodische Berichte über Maßnahmen zur Verwirklichung der im Zivilpakt anerkannten Rechte

und die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen.<sup>27</sup> Der Ausschuß prüft die eingereichten Staatenberichte, übersendet hierzu dem Vertragsstaat eine Fragenliste („List of Issues“) zur Beantwortung und erörtert den Bericht anhand der Fragen zusammen mit etwaig eingereichten schriftlichen Antworten auf die Frageliste sowie weiteren aktuellen Fragen im Dialog mit der Staatendelegation.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden seit 1992 in sog. Abschließenden Bemerkungen („Concluding Observations“) veröffentlicht, in denen positive wie negative Aspekte zu Menschenrechtsfragen in dem jeweiligen Land aufgelistet werden und Empfehlungen zur besseren Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Zivilpakt ausgesprochen werden.

Seit den Neuerungen des Verfahrens und der Arbeitsmethoden in den Jahren 2001 und 2002<sup>28</sup> schließt sich den Abschließenden Bemerkungen ein sog. Follow-up-Verfahren<sup>29</sup> an. Mit diesem Verfahren soll

---

des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2004 – Teil I, in: MRM 2005, S. 5-24 (21).

<sup>24</sup> Vgl. UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 76.

<sup>25</sup> Vgl. die Listen in UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 73, u. UN-Dok. A/59/40 I (2004), Nr. 57.

<sup>26</sup> Siehe UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 19-23. Zu diesem Thema allgemein bspw. *Hanna Beate Schöpp-Schilling*, Vorschläge zur Reform der UN-Vertragsausschüsse im Rahmen der Bemühungen um eine Reform der Vereinten Nationen, in: Eckart Klein/Helmut Volger (Hrsg.), Chancen für eine Reform der Vereinten Nationen? Bilanz zum 60. Geburtstag der Weltorganisation (Potsdamer UNO-Konferenzen, Bd. 6), 2006, S. 18-30.

---

<sup>27</sup> Zu diesem Verfahren im Einzelnen siehe Art. 66ff. der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 (2005) (hiernach VerfO) und die Consolidated Guidelines for State Reports Under the International Covenant on Civil and Political Rights, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2 (2001) = UN-Dok. A/56/40 I (2001), Annex III. A; General Comment No. 2: Reporting Guidelines und General Comment No. 30: Reporting Obligations of States Parties under Article 40 of the Covenant, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 125f. u. 191f.; DIMR (Fn. 6), S. 33f. u. 151f.; sowie z. B. *Ineke Boerefijn*, The Reporting Procedure under the Covenant on Civil and Political Rights, 1999, S. 175ff.; *Eckart Klein*, The Reporting System under the International Covenant on Civil and Political Rights, in: ders. (Hrsg.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligation, 1998, S. 17-29.

<sup>28</sup> Siehe UN-Dok. A/56/40 I (2001), Nr. 53 u. 62; die geänderten Consolidated Guidelines for State Reports, die abgeänderte VerfO sowie General Comment No. 30, UN-Dok. A/56/40 I (2001), Annex III. A, B u. Annex VI; UN-Dok. A/57/40 I (2002), Nr. 55f. u. Annex III. A u. B. Hierzu *Klein* (Fn. 11), S. 58ff.; sowie die Berichte von *Friederike Brinkmeier*, in: MRM 2002, S. 5-16 (5f.), und *Claudia Mahler*, in: MRM 2003, S. 5-16 (5f.).

<sup>29</sup> Siehe hierzu Art. 71 Abs. 5 u. Art. 72 VerfO (n. F., Fn. 27; Art. 70 Abs. 5 u. 70A a. F.); General Com-

der Dialog mit den Vertragsstaaten nach Abschluß des Berichtsverfahrens fortgeführt werden. Seither werden die berichterstattenden Staaten in den Abschließenden Bemerkungen aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel ein Jahr) zu einem oder mehreren, dem Ausschuß besonders wichtig erscheinenden Punkten bereits vor dem nächsten Bericht Stellung zu nehmen. Der Termin zur Einreichung des nächsten periodischen Berichts ist nicht mehr automatisch nach fünf Jahren, sondern wird flexibel von Fall zu Fall vom Ausschuß festgesetzt.

Für die Durchführung des Follow-up wird ein Sonderberichtersteller oder eine Sonderberichterstellerin (Special Rapporteur for Follow-up on Concluding Observations) ernannt, der oder die die von den Vertragsstaaten unterbreiteten Rückmeldungen auswertet, mit den Vertragsstaaten gegebenenfalls in Kontakt tritt und dem Ausschuß Vorschläge zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

Mit den Neuerungen wurde auch die Möglichkeit eingeführt, die Menschenrechtssituation in einem Vertragsstaat zu prüfen, der seinen längst überfälligen und wiederholt angemahnten Bericht (oder mehrere Berichte) noch nicht unterbreitet hat.<sup>30</sup>

#### IV. Die Abschließenden Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Im folgenden wird auf die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses aus dem Jahr 2005 zu den zuvor eingelegten Staatenberichten eingegangen, wobei aufgrund des Umfangs eine Beschränkung auf ausgewählte Gesichtspunkte erfolgen muß. Im Fokus werden daher diejenigen Aspekte stehen, zu denen der Ausschuß jeweils einen gesonderten Bericht nach Art. 71 Abs. 5 VerfO vorab angefordert hat.

---

ment No. 30 (Fn. 27), Nr. 5f.; UN-Dok. A/57/40 I (2002), Annex III. A; sowie UN-Dok. A/58/40 I (2003), Nr. 259-264.

<sup>30</sup> Zu diesem Verfahren siehe Art. 70 VerfO (Art. 69 A a. F.); General Comment No. 30 (Fn. 27), Nr. 4.

#### – 83. Tagung –

##### *Barbados*

Während der 83. Tagung untersuchte der Ausschuß die Menschenrechtssituation in Barbados gemäß Art. 70 VerfO, ohne daß ein Bericht vorlag, jedoch in Anwesenheit einer Staatendelegation. Der dritte periodische Bericht Barbados ist seit April 1991 überfällig. Barbados hat jedoch versprochen, den ausstehenden Bericht bis Ende 2005 einzureichen, was, soweit ersichtlich, nicht geschehen ist.

In der vom Ausschuß vorab an den Vertragsstaat gesendeten Frageliste<sup>31</sup> standen neben dem Thema der Todesstrafe (Art. 6) und der Intention Barbados, diese abzuschaffen (Zweites FP), behauptete Mißhandlungen durch die Polizei (Art. 7) und Haftbedingungen (Art. 10) im Zentrum. Dabei erkundigte sich der Ausschuß auch danach, welche Art von Menschenrechtstraining, wenn überhaupt, die Angehörigen der Streitkräfte und der Polizei erhalten, insbesondere in bezug auf das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit. Informationen über Schulung von Beamten und Beamtinnen zum Zivilpakt und das Verfahren nach dem FP sowie über Maßnahmen, das Bewußtsein und das Verständnis der Allgemeinheit hierüber zu erhöhen, wurden mit Blick auf Art. 2 ebenfalls verlangt. Des weiteren erkundigte sich der Ausschuß nach dem Rechts- bzw. Prozeßkostenhilfesystem (legal aid system) in Barbados (Art. 14), Zahlen betreffend die Nichtdiskriminierung und die Gleichstellung der Geschlechter (Art. 1 Abs. 1, 3 und 26) sowie dem Frauen- und Kinderhandel zu Prostitutionszwecken, der Gewalt gegen Frauen und Kinder und den vorhandenen Schutz hiergegen (Art. 3, 7, 8 und 24).

Nach der Prüfung verabschiedete der Ausschuß vorläufige Abschließende Bemerkungen zu Barbados, die an den Vertragsstaat weitergeleitet wurden. Eine Veröffentlichung vorläufiger Abschließender Bemerkungen erfolgt nicht; dies geschieht

---

<sup>31</sup> UN-Dok. CCPR/C/83/L/BRB (2004).

erst zu einem späteren Zeitpunkt mit den dann endgültigen Bemerkungen.<sup>32</sup>

### *Griechenland*

Nachdem Griechenland dem Zivilpakt im Jahr 1997 beigetreten ist, reichte es seinen Erstbericht<sup>33</sup> mit fast sechsjähriger Verspätung im April 2004 ein.

In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>34</sup> hierzu hebt der Ausschuß u. a. positiv hervor, daß der Zivilpakt nach der griechischen Verfassung in der nationalen Rechtsordnung direkt anwendbar ist,<sup>35</sup> und die Verabschiedung eines Gesetzes zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes hinsichtlich der „rassischen“ oder ethnischen Herkunft, des religiösen oder anderen Glaubens, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Begrüßt wird auch der erlassene gesetzgeberische Rahmen und nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels.<sup>36</sup>

Vorabinformationen, die innerhalb eines Jahres, also bis zum 26. April 2006, zu unterbreiten sind, verlangt der Ausschuß zu seinen Empfehlungen unter Nr. 9, 10 (b) und 11 der Abschließenden Bemerkungen.

Hierbei handelt es sich zunächst um berichtete Fälle unverhältnismäßiger Anwendung von Polizeigewalt, die tödlichen Schußwaffengebrauch sowie Mißhandlungen während der Festnahme und im Polizeigewahrsam beinhalten. Wiederkehrend scheint dabei Polizeigewalt gegen Migranten/Migrantinnen und Roma zu sein. Der Ausschuß ist dabei ebenso besorgt über das

berichtete Versagen der justiziellen und administrativen Systeme, mit solchen Fällen zeitnah und effektiv umzugehen, sowie die Nachsicht der Gerichte in den wenigen Fällen, in denen Vollzugsbeamtete verurteilt wurden.

Mit Blick auf die Art. 2 und 7 fordert der Ausschuß Griechenland daher auf, Polizeigewalt umgehend zu unterbinden und sicherzustellen, daß Bildung über das Folter- und Mißhandlungsverbot sowie Sensibilisierung über Fragen der „rassischen“ Diskriminierung in der Ausbildung des Vollzugspersonals enthalten sind. Des weiteren soll Griechenland sicherstellen, daß alle mutmaßlichen Fälle von Folter, Mißhandlung und unverhältnismäßiger Anwendung von Gewalt durch Polizeikräfte vollständig und unverzüglich untersucht, diejenigen Personen, die für schuldig befunden, entsprechend der Schwere der Tat angemessen bestraft und die Opfer oder ihre Familienangehörigen entschädigt werden. Der Ausschuß möchte hierzu auch mit entsprechenden statistischen Daten versorgt werden. Schließlich soll die Vertragspartei den Ausschuß über den Fortschritt, der bei der Auswertung des derzeitigen Polizeidisziplinarrechts erzielt wurde, und den Status, das Mandat und Ergebnisse der Stellen, die für Beschwerden gegen die Polizei zuständig sind, unterrichten.

Die weitere Empfehlung unter 10 (b) hängt mit dem Umstand zusammen, daß Griechenland sowohl eine Haupttransitstrecke als auch ein Zielland für den Menschenhandel ist. Der Ausschuß drängt den Vertragsstaat dazu, unbegleitete ausländische Kinder zu schützen und ihre unbeaufsichtigte Entlassung in die Gesellschaft zu vermeiden. Er ruft auch in Erinnerung, daß fehlende Kinderfürsorge die Gefahr des Kinderhandels erhöht und Kinder dadurch auch anderen Gefahren aussetzt. Der Ausschuß fordert zudem konkret eine gerichtliche Untersuchung der Vorkommnisse betreffend ca. 500 Kinder, die aus der Agria-Varvara-Einrichtung zwischen 1998 und 2002 verschwunden sind. Über das Ergebnis der Untersuchung will der Ausschuß informiert werden.

<sup>32</sup> Vgl. Art. 70 Abs. 3 VerfO.

<sup>33</sup> UN-Dok. CCPR/C/GRC/2004/1. Siehe auch die nach dem Einreichen des Berichts an den Vertragsstaat zur Diskussionsvorbereitung gerichtete List of Issues (Frageliste) des Ausschusses, UN-Dok. CCPR/C/83/L/GRC (2005).

<sup>34</sup> UN-Dok. CCPR/CO/83/GRC (2005) = UN Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 90.

<sup>35</sup> Hierzu UN-Dok. HRI/CORE/1/Add.121 (2002), Nr. 52ff., u. UN-Dok. CCPR/C/GRC/2004/1, Nr. 110ff.

<sup>36</sup> Hierzu UN-Dok. CCPR/C/GRC/2004/1, Nr. 288ff.

Der letzte vordringliche Punkt betrifft Berichte, daß Ausländer und Ausländerinnen ohne Dokumente in überfüllten Einrichtungen mit schlechten Lebensbedingungen inhaftiert sind, sie über ihre Rechte nicht informiert werden und ihnen jegliche effektive Kommunikationsmöglichkeit mit Familienangehörigen oder einem Rechtsbeistand fehlt. Der Ausschuß fordert Griechenland daher zur Korrektur dieser Zustände auf.

Den nächsten, ersten periodischen Bericht hat Griechenland bis zum 1. April 2009 einzureichen.

### *Island*

Mit der isländischen Delegation wurde der vierte periodische Bericht<sup>37</sup> des Landes im März diskutiert.<sup>38</sup> In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>39</sup> zu diesem Bericht fordert der Ausschuß Island dazu auf, innerhalb eines Jahres (bis zum 25. April 2006) Informationen zur Umsetzung der Empfehlung unter 11 der Bemerkungen einzureichen.<sup>40</sup> Zu den anderen Empfehlungen sowie der Verwirklichung des Zivilpakts insgesamt soll im nächsten, zum 1. April 2010 fälligen Bericht Stellung bezogen werden.

Unter Punkt 11 bringt der Ausschuß mit Blick auf die Art. 3, 7 und 26 seine Besorgnis über die hohe Anzahl berichteter Vergewaltigungen im Vertragsstaat zum Ausdruck, verglichen mit der Zahl der deswegen tatsächlich eingeleiteten Strafverfahren. Er ruft dabei in Erinnerung, daß Zweifel ein Hindernis zur Verurteilung ist, je-

doch nicht für die strafrechtliche Verfolgung, und daß es in den Aufgabenbereich der Gerichte fällt, festzustellen, ob ein Anklagepunkt bewiesen ist oder nicht. Die Empfehlung des Ausschusses fällt allerdings etwas allgemein aus, indem er der Vertragspartei empfiehlt, sicherzustellen, daß Vergewaltigung nicht unbestraft bleibt.

Andere Themen, die zur Sprache kamen und in die Abschließenden Bemerkungen aufgenommen wurden, umfassen: Islands weiterhin bestehende Vorbehalte zum Zivilpakt, der Umstand, daß der Zivilpakt, entgegen der bereits 1998 ausgesprochenen Empfehlung, im Gegensatz zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>41</sup> (EMRK), nicht vollständig in innerstaatliches Recht inkorporiert wurde, häusliche Gewalt und Menschenhandel. Ein weiteres Schwerpunktthema während der Diskussion des Ausschusses mit der Staatendelegation bildete die Ergänzung des isländischen Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 2002 im Rahmen der weltweiten Antiterrorgesetzgebungswelle nach dem 11. September 2001, die nach Ansicht des Ausschusses eine zu ungenaue und weite Definition des Begriffs des „Terrorismus“ enthält.<sup>42</sup>

### *Kenia*

Der zweite periodische Bericht Kenias<sup>43</sup> wurde vom Ausschuß am 14. und 15. März 2005 beraten<sup>44</sup> und die Abschließenden Bemerkungen<sup>45</sup> hierzu am 24. März verab-

<sup>37</sup> UN-Dok. CCPR/C/ISL/2004/4.

<sup>38</sup> Hierzu UN-Dok. CCPR/C/SR.2258 u. 2259 (2005) sowie UN-Dok. CCPR/C/SR.2272 (2005). Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/83/L/ISL (2005).

<sup>39</sup> UN-Dok. CCPR/CO/83/ISL (2005) = UN Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 87.

<sup>40</sup> Eine Antwort der isländischen Regierung vom Juni 2005 bezieht sich nicht auf diese Frage, sondern möchte den Punkt 14 der Abschließenden Bemerkungen, der die eingeschränkte Rechtsmittelmöglichkeit bei minderschweren Straftaten behandelt, abgeändert wissen; siehe UN-Dok. CCPR/CO/83/ISL/Add.1 (2005).

<sup>41</sup> Vom 4. November 1950, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994, ETS No. 155, geänderten Fassung, BGBl. 2002 II S. 1055.

<sup>42</sup> Vgl. den durch Gesetz Nr. 99/2002 (Art. 2) neu eingefügten Art. 100 a des Allgemeinen Strafgesetzbuchs von Island (GPC). Siehe hierzu auch Islands Bericht an den UN-Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus (CTC), UN-Dok. S/2002/1020 (2002).

<sup>43</sup> UN-Dok. CCPR/C/KEN/2004/2.

<sup>44</sup> Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2255 u. 2256 (2005). Siehe auch die List of Issues, UN-Dok. CCPR/C/83/L/KEN (2005).

<sup>45</sup> UN-Dok. CCPR/CO/83/KEN (2005) = UN Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 86.

schiedet<sup>46</sup>. Den Termin zur Abgabe des nächsten periodischen Berichts setzte der Ausschuß auf den 1. April 2008 fest, den für den Bericht nach Art. 71 Abs. 5 VerfO auf den 29. April 2006. In letzterem hat Kenia auf die Punkte 10, 16, 18 und 20 der Abschließenden Bemerkungen einzugehen.

Hierbei geht es zunächst um die in mehrfacher Hinsicht erfolgende systematische rechtliche wie tatsächliche Diskriminierung von Frauen. Unter Verweis auf die Art. 2, 3, 23, 24 und 26 empfiehlt der Ausschuß Kenia daher u. a., Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um gegen den fehlenden Schutz vor Diskriminierungen der Frauen durch die Verfassung vorzugehen. Ohne Verzögerung soll der Gesetzesentwurf, der die Ungleichbehandlung von Eheleuten in Bezug auf Eheschließung, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung und anderen Rechten beseitigen würde, verabschiedet werden. Kenia sollte die Vielehe verbieten.

Zu diesem letzten Gesichtspunkt ist allgemein auf General Comment No. 28<sup>47</sup> zu verweisen, worin es heißt, daß Polygamie die Würde der Frau verletzt und eine unzulässige Diskriminierung der Frau ist, infolgedessen sie endgültig abgeschafft werden sollte, wo auch immer sie noch existiert.<sup>48</sup> Unter dem Gesichtspunkt der Ungleichbehandlung wird hierbei allerdings davon auszugehen sein, daß die Vielehe nur für den Mann, nicht aber für die Frau gestattet ist, oder eine Vielehe in der Praxis immer zum Nachteil der Frau gereicht.

Unter Punkt 16 der Abschließenden Bemerkungen beklagt der Ausschuß die Berichte über außergerichtliche Hinrichtungen (extrajudicial killings) durch Polizei-

einheiten („flying squads“) oder anderes Vollzugspersonal. Der Ausschuß merkt hierzu an, daß nur wenige Fälle außergerichtliche Hinrichtungen durch Vollzugspersonal untersucht und strafrechtlich verfolgt wurden, und daß De-facto-Straflosigkeit nach wie vor weit verbreitet ist. Mit Blick auf die Art. 2, 6 und 7 empfiehlt der Ausschuß Kenia daher, daß Berichte über solche Tötungen unverzüglich untersucht und die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden. In dieser Hinsicht regt der Ausschuß die Institutionalisierung einer zivilen Stelle zur Untersuchung von gegen die Polizei eingelegten Beschwerden an.

Unter den selben Paktrechten und dazu unter Art. 9 behandelt der Ausschuß die Berichte über den häufigen mißbräuchlichen Rückgriff auf Polizeigewahrsam und die dort praktizierte Folter. Besonders besorgt zeigt sich der Ausschuß über die von der Delegation eingebrachten Informationen über die extrem hohe Anzahl von Todesfällen in solchem Polizeigewahrsam. Auch hier stellen die mangelnde Strafverfolgung der Verantwortlichen und die Hindernisse, die bei der Einlegung einer Beschwerde gegen solche Polizeiübergriffe bestehen, ein erhebliches Problem dar. Der Ausschuß empfiehlt daher u. a., daß der Vertragsstaat wirkungsvollere Maßnahmen ergreifen sollte, um mißbräuchlich angewandten Polizeigewahrsam, Folter und Mißhandlungen zu verhindern, und in dieser Hinsicht die Ausbildung des Vollzugspersonals entsprechend zu stärken. Beschwerden über Folter und Mißhandlungen sowie Todesfälle während des Gewahrsams sollten unverzüglich und gründlich von einer unabhängigen Stelle untersucht und die Tatverdächtigen zur Verantwortung gebracht werden.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuß des weiteren, daß die Vertragspartei das Gesetz durchsetzt, mit dem der Kenianischen Menschenrechtskommission der Zugang zu Haftanstalten gewährt wird. Die Errichtung dieser unabhängigen Kommission im Jahr 2003 wurde vom Menschenrechtsausschuß als einer der positiven Aspekte in den Abschließenden

<sup>46</sup> UN-Dok. CCPR/C/SR.2271 (2005).

<sup>47</sup> Article 3 (The Equality of Rights Between Men and Women), UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 178ff.; DIMR (Fn. 6), S. 131ff.

<sup>48</sup> Ebd., Nr. 24, a. E. Siehe auch Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), General Recommendation No. 21: Equality in Marriage and Family Relations, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 459ff.; DIMR (Fn. 6), S. ff., Nr. 14.

Bemerkungen mit dem Wunsch hervorhoben, daß sie mit ausreichenden Mitteln versorgt wird, die es ihr ermöglichen, ihren Aufgaben effektiv nachzukommen und im Einklang mit den „Pariser Grundsätzen“<sup>49</sup> zu handeln.

Das letzte Problemfeld, über das vorab berichtet werden soll, betrifft die ernsthaften Störungen im Justizwesen, was vorwiegend dem Mangel an personellen und materiellen Ressourcen sowie der langen Dauer der Verfahren zuzuschreiben ist. Trotz einiger Bemühungen des Staates hiergegen besteht der Vorwurf der Korruption fort, eine Situation, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte (Art. 2 und 14) ernsthaft untergräbt. Dem Kampf gegen die Korruption soll Vorrang eingeräumt und der Justiz mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden, so die Empfehlung des Ausschusses.

Andere Aspekte, die Gegenstand der Prüfung und in die Abschließenden Bemerkungen unter kritischer Würdigung aufgenommen wurden, sind: die Todesstrafe und die Erwägung eines Beitritts zum Zweiten FP; mit Blick auf Art. 6 das Menschliche Immunschwächevirus (HIV) und das Erworbene Immundefektsyndrom (AIDS); die Versammlungsfreiheit (Art. 21); die extrem niedrige Altersgrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die bei acht Jahren liegt und die der Ausschuß mit Art. 24 für nicht vereinbar hält; Kinderhandel, -prostitution und -arbeit (Art. 8 und 24). Der Ausschuß drängt Kenia unter Verweis auf die Art. 17 und 26 abschließend dazu, den § 162 des kenianischen Strafgesetzbuches aufzuheben, der Homosexualität weiterhin unter Strafe stellt.

### *Mauritius*

Der Ausschuß setzt in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>50</sup> zum vierten periodi-

schen Bericht<sup>51</sup> von Mauritius als Termin zur Einreichung der „Follow-up Response“ den 27. April 2006 und des nächsten Berichts den 1. April 2010.

Von den 14 Punkten, die in den Abschließenden Bemerkungen negativ zur Sprache kommen und zu denen der Ausschuß eine Empfehlung ausspricht, wird zu drei Themen eine Information vorab verlangt (Punkte 10, 13 und 16). Diese betreffen: häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder (Art. 3 und 7); Mißhandlungen und Todesfälle in Polizeigewahrsam oder Haft sowie die mangelnde Aufklärung und Strafverfolgung solcher Vorfälle (Art. 6, 7 und 10);<sup>52</sup> der hohe Anteil an Untersuchungshäftlingen in den Gefängnissen (Art. 9).

Mauritius errichtete im Jahr 2001 ebenfalls eine Nationale Menschenrechtskommission. Der Ausschuß beklagt jedoch die unzureichenden Garantien hinsichtlich der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder, betreffend ihre Ernennung und Entlassung sowie das fehlende eigene Budget und seine beschränkten Untersuchungsmöglichkeiten. Der Vertragsstaat sollte daher sicherstellen, daß der Human Rights Protection Act 1998, mit dem die Kommission errichtet wurde, sowie die Praxis der Kommission im Einklang mit den Pariser Grundsätzen<sup>53</sup> stehen.

Auch bei Mauritius kommt die Antiterrorgesetzgebung zur Sprache. Hierbei wird ähnlich wie bei Island bemängelt, daß der Begriff des „Terrorismus“ ungenau und einer breiten Auslegung zugänglich ist.<sup>54</sup> Kritisiert wird u. a., daß die Möglichkeit, den Zugang zu einem Anwalt für 36 Stunden zu verweigern,<sup>55</sup> mit den Vorschriften

<sup>49</sup> Principles Relating to the Status of National Institutions, UN-Dok. A/RES/48/134 (1993), Annex.

<sup>50</sup> UN-Dok. CCPR/CO/83/MUS (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 88.

<sup>51</sup> UN-Dok. CCPR/C/MUS/2004/4. Siehe auch die List of Issues, UN-Dok. CCPR/C/83/L/MUS (2005).

<sup>52</sup> Hierbei bezieht sich der Ausschuß ausdrücklich auf übereinstimmende Berichte von Nichtregierungsorganisationen.

<sup>53</sup> Siehe Fn. 49.

<sup>54</sup> Vgl. Prevention of Terrorism Act 2002, Section 3, abrufbar unter: [www.opbw.org/nat\\_imp/leg\\_reg/mauritius/Terror.pdf](http://www.opbw.org/nat_imp/leg_reg/mauritius/Terror.pdf).

<sup>55</sup> Vgl. ebd., Sec. 27.

des Zivilpakts nicht vereinbar ist (Art. 7 und 9). Der Vertragsstaat sollte daher sicherstellen, daß seine Gesetzgebung im Kampf gegen den „Terrorismus“ im vollen Einklang mit allen Bestimmungen des Zivilpakts steht, einschließlich des Art. 4 (Notstandsklausel), wobei General Comment No. 29<sup>56</sup> berücksichtigt werden soll.

### Usbekistan

In den Abschließenden Bemerkungen<sup>57</sup> zum Zweitbericht<sup>58</sup> von Usbekistan fordert der Ausschuß Usbekistan auf, zu den Punkten 7, 9, 10 und 11 Informationen binnen eines Jahres vorab zu unterbreiten.

Unter Punkt 7 zeigt sich der Ausschuß, wie bereits in den Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht von Usbekistan,<sup>59</sup> besorgt über die unzureichenden Informationen über Strafverfahren und Verurteilungen, einschließlich der Anzahl von zum Tode verurteilten Häftlingen, Gründe der Verurteilung und die Zahl der Exekutionen (Art. 6). Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat dazu auf, hierzu entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen, diese zukünftig periodisch zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Einen Schwerpunkt der Abschließenden Bemerkungen (Nr. 8ff.) bildet das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Art. 7.

Zunächst rügt der Ausschuß, daß die Behörden es nach einer Vollstreckung der Todesstrafe systematisch unterlassen, die Angehörigen über die Exekution zu informieren, die Ausstellung einer Todesurkunde verzögern und auch nicht den Ort, an dem der Leichnam begraben liegt,

preisgeben. Diese Praxis soll der Vertragsstaat abändern, da sie zu einer Verletzung von Art. 7 in bezug auf die Verwandten der hingerichteten Person erwächst.

Während der Ausschuß mit Interesse zur Kenntnis nimmt, daß der Oberste Gerichtshof von Usbekistan im Jahr 2003 ein Urteil verkündete, wonach die relevanten nationalen Vorschriften im Lichte des Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>60</sup> (CAT) zu lesen sind, kritisiert er die enge Definition von Folter im usbekischen Strafgesetzbuch. Er fordert Usbekistan daher auf, die relevanten Vorschriften abzuändern, um Fehlinterpretationen nicht nur durch die Justiz, sondern auch die Vollzugsbehörden zu vermeiden.

Darüber hinaus zeigt sich der Ausschuß über die weiterhin hohe Anzahl an Verurteilungen besorgt, die auf in Untersuchungshaft erlangten Geständnissen beruhen, die mutmaßlich durch Methoden erlangt wurden, die gegen Art. 7 verstoßen. In dieser Hinsicht fordert der Ausschuß Usbekistan ebenfalls auf, seine Gesetze mit Art. 7 und 14 in Einklang zu bringen. Die Gesetze nämlich reflektieren nicht die Ansicht des Obersten Gerichtshofs, der im September 2004 entschied, daß keine Information, die von einer inhaftierten Person unter Verletzung des Strafprozeßrechts erlangt wurde, als Beweis vor Gericht verwendet werden darf.

Schwerwiegend sind, so der Ausschuß, auch die Vorwürfe über weitverbreitete Folter und Mißhandlung von Inhaftierten sowie die geringe Anzahl derer, die deshalb strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wurden. Darüber hinaus zeigt sich der Ausschuß darüber besorgt, daß – abgesehen von einer kleinen von der Staatendelegation berichteten Anzahl – keine unabhängigen Untersuchungen in Polizeiwachen und anderen Haftorten vorgenommen werden, um sicherzustellen, daß keine Folter oder Mißhandlung dort stattfindet

<sup>56</sup> Article 4: Derogations During a State of Emergency, UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 184ff.; DIMR (Fn. 6), S. 141ff.

<sup>57</sup> UN-Dok. CCPR/CO/83/UZB (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 89.

<sup>58</sup> UN-Dok. CCPR/C/UZB/2004/2. Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/83/L/UZB (2005).

<sup>59</sup> Siehe UN-Dok. CCPR/CO/71/UZB (2001), Nr. 6.

<sup>60</sup> Vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II S. 247.



(Art. 7 und 10). Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat zur Ergreifung verschiedener Maßnahmen hiergegen auf (siehe Punkt 11), darunter auch der Vorschlag, Audio- und Videoüberwachung in Polizeiwachen und Haftanstalten zu verwenden.

– 84. Tagung –

*Jemen*

Der vierte periodische Bericht Jemens<sup>61</sup> stand am 11. und 12. Juli auf der Tagesordnung. Im Anschluß an die Diskussion mit der Staatendelegation<sup>62</sup> verabschiedete der Ausschuß am 21. Juli seine Abschließenden Bemerkungen<sup>63</sup> hierzu. Positiv hervorgehoben wurde u. a., daß im Jahr 2003 ein Ministerium für Menschenrechte geschaffen wurde. Informationen im Rahmen des Follow-up-Verfahrens hat Jemen zu den Punkten 11, 13, 14 und 16 bis zum 21. Juli 2005 vorzulegen.

Zahlreiche Probleme in Jemen betreffen die Rechte der Frau (Punkte 8ff.). Angesprochen werden dabei mit Blick auf die Art. 3 und 26 negative Stereotypen gegenüber Frauen, Diskriminierungen im Eherechtsbereich und die geringe Teilnahme am politischen Leben. Punkt 11 geht auf Genitalverstümmelungen ein (Art. 3, 6 und 7). Der Ausschuß kritisiert, daß ihm nicht genügend Informationen hierzu unterbreitet wurden. Während er zur Kenntnis nimmt, daß Genitalverstümmelungen nicht mehr in Krankenhäusern und Gesundheitszentren vorgenommen werden, bedauert er, daß nach verschiedenen Informationsquellen kein allgemeines Verbot dieser Praktiken erlassen wurde. Der Ausschuß fordert Jemen daher zu einem verstärkten Vorgehen gegen Genitalverstümmelungen und dem Erlaß eines allgemeinen Verbots dieser Praxis auf. Im Anschluß daran werden häusliche Gewalt und die Tatsache, daß für

Ehemänner, die ihre Ehefrauen ermordeten, nachdem sie sie beim Ehebruch ertappt hatten, gesetzlich ein geringeres Strafmaß vorgesehen ist, als üblicherweise für Mord gilt, mit Blick auf die Art. 3, 6 und 7 kritisiert.

Punkt 13 betrifft Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des „Antiterrorkampfes“. Der Ausschuß zeigt sich über berichtete schwere Verletzungen der Art. 6, 7, 9 und 14 besorgt, die im Namen einer „Antiterrorismuskampagne“ begangen wurden. Genannt werden berichtete Fälle von außergerichtlichen Hinrichtungen, gewaltsamem „Verschwindenlassen“, willkürlichen Festnahmen, Haft auf unbestimmte Zeit ohne Anklage oder Gerichtsverfahren, Folter und Mißhandlungen sowie Deportationen von Nichtstaatsangehörigen in Länder, wo sie in Gefahr sind, der Folter oder Mißhandlung ausgesetzt zu sein.

Auch Jemen zählt zu den Ländern, in denen die Todesstrafe immer noch nicht abgeschafft ist. Der Ausschuß kritisiert, daß die Straftatbestände, die die Todesstrafe vorsehen, mit dem Zivilpakt nicht im Einklang stehen und das Recht, Begnadigung zu beantragen, nicht für alle auf gleicher Basis garantiert wird. Die dominierende Rolle der Familie des Opfers, darüber zu entscheiden, ob die Strafe auf Grundlage finanzieller Entschädigung zu erfolgen hat oder nicht („Blutgeld“), steht nach Ansicht des Ausschusses ebenfalls im Widerspruch zum Zivilpakt. Darüber hinaus ist die Steinigung noch nicht abgeschafft worden. Auch wenn sie als Strafe in Jemen seit langem nicht mehr vollzogen wurde, ist der Ausschuß dennoch besorgt, daß eine solche Strafe ausgesprochen werden könnte. Der Ausschuß nennt als Beispiel den Fall von *Layla Radman 'A'esh*, die im Jahr 2000 von einem erstinstanzlichen Gericht zum Tode durch Steinigung verurteilt wurde. Er hebt zudem die Leiden hervor, die sie, während sie unter dieser Strafe stand, erleiden mußte. Hierzu verweist der Ausschuß auf die Art. 6, 7, 14 und 26. Er fordert Jemen u. a. zur offiziellen Abschaffung der Steinigung auf, und ermutigt den Vertragsstaat darüber hinaus zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe.

<sup>61</sup> UN-Dok. CCPR/C/YEM/2004/4.

<sup>62</sup> Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2282 u. 2283 (2005). Siehe auch die List of Issue, UN-Dok. CCPR/C/84/L/YEM (2005).

<sup>63</sup> UN-Dok. CCPR/CO/84/YEM (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 91.

Unter Punkt 16 wiederholt<sup>64</sup> der Ausschuß seine tiefe Besorgnis darüber, daß Leibesstrafen, wie das Auspeitschen und in wenigen Fällen sogar die Amputation von Gliedmaßen, immer noch gesetzlich vorgeschrieben sind und ausgeführt werden, was eine Verletzung des Art. 7 darstellt. Der Ausschuß fordert Jemen dazu auf, dieser Praxis sofort ein Ende zu setzen und die Gesetze entsprechend abzuändern.

Weitere Themen, die in den Abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck kommen, sind u. a. der Kinderhandel, die Religions- und die Pressefreiheit.

### Slowenien

Nach der Erörterung des von Slowenien mit sieben Jahren Verspätung eingereichten zweiten periodischen Berichts<sup>65</sup> am 14. und 15. Juli<sup>66</sup> hob der Ausschuß in seinen auf der 2302. Sitzung angenommenen Abschließenden Bemerkungen<sup>67</sup> zunächst vier Punkte positiv hervor, darunter die Tatsache, daß die Vorschriften des Zivilpakts als Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung direkt einklagbar (*directly enforceable*) sind.

Von den negativen Aspekten ist lediglich zu zwei Punkten (11 und 16) binnen eines Jahres vorab zu berichten; über die restlichen braucht der Vertragsstaat erst im nächsten periodischen Bericht, der zum 1. August 2010 fällig wird, Stellung zu beziehen.

Der Ausschuß nimmt zwar die Anstrengungen Sloweniens im Kampf gegen den Frauen- und Kinderhandel zur Kenntnis;<sup>68</sup>

er zeigt sich jedoch nach wie vor über dieses Phänomen und über die ungenügenden Präventions- und Schutzmechanismen für die Opfer, einschließlich Rehabilitationsprogrammen, besorgt (Art. 3, 8, 24 und 26). Der Ausschuß empfiehlt daher u. a., daß allen Opfern ein Schutz geboten werden sollte, der einen Zufluchtsort und damit die Erleichterung ihrer Zeugenaussage gegen die Verantwortlichen bietet.

Ein weiteres, unter Punkt 16 behandeltes Problem, das auch in anderen europäischen Staaten besteht, stellt der Unterschied im Status zwischen „autochthonen“ (indigenen) und „nicht-autochthonen“ (neuen) Romagemeinschaften dar (Art. 26 und 27). Der Ausschuß fordert Slowenien dazu auf, Diskriminierungen auf Grund des jeweiligen Status innerhalb der Minderheit der Roma zu beseitigen und der gesamten Romagemeinschaft einen Status einzuräumen, der von Diskriminierung frei ist. Zudem fordert er dazu auf, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und ihre Teilnahme am öffentlichen Leben zu steigern. Im darauf folgenden Absatz werden mit Blick auf die soziale und ökonomische Lage der Roma, die negative Auswirkungen auf den vollen Genuß der Paktrechte hat, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des tatsächlichen Genusses dieser Rechte gefordert.

Weitere Punkte, die u. a. angesprochen werden, beinhalten: häusliche Gewalt und den Mangel an speziellen rechtlichen Regelungen und Regierungsprogrammen hiergegen (Art. 3); mangelnde Teilhabe der Frauen in öffentlichen Angelegenheiten (Art. 3 und 26); Polizeigewalt (Art. 7); den anwachsenden Rückstau an Gerichtsverfahren in manchen Bereichen (Art. 14); Manifestationen von „Haßpredigten“ und Intoleranz im öffentlichen Raum, die gelegentlich in manchen Medien in Slowenien ihr Echo finden (Art. 20).

<sup>64</sup> Siehe bereits zuvor UN-Dok. CCPR/CO/75/YEM (2002), Nr. 16 = UN-Dok. A/57/40 I (2002), Nr. 83 (16); UN-Dok. CCPR/C/79/Add.51 (1995), Nr. 15 = UN-Dok. A/50/40 I (1995), Nr. 242ff. (256).

<sup>65</sup> UN-Dok. CCPR/C/SVN/2004/2.

<sup>66</sup> Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2288 u. 2289 (2005). Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/84/L/SVN (2005).

<sup>67</sup> UN-Dok. CCPR/CO/84/SVN (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 93.

<sup>68</sup> Vgl. auch Nr. 5 (c) der positiven Aspekte.

### Syrien

In den Abschließenden Bemerkungen<sup>69</sup> zu Syrien, dessen dritter periodischer Bericht<sup>70</sup> beraten wurde, fordert der Ausschuß zu vier Aspekten eine Antwort bis zum 28. Juli 2006. Der nächste reguläre Bericht ist zum 1. August 2009 fällig.

Besonders zu erwähnen ist, daß der vor ungefähr 40 Jahren ausgerufenen Notstand immer noch in Kraft ist und dieser viele Derogationen von den Paktrechten (u. a. Art. 9, 14, 19 und 22) zuläßt, ohne daß irgendeine überzeugende Erklärung abgegeben wurde über die Bedeutung dieser Derogationen hinsichtlich des Konflikts mit Israel sowie für ihre Notwendigkeit, den Erfordernissen der Lage, wie sie behaupteter Maßen durch diesen Konflikt geschaffen wurde, gerecht zu werden. Der Ausschuß hebt dabei u. a. hervor, daß Syrien seiner Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 3, die anderen Vertragsparteien über die Derogationen und die Gründe hierfür zu notifizieren, nicht nachgekommen ist. Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat – zusammengefaßt – dazu auf, unter Beachtung seines General Comments No. 29, die Voraussetzungen des Art. 4 strikt einzuhalten.

Auch gegenüber Syrien wird die die Todesstrafe thematisiert (Punkt 7), wobei u. a. darauf verwiesen wird, daß gemäß Art. 6 Abs. 2 diese nur für schwerste Verbrechen verhängt werden darf.

Unter 8 wird das Problem „verschwundener“ syrischer und libanesischer Staatsangehöriger in beiden dieser Länder behandelt, deren „Verschwinden“ es weiterhin aufzuklären gilt (Art. 2, 6, 7 und 9).

Der folgende Abschnitt betrifft die Art. 2, 7, 9 und 10. Aufgrund anhaltender Berichte über Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die durch anhaltende Haft ohne Kontakt zur Außenwelt (*incommunicado detention*) begünstigt werden, fordert der Ausschuß

Syrien dazu auf, wirksame Maßnahmen hiergegen zu ergreifen und die genannte Haftart aufzugeben. Zudem soll sichergestellt werden, daß alle Anschuldigungen solcher Mißhandlungen prompt, umfassend und unparteiisch durch einen unabhängigen Mechanismus untersucht, die Verantwortlichen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen und die Opfer mit wirksamen Rechtsbehelfen und Rehabilitation versorgt werden.

Der letzte Punkt (12), über den vorab zu berichten ist, betrifft die Hindernisse, die nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen bei der Registrierung und ihrer Arbeit in den Weg gelegt werden, sowie die Einschüchterung, Bedrohung (*harassment*) und Verhaftung von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen. Mit Blick auf die Art. 9, 14, 19, 21 und 22 fordert der Ausschuß Syrien dazu auf, alle Personen, die wegen ihrer Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte inhaftiert sind, sofort freizulassen und deren Bedrohung und Einschüchterung zu beenden. Die Gesetze sind so abzuändern, daß diese Organisationen frei handeln können.<sup>71</sup>

Weitere Aspekte, die kritisch in den Abschließenden Bemerkungen behandelt wurden, betreffen die über das in Art. 19 Abs. 3 erlaubte Maß hinausgehenden Einschränkungen der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit (Art. 21) sowie verschiedene Formen der Diskriminierung der Frau und der Kurden (u. a. Art. 26 und 27).

### Tadschikistan

Tadschikistan legte seinen Erstbericht<sup>72</sup> im Juli 2004 vor. Im Anschluß an die Diskussi-

<sup>69</sup> UN-Dok. CCPR/CO/84/SYR (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 94.

<sup>70</sup> UN-Dok. CCPR/C/SYR/2004/3. Siehe auch die Frageliste UN-Dok. CCPR/C/84/L/SYR (2005).

<sup>71</sup> Siehe hierzu auch die Erklärung der UN-Generalversammlung zu den Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen, UN-Dok. A/RES/53/144 (1999), Annex; deutsche Übersetzung in: VN 1999, S. 119-121. Hierzu *Benjamin Beuerle*, Zur Umsetzung der „Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern“ fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung – eine Bestandsaufnahme, in: MRM 2004, S. 47-52.

<sup>72</sup> UN-Dok. CCPR/C/TJK/2004/1.

on mit der Staatendelegation im Juli 2005<sup>73</sup> fordert der Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>74</sup> hierzu die Vertragspartei dazu auf, zu den Empfehlungen unter folgenden Punkten eine Antwort bis zum 18. Juli 2006 vorzulegen:

Unter Punkt 10 zeigt sich der Ausschuß über die weite Verbreitung von Mißhandlung und Folter durch Untersuchungs- und andere Beamte und Beamtinnen zur Erlangung von Informationen, Geständnissen oder selbstbelastenden Beweisen von Verdächtigen, Zeugen und Zeuginnen oder festgenommenen Personen besorgt (Art. 7 und 14 Abs. 3 lit. g).

Punkt 12: Der Ausschuß beklagt, daß ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin (procurator) anstatt eines Richters oder einer Richterin für die Ausstellung von Haftbefehlen zuständig ist. Dies, so der Ausschuß, begründet ein Ungleichgewicht hinsichtlich der „Waffengleichheit“ zwischen der angeklagten Person und der Staatsanwaltschaft, da letztere ein Interesse an der Festnahme derjenigen haben könnte, die strafrechtlich verfolgt werden. Zudem werden Häftlinge nach ihrer Verhaftung nicht der Staatsanwaltschaft vorgeführt. Die Anrufung eines Gerichts, um die Rechtmäßigkeit und die Gründe einer Verhaftung überprüfen zu lassen, ist zwar möglich, jedoch ist die Teilnahme des Häftlings nicht garantiert (Art. 9).

Unter Punkt 14 zeigt sich der Ausschuß u. a. besorgt über Berichte, die die dürftigen Verhältnisse in und die Überbelegung von Gefängnissen und anderen Haftorten belegen (Art. 10).

Punkt 21: Aufgrund anhaltender negativer Berichte zur Pressefreiheit fordert der Ausschuß Tadschikistan dazu auf, jede Beeinträchtigung und Einschüchterung von Journalisten zu vermeiden und sicherzustellen, daß seine Gesetzgebung und Praxis

den Erfordernissen des Art. 19 voll genügen.

Über diese Punkte hinaus werden in den Abschließenden Bemerkungen u. a. mehrere Probleme betreffend Art. 14, der ein faires Verfahren sicherstellen soll, behandelt (Nr. 15ff.).

### *Thailand*

Seinen Erstbericht<sup>75</sup> hatte auch Thailand einzureichen. Dieser wurde am 19. und 20. Juli mit der Staatendelegation unter Berücksichtigung der vorab übermittelten Frageliste<sup>76</sup> diskutiert.<sup>77</sup> In den Abschließenden Bemerkungen<sup>78</sup> dazu werden verschiedene Problemfelder und Menschenrechtsverletzungen in Thailand angesprochen, u. a.: außergerichtliche Hinrichtungen und Mißhandlungen durch Mitglieder des Militärs und der Polizei (Art. 2, 6 und 7); die Diskriminierung von Frauen durch des thailändische Zivilgesetzbuch in bezug auf Scheidungsgründe (Art. 3 und 26); häusliche Gewalt (Art. 3, 7 und 26); Todesstrafe und Drogenhandel (Art. 6); Haftbedingungen (Art. 7, 10 und 24); strukturelle Diskriminierung von Minderheiten, einschließlich ihrer zwangsweisen Vertreibung (forced eviction<sup>79</sup>) (Art. 2, 7, 19, 21 und 27).

Vorab ist innerhalb eines Jahres eine Antwort auf die Empfehlungen 13, 15 und 21 einzureichen.

Unter 13 wird die „Notstandsverordnung über die Regierungsverwaltung in Notstandssituationen“, die im Juli 2005 in Kraft trat, und auf deren Grundlage in drei südlichen Provinzen der Notstand erklärt wurde, kritisiert. Unter anderem spezifi-

<sup>73</sup> Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2285-2287 (2005). Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/84/L/TJK (2005).

<sup>74</sup> UN-Dok. CCPR/CO/84/TJK (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 92.

<sup>75</sup> UN-Dok. CCPR/C/THA/2004/1.

<sup>76</sup> UN-Dok. CCPR/C/84/L/THA (2005).

<sup>77</sup> Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2293-2295 (2005).

<sup>78</sup> UN-Dok. CCPR/CO/84/THA (2005) = UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 95.

<sup>79</sup> Zu diesem Phänomen und seinen menschenrechtlichen Implikationen allgemein siehe *Katrin Frauenkron*, Forced Evictions und das Recht auf Wohnung, in: MRM 2004, S. 261-273.

ziert sie die Abweichungen von den Paktrechten, die möglicherweise in Notstandssituationen vorgenommen werden, nicht ausdrücklich. Eine Haft ohne externen Schutz über 48 Stunden hinaus sollte, so der Ausschuß, verboten werden. Der Ausschuß fordert die Vertragspartei auf, sicherzustellen, daß die Voraussetzungen des Art. 4 eingehalten werden, und verweist hierbei auf General Comment No. 29.

Ein weiterer Bereich, über den sich der Ausschuß besorgt zeigt (Nr. 15), sind die Berichte über exzessive Anwendung von Gewalt durch Vollzugspersonal sowie Mißhandlungen während der Festnahme und während des Polizeigewahrsams. Ebenso kritisiert der Ausschuß die weitverbreitete Anwendung von Folter und die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Häftlingen sowie die Straffreiheit der Verantwortlichen.

Punkt 21 betrifft Kinderarbeit und Kinderhandel (Art. 8 und 24). Der Ausschuß fordert Thailand dazu auf, die bestehenden Gesetze und Politiken gegen Kinderarbeit stärker durchzusetzen und Maßnahmen zu ergreifen, die Kinderarbeit auszurotten. Die Vertragspartei sollte jede Anstrengung unternehmen, sicherzustellen, daß Kinder, die arbeiten, dies nicht unter ihnen schädlichen Bedingungen tun und daß ihnen weiterhin der Zugang zu Bildung offensteht.

– 85. Tagung –

### **Brasilien**

Den zweiten periodischen Bericht Brasiliens<sup>80</sup> diskutierte der Ausschuß mit der brasilianischen Staatendelegation Ende Oktober 2005.<sup>81</sup> In seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>82</sup> verlangt der Ausschuß einen Bericht vorab zu den Punkten 6, 12, 16 und 18.

Unter dem ersten Punkt zeigt sich der Ausschuß besorgt über den langsamen Fortgang der Demarkation der Gebiete indigener Völker, die Vertreibungen (forced evictions<sup>83</sup>) der indigenen Bevölkerungen von ihrem Land und das Fehlen von Rechtsbehelfen, mit denen gegen diese Vertreibungen vorgegangen werden kann und die Opfer für den Verlust ihres Wohnsitzes und ihrer Erwerbsquellen Entschädigung erlangen können (Art. 1 und 27). Der Ausschuß fordert Brasilien dazu auf, die Demarkation zu beschleunigen und wirksame zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe gegen vorsätzliche Besitzstörungen an diesen Ländern bereitzustellen.

Nach wie vor sind exzessive Polizeigewalt, Mißhandlung und Folter sowie außergerichtliche Hinrichtungen in Brasilien weit verbreitet.<sup>84</sup> Mit Blick auf die Art. 6 und 7 sollte nach Ansicht des Ausschusses die Vertragspartei (Nr. 12):

- (a) Stringente Maßnahmen ergreifen, um außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und andere von Vollzugsbeamten und -beamtinnen begangene Formen von Mißhandlungen und Mißbrauch auszurotten;
- (b) Zeitnahe und unabhängige Untersuchungen aller Anschuldigungen von Menschenrechtsverletzungen durch Vollzugsbeamte und -beamtinnen sicherstellen;
- (c) Täter und Täterinnen strafrechtlich verfolgen und sicherstellen, daß sie entsprechend der Schwere der Tat bestraft werden, und den Opfern wirksame Rechtsbehelfe, einschließlich Entschädigung, gewähren; und
- (d) Den in ihrem jeweiligen Länderbericht enthaltenen Empfehlungen der UN-Sonderberichterstatterinnen über Folter<sup>85</sup>, über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen<sup>86</sup>

<sup>80</sup> UN-Dok. CCPR/C/BRA/2004/2.

<sup>81</sup> Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2326 u. 2327 (2005). Siehe auch die List of Issues, UN-Dok. CCPR/C/85/L/BRA (2005).

<sup>82</sup> UN-Dok. CCPR/C/BRA/CO/2 (2005).

<sup>83</sup> Hierzu allgemein *Frauenkron* (Fn. 79), S. 261ff.

<sup>84</sup> Siehe hierzu auch *Gunda Meyer*, Polizeigewalt in Brasilien, in: MRM 2005, S. 282-294.

<sup>85</sup> UN-Dok. E/CN.4/2001/66/Add.2, Nr. 169; siehe auch UN-Dok. E/CN.4/2004/56/Add.3, Nr. 21ff.

<sup>86</sup> UN-Dok. E/CN.4/2004/7/Add.3, Nr. 76ff.

und über die Unabhängigkeit von Richtern/Richterinnen und Anwälten/Anwältinnen<sup>87</sup> äußerste Beachtung schenken.

Mit Verweis auf die Art. 9 und 10 unter Punkt 16 beklagt der Ausschuß die krasse Überbelegung und unmenschlichen Haftbedingungen in Gefängnissen, die lange Untersuchungshaft in Polizeigewahrsam und die willkürlich andauernde Haft von Gefangenen, die ihre Strafe bereits abgebußt haben.

Auf die brasilianische Militärdiktatur eingehend (Nr. 18), empfiehlt der Ausschuß mit Blick auf die Art. 2 und 14, daß die Vertragspartei, um Straffreiheit zu bekämpfen, auch andere Methoden der Verantwortlichkeit für während dieser Zeit begangene Menschenrechtsverbrechen berücksichtigen sollte, etwa den Ausschuß von öffentlichen Ämtern und die Errichtung von Gerechtigkeits- und Wahrheitsfindungsverfahren. Der Vertragsstaat sollte auch alle relevanten Dokumente öffentlich machen.

Andere Menschenrechtskomplexe, die in den Abschließenden Bemerkungen angesprochen werden und zu denen im nächsten periodischen Bericht Stellung zu nehmen ist, sind z. B.: die geringe Partizipation von Frauen, Afro-Brasilianern und -Brasilianerinnen sowie indigenen Völkern in öffentlichen Angelegenheiten und ihre unverhältnismäßig eingeschränkte Präsenz im politischen Leben und der Justiz (Art. 2, 3, 25 und 26); häusliche Gewalt und die rechtswidrige Praxis mancher Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Sterilisationsatteste als Voraussetzung für die Einstellung von Frauen zu verlangen (Art. 3); die Fortdauer von Praktiken der Sklaven- und Zwangsarbeit sowie das Fehlen von wirksamen Strafsanktionen hiergegen (Art. 8); der Frauen- und Kinderhandel (Art. 8, 24 und 26).

## *Italien*

Italien reichte seinen fünften periodischen Bericht<sup>88</sup> im März 2004 beim Ausschuß ein, den dieser am 20. und 21. Oktober 2005 mit der italienischen Delegation diskutierte.<sup>89</sup> In den Abschließenden Bemerkungen<sup>90</sup> hierzu begrüßt der Ausschuß zunächst die Haltung Italiens, daß die Paktgarantien auch für Handlungen italienischer Kampftruppen und der Polizei gelten, die im Ausland stationiert sind, ob im Frieden oder im Zusammenhang eines bewaffneten Konflikts. Ebenfalls begrüßt er die an Art. 51 der italienischen Verfassung vorgenommenen Änderungen, welche die Verabschiedung von Sondermaßnahmen zur Sicherstellung der gleichen Rechte von Männern und Frauen ermöglichen.

Zu den Punkten 10, 11, 15, 17 und 20 ist im Rahmen des Follow-up-Verfahrens vorab zu berichten.

Die Punkte 10 und 11 betreffen Übergriffe von Vollzugsbeamten und -beamtinnen. Dabei werden mit Blick auf Art. 7 die Demonstrationen in Neapel und Genua von 2001 angesprochen und außerdem unter Verweis auf die Art. 2, 7, 17 und 26 die Mißhandlungen von Angehörigen verletzlicher Gruppen, insbesondere der Roma, Ausländer und Italiener/innen ausländischer Herkunft, beklagt. Besonders betroffen zeigt sich der Ausschuß über die Informationen darüber, daß die Unterkünfte von Roma regelmäßig Ziel mißbräuchlicher Polizeirazzien sind. Die Situation der Roma in Italien wird auch unter anderen Gesichtspunkten in den Abschließenden Bemerkungen behandelt (siehe Nr. 12, 21 und 22).

Kontrovers diskutiert wurde mit der italienischen Delegation das Thema der Ausländer/innen, die in dem „Vorübergehenden Aufenthalts- und Hilfezentrum“ (CPTA) von Lampedusa untergebracht

<sup>87</sup> UN-Dok. E/CN.4/2005/60/Add.3, Nr. 103ff.

<sup>88</sup> UN-Dok. CCPR/C/ITA/2004/5.

<sup>89</sup> Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2318 u. 2319 (2005). Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/84/L/ITA (2005).

<sup>90</sup> UN-Dok. CCPR/C/ITA/CO/5 (2005).

sind. Während der Ausschuß von dem Abstreiten der Vorwürfe durch die Vertragspartei Kenntnis nimmt, zeigt er sich über die zahlreichen Anschuldigungen besorgt, daß die Ausländer/innen im CPTA nicht ordnungsgemäß über ihre Rechte informiert werden, keinen Zugang zu Anwälten und Anwältinnen haben und mit Kollektivausweisungen konfrontiert sind. Ungeachtet der Schwierigkeiten aufgrund der hohen Zahl von Migranten und Migrantinnen, die in Lampedusa eintreffen, befürchtet der Ausschuß, daß einigen Asylsuchenden möglicherweise das Recht, Asyl zu beantragen, verwehrt wurde. Des weiteren zeigt sich der Ausschuß über die berichteten unbefriedigenden Haftbedingungen und Mißhandlungen besorgt. Der Ausschuß fordert Italien unter Punkt 15 dazu auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Art. 7, 10 und 13 sicherzustellen. Er erinnert dabei an den zwingenden Charakter des Rechts einer jeden Person, nicht in ein Land abgeschoben zu werden, in dem ihm oder ihr Folter oder Mißhandlung drohen, und die Verpflichtung, sicherzustellen, daß die Situation jeder Migrantin und jedes Migranten individuell betrachtet wird.<sup>91</sup>

Unter Punkt 17 weist der Ausschuß mit Blick auf Art. 14 darauf hin, daß Richter/innen (magistrates) in Italien besorgt sind, daß ihre Unabhängigkeit bedroht ist. Während der Ausschuß die Entscheidung des italienischen Präsidenten anerkennt, den Gesetzesentwurf über die Justizreform, der in der Öffentlichkeit sehr kritisiert wurde, zurück an das Parlament zu verweisen, bedauert der Ausschuß, daß der Vertragsstaat unzureichende Informationen vorgelegt hat, in welchem Umfang die Kommentare und Empfehlungen von inländischen Interessenvertretern und -vertreterinnen wie auch vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommis-

sion über die Unabhängigkeit von Richtern/Richterinnen und Anwälten/Anwältinnen<sup>92</sup> bei der Annahme des Gesetzesentwurfs im Jahr 2005 berücksichtigt wurden. Der Ausschuß fordert Italien dazu auf, sicherzustellen, daß die Judikative unabhängig von der Exekutive bleibt und daß die anhaltende Reform diese Unabhängigkeit nicht gefährdet.

Problematisiert wird auch die Meinungsäußerungsfreiheit (Nr. 20). Der Ausschuß nimmt zwar die Gesetze Nr. 112 vom 3. Mai 2004 über den Fernseh Rundfunk und Nr. 215 vom 20. Juli 2004 über Interessenkonflikte zur Kenntnis; er drückt jedoch seine Bedenken über die vorliegenden Informationen darüber aus, daß diese Schritte möglicherweise unzureichend bleiben, um die Fragen politischer Einflußnahme auf öffentliche Fernsehkanäle, von Interessenkonflikten und den hohen Grad an Konzentration auf dem Fernsehmarkt („audio-visual market“) zu behandeln. Diese Situation, so der Ausschuß, trägt dazu bei, die Meinungsäußerungsfreiheit in einer Art und Weise zu untergraben, die mit Art. 19 unvereinbar ist. Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat u. a. dazu auf, den Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit, die dieser nach seinem Besuch Italiens im Oktober 2004 gemacht hat,<sup>93</sup> besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

### *Kanada*

Kanada reichte im Jahr 2004 ebenfalls seinen fünften Staatenbericht<sup>94</sup> ein. Zu der Frageliste<sup>95</sup> nahm Kanada zudem umfangreich schriftlich vor der Diskussion<sup>96</sup> mit

<sup>91</sup> Siehe hierzu die in UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 150ff. u. 140ff., oder DIMR (Fn. 6), S. 84ff. u. 64ff., abgedruckten General Comments No. 20: Article 7 (Prohibition of Torture, or Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment), Nr. 9, u. No. 15: The Position of Aliens Under the Covenant.

<sup>92</sup> Siehe UN-Dok. E/CN.4/2005/60/Add.1, Nr. 68ff.

<sup>93</sup> UN-Dok. E/CN.4/2005/64/Add.5, Nr. 67ff.

<sup>94</sup> UN-Dok. CCPR/C/CAN/2004/5.

<sup>95</sup> UN-Dok. CCPR/C/85/L/CAN (2005).

<sup>96</sup> Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2312 u. 2313 (2005).

dem Ausschuß Stellung.<sup>97</sup> Vorab möchte der Ausschuß zu den in seinen Abschließenden Bemerkungen<sup>98</sup> unter Nr. 12, 13, 14 und 18 ausgesprochenen Empfehlungen informiert werden.

Die Punkte 12 und 13 betreffen gesetzliche Maßnahmen, die Kanada im Zuge der Antiterrorgesetzgebungswelle nach dem 11. September 2001 erlassen hat. Der Ausschuß zeigt sich dabei beunruhigt über die weitgefaßte Definition von „Terrorismus“ im „Anti-Terrorism Act“ (ATA)<sup>99</sup> und fordert Kanada dazu auf, eine präzisere Definition der „terroristischen“ Straftaten vorzunehmen.

Bedenken äußert der Ausschuß auch gegenüber den Abänderungen des „Canada Evidence Act“ durch das ATA, die sich auf die Nichtoffenlegung von Informationen, die die internationalen Beziehungen, die nationale Verteidigung oder Sicherheit beschädigen könnten, im Zusammenhang mit oder während laufender Verfahren, einschließlich Strafverfahren, beziehen. Diese entsprechen nicht vollständig den Anforderungen des Art. 14 des Zivilpakts. Der Ausschuß empfiehlt Kanada daher, den Canada Evidence Act dahingehend zu überprüfen, ob allen Personen ein fairer Prozeß garantiert wird, und insbesondere sicherzustellen, daß niemand auf der Grundlage von Beweisen verurteilt wird, zu denen die angeklagte Person oder ihr Rechtsbeistand keinen vollen Zugang haben. Der Vertragsstaat wird – wie Mauritius und Thailand unter Verweis auf General Comment No. 29 – ermahnt, in keinem Fall außergewöhnliche Umstände als Rechtfertigung für ein Abweichen von den funda-

mental Grundsätzen eines fairen Verfahrens geltendzumachen.

Unter Punkt 14 geht es um die Ausgabe von „Sicherheitszertifikaten“ nach dem „Immigration and Refugee Protection Act“. Dadurch wird die Festnahme, Haft und Abschiebung von Immigranten und Immigrantinnen sowie Flüchtlingen aus Gründen der nationalen Sicherheit ermöglicht. Besorgt zeigt sich der Ausschuß, daß nach diesen Bestimmungen und der geübten Praxis manche Menschen für mehrere Jahre ohne strafrechtliche Anklage in Haft gehalten wurden, ohne angemessen über die Gründe ihrer Inhaftierung informiert zu werden und lediglich mit begrenzter gerichtlicher Kontrolle. Besorgt ist der Ausschuß zudem über die zwingend vorgesehene Haft von ausländischen Staatsangehörigen ohne ständigen Aufenthaltstitel (Art. 7, 9 und 14).

Der letzte Aspekt, über den vorab zu berichten ist (Nr. 18), betrifft die Situation von weiblichen Strafgefangenen, insbesondere von Ureinwohnerinnen, Frauen ethnischer Minderheiten und Frauen mit Behinderungen. Über diese zeigt sich der Ausschuß besorgt, insbesondere über die Entscheidung der Behörden, die Praxis, männliches Personal, das in direktem Kontakt mit Frauen arbeitet, in Frauenhaftanstalten einzusetzen (Art. 2, 3, 10 und 26). Er empfiehlt daher besonders, diese Praxis zu beenden.

Über diese Punkte hinaus bedauert der Ausschuß in seinen Abschließenden Bemerkungen z. B., daß seine zuvor ausgesprochenen Bedenken<sup>100</sup> betreffend die Unzulänglichkeit der Rechtsbehelfe (remedies) gegen Verletzungen der Art. 2, 3 und 26 unberücksichtigt bleiben (Nr. 11). Er empfiehlt Kanada sicherzustellen, daß die relevanten Gesetze auf Ebene des Bundes, der Provinzen und Territorien abgeändert und sein Rechtssystem verbessert werden, so daß alle Opfer von Diskriminierung vol-

<sup>97</sup> Siehe Canada's Response to the List of Issues, 2005, abrufbar unter: [www.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/replycanada.doc](http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/replycanada.doc). Siehe ferner die nach der Diskussion erfolgten zusätzlichen Informationen, unter: [www.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/suppreplycanada.doc](http://www.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/suppreplycanada.doc).

<sup>98</sup> UN-Dok. CCPR/C/CAN/CO/5 (2005).

<sup>99</sup> Bill C-36, Statutes of Canada 2001/Lois du Canada (2001), Kapitel 41. Zum ATA s. die Nr. 61ff., 90f. u. 106 des 5. Staatenberichts (Fn. 94) sowie die Fragen 7 und 8 der List of Issues (Fn. 95) und die dazugehörigen Antworten Kanadas (Fn. 97).

<sup>100</sup> Siehe Punkt 9 der Abschließenden Bemerkungen zum 4. periodischen Bericht, UN-Dok. CCPR/C/79/Add.105 (1999) = UN-Dok. A/54/40 I (1999), Nr. 223-243 (231).



len und wirksamen Zugang zu einem zuständigen Gericht und einer wirksamen Abhilfe (remedy) haben.

### *Paraguay*

Paraguays zweiter periodischer Bericht<sup>101</sup> stellte den Gegenstand der Erörterungen während der 2314. bis 2316. Sitzung<sup>102</sup> des Ausschusses dar. In den Abschließenden Bemerkungen<sup>103</sup> verlangt der Ausschuß einen Vorabbericht zu den Punkten 7, 12, 17 und 21.

Unter Punkt 7 begrüßt der Ausschuß die Errichtung einer Wahrheits- und Gerechtigkeitskommission, deren vornehmliche Aufgabe in der Untersuchung der vergangenen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen liegt. Er bedauert jedoch, daß dieser Kommission angemessene staatliche finanzielle Mittel fehlen und sie nur für eine sehr kurze Mandatsdauer von 18 Monaten eingesetzt wurde, um ihre Aufgaben zu erfüllen (Art. 2). Der Ausschuß ruft den Vertragsstaat daher auf, sicherstellen, daß die Kommission genügend Zeit und hinreichende finanzielle Mittel erhält, um ihre Aufgabe zu erfüllen.

Der Ausschuß begrüßt ebenfalls die Errichtung von Sonderdezernaten für Menschenrechte bei der Staatsanwaltschaft (Unidades Especiales de Derechos Humanos en el Ministerio Público), bedauert jedoch zugleich, daß keines der 56 Verfahren wegen Folter zu einer Verurteilung der verantwortlichen Personen geführt hat (Art. 7). Er fordert den Vertragsstaat unter Punkt 12 dazu auf, die Verantwortlichen der Folterhandlungen zu verurteilen und sicherzustellen, daß sie angemessen bestraft werden und Folteropfer eine gerechte und adäquate Entschädigung erhalten.

<sup>101</sup> UN-Dok. CCPR/C/PRY/2004/2.

<sup>102</sup> Siehe UN-Dok. CCPR/C/SR.2314-2316 (2005). Siehe auch die Frageliste, UN-Dok. CCPR/C/85/L/PRY (2005).

<sup>103</sup> UN-Dok. CCPR/C/PRY/CO/2 (2005). Der Verfasser dankt *Stefanie Schmahl* für ihre Übersetzungshilfe bei den bisher nur auf Spanisch veröffentlichten Abschließenden Bemerkungen.

Mit Blick auf Art. 14 bedauert der Ausschuß das Fehlen objektiver Kriterien bei der Nominierung und Entlassung der Richter/innen, einschließlich der Richter/innen des Obersten Gerichtshofs. Er fordert den Vertragsstaat dazu auf, effektive Maßnahmen zu ergreifen, um die richterliche Unabhängigkeit sicherzustellen (Punkt 17).

Wie bei Thailand stellt der Ausschuß auch bei Paraguay – trotz gewisser gesetzlicher und institutioneller Fortschritte – fest, daß nach wie vor Kinderarbeit existiert und zudem zahlreiche Kinder auf der Straße leben (Art. 8 und 24). Der Ausschuß fordert den Vertragsstaat entsprechend dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Rechte des Kindes sicherzustellen, einschließlich dringender Maßnahmen, um die Kinderarbeit auszurotten (Punkt 21).

Weitere Aspekte, die in den Abschließenden Bemerkungen angesprochen werden, sind unter anderem: das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Art. 3, 25 und 26); häusliche Gewalt (Art. 3 und 7); der Frauen- und Kinderhandel aus Gründen der sexuellen Ausbeutung (Art. 3, 8 und 24); die Bedingungen in Haftanstalten (Art. 7 und 10).

### **V. Follow-Up zu den Abschließenden Bemerkungen**

Im Rahmen des Follow-up-Verfahrens<sup>104</sup> haben im Berichtszeitraum 1. August 2004 bis 31. Juli 2005 wiederum mehrere Staaten auf die nach Art. 71 Abs. 5 VerfO angeforderten Informationen zum Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses dem Sonderberichterstatter für das Follow-up zu Abschließenden Bemerkungen<sup>105</sup> Kommentare und Antworten unterbreitet.<sup>106</sup> Wie in seinem vorletzten zeigt sich der Ausschuß auch in seinem letzten Jahresbericht mit dem Umfang und der Qualität der Koope-

<sup>104</sup> Hierzu allgemein oben unter III und die Verweise in Fn. 29.

<sup>105</sup> Bis einschließlich der 82. Tagung *Maxwell Yalden* (Kanada) und seit der 83. Tagung *Rafael Rivas Posada* (Kolumbien).

<sup>106</sup> Siehe UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 231ff.

ration der Vertragsstaaten nach diesem Verfahren insgesamt zufrieden. Der Ausschuß hebt hervor, daß seit der Errichtung des Follow-up-Verfahrens im Jahr 2001 lediglich sechs Vertragsparteien bisher keine Informationen innerhalb der gesetzten Frist eingereicht haben. Auch wenn die Frist der neu hinzugekommenen Staaten (Kolumbien, Israel, Mali, Sri Lanka und Surinam) noch nicht allzulange abgelaufen ist, so war es im Vorjahresbericht dennoch lediglich ein Staat (Republik Moldau).<sup>107</sup>

Während der 85. Tagung legte der Sonderberichterstatter für das Follow-up zu Abschließenden Bemerkungen dem Ausschuß einen aktualisierten Bericht vor.<sup>108</sup> Während dieser Tagung wurden u. a. Konsultationen mit Vertretern und Vertreterinnen der Staaten Kolumbien, El Salvador, Mali, Israel, Sri Lanka und Venezuela abgehalten, die dabei zum Teil eine baldige Antwort versprochen. Andere Staaten haben entweder weiterhin nicht reagiert oder aber inzwischen eine Antwort eingereicht (Philippinen, Sri Lanka und Kolumbien), die zu diesem Zeitpunkt jedoch noch in Übersetzung waren.

Von den Staaten, die im Jahr 2005 eine Rückmeldung einreichten, befanden sich u. a. die Bundesrepublik Deutschland, die Russische Föderation sowie Serbien und Montenegro.

Die Bundesrepublik Deutschland, deren Staatenbericht im März 2004 mit dem Ausschuß beraten wurde,<sup>109</sup> reichte Anfang 2005 ihre Stellungnahme zu der Frage nach der Anwendbarkeit des Pakts auf Perso-

nen, die ihrer Hoheitsgewalt in Situationen unterstehen, in denen Militär- oder Polizeikräfte im Ausland operieren, ein.<sup>110</sup> Die Stellungnahme lautet:

„Deutschland gewährleistet gemäß Artikel 2 Absatz 1 die Paktrechte allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen.

Deutschland sichert bei Einsätzen seiner Polizei- oder Streitkräfte im Ausland, insbesondere im Rahmen von Friedensmissionen, allen Personen, soweit sie seiner Herrschaftsgewalt unterstehen, die Gewährung der im Pakt anerkannten Rechte zu.

Die internationalen Aufgaben und Verpflichtungen Deutschlands, insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen, bleiben unberührt.

Bei der Ausbildung seiner Sicherheitskräfte im internationalen Einsatz sieht Deutschland eine speziell auf diese ausgerichtete Belehrung über die im Pakt verankerten einschlägigen Rechte vor.“<sup>111</sup>

<sup>107</sup> Vgl. UN-Dok. A/59/40 I (2004), Nr. 260, mit UN-Dok. A/60/40 I (2005), Nr. 233.

<sup>108</sup> Siehe hierzu den UN-Pressbericht "Human Rights Committee Reviews Report of Special Rapporteur for Follow-up on Concluding Observations" vom 2. November 2005.

<sup>109</sup> Hierzu Schulz (Fn. 23), S. 11-13. Siehe auch das Protokoll zu dem vom DIMR veranstalteten „Fachgespräch zu den Abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zum 5. Staatenbericht Deutschlands“, unter: [http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Themen/Menschenrechtsschutz/Fachgespraeche/CCPR/Protokoll 2004.pdf](http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Themen/Menschenrechtsschutz/Fachgespraeche/CCPR/Protokoll%2004.pdf).

<sup>110</sup> Siehe die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum fünften periodischen Bericht, UN-Dok. CCPR/CO/80/DEU (2004), Nr. 11.

<sup>111</sup> UN-Dok. CCPR/CO/80/DEU/Add.1 (2005); deutsche Fassung abrufbar unter: <http://institut-fuer-menschenrechte.de/dav/Dokumente/AntwortBRregdeutschStand050105.pdf>.

# Ius cogens als Grenzmarkierung für den nachbarschaftlichen Dialog

## Zur Forderung nach Sicherungsklauseln für das neue EU-Nachbarschaftsinstrument

Christina Pfestroff

---

---

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Sicherungsklauseln für das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument
- III. Kritische Einwände aus Kommission und Rat
- IV. Völkerrechtliche Grundlagen passiver Konditionalität
- V. Fazit: Ius cogens als Grenzmarkierung für den nachbarschaftlichen Dialog

### I. Einleitung

In einer globalisierten Welt kann sich das Wohlstands- und Friedensprojekt Europa nicht abschotten. Die neuen Außengrenzen der Europäischen Union (EU) sollen keine Trennungslinien sein.<sup>1</sup> Durch die EU-Osterweiterung wurden bei den Nachbarn, die von außen über den Zaun schauen, allerdings viele Hoffnungen geweckt. Die EU hat klargestellt, daß sie nicht allen Nachbarn auf dem europäischen Kontinent eine Beitrittsperspektive eröffnen kann. Mit Rußland verbindet die Union seit langem eine strategische Partnerschaft. Den übrigen Ländern, die die erweiterte EU nun umgeben, bietet sie eine privilegierte Zusammenarbeit an.

Vor diesem Hintergrund wurde 2004 die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) aus der Taufe gehoben. Im Mai stellte ein Strategiepapier der Kommission den neuen Politikrahmen für bilaterale Aktionspläne

mit 16 Partnerländern in Osteuropa, dem südlichen Kaukasus und dem Mittelmeerraum vor.<sup>2</sup> Außenkommissarin *Ferrero-Waldner* möchte Europa nicht von einem Kreis argwöhnischer Nachbarn, sondern einem „Ring von Freunden“<sup>3</sup> umgeben sehen. Diese Partnerschaft läßt sich die Europäische Union etwas kosten. Rund 15 % ihrer gesamten Außenhilfe will die EU in den kommenden Jahren dafür aufwenden – ähnlich viel wie für die Förderung der Beitrittskandidaten. Das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) soll ab 2007 als Finanzierungstopf für gemeinsame Maßnahmen bereit stehen.

Wohlstand und Sicherheit kann es für die Bürger/innen der Union nur geben, wenn auch die Nachbarschaftsstaaten stabile Länder mit guter Regierungsführung sind.<sup>4</sup> Ansonsten wird der Ring der Partnerländer nicht zur erhofften Pufferzone für Europas Stabilität werden. „Selbst im Zeitalter der Globalisierung spielen die geographischen Aspekte noch immer eine wichtige Rolle“,<sup>5</sup> spitzt die Europäische Sicherheitsstrategie von 2003 diese Einsicht zu. „Zo-

---

<sup>1</sup> Vgl. Beschluß des Rates vom 12. Dez. 2003: Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Europäische Sicherheitsstrategie, <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/031208ESSIIDE.pdf>, S. 8 (hiernach: ESS).

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2004: Europäische Nachbarschaftspolitik – Strategiepapier, KOM(2004) 373 endgültig.

<sup>3</sup> Rede der Kommissarin *Ferrero-Waldner* vom 22. April 2005: Europe's Neighbours: Towards Closer Integration (SP05-253EN).

<sup>4</sup> Vgl. ESS, S. 8: „Es liegt im Interesse Europas, daß die angrenzenden Länder verantwortungsvoll regiert werden. Nachbarländer, die in gewaltsame Konflikte verstrickt sind, schwache Staaten, in denen organisierte Kriminalität gedeiht, zerrüttete Gesellschaften oder explosionsartig wachsende Bevölkerungen in Grenzregionen sind für Europa allemal Probleme.“

<sup>5</sup> Vgl. ESS, S. 8.

nen sicherheitspolitischer Unordnung“<sup>6</sup> können – gerade in Kombination mit einem hohen Wohlstandsgefälle – zu Hauptfallstoren für grenzüberschreitende Bedrohungen werden. Nicht nur *in puncto* Terrorismus, organisierter Kriminalität, Geldwäsche, Menschen- und Drogenhandel sowie der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sucht die EU daher die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Auch im Hinblick auf Migrations- und Asylfragen sieht sie Herausforderungen auf sich zukommen, die sie nur zusammen mit ihren Nachbarländern bewältigen kann.<sup>7</sup>

Das vordringlichste sicherheitspolitische Problem stellen für die EU bewaffnete Konflikte in unmittelbarer geographischer Nähe dar. Vor der Haustür der Europäischen Union schwelen gleich mehrere Regional Konflikte. In der von Marokko kontrollierten Westsahara warten Menschen ebenso auf eine Friedenslösung wie in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten. Auch die Region Transnistrien, in der die Interessen der Republik Moldau, Rußlands und der Ukraine aufeinandertreffen, ist von einer rechtstaatlichen Ordnung noch weit entfernt. Mit den Sezessionsgebilden Berg-Karabach, Abchasien und Südossetien kommen mittelfristig neue Konfliktherde ins Bild.

<sup>6</sup> Dirk Messner/Jörg Faust, Entwicklungspolitik als ein Kernelement der europäischen Sicherheitspolitik, in: Analysen und Stellungnahmen 3/2004, S. 2.

<sup>7</sup> Vgl. im Zielkatalog des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, Vorlage der Kommission vom 29. Sept. 2004, KOM(2004) 628 endgültig (hiernach: Vorschlag ENPI-Verordnung), den Punkt „Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres u. a. zu Fragen wie Asyl, Migration sowie Prävention und Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, einschließlich deren Finanzierung sowie der Geldwäsche und des Steuerbetrugs“ (Art. 2 Abs. 2 lit. o). Vgl. hierzu auch Clive Robinson, Wessen Sicherheit? Zusammenführung und Eigenständigkeit der Sicherheits- und Entwicklungspolitik der Europäischen Union, 2005 (hrsg. v. APRODEV/Brot für die Welt/Evangelischer Entwicklungsdienst).

Wie kann die EU die Nachbarschaftspolitik nutzen, um gerade auf die Konfliktregionen vor ihrer Haustür konstruktiv einzuwirken, Gewalt zu verhindern oder wenigstens einzudämmen und gerechten Friedensprozessen den Boden zu bereiten? Sie kann Partnerstaaten dabei unterstützen, ihre militärische und administrative Kontrolle zum Wohl der betroffenen Bevölkerungen wahrzunehmen – nicht zu deren Schaden. EU-Kooperation darf aber zumindest nicht dazu beitragen, den Schutz der Menschenrechte der von Konflikten betroffenen Zivilpersonen zu unterhöhlen. Wenn in Konfliktregionen das Vertrauen der Menschen in die Schutzfunktion von Staaten verloren geht, haben private Gewaltakteure es leicht, politische Legitimität zu gewinnen.

Die Durchsetzung der Einhaltung zwingender völkerrechtlicher Standards, die Gewalt beschränken und den Schutz der betroffenen Bevölkerungsteile gewährleisten, ist nichts anderes als vorausschauende Realpolitik. Denn: Die Europäische Union hat ein klares Eigeninteresse an der strikten Beachtung der einschlägigen Rechtsnormen überall dort, wo Waffengewalt angewendet wird. Das hat sie Ende Dezember 2005 unterstrichen, als der Rat Leitlinien zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts verabschiedete.<sup>8</sup> Die Europäische Nachbarschaftspolitik ist ein Politikansatz mit vielen Chancen gerade in dieser Hinsicht. Aus Sicht vieler Fachpolitiker/innen kann die EU vor allem dann wirkungsvoll agieren, wenn sie ihre eigene rechtliche Verpflichtung auf die menschenrechtlichen Minimalstandards des Völkerrechts künftig stärker *gemeinschaftsrechtlich* und damit *institutionell* verankert. Die Forderung des Europäischen Parlaments, Sicherungsklauseln für die Nachbarschaftspolitik festzuschreiben, buchstabiert diese Einsicht konkret aus.

Im Folgenden werden die Ergänzungsvorschläge des Parlaments (II.) und die kriti-

<sup>8</sup> Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts, ABl. EU 2005 C 327, S. 4ff.

schen Einwände aus Kommission und Rat dargestellt und diskutiert (III.). Im Anschluß beleuchtet der Beitrag die völkerrechtlichen Grundlagen der Empfehlungen (IV.). Abschließend wird gefragt, was die europäischen Staaten politisch gewinnen, indem sie zwingende Völkerrechtsnormen als unverhandelbaren Rahmen des nachbarschaftlichen Dialogs anerkennen und festschreiben (V.).

## II. Sicherungsklauseln für das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument

Seit kurzem sitzen Vertreter/innen aus Europäischem Parlament, Kommission und Rat gemeinsam am Verhandlungstisch, um einen Konsens über die Ausgestaltung des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments zu erzielen. Im Herbst 2004 hatte die Kommission den ersten Entwurf für eine entsprechende Verordnung vorgelegt.<sup>9</sup> Der Auswärtige Ausschuß des Europäischen Parlaments hat am 23. November 2005 seine Änderungsanträge für den Verordnungsentwurf verabschiedet.<sup>10</sup> Der Wunschzettel der Außenpolitiker/innen in bezug auf das ENPI ist lang. Die Abgeordneten fordern generell mehr Mitsprache bei der Steuerung des geplanten Finanzierungsinstruments. Drei Punkte der Forderungsliste erregen in Brüssel aber besonderen Argwohn. Es handelt sich um Ergänzungsanträge, die völkerrechtliche Sicherungsklauseln für den Text der ENPI-Verordnung vorschlagen.

Im Unterschied zu den Menschenrechtsartikeln in Partnerschafts- und Assoziationsabkommen geht es den Sicherungsklauseln nicht um ein Mandat, Menschenrechtsver-

stöße durch Partnerländer sanktionieren zu können. Es geht hier weder um den erhobenen Zeigefinger noch um klassische Menschenrechtskonditionalität (*'carrots and sticks'*). Den Sicherungsklauseln geht es einzig und allein darum, daß die EU bei einer Kooperation in menschenrechtssensitiven Bereichen in vollem Umfang ihre eigenen völkerrechtlichen Rechtsverpflichtungen sowie den gemeinschaftlichen Rechtsbestand (*acquis communautaire*) einhalten kann. Die Klauseln sollen verhindern, daß die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer außenpolitischen Zusammenarbeit mit ihren eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und dem Gemeinschaftsrecht in Konflikt kommen.

Folgende Änderungsanträge wollen dieses Anliegen in der ENPI-Verordnung festschreiben:

### *Erwägung 4 a (neu)*

In der Einleitung der Verordnung soll festgehalten werden, daß die Gestaltung, Auslegung, Anwendung und Durchführung der Vereinbarungen und Maßnahmen im Einklang mit dem Rechtsbestand der Gemeinschaft (*acquis communautaire*) und den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts erfolgen soll (Änderungsantrag 4).

### *Art. 20 Abs. 2*

Die Kommission und der Rechnungshof sollen befugt werden, Auftragnehmer, die EU-Mittel erhalten, auch mit Blick darauf zu überprüfen, ob die Durchführung von Vereinbarungen im Einklang steht mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und dem Rechtsbestand der Gemeinschaft (Änderungsantrag 123).

### *Art. 27 a (neu)*

Es soll ausgeschlossen werden, daß Verträge zur Umsetzung EU-finanzierter Maßnahmen mit Behörden, Institutionen oder privaten Akteuren geschlossen werden, die entweder

- direkt an Verstößen gegen das Völkerrecht beteiligt sind,
- solche Verstöße aktiv unterstützen oder
- unmittelbaren Nutzen aus ihnen ziehen (Änderungsantrag 137).

<sup>9</sup> Vorschlag ENPI-Verordnung (Fn. 7).

<sup>10</sup> Entwurf eines Berichts mit im Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten angenommenen Änderungsanträgen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit allgemeinen Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments vom 7. Dez. 2005, 2004/0219(COD) vorläufig.

In seinem Bericht hat der Auswärtige Ausschuss sehr weitreichende Formulierungen für die Sicherungsklauseln vorgeschlagen. Sie dürften in vorliegender Fassung kaum konsensfähig sein. Derzeit diskutieren die Abgeordneten daher, ob eine Beschränkung der Klauseln auf die Einhaltung zwingender Völkerrechtsnormen (Ius-cogens-Normen) ein vielversprechendes Kompromißangebot sein dürfte. Im folgenden soll skizziert werden, warum eine derartige Eingrenzung wünschenswert ist. Sie würde die Chance erhöhen, einen politischen Konsens zwischen Parlament, Rat und Kommission zu erreichen.

### III. Kritische Einwände aus Kommission und Rat

Kommission und Rat haben zu verstehen gegeben, daß sie einer Verordnung, die Ergänzungen in der Form, wie der Ausschußbericht sie bislang vorsieht, nicht zustimmen können. Die Abgeordneten, die die Sicherungsklauseln eingebracht haben, stehen nun vor einem Dilemma. Nur wenn schnell ein tragfähiger Kompromiß zwischen Parlament, Kommission und Ministerrat erreicht wird, kann die Verordnung zügig in Kraft treten. Die erste Lesung im Plenum ist bereits für das Frühjahr 2006 geplant. Das Parlament will dann gebündelt über vier neue Finanzierungsinstrumente abstimmen.<sup>11</sup> Drei davon sind geographische Instrumente, die Länder bestimmter Regionen fördern wollen. Sie stellen Haushaltsmittel bereit für die Zusammenarbeit mit den

- Nachbarschaftsstaaten (ENPI<sup>12</sup>),

<sup>11</sup> Die EU will ihre Außenhilfe vereinfachen und die Finanzierungslinien bündeln. Geplant sind drei geographische (ENP-Länder, AKP-Staaten, Beitrittsländer) und drei horizontale Instrumente (Krisenintervention, humanitäre Hilfe, makrofinanzielle Hilfe). Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. Aug. 2005: Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2007-2013, KOM(2005) 324 endgültig.

<sup>12</sup> Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (*European Neighbourhood In-*

- AKP-Ländern (DCECI<sup>13</sup>),
- Beitrittskandidaten (IPA<sup>14</sup>).

Angesichts der Größe dieses Pakets haben kein Vertreter und keine Vertreterin der Brüsseler Institutionen ein Interesse daran, daß sich die Verhandlungsführer der EU-Institutionen jetzt an einzelnen Zankäpfeln festbeißen. Speziell die Abgeordneten sind in einer Zwickmühle. Wenn sie an den Sicherungsklauseln festhalten, kann die Kommission ihren wertvollsten Trumpf ausspielen: Sie kann dem Parlament vorwerfen, die Verabschiedung der Instrumente für die künftige EU-Außenhilfe zu lähmen. Das Tauziehen um die neuen außenpolitischen Finanzierungsinstrumente ist ohnehin ungewohnt hart. Denn es ist zugleich ein Ringen des Parlaments um eine aktivere Rolle bei der politischen Prioritätensetzung für die künftige EU-Außenpolitik.

Der Vorschlag, Sicherungsklauseln in die ENPI-Verordnung aufzunehmen, bereitet der Kommission ernstes Kopfzerbrechen. Hinter vorgehaltener Hand kann man die Gründe für die Bedenken erfahren. Teils sind die Einwände technischer Natur:

Erstens sieht die Kommission eine zusätzliche Arbeitsbelastung durch erhöhte Sorgfaltspflichten auf sich zukommen. Dabei wird übersehen, daß die vorgeschlagenen Sicherungsklauseln ausschließlich die *nach-*

---

*strument, ENPI*): Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästinensische Behörde, Syrien, Republik Moldau, Tunesien, Ukraine, Weißrußland. Ebenfalls aus dem ENPI finanziert wird die Strategische Partnerschaft mit Rußland.

<sup>13</sup> Instrument für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit (*Development Cooperation and Economic Cooperation Instrument, DCECI*): derzeit 78 Länder in Afrika, der Karibik und dem Pazifik (AKP). Auch für dieses Instrument hat das Europäische Parlament die Einfügung völkerrechtlicher Sicherungsklauseln empfohlen.

<sup>14</sup> Heranführungshilfeeinstrument (*Instrument for Pre-Accession Assistance, IPA*): Beitrittskandidaten Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien, Türkei; mögliche Beitrittskandidaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro.

trägliche Überprüfung von Vertragsnehmenden vorsehen. Es ist nicht an ein aufwendiges Screening aller Rechtsträger im Vorfeld gedacht. Bürokratischer Mehraufwand würde nach dem jetzigen Vorschlag nur in begründeten Verdachtsfällen entstehen. Hier wäre er in hohem Maße gerechtfertigt, da es um nichts weniger als den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft geht. Eine entsprechende Klausel in der Verordnung gäbe dem Europäischen Parlament die Möglichkeit, Verdachtsfälle bezüglich finanzieller Mißwirtschaft bei der Vergabe von EU-Außenhilfe notfalls durch den Europäischen Gerichtshof überprüfen zu lassen.

Zweitens befürchtet man in den Brüsseler Institutionen, daß die Sicherungsklauseln den Kreis förderfähiger Akteure radikal einschränken würden. Die Kommission liest die vorgeschlagenen Sicherungsklauseln so, als ob alle Organe eines Staates, der völkerrechtswidrige Politiken umsetzt, von den Klauseln erfaßt würden. Sie befürchtet, daß dann sämtliche Ministerien, nachgeordnete Behörden und Kommunalverwaltungen eines Staates aus der Förderfähigkeit herausfallen würden. Eine derart weitreichende Interpretation schließen die ENPI-Änderungsanträge allerdings aus. Sie betonen, daß zum Verlust der Förderfähigkeit eine *direkte* Beteiligung, *aktive* Unterstützung oder *unmittelbare* Vorteilsnahme einer öffentlichen Institution an der fraglichen völkerrechtswidrigen Handlung vorliegen muß. Positiv gewendet heißt dies: EU-Finanzhilfen können und sollten alternativ an förderfähige Rechtsträger aus dem „breiten Spektrum von Akteuren, Stellen und Einrichtungen“<sup>15</sup> im jeweiligen Partnerland fließen. Dies würde jene staatlichen Institutionen oder privaten Akteure stärken, die ein Interesse an der Beendigung rechtswidriger Handlungen haben.

Substantieller als die technischen Einwände sind die politischen Bedenken, die gegen die vorgeschlagenen Sicherungsklauseln vorgebracht werden:

#### *Wunsch nach unbeschränkter politischer Flexibilität*

In einem internen Papier äußert die Kommission die Sorge, daß durch Sicherungsklauseln die Handlungsspielräume der EU bei der Zusammenarbeit mit Partnerstaaten, die abweichende Rechtsauffassungen haben, allzu sehr beschränkt werden könnten. Sie betont den Ermöglichungscharakter der neuen Finanzierungsinstrumente. Die Kriterien sollen nach Ansicht der EU-Behörden so weit gefaßt sein, daß sie den besonderen Erfordernissen einer jeden Partnerschaft gerecht werden können. Dabei ist zu bedenken: Flexibilität kann einen hohen Preis haben, wenn sie die Europäische Union in Situationen bringt, in der sie sich stillschweigende Hinnahme völkerrechtswidriger Politiken bzw. Praktiken von Partnerstaaten oder gar Beihilfe zu diesen vorwerfen lassen muß.

#### *Priorität des politischen Dialogs gegenüber Rechtsfragen*

Und schließlich wiederholen die Kommissionsvertreter/innen gebetsmühlenartig, daß politischer Dialog jederzeit den Vorrang vor Durchsetzungsmaßnahmen haben müsse. Ein Eingreifen in die Souveränität anderer Staaten widerspreche dem Partnerschaftsgedanken der EU zutiefst. Im übrigen sei die Nachbarschaftspolitik vom Beitrittsprozeß gerade dadurch unterschieden, daß man von den Partnerländern nicht die Einhaltung des *acquis communautaire* erwarte. Dieses Argument übersieht, daß die Sicherungsklauseln keine Bedingungen an die Partnerländer formulieren, sondern ausschließlich an die EU-Institutionen selbst. Die konsequente Selbstbindung der EU an ihre eigenen völkerrechtlichen Mindeststandards wirkt sich nur *indirekt* auf die Partnerstaaten aus. Daher ist dieser Grundsatz als Prinzip *passiver Konditionalität* in die Diskussion eingegangen: In der Einhaltung der Rechtspflichten der EU-Mitgliedstaaten wird der Ausgangspunkt für eine konstruktive Gestaltung der Beziehungen zu Partnerländern gesehen, die bestimmte politische Ziele mit rechtswidrigen Mitteln verfolgen.

<sup>15</sup> Vorschlag ENPI-Verordnung, Art. 14.

Passive Konditionalität steht nicht im Konflikt mit dem Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten von Partnerstaaten. Völlig ohne Rückgriff auf aktive Konditionalitäten oder gar Sanktionen kann die EU indirekte Anreize für größere Rechtsdisziplin in den jeweiligen Partnerländern setzen – zumindest in den Politikbereichen, die von EU-Fördermitteln besonders profitieren. Indem EU-Mitgliedstaaten auf Kooperationsmaßnahmen verzichten, die unvereinbar mit ihren eigenen Rechtsüberzeugungen sind, bekräftigen sie die „Realität des Rechts“<sup>16</sup> in der entsprechenden zwischenstaatlichen Praxis.

#### IV. Völkerrechtliche Grundlagen passiver Konditionalität

Wo dies eine Sache politischen Ermessens ist, stellt die EU den Partnerschaftsgedanken und den Respekt vor der Souveränität der Nachbarschaftsländer in den Vordergrund. Das Bemühen um die Durchsetzung der EU-Reformagenda für verantwortliche Regierungsführung und Rechtstaatlichkeit bei den Nachbarschaftspartnern tritt vielfach dahinter zurück. Ob dies eine politisch kluge Prioritätensetzung ist, wurde gerade angesichts des zehnjährigen Bestehens der Euromediterranen Partnerschaft kritisch diskutiert.<sup>17</sup> Zumindest kann man zugestehen, daß hier eine politisch legitime Interessenabwägung vorgenommen wird. Denn es hat zweifellos seinen Preis, die Tür zum Dialog mit Partnerregierungen zuzuschlagen. Allerdings hat die EU in der Vergangenheit in verschiedenen Fällen auch dort in der Umsetzung bilateraler Vertragsbeziehungen der Rechtsposition von Partnerregierungen nachgegeben, wo der Raum

politischen Ermessens endet und der Bereich rechtlicher Notwendigkeit beginnt.

Die Rede ist von Fällen, in denen Partnerstaaten in schwerwiegender Weise zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts verletzen. In diesen Fällen steht es allen Staaten, einschließlich Drittstaaten, gemäß geltendem Gewohnheitsrecht nicht frei, in welcher Weise sie auf derartige Verstöße politisch reagieren wollen. Sie sind zum einen verpflichtet, schwerwiegenden Verstößen gegen Normen des zwingenden Völkerrechts (*peremptory norms of general international law*) jegliche internationale Anerkennung zu verweigern. Zum anderen sind sie verpflichtet, keinerlei Beihilfe oder Unterstützung zu ihrer Aufrechterhaltung zu leisten.<sup>18</sup> Die genannten Pflichten entsprechen nach Ansicht der Völkerrechtskommission (ILC) der Vereinten Nationen (UN) derzeitiger Rechtsüberzeugung und -praxis der Staatengemeinschaft. Sie sind bislang zwar noch nicht Bestandteil internationalen Vertragsrechts. Mit der Annahme der Resolution 56/83 (2001)<sup>19</sup> haben die Mitglieder der UN-Generalversammlung aber die 59 Entwurfsartikel (*Draft Articles*)<sup>20</sup> der ILC, die weitgehend als Reflexion bestehenden Gewohnheitsrechts und als Grundlage möglicher zu künftiger Kodifikationsprozesse zu völkerrechtlicher Staatenverantwortlichkeit anzusehen sind,<sup>21</sup> begrüßt.

Nach der Definition in Art. 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Ver-

<sup>16</sup> Otto Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, 6. Aufl. 1997, S. 38: „Die Forderung, die Realität des Rechts durch politisches Handeln aufrechtzuerhalten, ist selbstverständlich letztlich ein ethisches Postulat, hinter dem sich die Überzeugung verbirgt, daß ohne Recht ein Zusammenleben der Menschen unmöglich ist.“

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Andreas Jacobs/Hanspeter Mattes (Hrsg.), Un-politische Partnerschaft: Eine Bilanz politischer Reformen in Nordafrika/Nahost nach zehn Jahren Barcelonaprozess, 2005.

<sup>18</sup> ILC, Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, UN-Dok. A/56/10 (2001), Nr. 76 (S. 43ff.) = UN-Dok. A/RES/56/83 (2001), Annex (hiernach: Draft Articles), Art. 41 Abs. 2: „Kein Staat erkennt einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Artikels 40 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig an oder leistet Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands.“

<sup>19</sup> Vom 12. Dezember 2001, UN-Dok. A/RES/56/83 (2001), ohne Abstimmung auf der 85. Plenarsitzung verabschiedet.

<sup>20</sup> Siehe Fn. 18.

<sup>21</sup> Vgl. Stefan Hobe/Otto Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, 8. Aufl. 2004, S. 241f.



träge<sup>22</sup> ist kennzeichnend für eine Ius-cogens-Norm, daß sie „von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf [*from which no derogation is permitted*] und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“ Dies ist der Sache nach der Fall bei Normen, die im allgemeinen Völkerrecht als unverhandelbare „rechtlich verfestigte moralische Standards des Völkerrechts“<sup>23</sup> anerkannt sind. Sie sind „unabhängig von der vertraglichen Übernahme aufgrund allgemeinen Völkerrechts“<sup>24</sup> für alle Staaten bindend.

Gewohnheitsrechtlich ist anerkannt, daß kein Staat „schwerwiegenden Verletzungen“<sup>25</sup> von zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts Anerkennung, Beihilfe oder Unterstützung gewähren darf. Diese sekundärrechtliche Normentrias ergibt sich daraus, daß zwingendes Recht „definitionsgemäß einen Geltungsanspruch gegenüber allen Staaten“ erhebt.<sup>26</sup> Die Verletzung zwingender Völkerrechtsnormen hat im allgemeinen Wirkungen *erga omnes*, d. h. es ergeben sich daraus Rechte und Pflichten für alle Mitglieder der Staatengemeinschaft. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat bereits im Jahr 1970 im Rahmen des *Barcelona Traction-Falls* (*obiter dictum*) hervorgehoben, daß bestimmte Normen so bedeutsame Rechte begründen, daß „alle Staaten ein rechtliches Interesse an

ihrem Schutz haben“.<sup>27</sup> Daher befugt ihre Verletzung alle übrigen Staaten einerseits zu bestimmten Handlungen, die andernfalls als Einmischung in innere Angelegenheiten betrachtet würden, und verpflichtet sie andererseits zu bestimmten Unterlassungshandlungen.<sup>28</sup>

Schwerwiegende Verstöße gegen zwingende internationale Normen gelten der Staatengemeinschaft als „unerträglich“ („*intolerable*“)<sup>29</sup> und sind völkerrechtlich daher mit „besonders einschneidenden Rechtsfolgen sanktioniert“.<sup>30</sup> Da sich aus Verletzungen von Ius-cogens-Normen also einschneidende Rechtsfolgen ergeben, stellt sich die Frage danach, welche konkreten Normen zum Ius cogens gerechnet werden. Bislang gibt es keinen verbindlichen Katalog der Regeln, die als zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts gelten. Die UN-Völkerrechtskommission führt in ihrem Kommentar aus dem Jahr 2001 die folgenden Rechtsnormen beispielhaft an:

- Verbot des Angriffskriegs;
- Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel;
- Verbot des Völkermords;
- Verbot von Rassendiskriminierung und Apartheid;
- Folterverbot;
- Grundregeln (*basic rules*) des humanitären Völkerrechts;

<sup>22</sup> Vom 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II S. 927ff.

<sup>23</sup> Stefan Kadelbach, *Zwingendes Völkerrecht*, 1992, S. 23.

<sup>24</sup> Eckart Klein, *Menschenrechte und Ius cogens*, in: Jürgen Bröhmer et al. (Hrsg.), *Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte*, 2005, S. 151-163 (162).

<sup>25</sup> Die ILC-Draft Articles (Fn. 18) definieren eine „schwerwiegende Verletzung“ als „grobe oder systematische Nichterfüllung der Verpflichtung durch den verantwortlichen Staat“, Art. 40 Abs. 2.

<sup>26</sup> Kadelbach (Fn. 23), S. 32. Siehe auch Lauri Hannikainen, *Peremptory Norms (Jus Cogens) in International Law: Historical Development, Criteria, Present Status*, 1988, S. 4ff. und 269ff.

<sup>27</sup> IGH, *Barcelona Traction, Light and Power Co. (Belgium v. Spain)*, Urteil vom 5. Februar 1970, ICJ Reports 1970, S. 3.

<sup>28</sup> Vgl. Vincent Chetail, *The contribution of the International Court of Justice to international humanitarian law*, in: IRRC 85 (2003), S. 235-269 (263): „passive duty not to encourage violation[s] of humanitarian law“.

<sup>29</sup> ILC, *Commentaries to the Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, UN-Dok. A/56/10 (2001), Nr. 77 (S. 59ff.), Art. 40, Commentary (3): „The obligations referred to in article 40 arise from those substantive rules of conduct that prohibit what has come to be seen as intolerable because of the threat it presents to the survival of States and their peoples and the most basic human values.“

<sup>30</sup> Kadelbach (Fn. 23), S. 23.

- Selbstbestimmungsrecht der Völker (*right of self-determination*).<sup>31</sup>

Mit Blick auf die Europäische Nachbarschaftspolitik ergeben sich daraus eine Reihe menschenrechtspolitischer Prioritäten: In Friedenszeiten ist die Einhaltung des Folterverbots durch Partnerstaaten eines der heißen Eisen für die EU-Partnerschaft. Im Kontext bewaffneter Konflikte stellt die Einhaltung der Grundregeln des humanitären Völkerrechts die wohl größte Herausforderung dar. Aufgrund der besonderen sicherheitspolitischen Bedeutung der ungelösten Regionalkonflikte in Europas unmittelbarer Nachbarschaft soll auf den zweiten Aspekt besonders eingegangen werden.

Die UN-Völkerrechtskommission zählt bestimmte „Grundregeln (*basic rules*) des humanitären Völkerrechts“ zum Bestand des *Ius cogens*. Welche konkreten Regelungsinhalte damit gemeint sind, läßt der Kommentar zu den Artikeln über die Staatenverantwortlichkeit offen. In seinem Atomwaffen-Gutachten von 1996 hatte der IGH festgestellt, daß die „fundamentalen Regeln (*fundamental rules*)“ der Haager und Genfer Abkommen<sup>32</sup> sogar unabhängig von der Ratifikation entsprechender Instrumente von allen Staaten eingehalten werden müssen, weil sie „unantastbare Grundsätze“ („*intransgressible principles*“)<sup>33</sup> des Völkergewohnheitsrechts dar-

stellen. Aber auch hier blieb offen, um welche Einzelbestimmungen es geht.<sup>34</sup>

Welche Normen können zu den zwingend verpflichtenden Grundregeln des humanitären Völkerrechts gerechnet werden? In dem gemeinsamen Art. 1 der vier Genfer Abkommen haben die Hohen Vertragsparteien sich verpflichtet, das jeweilige Abkommen „unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.“<sup>35</sup> Bekanntlich normieren die vier Genfer Abkommen, daß hinsichtlich der geschützten Personen keine Sondervereinbarung ihre Rechte beschränken noch ihren Status beeinträchtigen darf.<sup>36</sup> Im Detail wird nur eine Einzelprüfung letzten Aufschluß darüber geben können, welche Einzelnormen gemäß diesem Grundsatz als zwingendes Völkerrecht anzusehen sind. In der Rechtswissenschaft zeichnet sich aber ein Konsens ab, zumindest diejenigen Bestimmungen als *Ius cogens* anzusehen, deren Verletzung einen Straftatbestand nach Völkerstrafrecht darstellt.<sup>37</sup>

<sup>31</sup> ILC (Fn. 29), S. 283f., Art. 40, Commentary (4) u. (5), m. w. N.

<sup>32</sup> Abgedruckt in: *Deutsches Rotes Kreuz* (Hrsg.), Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 und die beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 sowie das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 und Anlage (Haager Landkriegsordnung), 8. Aufl. 1988. Die Genfer Abkommen von 1949 werden hiernach als die vier Genfer Abkommen bezeichnet.

<sup>33</sup> “It is undoubtedly because a great many rules of humanitarian law applicable in armed conflict are so fundamental to the respect of the human person and ‘elementary considerations of humanity’ as the Court put it in its Judgment of 9 April 1949 in the *Corfu Channel* case (*I.C.J. Reports* 1949, p. 22), that the Hague and Geneva Conventions have enjoyed a broad accession. Further these fundamental rules are to be observed by all States

whether or not they have ratified the conventions that contain them, because they constitute intransgressible principles of international customary law.” IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 8. Juli 1996, ICJ Reports 1996, S. 226, Nr. 79.

<sup>34</sup> Vgl. *Chetail* (Fn. 28), S. 252: “Nevertheless, whatever the uncertainties regarding the definitive position of the Court on this point may be, its case law certainly contributed to the identification of fundamental principles of humanitarian law able to be considered as norms of *jus cogens*.”

<sup>35</sup> Vgl. hierzu *Birgit Kessler*, Die Durchsetzung der Genfer Abkommen von 1949 in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten auf Grundlage ihres gemeinsamen Art. 1, 2001, S. 25: “Der IGH betonte in seinem Urteil zum Streit zwischen Nicaragua und den USA von 1986, daß es sich bei Art. 1 um eine Verpflichtung handele.“ Anders *Frits Kalshoven*, *The undertaking to respect and ensure respect in all circumstances: From tiny seed to ripening fruit*, in: *YIHL* 2 (1999) S. 3-61.

<sup>36</sup> *Marco Sassòli*, State responsibility for violations of international humanitarian law, in: *IRRC* 84 (2002), S. 410-434 (414). *Sassòli* bezieht sich auf Art. 6/6/6/7 der vier Genfer Abkommen.

<sup>37</sup> *Luigi Condorelli/Laurence Boisson de Chazournes*, *Quelques remarques à propos de l’obligation des Etats de ‘respecter et faire respecter’ le droit international humanitaire ‘en toutes circonstances’*,

Demnach darf das Verbot schwerer Verletzungen der vier Genfer Abkommen<sup>38</sup> als zwingende Völkerrechtsnorm gelten.

Die Konventionen halten ausdrücklich fest, daß kein Unterzeichnerstaat sich selbst oder eine andere Vertragspartei „von den Verantwortlichkeiten befreien“ kann, die sich aus dem Verbot schwerer Verletzungen ergeben (Nichtderogierbarkeit).<sup>39</sup> Sie verpflichten außerdem die Hohen Vertragsparteien, daß sie Personen, die einer schweren Verletzung der Abkommen beschuldigt werden, „ungeachtet ihrer Nationalität vor ihre eigenen Gerichte stellen“ (Erga-omnes-Charakter).<sup>40</sup> Daß die Verpflichtung, schwere Verletzungen der Genfer Abkommen nach dem Universalitätsprinzip strafrechtlich zu ahnden, in alle vier Konventionen aufgenommen wurde, bekräftigt zudem die allgemeine Anerkennung des Verbots.<sup>41</sup>

In bezug auf die Behandlung von Zivilpersonen ergibt sich danach bereits eine ganze Zahl von Einzelverboten mit zwingendem Rechtscharakter:

- vorsätzliche Tötung;
- Folterung oder unmenschliche Behandlung;
- vorsätzliche Verursachung großer Leiden;
- rechtswidrige Verschleppung oder Verschickung;
- rechtswidrige Gefangenhaltung;
- Entzug des Anrechts auf ein ordentliches Gerichtsverfahren;
- Geiselnahme sowie
- ungerechtfertigte Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die „in großem

Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen“ wird.<sup>42</sup>

Im Fall einer schwerwiegenden Verletzung dieser Normen durch eine Hohe Vertragspartei hat der Rechtsbruch für alle Staaten gemäß den *Draft Articles* drei spezifische Rechtsfolgen:

- Staaten sind nach Art. 41 Abs. 1 verpflichtet, der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung aus einer zwingenden Rechtsnorm kollektiv „mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen“;
- nach Art 41 Abs. 2 darf kein Staat einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Art. 40 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig anerkennen;
- und drittens darf – ebenfalls gemäß Art. 41 Abs. 2 – kein Staat „Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands“ leisten.

Erst vor kurzem hat der IGH erneut Formulierungen aus Art. 41 Abs. 2 zur Staatenverantwortlichkeit aufgegriffen<sup>43</sup> – und zwar interessanterweise genau mit Blick auf umstrittene Politiken und Praktiken eines ENP-Partnerstaats. Am 9. Juli 2004 veröffentlichte er sein vielbeachtetes Gutachten über die Rechtsfolgen von Israels Mauerbau auf besetztem palästinensischem Gebiet. Darin stellt der Gerichtshof unter anderem – in diesem Punkt mit 13 zu 2 Stimmen – fest, daß alle Staaten verpflichtet sind, die rechtswidrige Situation nicht anzuerkennen, die sich aus dem Bau der Mauer ergibt, und keine Beihilfe oder Unterstützung (*aid or assistance*) zur Aufrechterhaltung der durch den Bau geschaffenen Lage zu leisten. Alle Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens vom

---

in: Christophe Swinarski (Hrsg.), *Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge*, 1986, S. 17-35 (34). Siehe auch *Hobe/Kimminich* (Fn. 21), S. 174.

<sup>38</sup> Art. 50/51/130/147 der vier Genfer Abkommen.

<sup>39</sup> Art. 51/52/131/148 der vier Genfer Abkommen.

<sup>40</sup> Art. 49/59/129/146 der vier Genfer Abkommen.

<sup>41</sup> Vgl. zu diesen Kriterien *Kadelbach* (Fn. 23), S. 177ff.

---

<sup>42</sup> Art. 147 des IV. Genfer Abkommens.

<sup>43</sup> *James Crawford/Jacqueline Peel/Simon Olleson*, *The ILC's Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts: Completion of the Second Reading*, in: *EJIL* 12 (2001), S. 963-991 (969): "The International Court has already referred to the Draft Articles on a number of occasions, even though they were still only provisionally adopted by the Commission."

12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten seien darüber hinaus verpflichtet, unter Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts Israels Einhaltung des humanitären Völkerrechts, wie in diesem Abkommen niedergelegt, sicherzustellen.<sup>44</sup>

Staaten, die aus politischen Beweggründen systematische Verstöße gegen zwingende Normen des humanitären Völkerrechts begehen, haben naturgemäß gerade daran ein Interesse, von anderen Staaten Beihilfe und Unterstützung bei der Verletzung zwingender Völkerrechtsnormen zu suchen, um mittelfristig eine internationale Anerkennung der Folgen ihres rechtswidrigen Handelns zu erwirken. Im Kontext der EU-Außenbeziehungen ist vermutlich die politisch motivierte Fehlanwendung von Abkommen mit der EU durch Israel das am besten dokumentierte Beispiel hierfür.<sup>45</sup> Bis auf den heutigen Tag wird das Assoziierungsabkommen und das Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit von Israel auf seine völkerrechtswidrig errichteten Siedlungen auf besetztem Gebiet angewandt.<sup>46</sup> Die europäische Antwort war darauf regelmäßig, Verabredungen zu improvisieren, die Israel weiterhin in der Praxis eine abweichende völkerrechtliche Auslegung und

Anwendung von EU-Abkommen ermöglicht haben.

An Fällen wie diesen zeigt sich ein strukturelles Defizit: Sobald EU-Mitgliedstaaten mit Staaten und Institutionen innerhalb dieser Staaten zusammenarbeiten, deren politische Zielsetzungen nur um den Preis fortdauernder Völkerrechtsverstöße zu erreichen sind, können sie leicht in rechtlich heikle Grenzbereiche kommen. Marokko beispielsweise hat mit der EU ein Fischereiabkommen aushandeln können, das europäischen Firmen die Ausbeutung der Fischgründe vor der Küste der besetzten Westsahara erlaubt. Seit Jahren weisen Menschenrechtler/innen darauf hin, daß die EU damit die Zerstörung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der saharawischen Bevölkerung mitverantwortet – ein klarer Verstoß gegen die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte<sup>47</sup> der lokalen Bevölkerung. Sicherungsklauseln als Richtschnur gutnachbarschaftlicher Zusammenarbeit könnten solche Fälle künftig verhindern – wenn Kommission und Mitgliedstaaten in den kommenden Wochen den politischen Willen aufbringen, die Empfehlungen des Parlaments zu unterstützen.

## V. Fazit: *Ius cogens* als Grenzmarkierung für den nachbarschaftlichen Dialog

Good fences make good neighbours – klare Grenzziehungen können das nachbarschaftliche Zusammenleben erheblich erleichtern. Gerade in völkerrechtlich problematischen Bereichen sind Abgrenzungen eine Chance. Eine Europäische Union, die sich als Wertegemeinschaft versteht und als solche gesehen werden will, kann nicht zulassen, daß im Einzelfall die Spielregeln für die Kooperation mit Partnerstaaten von völkerrechtswidrigen Politiken

<sup>44</sup> IGH, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Gutachten vom 9. Juli 2004, ILM 43 (2004), S. 1009ff., Nr. 163, (3) D.

<sup>45</sup> *Euromediterranean Human Rights Network*, A Human Rights Review on the EU and Israel. 2004-2005: Mainstreaming or selectively extinguishing human rights? 2005; *Euromediterranean Human Rights Network*, A Human Rights Review on the EU and Israel. 2003-2004: Relating commitments to action, 2004 (www.euromedrights.net, besucht im März 2006).

<sup>46</sup> Ende 2005 hat die EU trotz des Fortbestehens dieser Fehlanwendung die Handelsprivilegien für Israel ausgeweitet. Am 22. Dezember wurde vom Assoziationsrat in schriftlichem Verfahren die Entscheidung getroffen, das Ursprungsprotokoll des Assoziationsabkommens so abzuändern, daß Israel künftig am Euromediterranen Zollkumulierungssystem teilnehmen kann. Vgl. Association between the European Union and Israel/The Association Council, 2005: Information Note, Brüssel, 22. Dez. 2005 (UE-IL 2908/05).

<sup>47</sup> Insbesondere ist hier an das Recht gemäß Art. 1 Abs. 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1570ff., zu denken, frei über die natürlichen Reichtümer und Mittel zu verfügen.

und Praktiken vorgegeben werden. Sie kommt zumindest dort an eine objektive Grenze, wo Ius-cogens-Normen berührt sind. Die ENPI-Sicherungsklauseln wollen bestimmte Formen der Kooperation als nicht disponierbar markieren – und jeder politischen Opportunitätserwägung entziehen.

Das zwingende Völkerrecht begrenzt den Raum dessen, was für Staaten politisch möglich ist. Es schlägt Pflöcke in das Feld der internationalen Beziehungen und begrenzt die Spielräume aller ‚global players‘. Mit den geltenden völkerrechtlichen Ius-cogens-Normen ist Staaten auch eine Grenzmarkierung für das vorgegeben, was sie im politischen Dialog untereinander verabreden können. Was den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als unverhandelbar und „abwägungsfest“<sup>48</sup> gilt, darf nicht zum Spielball des diplomatischen Tagesgeschäft werden dürfen. Grenzt die EU bewußt ihre eigenen Spielräume für Kooperation in völkerrechtlich problematischen Bereichen ein, schafft sie eine ebenso klare wie partnerschaftliche Grundlage, um auf mehr Rechtsdisziplin in die EU-Außenbeziehungen zu bestehen. Passive Konditionalität, wie sie in den vorgeschlagenen Sicherungsklauseln ausbuchstabiert ist, würde die vielbeklagten Reibungsverluste im Umgang mit Partnerstaaten vermindern, die sich von der Europäischen Union die stillschweigende Hinnahme rechtswidriger Politiken erhoffen.

Die Beschränkung der Klauseln auf die Einhaltung *zwingender* Völkerrechtsnormen ist ein denkbares Kompromißangebot, um im Sinne einer zügigen Umsetzung der neuen Instrumente der EU-Außenhilfe einen schnellen, aber soliden Kompromiß zwischen Parlament, Rat und Kommission zu erreichen.

---

<sup>48</sup> Eckart Klein, Der Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten, in: MRM 2004, S. 5-17 (14).

## Friedrich Schiller und die Französische Revolution Die Rezeption der Französischen Revolution bei Schiller und anderen deutschen Intellektuellen

Nikolas Dörr

---



---

### Inhaltsübersicht

1. Die Rezeption der Französischen Revolution in den deutschen Staaten
2. Deutsche Intellektuelle und der Ausbruch der Französischen Revolution
3. Über das revolutionäre Demokratieverständnis während der „Grande Terreur“
4. Deutsche Kritik an der Französischen Revolution
5. Friedrich Schillers Rezeption der Ereignisse in Frankreich
6. Die verschiedenen Einstellungen deutscher Intellektueller gegenüber der Revolution
7. Christoph Martin Wieland über grundsätzlichen Unterschiede zu Frankreich
8. Georg Forster und die Mainzer Republik
9. Charakterisierung deutscher Intellektueller im Zuge der „Grande Terreur“
10. Goethe und die Französische Revolution
11. Zusammenfassung

Schiller und sein Verhältnis zur Französische Revolution ist überraschenderweise ein nur im geringen Maße beachtetes Thema der Schiller-Forschung. Kürzere Biographien<sup>1</sup> gehen meist gar nicht oder nur in ein bis zwei Nebensätzen, größere Biographien häufig nur auf ein bis zwei Seiten auf die Reaktion Schillers betreffend der Fran-

zösischen Revolution ein. Dies erscheint um so außerordentlicher, wenn man bedenkt, daß Friedrich Schiller gerade im Fall der Rezeption der Französischen Revolution im Gegensatz zum Großteil der zeitgenössischen deutschen Denker frühzeitig eine vorsichtig-abwartende Haltung einnahm. Den Enthusiasmus der Mehrheit seiner Kollegen beim Ausbruch der Revolution am 14. Juli 1789 zeigte Schiller (zumindest in der Öffentlichkeit) nicht.

Dementsprechend wird in diesem Artikel – auch als Nachtrag zum Schiller-Jahr 2005 – die Einstellung Schillers, aber auch anderer zeitgenössischer deutscher Intellektueller im Hinblick auf die Französische Revolution und deren Verlauf dargestellt und analysiert. Die verschiedenen Erfahrungen mit der Französischen Revolution, die gegenseitige Kritik und die Einstellungsänderungen im Verlauf der Revolution prägten das deutsche Geistesleben der folgenden Jahrzehnte maßgeblich.

### 1. Die Rezeption der Französischen Revolution in den deutschen Staaten

Die Französische Revolution erregte im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation ein weitaus größeres Interesse als die amerikanische.<sup>2</sup> Dies lag zum einen an der geographischen Nähe Frankreichs, zum anderen aber auch daran, daß Frankreich in zahlreichen Bereichen eine Vorbildfunk-

---

<sup>1</sup> Vgl. unter anderem für den Bereich der kürzeren Biographien: *Norbert Oellers*, Schiller, 1993; *Peter-André Alt*, Friedrich Schiller, 2004 bzw. für längere Biographien: *Peter Lahnstein*, Schillers Leben, 1981; *Norbert Oellers*, Friedrich Schiller, Zur Modernität eines Klassikers, 1996; *Benno von Wiese*, Friedrich Schiller, 3. Aufl. 1963; *Rüdiger Safranski*, Friedrich Schiller oder Die Erfindung des deutschen Idealismus, 2004.

---

<sup>2</sup> Zur Rezeption der amerikanischen Revolution in Deutschland siehe: *Horst Dippel*, Germany and the American Revolution: 1770 to 1800, a socio-historical investigation of late eighteenth-century political thinking, 1977.

tion in Europa inne hatte. Das Modell des französischen Absolutismus, charakterisiert durch seinen bekanntesten Vertreter, den „Sonnenkönig“ Ludwig XIV., hatte sich, sei es in der Form des höfischen oder in der Form des im Preußen Friedrichs II. vorherrschenden aufgeklärten Absolutismus,<sup>3</sup> zur prägenden europäischen Herrschaftsform entwickelt. Im Zuge der Aufklärung wuchs die Diskrepanz zwischen aufgeklärten deutschen Intellektuellen und den absolutistischen Herrschaftsformen auf deutschem Gebiet immer mehr an. Damit einhergehend wuchs der Wunsch nach politischen Mitspracherechten des Bürgertums. Das „Ancien Régime“<sup>4</sup> galt, wie der Name bereits andeutet, als überholt, wobei zu bemerken ist, daß jene Bezeichnung für die Befürworter des alten Systems eine durchaus positive Bedeutung im Sinne der „guten alten Zeit“ implizierte, welche sich in dem Bonmot des späteren französischen Außenministers Talleyrand zusammenfassen läßt: „Wer nicht vor 1789 gelebt, weiß nicht, wie süß das Leben ist.“

War der Ausbruch der Französischen Revolution als politische Inkarnation der Aufklärung in den ersten beiden Jahren ihrer Entwicklung noch von einem Großteil der deutschen Denker begrüßt worden, so änderte sich dies zunehmend im Verlauf der Revolution. Die noch nicht geeinten deutschen Staaten erlebten die Französische Revolution spätestens durch die napoleonischen Eroberungen rückwirkend als Krieg, Besatzung und Fremdherrschaft.

Trotz zahlreicher Innovationen<sup>5</sup> während der napoleonischen Besatzung blieb diese Zeit als fremde Okkupation im kollektiven Geiste haften. Für das erwachende deutsche Nationalgefühl hatte die Besatzungszeit jedoch entscheidende Bedeutung.

## 2. Deutsche Intellektuelle und der Ausbruch der Französischen Revolution

Prinzipiell läßt sich konstatieren, daß die Französische Revolution zu Beginn von einem überwiegenden Teil der deutschen Intellektuellen begrüßt wurde. Die Realisierung der Aufklärung im politisch-praktischen Bereich war eine jahrzehntelange Hoffnung zahlreicher deutscher Dichter und Denker gewesen, die dementsprechend deren angestrebte Umsetzung im Nachbarland 1789 begrüßten. Als Beispiel sei Friedrich Gottlieb Klopstock,<sup>6</sup> der bekannteste zeitgenössische Schriftsteller neben Goethe, mit dem Beginn seines Gedichts „Kennet Euch selbst!“ zitiert, welches er kurz nach der Erstürmung der Bastille 1789 schrieb<sup>7</sup>:

„Frankreich schuf sich frei. Des Jahrhunderts  
edelste That hub  
Da sich zu dem Olympus empor.  
Bist Du so eng begrenzt, daß Du sie verkennest,  
umschwebet  
Diese Dämmerung Dir noch den Blick,  
Diese Nacht: so durchwandre die Weltannalen  
und finde  
Etwas darin, das ihr ferne nur gleicht,  
Wenn Du kannst! O Schicksal! Das sind sie also,  
das sind sie,

<sup>3</sup> Zur speziellen Herrschaftsform des aufgeklärten Absolutismus in den deutschen Staaten siehe auch: *Eberhard Weis*, Aufklärung und Absolutismus im Heiligen Römischen Reich, Zum Problem des Aufgeklärten Absolutismus in Deutschland, in: ders., Deutschland und Frankreich um 1800, Aufklärung – Revolution – Reform, 1990, S. 9-27.

<sup>4</sup> Obwohl der Begriff schon länger gebräuchlich war, wurde er erst durch Alexis de Tocquevilles Schrift „L'ancien régime et la Révolution“ (1856) als Synonym für die vorrevolutionäre Herrschafts- und Gesellschaftsordnung in Frankreich dauerhaft in die Geschichtswissenschaft eingeführt.

<sup>5</sup> Aus rechtshistorischer Sicht ist beispielsweise die Einführung bzw. Übernahme des Code Civil (auch Code Napoléon genannt) in zahlreichen deutschen Staaten als prägendste Innovation der französischen Besatzungsherrschaft anzusehen. Vgl. hierzu auch: *Thomas Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800-1866, Bürgerwelt und starker Staat, 1987, 4. Aufl., S. 69-79.

<sup>6</sup> Friedrich Gottlieb Klopstock, 1724-1803, deutscher Dichter, in jungen Jahren das literarische Vorbild Schillers.

<sup>7</sup> Friedrich Klopstock, „Kennet Euch selbst!“, in: *Wolfgang von Hippel* (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit? Die Französische Revolution im deutschen Urteil 1789-1945, 1989, S. 51.

Unsere Brüder, die Franken; und wir?  
Ach, ich frag' umsonst. Ihr verstummet, Deutsche!  
[...]"

Deutlich zeigt sich hierbei die Freude über den Ausbruch der Revolution in Frankreich, wobei gleichzeitig das eigene Volk wegen seiner mangelnden Revolutionsbereitschaft kritisiert wird.

Allerdings wurden die unkontrollierbaren und radikalen Elemente der Revolution, die sich bereits am ersten Tag ihres offiziellen Beginns – dem Sturm auf die Bastille am 14. Juli 1789 – zeigten, anfangs kaum rezipiert. Es ist zu beachten, daß der Marquis de Launay, der Kommandant der Bastille, dem ursprünglich ein freier Abzug nach der Kapitulation zugesichert worden war, nach Öffnung der Tore des Staatsgefängnisses noch am 14. Juli ermordet wurde, indem man ihm den Kopf abschnitt. Die Pervertierung der aufklärerisch-revolutionären Ideale zeigte sich am gleichen Abend zusätzlich dadurch, daß der abgeschnittene Kopf Bernard-Réne de Launays auf einer Pike stolz durch die Straßen von Paris getragen wurde.

Erst mit der zunehmenden Entmachtung König Ludwigs XVI. und den sich immer mehr radikalierenden Forderungen von Seiten des Bürgertums und der Unterschichten, kam es zu einer Zunahme der Mahner. Mit der Ausrufung der Republik und der vollständigen Mißachtung von König Ludwig XVI. als Bürger Louis Capet begann Ende 1792 für zahlreiche deutsche Intellektuelle die Phase der Abwendung von der Französischen Revolution. Die Inhaftierung des Königs im August 1792 wurde in den deutschen Staaten weitestgehend abgelehnt. Insbesondere im Bereich der deutschen Herrschaftseliten führte der Umgang mit dem französischen König zu scharfer Kritik. Das Todesurteil durch den französischen Nationalkonvent am 17. bzw. die Vollstreckung des Todesurteils durch die Guillotine am 21. Januar 1793 stellten aus deutscher Sicht den vorläufigen negativen Höhepunkt der auf Abwege geratenen Französischen Revolution dar. Die Guillotinerung der aus Österreich stam-

menden französischen Königin Marie-Antoinette am 16. Oktober 1793 stellte aus deutscher Perspektive eine besondere Provokation dar. Graf von Gneisenau<sup>8</sup> hatte sich bereits nach der Inhaftierung König Ludwigs XVI. als einer der ersten deutschen Intellektuellen an die Öffentlichkeit gewandt, um die Unfähigkeit der neuen, republikanischen Regierung Frankreichs in seinem Gedicht „Ludwigs XVI. Absetzung“ zu kritisieren<sup>9</sup>:

„[...]  
Der Mann vom Pöbel glaubt, durch keckes Tadeln  
Des Throns, zum Demokraten sich zu adeln,  
Und nennt es Freiheit, wenn der Schwindelgeist  
Gesetzen trotzt und jedes Band zerreißt;  
Ein anderer, stolz von Dünkel aufgeblasen  
Erschöpft sich in schwärmerischen Phrasen,  
Entwirft der freien Volksregierung Plan,  
Er, der sich selbst doch nicht regieren kann.  
[...]"

### 3. Über das revolutionäre Demokratieverständnis während der „Grande Terreur“

Das eigenwillige revolutionäre Demokratieverständnis hatte sich spätestens während des Schauprozesses gegen den ehemaligen König Ludwig XVI. offenbart:

„Hier ist kein Prozeß zu führen. Ludwig ist kein Angeklagter [...] Ihr habt kein Gerichtsurteil für oder gegen einen Menschen zu fällen, sondern eine Maßnahme der öffentlichen Wohlfahrt zu treffen [...]“<sup>10</sup>

<sup>8</sup> August Wilhelm Antonius Graf Neidhardt von Gneisenau, 1760-1831, Teilnehmer des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges 1782/83, 1809-1816 im preußischen Kriegsministerium, verantwortlich für die preußische Heeresreform.

<sup>9</sup> August Wilhelm Antonius Graf Neidhardt von Gneisenau, „Ludwigs XVI. Absetzung“, in: *von Hippel* (Fn. 7), S. 51-53 [Textausschnitt S. 52].

<sup>10</sup> Rede von Maximilien de Robespierre im Nationalkonvent am 3. Dezember 1792, zitiert in: *Paul Hartig*, Die Französische Revolution, 4. Aufl. 11. Druck, 1972, S. 45.



Darüber hinaus wandte sich Maximilien de Robespierre<sup>11</sup> massiv gegen die Inkraftsetzung der am 24. Juni 1793 vom Nationalkonvent beschlossenen republikanischen Verfassung, um seine diktatorischen Vollmachten als Vorsitzender des „Comité de salut public“ (des als Exekutivorgan fungierenden Wohlfahrtsausschusses) nicht zu gefährden.<sup>12</sup> Seine Vorstellung einer demokratisch-republikanischen Regierung definierte Robespierre auch dementsprechend: „Die Regierung der Revolution ist der Despotismus der Freiheit im Kampf gegen die Tyrannei [...]“.<sup>13</sup> Robespierre legitimierte hiermit das von ihm geführte, diktatorische Regime des Wohlfahrtsausschusses mit dem Hinweis auf die Gegner der Revolution. Mit Saint-Just,<sup>14</sup> der nach der Hinrichtung Georges Dantons<sup>15</sup> zum zweitwichtigsten Mann der Revolution nach Robespierre aufstieg, verband sich gar ein noch radikalerer Ansatz: „Eine Republik

blik beruht auf der völligen Vernichtung alles dessen, was sich ihr widersetzt [...]“.<sup>16</sup>

#### 4. Deutsche Kritik an der Französischen Revolution

Nur wenige deutsche Intellektuelle haben frühzeitig die Gefahren der Revolution erkannt. Matthias Claudius<sup>17</sup>, der Verfasser des bekannten Abendliedes „Der Mond ist aufgegangen“, war einer von ihnen. Er kritisierte beispielsweise bereits beim Ausbruch der Revolution die unnötige Ermordung des Pariser Stadtkommandanten. Claudius kritisierte jedoch noch allgemeiner von einer konservativen Perspektive aus und mit gewissem Sarkasmus. Für ihn lag die Gefahr in der Überbetonung aufklärerischer Ideale:

„Aber, gebt dem Menschen nur richtige Begriffe! Aufklärung! Aufklärung! Der Mensch muß aufgeklärt werden! – Nun ja, gegen die richtigen Begriffe hat niemand etwas; auch gibt es für jeden Menschen gewisse Dinge, worüber es recht nützlich und gut ist ihn aufzuklären, das heißt, ihm zu sagen: dies und das ist so, und nicht so; dies und das taugt, oder taugt nicht; dies und das muß geschehen, oder nicht geschehen etc. Nur, wer mit dem Medusenkopf der Aufklärung, die Neigungen und Leidenschaften zu versteinern denkt, der ist unrecht berichtet. Es ist, zwischen den Begriffen und dem Wollen im Menschen, eine große Kluft befestigt.“<sup>18</sup>

Handlungen gegen das eigene Wissen und Gewissen finden der Argumentation von Claudius folgend immer statt. Er zählte eine Reihe alltäglicher Situationen auf, in denen Menschen gegen besseres Wissen agieren. Dementsprechend sei im Zweifel

<sup>11</sup> Maximilien de Robespierre, 1758-1794, Jurist und Politiker, Mitglied der Nationalversammlung, Präsident des Clubs der Jakobiner, ab Juni 1793 Vorsitzender des Wohlfahrtsausschusses, Aneignung diktatorischer Vollmachten, Hauptverantwortlicher der „Grande Terreur“, am 27. Juli 1794 gestürzt und einen Tag später hingerichtet. Zu Robespierre siehe auch: *Friedrich Sieburg*, Robespierre, 1989 (Erstveröffentlichung 1935).

<sup>12</sup> Vgl. hierzu die Rede von Robespierre im Nationalkonvent am 11. August 1793, zitiert in: *Hartig* (Fn. 10), S. 51-52.

<sup>13</sup> Rede von Robespierre am 7. Februar 1794, zitiert in: *Hartig* (Fn. 10), S. 56.

<sup>14</sup> Louis-Antoine-Léon de Saint-Just, 1767-1794, Mitglied des Nationalkonvents, führendes Mitglied im Wohlfahrtsausschuß, überzeugter Anhänger Robespierres, mit diesem im Juli 1794 guillotiniert. Zu Saint-Just siehe auch: *Jörg Monar*, Saint-Just: Sohn, Denker und Protagonist der Revolution, 1993.

<sup>15</sup> Georges Jacques Danton, 1759-1794, Jurist, französischer Justizminister, Vorsitzender des ersten Wohlfahrtsausschusses, nach einer Intrige Robespierres im April 1794 guillotiniert. Zu Danton siehe auch: *Frédéric Bluche*, Danton, 1988.

<sup>16</sup> Rede von Louis-Antoine-Léon de Saint-Just im Nationalkonvent am 26. Februar 1794, zitiert in: *Hartig* (Fn. 10), S. 56.

<sup>17</sup> Matthias Claudius, 1740-1815, deutscher Journalist und Dichter, Autor zahlreicher bekannter Volkslieder.

<sup>18</sup> Matthias Claudius, Nähere Untersuchung des Neuen-Systems, Auszug, in: *Theo Stammen/Friedrich Eberle* (Hrsg.), Deutschland und die Französische Revolution 1789-1806, 1988, S. 400-403 (S. 401f.).

eine Staatsgewalt, die nicht demokratischen Ursprunges ist, einer demokratischen Regierung vorzuziehen, die die eigenen Ideale nicht durchsetzen kann und somit auch die Sicherheit des Volkes – im Gegensatz zur absolutistischen Staatsgewalt – nicht mehr sichern könne. Claudius faßte abschließend zusammen, daß man den Menschen zwar klug, aber nicht zwingend gut machen könne. Dieser Irrglauben sei jedoch das Hauptproblem des neuen „Vernunft-Regiments“<sup>19</sup> in Frankreich.

Die Kritik, daß der Anspruch der Aufklärung die dem Menschen inhärenten Triebe vernachlässige – und dies der Verlauf der Französischen Revolution auch gezeigt habe – ist ein klassisches Muster konservativer Kritik an der Revolution.<sup>20</sup> Auch Schiller zog daraus seine Konsequenzen. Für ihn war durch den Revolutionsverlauf deutlich geworden, daß nur eine Erziehung im Sinne ästhetischer Ideale die Basis für eine Gesellschaft legen könne, die in einem späteren Stadium die Ideale der Aufklärung in der Politik ohne Gewalt durchsetzen werde.

### 5. Friedrich Schillers Rezeption der Ereignisse in Frankreich

Schiller übte zu Beginn der Revolution keine öffentliche Kritik. Er brach jedoch auch nicht in die Jubelarien seines einstigen Idols Klopstock und anderer intellektueller Zeitgenossen aus. Im Allgemeinen zeigte Schiller in den Anfangsjahren der Revolution eine defensive Haltung. Vor dem Hintergrund seiner Werke kann zumindest beim Ausbruch der Revolution von einer gewissen Sympathie ausgegangen werden, aber publizistisch wurde Schiller erst mit der Radikalisierung der Revolution in größerem Maße tätig, indem er sie kritisierte. Wahrscheinlich wollte Schiller, im Gegen-

satz zu Klopstock und anderen deutschen Intellektuellen, den Verlauf der Revolution abwarten, der ihm, bei aller Sympathie, von Anfang an unter einem radikalen Vorzeichen zu stehen schien. Auch auf Fragen betreffend die Revolution in Briefen der engsten Freunde antwortete er nicht oder ausweichend.<sup>21</sup> Im August 1792 war er, vor allem für sein Werk „Die Räuber“, noch zum Ehrenbürger Frankreichs ernannt worden,<sup>22</sup> aber bereits kurze Zeit später begann Schiller den Revolutionsverlauf zu kritisieren. Neben Schiller erhielten im übrigen auch noch der bereits erwähnte deutsche Schriftsteller Klopstock und der Pädagoge Joachim Heinrich Campe die Staatsbürgerschaft des revolutionären Frankreichs verliehen.<sup>23</sup> Nur knapp eine Woche nach der Ernennung Schillers zum

<sup>19</sup> Ebenda, S. 403.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu auch den Abschnitt „Ideale und Illusionen der Konservativen“ in: *Walter Grab*, Ein Volk muß seine Freiheit selbst erobern. Zur Geschichte der deutschen Jakobiner, 1984, S. 17-20.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu beispielsweise den Brief des engen Freundes Christian Gottfried Körner an Schiller vom 24. Oktober 1789. Dort fragt Körner: „Was sagst Du zu den neuen Vorfällen in Frankreich?“ Schiller, der ansonsten penibel antwortete, ging in seinem Antwortbrief vom 10. November nicht einmal auf Körners Frage ein, obwohl der Ausbruch der Revolution das meistdiskutierte Thema in ganz Europa war (vgl. den Brief von Körner an Schiller, in: *Siegfried Seidel* (Hrsg.), *Schillers Werke*, Nationalausgabe, 33. Band 1. Teil, Briefwechsel – Briefe an Schiller 1781-28.2.1790, 1989, S. 393-396; und den Antwortbrief Schillers, in: *Eberhard Haufe* (Hrsg.), *Schillers Werke*, Nationalausgabe, 25. Band, Briefwechsel – Schillers Briefe 1.1.1788-28.2.1790, 1979, S. 323-325).

<sup>22</sup> Ein Faksimile des Begleitschreibens von Innenminister Roland de Platières zur Urkunde, durch die Friedrich Schiller zum Bürger der französischen Republik ernannt wurde, findet sich in: *Norbert Oellers*, 26. August 1792 – Bürger Frankreichs, in: *Axel Gellhaus/ders.* (Hrsg.), *Schiller, Bilder und Texte zu seinem Leben*, 2000, S. 178. Das Gesetz, welches die Nationalversammlung ermächtigte, Personen, die sich um die Revolution verdient gemacht hatten, die französische Staatsbürgerschaft anzutragen, ist in der angegebenen Publikation auf den Seiten 181-183 abgedruckt.

<sup>23</sup> Neben den genannten deutschen Geistesgrößen erhielten weitere Personen die Ehrenbürgerschaft Frankreichs angetragen. Hierzu zählen unter anderem mit George Washington der erste Präsident der Vereinigten Staaten und mit Jeremy Bentham einer der Begründer des Utilitarismus.

französischen Staatsbürger begannen in Paris die Septembermorde.<sup>24</sup> Auf deutsche Intellektuelle, die bislang noch mit der Revolution sympathisiert hatten, wirkten die Septembermorde schockierend. Viele, insbesondere diejenigen, die bereits die Inhaftierung von König Ludwig XVI. kurz vorher kritisiert hatten, wandten sich von nun an von der Revolution ab. Schiller verarbeitete die bedrückenden Erfahrungen mit dem Verlauf der Revolution in seinem 1799 verfaßten Gedicht „Das Lied von der Glocke“<sup>25</sup>. Darin warnte er vor der einstmals erhofften Selbstbefreiung des Volkes:

„[...]“

Der Meister kann die Form zerbrechen  
Mit weiser Hand, zur rechten Zeit;  
Doch wehe, wenn in Flammenbächen  
Das glühnde Erz sich selbst befreit!  
Blindwüthend, mit des Donners Krachen,  
Zersprengt es das geborstne Haus,  
Und wie aus offnem Höllenrachen  
Speit es Verderben zündend aus.  
Wo rohe Kräfte sinnlos walten,  
Da kann sich kein Gebild gestalten;  
Wenn sich die Völker selbst befrein,  
Da kann die Wohlfahrt nicht gedeihn.

Weh, wenn sich in dem Schoß der Städte  
Der Feuerzunder still gehäuft,  
Das Volk, zerreißend seine Kette,  
Zur Eigenhilfe schrecklich greift!  
Da zerret an der Glocke Strängen  
Der Aufruhr, daß sie heulend schallt  
Und, nur geweiht zu Friedensklängen,  
Die Losung anstimmt zur Gewalt.

Freiheit und Gleichheit! hört man schallen,  
Der ruh'ge Bürger greift zur Wehr,  
Die Straßen füllen sich, die Hallen,  
Und Würgerbanden ziehn umher.

Da werden Weiber zu Hyänen  
Und treiben mit Entsetzen Scherz;  
Noch zuckend, mit des Panthers Zähnen,

<sup>24</sup> Die Septembermorde bezeichnen die Massaker, die angesichts des Gerüchts herannahender preußischer Truppen an vermeintlich royalistisch gesinnten Pariser Gefängnisinsassen verübt wurden. Insgesamt wurden ca. 1.500 Personen zwischen dem 2. und 6. September 1792 von Revolutionsanhängern umgebracht.

<sup>25</sup> Klaus Harro Hilzinger (Hrsg.), Friedrich Schiller. Werke und Briefe in 12 Bänden, Band 1: Gedichte, 1992, S. 56-68 [Textausschnitt S. 66-67].

Zerreißen sie des Feindes Herz.  
Nichts Heiliges ist mehr, es lösen  
Sich alle Bande frommer Scheu;  
Der Gute räumt den Platz dem Bösen,  
Und alle Laster walten frei.

Gefährlich ist's, den Leu zu wecken,  
Verderblich ist des Tigers Zahn;  
Jedoch der schrecklichste der Schrecken,  
Das ist der Mensch in seinem Wahn.  
Weh denen, die dem Ewigblinden  
Des Lichtes Himmelsfackel leihn!  
Sie strahlt ihm nicht, sie kann nur zünden  
Und äschert Städt' und Länder ein.

[...]“

Spätestens seit den Septembermorden meldete sich Schiller häufiger zu den revolutionären Ereignissen in Paris zu Wort. Aus Anlaß der Hinrichtung des ehemaligen französischen Königs Ludwig XVI. am 21. Januar 1793 auf der Pariser Place de la Concorde schrieb Schiller am 8. Februar 1793 an seinen Freund Körner: „Ich kann seit 14 Tagen keine franz[ösische] Zeitungen mehr lesen, so ekeln diese elenden Schindersknechte mich an.“<sup>26</sup>

In der Folgezeit wandte sich Schiller in seinen Werken verstärkt der Kritik an den Auswüchsen der Revolution zu, die vorerst in der Ermordung des Königs sowie dessen Frau Marie Antoinette ihren Höhepunkt erreicht hatten. Schillers Briefsammlung „Über die ästhetische Erziehung des Menschen“<sup>27</sup> muß als klare Kritik an dem chaotischen Treiben der Revolution verstanden werden. Er propagiert darin, daß nur eine konsequente Verfolgung ästhetischer Ideale in der Erziehung den Menschen von einer Verrohung, wie sie seinerzeit in Frankreich zu beobachten war, bewahren könne, denn „durch die Französische Revolution sei der Beweis erbracht, daß Verstand und Wille nicht ausreichten, um das Ideal der

<sup>26</sup> Zitiert in: Oellers (Fn. 23), S. 186.

<sup>27</sup> Vgl. Friedrich Schiller, Über die ästhetische Erziehung des Menschen, 2000. Siehe hierzu auch: Bernd Fischer, Realistischer Idealismus als Kulturpolitik: Schillers Briefe Über die ästhetische Erziehung des Menschen, in: Eitel Timm (Hrsg.), Geist und Gesellschaft. Zur deutschen Rezeption der Französischen Revolution, 1990, S. 37-48.

Politischen Freiheit zu verwirklichen!“<sup>28</sup> In den folgenden Jahren bis zu seinem Tod am 9. Mai 1805 äußerte sich Schiller kaum noch direkt zu diesem Thema. Neben der großen Enttäuschung, die sich mehr und mehr zu Abscheu verstärkt hatte, führte auch seine schwere chronische Erkrankung<sup>29</sup> zu einer geringeren Beschäftigung mit der Französischen Revolution und ihrer Folgen.<sup>30</sup>

## 6. Die verschiedenen Einstellungen deutscher Intellektueller gegenüber der Revolution

Stammen und Eberle teilen in ihrem Werk „Deutschland und die Französische Revolution 1789-1806“ die Einstellungen zeitgenössischer deutscher Intellektueller in bezug auf die Französische Revolution in radikal-konservative, liberal-konservative, liberal-demokratische und radikal-demokratische Stimmen ein.<sup>31</sup> Hierbei überwiegen die liberal-demokratischen Stimmen. Zu ihnen lassen sich unter anderem die deutschen Geistesgrößen Friedrich Gottlieb Klopstock, Joachim Heinrich Campe, Christian Friedrich Daniel Schubart, Adolph Freiherr von Knigge und auch Immanuel Kant<sup>32</sup> zählen. Diesen Stimmen ist gemein, daß sie prinzipiell Befürworter der Revolution im Sinne der Ideale der Aufklärung waren. Der entartete Verlauf

der Revolution wurde hingegen abgelehnt. Die Gruppe der Liberal-konservativen entstammte zu weiten Teilen ebenfalls einer explizit aufklärerischen Haltung. Im Gegensatz zur Gruppe der liberal-demokratisch gesinnten Intellektuellen führte der exzessive Revolutionsverlauf bei ihnen jedoch zu grundlegenden Zweifeln an der Fähigkeit der Menschheit, die aufklärerischen Ideale auch in der praktischen Politik umzusetzen. Teilweise kam es zu einer vollständigen Einstellungsänderung, die zur Hinwendung zum Konservatismus und zu einer deutlichen Ablehnung der Französischen Revolution führte. Ein prägnantes Beispiel hierfür ist der preußisch-österreichische Publizist und Politiker Friedrich von Gentz,<sup>33</sup> der anfänglich als intensiver Leser und Anhänger der Ideen Jean-Jacques Rousseaus den Ausbruch der Französischen Revolution noch begrüßt hatte. Durch den Verlauf der Revolution abgeschreckt, wandte sich Gentz verstärkt den Werken des konservativen englischen Philosophen Edmund Burke zu, dem renommiertesten zeitgenössischen Kritiker der Französischen Revolution. Insbesondere die Übersetzung von Burkes Werk „Reflections on the Revolution in France“<sup>34</sup> in den Jahren 1793 bis 1794, welches im Original bereits 1790 erschienen war, führte bei Gentz zu einer deutlichen Abwendung von der Revolution bis hin zur Gegnerschaft derselben. Die Abwendung Friedrich von Gentz' von den einstmals vertretenen rousseauschen Aufklärungsidealen unter dem Eindruck der Greuelthaten in Frankreich führte soweit, daß er ab 1813 in Österreich zu einem einflußreichen Berater des Fürsten von Metternich aufstieg und in Folge dessen, unter anderem auch auf dem

<sup>28</sup> Zitiert in: Oellers, 1993 (Fn. 1), S. 54.

<sup>29</sup> Vgl. ebenda, S. 32. Zur Erkrankung Schillers, die sein weiteres Leben in starkem Maße beeinträchtigte, siehe auch: Ursula Naumann, 3. Januar 1791 – Krankheitsbeginn, in: Gellhaus/Oellers (Fn. 22), S. 158-167.

<sup>30</sup> Zu Schiller siehe auch: David Pugh, Schiller and Revolution, in: Gerhart Hoffmeister (Hrsg.), The French Revolution and the Age of Goethe, 1989, S. 31-50.

<sup>31</sup> Vgl. *Stammen/Eberle* (Fn. 18), S. XIX.

<sup>32</sup> Zu Kant und seiner Einstellung zur Französischen Revolution siehe auch: Peter Burg, Immanuel Kant, loyaler preußischer Staatsbürger und Anhänger der Französischen Revolution – ein Widerspruch?, in: *Studienzentrum Karl-Marx-Haus Trier* (Hrsg.), Deutscher Idealismus und Französische Revolution, 1988, S. 9-23.

<sup>33</sup> Friedrich von Gentz, 1764-1832, preußisch-österreichischer Publizist, Philosoph und Politiker, 1802 Wechsel von der als zu frankophil empfundenen preußischen Ministerialbürokratie in österreichische Dienste, Herausgeber des „Österreichischen Beobachters“. Zu Friedrich von Gentz siehe auch: Golo Mann, Friedrich von Gentz, Gegenspieler Napoleons, Vordenker Europas, 2. Aufl., 1995.

<sup>34</sup> Edmund Burke, Reflections on the Revolution in France, 2001 [1790].

Wiener Kongreß, zu einem ausgewiesenen Vertreter der Reaktion wurde.

Während radikal-konservative Denker die Revolution von vornherein ablehnten, blieben die von Stammern und Eberle als radikal-demokratisch gekennzeichneten Intellektuellen trotz der Irrungen des „Grande Terreur“ bei der prinzipiellen Befürwortung und Unterstützung der Revolution. Im Falle der letzteren läßt sich Georg Forster als prägnantestes Beispiel erwähnen. Auch der bekannte Philosoph Johann Gottlieb Fichte gehörte selbst nach den Septembemorden 1792 noch zu den Anhängern der Revolution. Seine 1793 erschienenen Schriften „Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten“<sup>35</sup> und „Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution“<sup>36</sup>, die als pro-revolutionäre Antwort auf die ablehnende Schrift des konservativen Publizisten und Philosophen August Wilhelm Rehberg<sup>37</sup> verstanden werden können, führten in Zeiten zunehmender Kritik zu einer theoretischen Rechtfertigung der Französischen Revolution. Erst im Zuge des zunehmenden Einflusses Napoleons übte Fichte auch rückwirkend Kritik an der Revolution und ihrem Verlauf.<sup>38</sup>

## 7. Christoph Martin Wieland über grundsätzlichen Unterschiede zu Frankreich

Nur wenige deutsche Intellektuelle beachteten die verschiedenartigen Voraussetzungen zwischen dem zentralistischen

französischen Staat und der unterschiedlichen Vielfalt von Territorien im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Zu ihnen gehörte Christoph Martin Wieland,<sup>39</sup> der aufzeigte, daß die Ausgangsbedingungen auf deutschem Boden andere seien, als die des vorrevolutionären Frankreichs. 1793 schrieb er in seinen „Betrachtungen über die gegenwärtige Lage des Vaterlandes“, daß das deutsche Volk von einem „theilnehmenden Zuschauer“<sup>40</sup> zu einer „handelnden Person“ geworden wäre, wenn das deutsche Volk in einer mit dem französischen Volk vergleichbar schlechten Lage gewesen wäre. Als Vorteile gegenüber dem Frankreich des „Ancien Régime“ sah Wieland die liberalere Politik in Süddeutschland bzw. die aufgeklärt-absolutistischen Ansätze in Preußen und Österreich, eine geringere Abgabenlast, solidere Finanzhaushalte, einen gemäßigten Adel und allgemein einen „Respekt, welchen sowohl Regenten als Unterthanen gegen die Gesetze tragen“<sup>41</sup>.

## 8. Georg Forster und die Mainzer Republik

Im Zuge der Radikalisierung der Revolution lehnten, wie bereits erwähnt, immer mehr deutsche Denker das französische Revolutionsmodell ab. Allerdings existierte weiterhin eine Minderheit von deutschen Intellektuellen, die auch in der Phase des „Grande Terreur“ nicht von ihrer Sympathie für die Französische Revolution abwichen. Ihr bekanntester Vertreter war Georg

<sup>35</sup> In: Reinhard Lauth/Hans Jacob (Hrsg.), Johann Gottlieb Fichte Gesamtausgabe, Band I,1 Werke 1791-1794, 1964, S. 163-192.

<sup>36</sup> Ebenda, S. 193-404.

<sup>37</sup> August Wilhelm Rehberg, Untersuchungen über die französische Revolution nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche darüber in Frankreich erschienen sind, 1793.

<sup>38</sup> Zu Fichte siehe auch: Manfred Buhr/Domenico Losurdo, Fichte. Die Französische Revolution und das Ideal vom ewigen Frieden, 1991.

<sup>39</sup> Christoph Martin Wieland, 1733-1813, deutscher Publizist, Dichter und Übersetzer. Zu seinen politischen Äußerungen zur Revolution in Frankreich siehe auch: Christoph Martin Wieland, Politische Schriften, insbesondere zur Französischen Revolution (hrsg. von Jan Philipp Reemtsma), 3 Bände, 1988.

<sup>40</sup> Christoph Martin Wieland, Meine Antworten, Aufsätze über die Französische Revolution 1789-1793 nach dem Erstdruck im „Teutschen Merkur“ (hrsg. von Fritz Martini), 1983, S. 106.

<sup>41</sup> Ebenda.

Forster<sup>42</sup>, der zu den Protagonisten der Mainzer Republik<sup>43</sup> gehörte.

Nach der sich abzeichnenden Niederlage der Koalitionstruppen unter Führung des Herzogs Ferdinand von Braunschweig in Folge der Niederlage in der Kanonade von Valmy am 20. September 1792 besetzte die französische Revolutionsarmee unter General Adam-Philippe de Custine am 21. Oktober 1792 Mainz. Bereits zwei Tage später gründete Georg Forster mit anderen Gesinnungsgenossen den Jakobinerclub<sup>44</sup> „Freunde der Freiheit und Gleichheit“, der in den folgenden Monaten den Aufbau der Mainzer Republik vorantrieb. Von März bis Juli 1793 existierte dieser Mainzer Freistaat unter dem Schutz der französischen Truppen. Es ist zu beachten, daß es sich bei der Mainzer Republik, mag sie auch nur kurzlebig gewesen sein, um den ersten bürgerlich-demokratischen Staat auf deutschem Gebiet handelt. Die Mainzer Republik bestand nicht nur aus der Stadt Mainz, sondern erstreckte sich größtenteils über

die linksrheinischen Gebiete zwischen Bingen und Landau.

Am 24. Februar 1793 gab es auf Druck der französischen Besatzungsmacht hin Wahlen zum Rheinisch-Deutschen Nationalkonvent nach französischem Vorbild. Am 17. März 1793 trat das erste demokratisch gewählte Parlament in Mainz zusammen. Einen Tag später erklärte der Konvent per Dekret das Volk zum Souverän. Am 23. März wurde vom Konvent der Anschluß an Frankreich beschlossen. Die hierfür notwendigen Sondierungsgespräche sollten die Abgeordneten Georg Forster, Adam Lux und Jan Graf Potocki in Paris führen. Doch bereits kurze Zeit später wurde das Staatsgebiet der Mainzer Republik bis auf die Stadt Mainz von preußischen Truppen zurückerobert. Am 23. Juli 1793 kapitulierte auch die Stadt Mainz gegenüber den preußischen Belagerern. In der Folgezeit wurden die deutschen Jakobiner intensiv von der preußischen Obrigkeit verfolgt.

Georg Forster konnte deswegen nicht ins Reich zurückkehren, da er dort gefährdet gewesen wäre. Forster erlebte so den Beginn des „Grande Terreur“ direkt in Paris. Allerdings blieb er, trotz partieller Kritik an den Methoden, bei seiner Unterstützung für die Revolution. Am 10. Januar 1794 starb Forster an einer Lungenentzündung in Paris. In den folgenden Jahrzehnten wurde Georg Forster von staatlicher Seite als Vaterlandsverräter diffamiert, der sich gegen die deutsche und für die französische Nation entschieden habe. Im Kontrast hierzu wurde er später in der DDR als Idealbild des Revolutionärs, der auch in kritischen Zeiten treu zur Revolution steht, instrumentalisiert. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten ist Georg Forster abseits seines politischen Engagements wieder als Wissenschaftler entdeckt worden. Heutzutage gilt er als einer der Begründer der deutschen Ethnologie.

Der zu Beginn der Revolution überaus revolutionsfreudige Adam Lux<sup>45</sup>, der ebenso

<sup>42</sup> Johann Georg Adam Forster, 1754-1794, deutscher Ethnologe und Schriftsteller, Deputierter der Mainzer Republik, Hauptvertreter des deutschen Jakobinertums. Zu ihm siehe auch: *Klaus Harpprecht*, Georg Forster oder Die Liebe zur Welt, Eine Biographie, 2. Aufl., 1990.

<sup>43</sup> Zur Mainzer Republik siehe auch: *Franz Dumont*, Die Mainzer Republik von 1792/93, Studien zur Revolutionierung in Rheinhessen und der Pfalz, 1993; *Peter Schneider*, Mainzer Republik und Französische Revolution, 1990; *Heinrich Scheel*, Die Mainzer Republik, 3 Bände, 1981-1989.

<sup>44</sup> Der Begriff Jakobiner bezeichnet die Mitglieder des einflußreichsten politischen Klubs während der Französischen Revolution. Der Name „Jakobiner“ geht auf den ursprünglichen Tagungsort zurück, das Dominikanerkloster St. Jacques in Paris. Im Sommer 1791 gewannen die radikal-republikanischen Kräfte um Robespierre die Mehrheit bei den Jakobinern. Im Zuge der Niederschlagung der jakobinischen Diktatur, die seit Juni 1793 bestanden hatte, wurde der Jakobinerklub am 11. November 1794 aufgelöst. Außerhalb Frankreichs bezeichnete man Anhänger der Französischen Revolution, ab 1793 vor allem abwertend gemeint, als Jakobiner. Zu den deutschen Jakobinern siehe auch: *Grab*, (Fn 21).

<sup>45</sup> Adam Lux, 1765-1793, deutscher Politiker, Deputierter der Mainzer Republik. Zu ihm siehe

wie Forster als Deputierter der Mainzer Republik nach Paris entsandt worden war, zeigte sich hingegen nach der Radikalisierung der Revolution entsetzt. Lux versuchte die ursprüngliche Revolution zu retten und wandte sich in Flugblättern gegen die neue Führung um Robespierre. Insbesondere verteidigte Lux die seiner Meinung nach notwendige Ermordung von Jean-Paul Marat, der zum Zeitpunkt seiner Ermordung Vorsitzender des Jakobinerklubs gewesen war. Sein Einsatz für die zum Tode verurteilte Charlotte Corday, die Mörderin des zum Märtyrer der Revolution stilisierten Marat, führte zu seiner eigenen Hinrichtung. Adam Lux fiel auf diese Weise der Französischen Revolution selbst zum Opfer. Er wurde am 4. November 1793 in Paris als Gegner der Revolution hingerichtet.

### 9. Charakterisierung deutscher Intellektueller im Zuge der „Grande Terreur“

Im Zuge der um sich greifenden „Grande Terreur“ im Nachbarland sah Fürst von Hardenberg<sup>46</sup> im Januar 1794 vier grundsätzliche Einstellungen unter den deutschen Denkern zur Französischen Revolution und ihrem Verlauf. Zum einen seien da diejenigen, die trotz des Verlaufs immer noch an der Französischen Revolution festhielten. Hardenberg kritisierte diese verbliebenen, dogmatischen Anhänger der Revolution, so wie beispielsweise den erwähnten Georg Forster, als „Bösewichter oder Schwindelköpfe“<sup>47</sup>. Eine zweite, größere Gruppe deutscher Intellektueller lehne zwar die Pervertierung der Revolution, wie sie seinerzeit in Frankreich geschehe, ab, doch die Revolutionshoffnung für Deutschland sei noch nicht aufgegeben worden. Fürst Hardenberg mutmaßte, daß dies mit

einem zu großen Vertrauen in den deutschen Charakter, dem eine Radikalisierung wie im französischen Fall nicht zuzutrauen sei, erklärt werden müsse. Die dritte Gruppe hingegen habe sich von vornherein oder erst im Laufe der Erfahrungen mit dem Revolutionsverlauf in Frankreich gegen eine deutsche Revolution gewendet. Für diese, mittlerweile größte Gruppe unter deutschen Intellektuellen, der auch Fürst von Hardenberg zuzurechnen ist, seien Religion und bürgerliche Ordnung unersetzbar. Diese moderate Gruppe spreche sich jedoch auch für notwendige, friedliche Reformen aus. So seien die Lasten beispielsweise gleich zu verteilen und die Gesetze gleich und unparteiisch anzuwenden. Als vierte Gruppe definierte Hardenberg diejenigen strikt Konservativen, die sich nicht nur gegen die Revolution, sondern auch gegen Reformbestrebungen jedweder Art wehren.

### 10. Goethe und die Französische Revolution

Goethe gehörte im Gegensatz zum Dichter Klopstock, dem Pädagogen Campe, dem Komponisten Schubart und zahlreichen anderen deutschen Geistesgrößen nicht zu denjenigen deutschen Denkern, die zu Beginn der Revolution in Euphorie ausgebrochen waren. In Gesprächen mit Johann Peter Eckermann beschwerte sich Goethe 1824 nachträglich, daß man ihn, aufgrund seiner frühen Kritik an der Französischen Revolution und ihren Auswüchsen, im pejorativen Sinne als „Freund des Bestehenden“<sup>48</sup> bezeichnet hatte. Letztendlich, so Goethe, habe er jedoch damit Recht gehabt. Ähnlich wie Hardenberg kam auch Johann Wolfgang von Goethe in seiner Analyse zu dem Schluß, daß „eine große Revolution nie Schuld des Volkes ist, son-

---

auch: *Stefan Zweig*, Adam Lux. Zehn Bilder aus dem Leben eines deutschen Revolutionärs, 2003.

<sup>46</sup> Karl August Fürst von Hardenberg, 1750-1822, preußischer Staatskanzler, Initiator der Stein-Hardenbergschen Reformen.

<sup>47</sup> Zitiert in: *Hippel* (Fn. 7), S. 55-56 (S. 55)

---

<sup>48</sup> Zitiert in: *Theo Stamm*, Goethe und die Französische Revolution. Eine Interpretation der „Natürlichen Tochter“, 1966, S. 7. Zu Goethes Äußerungen in diesem Zusammenhang siehe auch: *Karl Otto Conrady* (Hrsg.), Goethe und die Französische Revolution, 1988.

dem der Regierung“<sup>49</sup>, denn eine Revolution wird obsolet „sobald die Regierungen fortwährend gerecht und fortwährend wach sind, so daß sie ihnen durch zeitgemäße Verbesserungen entgegenkommen und sich nicht lange sträuben, bis das Notwendige von unten her erzwungen wird“<sup>50</sup>.

## 11. Zusammenfassung

Was blieb letztendlich von den hohen Idealen der Französischen Revolution? In Frankreich konnte erst der Usurpator Napoleon Bonaparte für geordnete Verhältnisse sorgen. Allerdings führte das napoleonische Regime, bei allen positiven Neuerungen, zu einer Abkehr von den ursprünglichen Idealen der Demokratie und Republik. Mit der Thronübernahme König Ludwigs XVIII. im Jahre 1814 wurden 25 Jahre nach Ausbruch der Revolution sogar die Vertreter des „Ancien Régime“ vorläufig wieder an die Macht gebracht.

In Deutschland blieb erst einmal wenig von der Revolutionseuphorie des Jahres 1789 haften. Mit der Beschränkung der monarchischen Rechte im Rahmen der konstitutionellen Monarchie hatten sich zahlreiche deutsche Denker noch anfreunden können, aber die folgende Radikalisierung bis hin zum Königsmord führte zu immer deutlicherer Kritik an der Französischen Revolution. Zu extrem waren die Nachrichten über massenhafte Hinrichtungen in Frankreich. Dazu kamen noch die Opfer, die man während der Koalitionskriege erbringen mußte, und nicht zuletzt die Besatzungserfahrung inklusive gelegentlicher Übergriffe durch das französische Heer als indirektes Produkt der Französischen Revolution. Dementsprechend sank die Anzahl der deutschen Revolutionsanhänger um die Jahrhundertwende auf ein Minimum. Das deutsche Jakobinertum war nach der Niederschlagung der Mainzer Republik nur noch vereinzelt und unter Verfolgung ak-

tiv. Im Gegensatz hierzu stieg die Anzahl der radikalen Revolutionsgegner immer mehr an, wobei auch die Propaganda der entsprechenden adeligen Protagonisten beim einfachen Volk ihr übriges tat. Als Beispiel sei ein Ausspruch des Fürsten von Metternich vom August 1794 zitiert:

„Die französische Revolution hat jene Stufe erreicht, von welcher sie allen Staaten Europas den Untergang zu drohen scheint. Verbreitung einer allgemeinen Anarchie ist ihr Zweck, und ungeheuer sind ihre Mittel.“<sup>51</sup>

Dem deutschen Volk brachte die Revolution im Nachbarland kurzfristig gesehen kaum garantierte Menschen- und Bürgerrechte. Langfristig gesehen blieben die Ideale der Revolution jedoch existent. Die Paulskirchenverfassung als erste demokratische Verfassung Deutschlands ist deutlich von den Idealen der Französischen Revolution beeinflusst. Auch wenn die Revolution von 1848/49 scheiterte, das Vorbild der demokratischen Paulskirchenverfassung entfaltete prägende Kraft – sei es in der Weimarer Reichsverfassung oder schließlich im Grundgesetz. Das Ideal unveräußerlicher Menschenrechte, welches im ersten Artikel der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 festgeschrieben wurde und heute noch als Bestandteil der französischen Verfassung der V. Republik gilt,<sup>52</sup> hat Eingang in das deutsche Grundgesetz gefunden. Heutzutage konzentriert sich dieses Ideal an exponierter Stelle im ersten Absatz des ersten Artikels des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

<sup>49</sup> Zitiert in: *Stammen* (Fn. 48), S. 95-97 (S. 96).

<sup>50</sup> Ebenda.

<sup>51</sup> Zitiert in: *Hippel* (Fn. 7), S. 56-58 (S. 56f.).

<sup>52</sup> Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Nationalversammlung vom 26. August 1789 als Appendix zur französischen Verfassung der V. Republik vom 4. Oktober 1958 (Französische Nationalversammlung, [www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp](http://www.assemblee-nationale.fr/connaissance/constitution.asp)), Artikel 1, Satz 1: »Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits« („Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es“).



## Tradition oder Mimese?

### Die Katholische Kirche und die Menschenrechte

Judith Schmidt und Niels Rochlitzer

#### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Grundlagen der Menschenrechte und ihr Bezug zum Christentum
- III. Die Verwirklichung der Menschenrechte durch die Kirche
- IV. Die Menschenrechte innerhalb der katholischen Kirche
- V. Schlußbetrachtung

#### I. Einleitung

##### 1. Fragestellung

„Mimese“ ist die „Nachahmung von belebten oder unbelebten Gegenständen durch Tiere [...], die die Tiere davor schützt, als Beute erkannt oder gefressen zu werden und [die] im Unterschied zu Mimikry nicht abschreckend wirkt“.<sup>1</sup>

Während der Begriff „Mimese“ somit eigentlich der Biologie entstammt, ist das damit beschriebene Verhalten auch in bezug auf die Gewährung von Menschenrechten nichts Ungewöhnliches: Gerade elementare Menschenrechte wie das Verbot willkürlicher Tötungen, Folter oder Sklaverei kann inzwischen kein Staat mehr mißachten, ohne wenigstens moralische Vorhaltungen fürchten zu müssen. Daher ist es üblich, daß auch die schlimmsten Menschenrechtsverletzer unter den Staaten zu-

mindest auf dem Papier den entsprechenden Verpflichtungen zustimmen und Sorge dafür tragen, daß von ihrer anderweitigen Praxis nicht allzu viel bekannt wird. Die offizielle Zustimmung zu den Menschenrechten beruhigt die Staatengemeinschaft erst einmal und nährt das Vertrauen darin, daß es auch in der Praxis zu verpflichtungskonformem Verhalten kommt. Man könnte dieses Verhalten also durchaus als „Anpassung an die Umgebung zum Schutz vor (Freß-) Feinden“ bezeichnen.

Auch die katholische Kirche erklärt inzwischen regelmäßig ihre Verbundenheit mit den Menschenrechten. So schrieb etwa Papst Johannes Paul II. in seiner Antrittsenzyklika „Redemptor hominis“, die weltweite Beachtung der Menschenrechte sei heutzutage eng mit der Sendung der Kirche verbunden.<sup>2</sup>

Nun werden Menschenrechte ja in der Regel als Rechte definiert, die allen Menschen unabhängig von ihren biologischen, sozialen und individuellen Unterschieden zustehen<sup>3</sup> und aus diesem Grunde von jeder legitimen Rechtsordnung zu gewährleisten sind.<sup>4</sup> Aber was sollen diese Rechte mit

\* Der Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags, den die Verfasser am 10. November 2005 im Rahmen der Vortragsreihe „Ausgewählte Fragen des Menschenrechtsschutzes“ in Potsdam gehalten haben.

<sup>1</sup> Bibliographisches Institut (Hrsg.), Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, 9. Aufl. Mannheim 1976.

<sup>2</sup> Johannes Paul II., Enzyklika „Redemptor hominis“ Nr. 17, deutsch in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 6, Bonn 1979.

<sup>3</sup> Vgl. Jack Donnelly, *Universal Human Rights in Theory and Practice*, 3. Aufl. 1993, S. 49.

<sup>4</sup> Vgl. Hans-Richard Reuter, *Relativistische Kritik am Menschenrechtsuniversalismus? Eine Antikritik*, in: Hans-Richard Reuter (Hrsg.), *Ethik der Menschenrechte. Zum Streit um die Universalität einer Idee I*, 1999, S. 75-102 (S. 75); Brigitte Hamm, *Menschenrechte in einer interdependenten Welt, Die Suche nach einer Globalethik*, in: Dirk Messner/Franz Nuscheler (Hrsg.), *Weltkonferenzen und Weltberichte. Ein Wegweiser*

dem christlichen Glauben zu tun haben? Werden sie – wie von der Kirche neuerdings behauptet – wirklich von ihm gefordert, sollten sie sich vielleicht sogar auf das Christentum zurückführen lassen? Oder widersprechen sie nicht vielmehr Anspruch und Verhalten einer Religion, die im Besitz letztgültiger Wahrheiten zu sein glaubt und sich oft genug nicht gescheut hat, die Menschen mit Gewalt davon zu überzeugen? Stellt es vielleicht nur eine Anpassung an die Umwelt, den Zeitgeist, oder die Gesellschaft dar, wenn die Kirche heutzutage ihre Verbundenheit mit den Menschenrechten betont? Versucht sie ebenfalls lediglich, sich mit einer solchen Täuschung vor „Freßfeinden“ zu schützen?

Im folgenden soll untersucht werden, mit welcher Berechtigung sich die Kirche auf eine Verbundenheit mit den Menschenrechten berufen kann. Dazu ist zum einen danach zu fragen, wie „christlich“ die Menschenrechte von ihrer Natur und Herkunft her tatsächlich sind. Angesichts ihres Anspruchs auf Universalität ist dabei allerdings auch stets die Frage zu stellen, wie christlich die Menschenrechte überhaupt sein dürfen. In einem zweiten Teil soll dann neben diesen theoretischen Betrachtungen die menschenrechtliche Praxis der Kirche und ihrer Vertreter berücksichtigt werden.

## 2. Begriffsbestimmungen

An dieser Stelle seien kurz einige Kernbegriffe dieser Arbeit definiert.

### a. Christentum und katholische Kirche

Während unter dem *Christentum* die ca. 2000 Jahre alte Religion und unter *Christen* ihre Anhänger zu verstehen sind, stellt die *katholische Kirche* nach ihrem Selbstverständnis die Gemeinschaft dieser Gläubigen dar. Nicht alle Christen jedoch gehören auch der katholischen Kirche an – zu denken wäre etwa an Protestanten oder Or-

thodoxe, welche sich in eigenen Kirchen zusammengeschlossen haben.

Im Begriff Kirche, welcher sich unmittelbar vom griechischen Wort *Kyriaka*, zu deutsch „dem Herrn gehörig“, ableitet, wird der Anspruch der katholischen Kirche deutlich, das Volk Gottes zu sein. Sie versteht sich als irdischer und mystischer Leib Christi. Da Jesus Christus, Religionsstifter und nach christlichem Glauben wahrer Gott und wahrer Mensch zugleich, nur einen Leib hat, kann es nach katholischem Verständnis nur eine Kirche geben.<sup>5</sup> Sie ist nach Aussage des II. Vatikanischen Konzils, der bislang letzten großen Versammlung aller rechtmäßigen katholischen Bischöfe, die neben dem Papst die höchste Autorität in der katholischen Kirche darstellt, voll verwirklicht in der katholischen Kirche.<sup>6</sup> Dies wird auch durch den Begriff „katholisch“ deutlich, welcher übersetzt „alle betreffend, allgemein“ bedeutet.

Weil aber die Kirche Leib Christi ist und Christus frei von Sünde geboren wurde, kann auch die Kirche keine Sünden begehen. Wurden also im Namen der Kirche Menschenrechte, wie wir sie heute definieren, verletzt, geschah dies durch mehr oder weniger gläubige Katholiken, allenthalben Angehörige der Kirche, nicht aber durch die Institution Kirche selbst.

Während vorliegend in erster Linie das Verhältnis der Religion Christentum zu den Menschenrechten untersucht werden soll, können Hinweise auf offizielle Lehrmeinungen oder im Namen dieser Religion erfolgte Handlungen nicht ausbleiben. An solchen Stellen werden lediglich Position

durch die internationale Diskussion, 1996, S. 141-155 (S. 145).

<sup>5</sup> Konrad Hartelt, *Katholische Kirche*, in: Axel Freiherr von Campenhausen/Ilona Riedl-Spangenberg/P. Reinhold Sebott S.J. (Hrsg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, 2002, S. 402.

<sup>6</sup> Vgl. *Lumen Gentium* (LG) - Dogmatische Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche, in deutscher Sprache in: Karl Rahner/Herbert Vorgrimler, *Kleines Konzilskompendium*, Art. 8, S. 130 f. sowie c. 204 Codex des Kanonischen Rechts (CIC). Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis. 5., neu gestaltete und verbesserte Auflage, 2001.

und Verhalten der katholischen Kirche betrachtet. Dies hat vor allem zwei Gründe. Zunächst einmal ist eine gewisse Beschränkung schon um der Übersichtlichkeit willen geboten. Sollten Orthodoxe, Protestanten, evangelikale Freikirchen etc. sämtlich in die Betrachtung miteinbezogen werden, würde dies den Rahmen einer als Übersicht angelegten Arbeit bei weitem sprengen. Der andere Grund ist, daß es bei den Katholiken – zumindest was die offizielle Lehrmeinung anbelangt – mit dem Papst eine oberste Autorität gibt. Dies vereinfacht die Suche nach der „offiziellen Position“.

#### b. Naturrecht und positives Recht

Unter Naturrecht ist ein Recht zu verstehen, das nicht auf menschlicher Autorität beruht, sondern unabhängig davon als sittlicher Maßstab unbedingte Verbindlichkeit beansprucht.<sup>7</sup> Ihm entgegengesetzt werden kann das „(bloß) positive Recht“, welches das vom Menschen geschaffene objektive Recht darstellt.<sup>8</sup> Allein dadurch, daß es verbindliche Vorschriften enthält, ist es auch als geltendes Recht zu betrachten.

Naturrecht und positives Recht müssen sich durchaus nicht ausschließen. Im Idealfall sollten die beiden Rechtsarten sogar zusammenfallen, das positive, in konkrete Rechtsnormen gegossene Recht also auch inhaltlich aus sich heraus überzeugen. Im Grunde genommen ist eine wechselseitige Ergänzung sogar erforderlich. So ist das Naturrecht weder ein bis in alle Einzelheiten ausgearbeitetes Gesetzeswerk, noch besitzt es die Durchsetzungskraft des positiven Rechts. Naturrecht besteht eher aus Prinzipien denn aus konkreten Normen und vermag eher sittliche Leitgrundsätze, als konkrete Handlungsanweisungen zu

geben.<sup>9</sup> Darüber hinaus sind rechtliche und politische Übereinkommen nicht immer auch moralisch, und weder kann aus dem Bestehen einer Norm auf ihre Berechtigung, noch aus einem Fehlen oder der mangelnden Befolgung einer Vorschrift auf ihre Unbegründetheit geschlossen werden.<sup>10</sup>

Je weiter das Naturrecht vom positiven Recht aufgenommen ist, um so mehr verliert es als eigene Kategorie an Gewicht. Das Naturrecht gewinnt allerdings da wieder an Bedeutung, wo eine gegebene Rechtsordnung ihre Geltung verliert – ob durch sozialen Wandel, gesellschaftsinterne Wertekonflikte oder die Erfahrung gesetzlich legitimierten offensichtlichen Unrechts, wie etwa im Dritten Reich.<sup>11</sup>

Die Menschenrechte können heutzutage als eines dieser Naturrechtsprinzipien gesehen werden.<sup>12</sup>

## II. Grundlagen der Menschenrechte und ihr Bezug zum Christentum

Während die ersten Menschenrechtserklärungen – etwa die Virginia Bill of Rights von 1776 oder die französische Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen von 1789 – erst gut 200 Jahre alt sind, ist das Christentum mit seiner über 2000-jährigen Geschichte und seinen noch wesentlich weiter zurückreichenden jüdischen Wurzeln um ein Vielfaches älter. Eine schlichte Ab-

<sup>7</sup> Otfried Höffe/Klaus Demmer/Alexander Hollerbach, Naturrecht, in: Görres-Gesellschaft/Verlag Herder (Hrsg.), Staatslexikon Recht, Wirtschaft, Gesellschaft in 5 Bänden, 7. Aufl. 1987, Bd. 3, S. 1295-1318 (S. 1296).

<sup>8</sup> Horst Tilch/Frank Arloth (Hrsg.), Positives Recht, Deutsches Rechts-Lexikon, Bd. 2, 3. Aufl. München 2001.

<sup>9</sup> Höffe/Demmer/Hollerbach (Fn. 7), S. 1307.

<sup>10</sup> Vgl. Gregor Paul, Universalität der Menschenrechte und klassische chinesische Philosophie, in: Raúl Fornet-Betancourt (Hrsg.), Menschenrechte im Streit zwischen Kulturpluralismus und Universalität. Dokumentation des VII. Internationalen Seminars des philosophischen Dialogprogramms Nord-Stüd, 2000, S. 100-105 (100).

<sup>11</sup> Höffe/Demmer/Hollerbach (Fn. 7), S. 1298.

<sup>12</sup> Vgl. nur Edward Lawson, Encyclopedia of Human Rights, 2. Aufl. 1996, S. 711: „Put most simply, human rights are the universally accepted principles and rules that support morality and that make it possible for each member of the human family to realize his or her full potential and to live life in an atmosphere of freedom, justice, and peace.“

leitung der Menschenrechte aus dieser Tradition ist daher schon aus zeitlichen Gründen unmöglich. Dennoch lassen sich gemeinsame Wurzeln christlicher Grundaussagen und des modernen Menschenrechtsverständnisses finden sowie wechselseitige Beeinflussungen aufzeigen.

## 1. Antike

### a. Hintergrund

Bereits in der Antike von Menschenrechten zu sprechen, wäre nicht nur eine grobe Übertreibung, sondern schlichtweg falsch. Insbesondere die Vorstellung einer gegen den Staat gerichteten subjektiven Rechtsstellung war dieser Zeit fremd.<sup>13</sup> Allerdings lehrte bereits in der griechischen Antike ein Teil der Sophisten<sup>14</sup>, daß das natürliche Recht höher stehe als das der bestehenden Gesetze. Die Sophisten setzten *Physis* gegen *Nomos*, Natur gegen (bloße) Setzung, und brachen folglich mit der Tradition, die keine solche Differenzierung vorgenommen hatte.<sup>15</sup>

Die sich etwas später entwickelnde stoische Philosophie<sup>16</sup> beruhte auf der Annahme, daß alle Menschen – auch Sklaven und

Barbaren – mit der gleichen Vernunft bedacht und somit einander gleichwertig und mit gleichen Rechten versehen seien. Damit bilden die philosophischen Lehren der Stoa einen wichtigen ideengeschichtlichen Baustein für die modernen Menschenrechte.<sup>17</sup>

### b. Die jüdisch-christliche Tradition

#### aa. Altes Testament

Nach der Lehre des Christentums sind alle Menschen Kinder Gottes. So heißt es bereits in der Schöpfungsgeschichte: „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie.“<sup>18</sup> Der Mensch empfängt das Leben, die Seele selbst als Kind Gottes und damit seine Würde als Person. Wie zuletzt Papst Benedikt XVI. unterstrich, ist die Gotteskindschaft allen Menschen zu eigen, sind alle Menschen vom Moment ihres Menschwerdens an vor Gott gleich und als sein Abbild Gott ebenbildlich – alle Völker und Rassen, Mann und Frau: „Wir sind nicht das zufällige und sinnlose Produkt der Evolution. Jeder von uns ist Frucht eines Gedanken Gottes. Jeder ist gewollt, jeder ist geliebt, jeder ist gebraucht.“<sup>19</sup>

Eine Verletzung des Menschen in seiner Würde und seinen Rechten kommt somit einer Mißachtung Gottes gleich.

Zugleich aber ist der Mensch auch begrenzt – durch den Tod in seiner Existenz im Diesseits sowie durch seine Fehlbarkeit in seinem Handeln und Gewissen. Es kann mithin auch kein unbegrenztes Recht auf Leben geben, kein unbegrenztes Recht auf Glück.<sup>20</sup> So begrenzt der Mensch geboren

<sup>13</sup> Vgl. Horst Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Vorbemerkungen vor Artikel 1 GG, Rn. 2.

<sup>14</sup> Die Sophisten, übersetzt „Lehrer der Weisheit“, lehrten im 5. und 4. Jh. v. Chr. Philosophie und Rhetorik. Auf verschiedene Weise beschäftigte sich ihr Denken mit dem Guten, das sie eng mit dem Wahren und Schönen verbunden sahen. Vertreter dieser Schule waren etwa Protagoras oder Xenias. Vgl. hierzu Anton Hügli/Poul Lübcke (Hrsg.), Philosophielexikon, Personen und Begriffe der abendländischen Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart, 1991, S. 538; Volker Spierling, Kleine Geschichte der Philosophie, 1999, S. 20.

<sup>15</sup> Höffe/Demmer/Hollerbach (Fn. 7), S. 1299.

<sup>16</sup> Die Schule der Stoa, ca. 300 v. Chr. – 200 n. Chr., vertrat eine systematische, in Logik, Physik und Ethik gegliederte Philosophie. Bekannt ist sie insbesondere für ihre Lehre von der Gemütsruhe als der höchsten Stufe der Glückseligkeit. Vertreter dieser Schule waren etwa Zenon von Klition – ihr Gründer –, Kleantes, Panaitios, Seneca d.J., Epiktet und Mark Aurel. Vgl. Hügli/Lübcke (Fn. 14), S. 548f.

<sup>17</sup> Dazu näher Felix Flückiger, Geschichte des Naturrechts I, 1954, S. 213ff.

<sup>18</sup> Genesis (Gen) 1, 27. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift - DIE BIBEL, Gesamtausgabe, 1980.

<sup>19</sup> Predigt Papst Benedikts XVI. in der Heiligen Messe anlässlich seiner Amtseinführung am 24. April 2005 auf dem Petersplatz im Staat der Vatikanstadt.

<sup>20</sup> Vgl.: Claus Westermann, Das Alte Testament und die Menschenrechte, in: Jörg Bauer (Hrsg.),

wird, so ist er doch zugleich „zur Freiheit berufen.“<sup>21</sup> Nach der Heiligen Schrift, der Bibel, erkennt jeder Mensch Recht und Unrecht, die Gebote sind ihm ins Herz geschrieben.<sup>22</sup> Der Mensch hat mithin, so ist es göttliches Gebot, das Gute zu tun, das Schlechte aber zu lassen. Durch die Freiheit, in der Gott den Menschen in die Welt hineingibt, kann er wählen zwischen dem Leben nach dem „ihm ins Herz geschriebenen“ Gebot Gottes einerseits und dem Leben in Mißachtung dessen, das „Schlechte“ oder „Böse“ tuend, andererseits.

Damit allein jedoch läßt sich noch keine Verankerung von menschenrechtsbegründenden Ideen in der jüdisch-christlichen Tradition feststellen. Betrachtet man allerdings die Wurzeln des Judentums und des Christentums, erkennt man schon sehr früh eine Verknüpfung zwischen Religion und Recht in Form von Geboten, Regeln und Verboten. Die älteste und zugleich fundamentale überlieferte Form religiöser Gebote stellen für beide Religionen die Zehn Gebote, der Dekalog, dar. Über eine Ableitung verschiedener dem Menschen durch seine Persönlichkeit gegebenen Rechte aus diesem ureigenen Fundament jüdisch-christlicher Vorstellungen von Recht und Unrecht besteht jedoch wissenschaftlicher Diskurs.

So leugnen verschiedene Autoren eine Ableitbarkeit von Menschenrechten aus dem Dekalog.<sup>23</sup> Nach dieser Auffassung läßt sich aus einem Gebot nicht im Umkehrschluß ein Rechtsanspruch ableiten. Zum anderen konterkariere die Preisgabe der Zehn Gebote an das eine, nach eigener Auffassung auserwählte Volk Gottes, Israel, den Anspruch universaler und universeller Gültigkeit der Menschenrechte.

Andere Autoren<sup>24</sup> hingegen stellen einen unmittelbaren Bezug zwischen den Moses

gegebenen Geboten und expliziten Grundrechten eines jeden Menschen fest.

So wird aus dem dritten Gebot „Gedenke des Sabbats: Halte ihn heilig! Sechs Tage darfst du schaffen und jede Arbeit tun. Der siebte Tag ist ein Ruhetag, dem Herrn, deinem Gott geweiht. An ihm darfst du keine Arbeit tun: du, dein Sohn und deine Tochter, dein Sklave und deine Sklavin, dein Vieh und der Fremde, der in deinen Stadtbereichen Wohnrecht hat.“ eine Gleichberechtigung aller Menschen vor Gott hergeleitet. Das vierte Gebot „Ehre deinen Vater und deine Mutter“ beschreibe das Recht auf ein geschütztes Alter und eine ausreichende Versorgung im Alter, das fünfte Gebot „Du sollst nicht morden“ das Recht auf Leben, das sechste Gebot „Du sollst nicht die Ehe brechen“ das Recht auf Ehe, Familie und auf legitimen Nachwuchs, das siebte Gebot „Du sollst nicht stehlen“ das Recht auf Eigentum. Das achte Gebot „Du sollst nicht falsch gegen deinen nächsten aussagen“ stehe, so entsprechende Autoren, für das Recht auf guten Ruf und ein gerechtes Gerichtsverfahren. Das zehnte Gebot schließlich lautet: „Du sollst nicht nach dem Haus deines Nächsten verlangen. Du sollst nicht nach der Frau deines Nächsten verlangen, nach seinem Sklaven, seiner Sklavin, seinem Rind oder seinem Esel oder irgendetwas, was deinem nächsten gehört.“ Aus diesem wird das Verbot, sich durch unlautere Mittel und Machenschaften fremdes Eigentum anzueignen, abgeleitet.

Philo von Alexandrien, in der Zeit um Christi Geburt ein bedeutender jüdischer Philosoph, bestätigt diese Herleitung durch seine Aussage, der Dekalog entspreche den Rechten, die dem Menschen von Natur aus zuständen.<sup>25</sup>

Eine direkte Ableitung universeller Menschenrechte aus den Zehn Geboten, wie aufgeführt, erscheint sehr konstruiert. Je-

---

Zum Thema Menschenrechte, Theologische Versuche und Entwürfe, 1977, S. 5-18 (S. 8).

<sup>21</sup> Brief des Apostels Paulus an die Galather (Gal) 5, 13 (Fn. 18).

<sup>22</sup> Vgl. Deuteronomium (Dtn) 6, 4-6 (Fn. 18).

<sup>23</sup> Vgl. u.a. Westermann (Fn. 20), S. 10.

<sup>24</sup> Vgl. u.a. Gertraud Putz, Christentum und Menschenrechte, 1991, S. 25ff., Konrad Hilpert, Men-

---

schenrechte und Theologie, Forschungsbeiträge zur ethischen Diskussion der Menschenrechte, 2001, S. 34.

<sup>25</sup> Vgl. zu diesem Abschnitt: Dtn 5, 6-18 (Fn. 18), Deutung nach Putz (Fn. 24), S. 25ff.

doch stellen die im Dekalog aufgestellten Gebote das Postulat gottgefälligen Handelns und Lebens dar, die den ethischen und moralischen Vorstellungen der Menschenrechte sehr nahe kommen.

#### bb. Neues Testament

Mit dem Erscheinen Jesu Christi als Messias auf Erden, so der christliche Glaube, verliert das Alte Testament und mit ihm unter anderem der Dekalog keineswegs an Gültigkeit oder Verbindlichkeit. Jesus selbst sagt:

„Denkt nicht, ich sei gekommen, um das Gesetz und die Propheten aufzuheben. Ich bin nicht gekommen, um aufzuheben, sondern um zu erfüllen. Amen, das sage ich euch: Bis Himmel und Erde vergehen, wird auch nicht der kleinste Buchstabe des Gesetzes vergehen, bevor nicht alles geschehen ist.“<sup>26</sup>

Jedoch konkretisiert er und stellt mit seinen zwei Hauptforderungen, der Liebe zu Gott und der Nächstenliebe, alles menschliche Wirken unter die Trias Glaube, Liebe, Hoffnung. Alle Gebote, Verbote, Regeln und Gesetze faßt er zusammen in dem Postulat „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen! Darin besteht das Gesetz und die Propheten.“<sup>27</sup> Christus verpflichtet damit den Menschen zum Guten und warnt zugleich aber auch vor dem Gericht. Berufen, Gutes zu tun, muß der Mensch sich am Ende seines irdischen Lebens für seine Taten, für sein Handeln und Unterlassen rechtfertigen. Die katholische Kirche spricht von der Werkheiligkeit des Menschen, die ihm die diesseitige Heilsperspektive, also die Aussicht auf das Leben nach dem Tod, eröffne. In diesem Verständnis des „Guten“ als Frucht der von Gott beseelten menschlichen Personalität einerseits und der Verantwortlichkeit des Menschen für sein irdisches Tun andererseits ist auch der frühchristliche Apologet und Rhetor Caecilius Firminius Lactantius zu verstehen. Er bezeichnet als höchste ir-

dische Tugend die Gerechtigkeit, die ihren Ursprung in der Religion habe und ihren Sinn in der Gleichheit vor Gott. Wer Gott nicht kenne, so Lactantius, wisse also auch nichts vom Ursprung der Gerechtigkeit, die aber Grundlage jeder Idee von Menschenrechten sei.<sup>28</sup>

Augustinus (354-430), einer der einflußreichsten Kirchenväter, stellte eine Verbindung zwischen der göttlichen Vernunft (welche aufgrund ihrer Gottesebenbildlichkeit in allen Menschen wirke)<sup>29</sup> und den irdischen Gesetzen her. Dieser göttlichen Vernunft, so Augustinus, müssen auch die irdischen Gesetze entsprechen. Stimme eine Vorschrift nicht mit dem ewigen göttlichen Gesetz überein, habe sie keine Verpflichtungskraft.<sup>30</sup>

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß die Grundsätze sowohl der jüdisch-christlichen, als auch der stoischen Ethik mehr den privaten Umgang der Menschen untereinander bestimmten, als daß sie die Rechts- und Staatsordnung beeinflussten. Die stoischen Grundsätze von der Gleichheit der Menschen wandelten sich ähnlich wie der christliche Gedanke der Gleichheit aller Menschen vor Gott erst im Verlauf der Neuzeit von ethischen Prinzipien zu Rechtsansprüchen.<sup>31</sup> Im antiken Griechenland standen dem einzelnen seine Rechte nicht als Individuum, sondern als Gemeinschaftsmitglied zu. Die Gedanken der Stoa blieben so ohne größeren politischen Einfluß und weit davon entfernt, Forderungen nach unantastbaren Men-

<sup>26</sup> Evangelium nach Matthäus (Mt) 5, 17-18 (Fn. 18).

<sup>27</sup> Mt 7, 12 (Fn. 18).

<sup>28</sup> Vgl. *Martin Brecht*, Die Menschenrechte in der Geschichte der Kirche, in: Jörg Bauer (Hrsg.), Zum Thema Menschenrechte, Theologische Versuche und Entwürfe, 1977, S. 39-96 (S. 42).

<sup>29</sup> *Aurelius Augustinus*, De civitate Dei XI 2, hrsg. und übersetzt von Wilhelm Thimme, 3. Aufl. 1991; vgl. dazu auch *Gerhard Oestreich*, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, 2. Aufl. 1978, S. 19.

<sup>30</sup> *Aurelius Augustinus*, De libero arbitrio, I 5, 11 und I 6, 14; vgl. auch *Gerhard Krieger/Ralf Wiggendorf*, Christsein und Gesetz: Augustinus als Theoretiker des Naturrechts (Buch XIX), in: Christoph Horn (Hrsg.), Augustinus, De civitate Dei, 1997, S. 235-258 (S. 250ff.).

<sup>31</sup> *Höffe/Demmer/Hollerbach* (Fn. 7), S. 1301 f.

schenrechten für alle zu begründen.<sup>32</sup> Gleiches gilt für das frühe Christentum, welches sich von der Politik eher fernhielt.<sup>33</sup>

## 2. Mittelalter

Das scholastische Naturrecht des Mittelalters verband die Ideen der Stoa mit christlichen Einflüssen.<sup>34</sup> So eigneten sich die Kirchenväter zwar das kosmologische Naturrecht an, führten es jedoch auf den Schöpfergott zurück.<sup>35</sup> Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Lehren des Thomas von Aquin, der den Begriff der Würde des Menschen einführte (welche allerdings nach seiner Vorstellung auch wieder verwirkt werden konnte).<sup>36</sup>

Neben den Heiligen Ambrosius, Hieronymus und Augustinus wird Thomas von Aquin als einer der vier großen Lehrer der katholischen Kirche bezeichnet und verehrt. Nach seiner Lehre wirken in jedem Menschen drei sogenannte Grundstrebekräfte: die Selbsterhaltung, die Arterhaltung und das Leben nach dem Geiste. Aus der ersten Grundstrebe kraft, der Selbsterhaltung, ergibt sich nach Auffassung Thomas von Aquins die Würde der menschlichen Person und ein Grundrecht auf Essen, Trinken, Bekleidung, Wohnung und Arbeit, sowie das Recht auf ein Existenzminimum – nicht als Frucht der Barmherzigkeit, sondern als Gegenstand der Gerechtigkeit, als Anspruch auf das, was einem

von Natur zusteht. Eng verknüpft mit dem Recht auf Arbeit sieht der Kirchenlehrer das Recht auf Eigentum, zugleich aber auch die Pflicht zur Arbeit und eigenen Unterhaltssicherung wie auch den Anspruch auf gerechte Güterverteilung.

Aus der zweiten Grundstrebe kraft, der Arterhaltung, leitet Thomas von Aquin das Recht auf Ehe und Gründung einer Familie sowie legitimen Nachwuchs und dessen Erziehung her. Die dritte Grundstrebe kraft – das Leben nach dem Geiste – ist die Grundlage für das menschliche Recht auf Bildung und Kultur, auf Leben in der Gesellschaft, auf ein gerechtes Gerichtsverfahren und auf eine Religion und deren Ausübung.<sup>37</sup>

Diese drei Grundstrebe kräfte sind nach Ansicht Thomas von Aquins das Fundament des Naturgesetzes, welches wiederum Teil des Naturrechts ist. Dieses Naturrecht aber sei dem Menschen von Gott gegeben. Es bestehe auch ohne schriftliche Niederlegung und könne unabhängig von Religion oder Ideologie vom menschlichen Verstand erkannt werden.

Da folglich die Menschenrechte auch ohne religiöse Lebenshaltung zu erkennen und einzuhalten sind, läßt sich damit für die Universalität der Menschenrechte argumentieren. Andererseits erklärt diese Lehre aber auch die besondere Verantwortung der Christen zur Verwirklichung der Menschenrechte, haben diese Rechte doch ihren Ursprung bei Gott.

Mit solchen Vorstellungen erschienen zwar bereits erste Ansätze modernen Menschenrechtsverständnisses. Politisch blieben diese Gedanken im mittelalterlichen, auf Bewahrung von Recht und Frieden ausgerichteten Gemeinwesen allerdings ohne größere Auswirkungen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß das irdische Leben von den Gläubigen als Durchgangsstadium zum ewigen Leben gesehen wurde und sich das Christentum daher weniger für den Staat und die Rechtsansprüche der

<sup>32</sup> Andreas Haratsch, *Die Geschichte der Menschenrechte*, Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 7, 2. Aufl. 2002, S. 13f.

<sup>33</sup> Gerhard Ritter, *Ursprung und Wesen der Menschenrechte*, in: Roman Schnur (Hrsg.), *Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte*, 1964, S. 202-237 (205).

<sup>34</sup> Siegfried König, *Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant*, 1994, S. 81; Christoph Müller, *Der heutige Kampf um die Universalität von Menschenrechten: Rückfragen bei Samuel Pufendorf*, in: Bodo Geyer/Helmut Goerlich (Hrsg.), *Samuel Pufendorf und seine Wirkungen bis auf die heutige Zeit*, 1996, S. 117-164 (124).

<sup>35</sup> Höffe/Demmer/Hollerbach (Fn. 7), S. 1302.

<sup>36</sup> Thomas von Aquin, *Summa theologica*, II 2 qu. 64, 2 ad 3.

<sup>37</sup> Zu Thomas von Aquin vgl.: Putz (Fn. 24), S. 55ff.

Menschen untereinander, als für die Verantwortung des einzelnen vor Gott interessierte. Das christliche Naturrechtsdenken ist daher der Ethik und Moraltheologie, nicht etwa der Rechts- oder Staatsphilosophie zuzuordnen.<sup>38</sup> Was sich dennoch bereits abzuzeichnen begann, war die Idee einer politischen und rechtlichen Einschränkung staatlicher Macht. Diese Einschränkung staatlicher Macht nahm ihren Anfang jedoch eher in von den Ständen erzwungenen Herrschaftsbegrenzungsverträgen, als im christlichen Naturrechtsdenken.<sup>39</sup>

Betrachtet man das Mittelalter aus der sehr neuzeitlichen Perspektive der Menschenrechte, kommt man außerdem nicht umhin, in Verbindung mit der katholischen Kirche die Inquisition – vor allem die spanische –, die Kreuzzüge sowie Hexenverbrennungen und -verfolgungen und weitere Untaten, die im Namen Gottes und „seiner“ Kirche begangen wurden, zu nennen. An dieser Stelle sei jedoch noch einmal daran erinnert, daß aus theologischer Sicht die Kirche nicht sündigen kann. Sofern durch die oben genannten Menschenrechtsverletzungen auch göttliches Recht verletzt wurde, können diese Handlungen daher nur den jeweiligen *Vertretern* der Kirche, nicht jedoch der Kirche selbst zugeordnet werden. Anderes gilt allerdings für den Fall, daß ein bestimmtes Verhalten von der Kirche nicht als falsch angesehen wird. Soweit eine Verletzung von Menschenrechten aus christlicher Sicht keine Sünde darstellt, bestehen keine Bedenken, dieses Verhalten der Kirche zuzuschreiben. In bezug auf Inquisition, Kreuzzüge etc. vertritt die Kirche jedoch heute die Ansicht, daß die dabei begangenen Menschenrechtsverletzungen auch einen Verstoß gegen göttliches Recht darstellen. Wer auch immer damals meinte, sich auf Gottes Willen berufen zu können, irrte.

<sup>38</sup> Höffe/Demmer/Hollerbach (Fn. 7), S. 1302.

<sup>39</sup> Vgl. Karl Dietrich Bracher, Menschenrechte und politische Verfassung – ein Grundproblem der politischen Ideengeschichte, in: ZfP 1979, S. 109-124 (113); Haratsch (Fn. 32), S. 19f.

### 3. Neuzeit

Erst in der Neuzeit löste sich das Naturrecht wieder aus dem religiösen Begründungszusammenhang. Es wurde nun nicht mehr der Ethik und Moraltheologie, sondern der Rechts- und Staatsphilosophie zugeordnet und von Juristen und Philosophen anstelle von Theologen erarbeitet.<sup>40</sup>

Aus dieser Zeit besonders hervorzuheben ist die von Francisco de Vittoria (1483-1546) begründete „Schule von Salamanca“. Die Vertreter dieser Schule lehrten die Idee einer universellen Völkergemeinschaft mit von ihrer Religionszugehörigkeit unabhängigen Gleichberechtigung aller Mitglieder.<sup>41</sup> In dieser Tradition steht auch Hugo Grotius (1583-1645), der das natürliche Recht als ein Gebot der Vernunft als so unumstößlich ansah, daß selbst Gott es nicht verändern könne.<sup>42</sup> Zentrale Regel des Naturrechts blieb jedoch die Pflicht des einzelnen, Gemeinschaft zu halten und dem Ganzen so gut wie möglich zu dienen.<sup>43</sup>

In den frühen Kolonialstaaten Spanien und Portugal legitimierte sich die politische Macht betont religiös und insbesondere betont katholisch. Der christliche Sendungsauftrag, die Missionierung der Völker und das Verkünden der Frohen Botschaft, wurde mit der Vision eines Weltreichs verknüpft. Der auf der iberischen Halbinsel so wenige Jahrzehnte nach Abschluß der Reconquista, der Zurückerobung des gesamten spanischen Festlandes von den Mauren, noch sehr lebendige Kreuzfahrergedanke beseelte weiterhin zur Missionierung – um des eigenen Seelenheils willen ebenso wie zur Verwirklichung des Reiches Gottes.<sup>44</sup> Dies geschah in den Kolonien der Neuen Welt zum Teil jedoch mit solchem „Eifer“, daß selbst Vertreter der katholischen Kirche Anstoß daran nahmen. Die Verwirklichung der von

<sup>40</sup> Höffe/Demmer/Hollerbach (Fn. 7), S. 1303 f.

<sup>41</sup> Alfred Verdross, Die Würde des Menschen als Grundlage der Menschenrechte, in: EuGRZ 1977, S. 207-208 (208).

<sup>42</sup> Haratsch (Fn. 32), S. 23.

<sup>43</sup> Haratsch (Fn. 32), S. 27.

<sup>44</sup> Vgl. Brecht (Fn. 27), S. 46ff.



Thomas von Aquin erkannten Grundstrebekräfte, die Selbsterhaltung, die Arterhaltung, das Leben nach dem Geiste, wurden den Bewohnern der Kolonien nicht zugestanden. Von gewährten Menschenrechten konnte keine Rede sein. Vor allem die Dominikanerpatres Bartolomé de las Casas und Antonio des Montesinos gemahnten, obwohl ebenfalls eifrige Missionare, die Kolonialherren an die menschliche Würde der ihnen untergebenen Personen. Sie erinnerten an das Gebot der Nächstenliebe gegenüber jedem Menschen, auch also Afrikanern und Indios, Indern und Indianern. Die Bemühungen dieser Dominikaner um das Wohl der Bewohner der Kolonien führten zu den bereits 1512 erlassenen Leyes de Burgos, den ersten Schutzgesetzen, die von einer Kolonialmacht ihren „Schutzbefohlenen“ zugestanden wurden.<sup>45</sup> Wenn diese auch noch weit von gewährten Grundrechten entfernt waren, bedeutete dies dennoch einen nicht zu verschweigenden Beitrag auf dem Weg zu den Menschenrechten, den Vertreter der katholischen Kirche leisteten.

Mit der Reformation und den damit einhergehenden Religions- und Bürgerkriegen zerbrach die bis dahin noch übliche theologische Fundierung von Herrschaftsmacht.<sup>46</sup> Zwar vertraten die Reformatoren selbst bis auf wenige Ausnahmen die Auffassung, daß ein Abweichen von der einen religiösen Wahrheit nicht geduldet werden dürfe.<sup>47</sup> Die Erkenntnis, daß der rechte Glauben durch Zwang weder geweckt noch gefördert werden kann, führte jedoch zu Anfängen religiöser Toleranz sowie zur Forderung nach religiöser Neutralität des Staates.<sup>48</sup>

#### 4. Die Revolutionen des 18. Jahrhunderts

Die im Zuge der amerikanischen und französischen Revolution proklamierten Menschenrechte bilden trotz mancher Vorläufer die großen Vorbilder und Fundamente der modernen Menschenrechte. Inspiriert wurden diese Revolutionen nicht zuletzt durch naturrechtliches Gedankengut.

Der sich in Europa bis Ende des 15. Jahrhunderts entwickelnde Absolutismus führte zu einer gewaltigen, nicht mehr an Mitwirkung oder Zustimmung unabhängiger Körperschaften wie etwa der Stände gebundenen Herrschaftsmacht des Monarchen. Die in den Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts zum Ausdruck kommende Idee der Menschenrechte war nicht zuletzt eine Gegenbewegung zu dieser extremen Machtkonzentration.<sup>49</sup> Besonders deutlich wurden diese neuen Gedanken in den Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem amerikanischen Bestreben nach Unabhängigkeit und der französischen Revolution abgegeben wurden.

1776 erlangten die nordamerikanischen Staaten die Unabhängigkeit. Die bis zu diesem Zeitpunkt in erster Linie auf Traditionen begründeten Rechte konnten durch den beabsichtigten Bruch mit dem Mutterland nun nicht mehr geltend gemacht werden. So wurde in der Virginia Bill of Rights von 1776, die als Vorlage der Declaration of Independence diente und eine der Grundlagen der amerikanischen Bill of Rights bildet, zur Begründung der in ihr gestellten Forderungen auf von Natur aus gewährte Rechte wie Leben, Freiheit und Eigentum zurückgegriffen.<sup>50</sup> Ebenso wurde zu den „inherent rights“ das Streben und Erlangen von Glück und Sicherheit gerechnet.<sup>51</sup> Die

<sup>45</sup> Vgl. Konrad Hilpert, Menschenrechte und Theologie, Forschungsbeiträge zur ethischen Diskussion der Menschenrechte, 2001, S. 64ff.

<sup>46</sup> Haratsch (Fn. 32), S. 20 f.

<sup>47</sup> Vgl. Albert Bleckmann, Staatsrecht II – Die Grundrechte, 4. Aufl. 1997, § 1 Rn. 13; Ritter (Fn. 33), S. 208f.

<sup>48</sup> Bodo Pieroth, Geschichte der Grundrechte, in: Jura 1984, S. 568-578 (S. 570 f.).

<sup>49</sup> Vgl. Werner Frotzcher/Bodo Pieroth, Verfassungsgeschichte, 5. Aufl. 2005, Rn. 120.

<sup>50</sup> Hartmut Maurer, Idee und Wirklichkeit der Grundrechte, in: JZ 1999, S. 689-697 (689).

<sup>51</sup> Art. 1 der Virginia Bill of Rights lautet: „That all men are by nature are equally free and independent and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot by any compact deprive or divest their posterity; namely the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and pos-

in der französischen Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen vom 26. August 1789 erwähnten Rechte<sup>52</sup> haben große Ähnlichkeit mit denen der amerikanischen Version.<sup>53</sup> Es ist der jeweiligen besonderen historischen Situation zuzuschreiben, daß die amerikanische Fassung mehr Freiheits-, die französische dagegen mehr Gleichheitsrechte enthält.<sup>54</sup> Vor dieser historischen Situation ist auch die große Ablehnung zu betrachten, mit der sich die Kirche gegenüber den nunmehr erklärten Menschenrechten verhielt.

War die katholische Kirche in den jungen Staaten Nordamerikas gar nicht präsent, ja nicht einmal im Bewußtsein, war sie dies in Frankreich um so prägnanter. Hier wurde die Kirche, deren Klerus den Ersten Stand darstellte, als Stütze des Ancien Régime betrachtet, gegen welches sich die Revolution richtete. Die Deklaration der Menschenrechte, die durch eine sich von den Generalständen emanzipierende Nationalversammlung verabschiedet wurde, richtete sich somit nicht nur gegen den weltlichen Adel, sondern ebenso gegen die Institution Kirche.<sup>55</sup> Hauptforderungen der Verfasser der Déclaration des Droits de l'Homme wandten sich insbesondere gegen den Klerus. Religions- und Meinungs-

---

sessing property and pursuing and obtaining happiness and safety." Zitiert nach: *Fritz Hartung u.a.* (Hrsg.), *Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart*, 6. Aufl. 1998, S. 70.

<sup>52</sup> Eine auszugsweise deutsche Übersetzung findet sich in: *Wolfgang Heidelmeyer* (Hrsg.), *Die Menschenrechte*, 4. Aufl. 1997, S. 56ff.

<sup>53</sup> Diese Ähnlichkeit rührt daher, daß Thomas Jefferson, der die amerikanische Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 formulierte, von 1784 bis 1789 Botschafter der Vereinigten Staaten in Paris gewesen war und bei den Arbeiten am Entwurf der Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen mitgearbeitet hatte. Vgl. hierzu *Klaus Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III/1, 1988, S. 94.

<sup>54</sup> Vgl. *Hasso Hofmann*, *Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen*, in: *JuS* 1988, S. 841-848 (S. 844f.); *Stern* (Fn. 53), S. 94ff.

<sup>55</sup> Vgl. *Hilpert* (Fn. 44), S. 188ff.; *Knut Walf*, *Die Menschenrechte in der Katholischen Kirche*, in: *Michaela Pilters/ders.* (Hrsg.), *Menschenrechte in der Kirche*, 1980, S. 104-119 (S. 105).

freiheit, die Trennung von Staat und Kirche, die Hoheit des Staates über öffentliche Schulen, die Abschaffung der katholischen Religion als Staatsreligion, die Negierung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats über den französischen Klerus – dies waren Forderungen, welche die katholische Kirche in Gegnerschaft zur Revolution brachten.<sup>56</sup> Spätestens durch die Säkularisierung des Kirchenvermögens brachen die Kräfte der Revolution mit der katholischen Kirche. Entsprechend scharf und deutlich war die Antwort Roms in Person Papst Pius VI. auf die Ereignisse in Frankreich nach dem Juli des Jahres 1789.

### 5. Die Rezeption der Menschenrechtsidee

Die in den Revolutionen proklamierten Menschenrechte entfalteten im 19. und 20. Jh. großen Einfluß auf die Entwicklung des modernen Verfassungsstaates. Rund 70 Verfassungen wurden in Europa zwischen 1795 und 1830 verkündet, wobei die meisten von ihnen Grundrechtskataloge enthielten. Dies bedeutet allerdings nicht, daß damit auch notwendigerweise verfassungsrechtlich abgesicherte Individualrechte verbunden waren.

Auch nach der Restauration blieb die Haltung der katholischen Kirche gegenüber den Menschenrechten ambivalent bis ablehnend. Bezüglich der Meinungsfreiheit etwa ist die Enzyklika *Mirari vos* von Papst Gregor XVI. bezeichnend:

„Aus der Quelle dieser verderblichen Gleichgültigkeit fließt jene törichte und irriige Meinung – oder noch besser jener Wahnsinn, es solle für jeden die Freiheit des Gewissens verkündet werden. Diesem seuchenartigen Irrtum bereitet den Weg jene übervolle und maßlose Freiheit der Meinungen, welche zum Schaden der kirchlichen und bürgerlichen Sache sich wiederum verbreitet.“<sup>57</sup>

Papst Leo XIII. äußerte sich noch Jahrzehnte später ähnlich, indem er feststellte, die

---

<sup>56</sup> Vgl. *Putz* (Fn. 24), S. 87ff.

<sup>57</sup> *Gregor XVI.*, *Päpstliche Enzyklika Mirari vos arbitramur*, vom 15. August 1832, *Acta Gregorii Papae XVI*, I, S. 169-174.

Kirche habe die Aufgabe, Religion, Wahrheit und Gerechtigkeit zu schützen. Irrtum und Ungerechtigkeit dürften nicht stillschweigend hingenommen werden.<sup>58</sup>

Im deutlichen Kontrast hierzu stehen die bis heute eindrücklichen und gültigen Äußerungen desselben Papstes zu den sozialen Grundrechten des Menschen. Schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts erkannten angesichts der raschen Industrialisierung vor allem in Nordamerika und Europa führende Vertreter der katholischen Kirche die mit dieser Entwicklung einhergehenden sozialen Probleme und machten die Kirche selbst zur Fürsprecherin jener Schichten und Klassen, die unter der wachsenden Proletarisierung und Pauperisierung zu leiden hatten. Als einer der prominentesten Vertreter der Kirche bezog der Mainzer Bischof von Ketteler für die Arbeiterschaft Stellung und forderte die Lösung der sozialen Probleme.<sup>59</sup> Im Jahr 1891 schließlich äußerte sich der Papst selbst, Leo XIII., zur sozialen Frage.

Hatte schon Thomas von Aquin deutlich Stellung bezogen, indem er den Anspruch auf eine gerechte Verteilung der Güter und ein Existenzminimum als natürliches Grundrecht jedes Menschen definierte, verknüpfte Leo XIII. in seiner wegweisenden Enzyklika *Rerum novarum* das Recht auf Eigentum und freies Unternehmertum mit der aus Besitz resultierenden sozialen Verantwortung, mit Recht auf gerechten Lohn, soziale Leistungen und die Vertretung der Arbeiterschaft durch (katholische) Gewerkschaften.<sup>60</sup> Papst Pius XI. bekräftigte diese Forderungen in seiner 1931 veröffentlichten Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* und unterstrich die Rolle der katholischen Kirche bei der Einforderung und Verwirklichung sozialer Grundrechte.

Sein Nachfolger, Pius XII., bestätigte diese Position, leitete jedoch auf einem anderem Grundrechtsgebiet, dem der Meinungs- und Pressefreiheit, eine Wende in der Haltung der katholischen Kirche ein, indem er als erster Bischof von Rom diese gewährte, wenn diese Freiheiten im Dienste der Wahrheit und Gerechtigkeit genutzt würden.<sup>61</sup> Neben den sozialen Rechten und Pflichten erkannte Pius XII. allgemeine, über diese hinausreichende unverletzliche und unveräußerliche, sich aus der Natur des Menschen ergebende Grundrechte im Sinne der Menschenrechte an.<sup>62</sup>

Einen auf gesamtstaatlicher Ebene verbindlichen und umfassenden Grundrechtskatalog enthielt in der deutschen Geschichte erstmals die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919<sup>63</sup> (WRV). Neben den klassischen Freiheitsrechten gab es darin auch Bestimmungen, die auf die soziale Dimension der Grundrechte hinwiesen. Problematisch war dabei allerdings insbesondere, daß nach herrschender Auffassung keine Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte bestand.<sup>64</sup> Hinzu kommt, daß gem. Art. 76 WRV sogenannte Verfassungsdurchbrechungen möglich waren, ohne daß hierzu die Verfassung formell geändert werden mußte.

Im Dritten Reich wurde die Weimarer Verfassung zwar nicht formell außer Kraft gesetzt, jedoch vielfach durch die nationalsozialistische Gesetzgebung durchbrochen und in der Sache obsolet – man denke nur an die Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933,<sup>65</sup> mit der unter anderem die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Meinungsäußerungsfreiheit „bis auf weiteres außer Kraft gesetzt“ wurden. Die als zu individuali-

<sup>58</sup> Vgl. Leo XIII., Päpstliche Enzyklika *Immortale dei*, vom 1. November 1885, *Acta Sanctae Sedis* 18 (1885/86), S. 162-175.

<sup>59</sup> Vgl. Putz (Fn. 24), S. 166ff.

<sup>60</sup> Vgl. Leo XIII., Päpstliche Enzyklika *Rerum novarum*, vom 15. Mai 1891, *Acta Sanctae Sedis* 23 (1890/91), S. 641-670.

<sup>61</sup> Vgl. Putz (Fn. 24), S. 146ff.

<sup>62</sup> Vgl. Pius XII., Päpstliche Weihnachtsbotschaft am 24. Dezember 1942, abgedruckt in *Acta Apostolicae Sedis* 35 (1943), S. 9-24.

<sup>63</sup> RGBl. 1919 S. 1383.

<sup>64</sup> Näher Gerhard Anschütz, *Die Verfassung des Deutschen Reiches* vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, S. 514ff.

<sup>65</sup> RGBl. 1933 I S. 83.

stisch angesehenen Grundrechte galten der nationalsozialistischen Staatsrechtslehre als mit dem neuen Staat unvereinbar.<sup>66</sup> Für Menschenrechte war in diesem Zusammenhang kein Raum.

## 6. Entwicklungen nach 1945

Unter dem Eindruck des menschenverachtenden nationalsozialistischen Regimes wurden im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland<sup>67</sup> die Grundrechtsartikel, allen voran die Unantastbarkeit der Menschenwürde, an den Anfang gestellt. Art. 1 Abs. 2 GG, der von den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“ spricht, knüpft mit dieser Formulierung an naturrechtliche und vorstaatliche Menschenrechtsvorstellungen an.<sup>68</sup> Die Menschenrechte werden nicht erst durch eine Hoheitsgewalt geschaffen, sie sind bereits vorhanden. Die Hoheitsgewalt bekennt sich zu ihnen und hat sie zu gewähren.<sup>69</sup>

Beeinflusst und begleitet wurde das Menschenrechtsverständnis des Grundgesetzes dabei von einer beispiellosen Entwicklung der Menschenrechte auf internationaler Ebene. Während noch bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs allein der Staat als

Träger und Adressat völkerrechtlicher Pflichten fungierte, begannen nun auch die einzelnen Menschen auf völkerrechtlicher Ebene als Rechtsinhaber in Erscheinung zu treten. Es ist die Charta der Vereinten Nationen,<sup>70</sup> in der erstmalig in der Geschichte des Völkerrechts der Schutz von Menschenrechten als Pflicht der Staatengemeinschaft bezeichnet wird. Selbst enthält die Charta jedoch keinen eigenen Menschenrechtskatalog; in dieser Hinsicht wird sie ergänzt durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,<sup>71</sup> die beiden UN-Menschenrechtspakte von 1966,<sup>72</sup> sowie – auf europäischer Ebene – die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950<sup>73</sup>. Ihnen allen ist gemein, daß sie von der universellen Geltung der in ihnen kodifizierten Rechte ausgehen.

In der katholischen Kirche ging eine sehr weitreichende Neuorientierung vom Nachfolger Papst Pius XII., Johannes XXIII., aus. Mit der Einberufung des II. Vatikanischen Konzils bezweckte der Oberhirte der katholischen Kirche deren Aggiornamento, das Heutigerwerden, die Anpassung der Kirche an die Bedingungen und Anforderungen, mit denen sich eine inzwischen weltweit im Glauben vereinte Religionsgemeinschaft im 20. Jahrhundert konfrontiert sah.

So problematisierte Johannes XXIII. schon vor Eröffnung des Konzils die Nöte der sogenannten Dritten Welt und stellte in seiner 1961 veröffentlichten Sozialzyklika *Mater et magistra* neben die Ziele des Einzel- und Gemeinwohls das Weltge-

<sup>66</sup> Vgl. Ernst Rudolf Huber, Das Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Aufl. 1939, 361: „Erst der politische Durchbruch der völkischen Weltanschauung hat die liberalen Grundrechte wirklich überwinden können. Insbesondere die Freiheitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsgewalt mußten verschwinden; sie sind mit dem Prinzip des völkischen Reiches nicht vereinbar. Es gibt keine persönliche, vorstaatliche und außerstaatliche Freiheit des Einzelnen, die vom Staat zu respektieren wäre. An die Stelle des isolierten Individuums ist der in die Gemeinschaft gliedhaft eingeordnete Volksgenosse getreten, der von der Totalität des politischen Volkes erfaßt und in das Gesamtwirken einbezogen ist.“

<sup>67</sup> Vom 23. Mai 1949, BGBl. 1949 S. 1.

<sup>68</sup> Friedhelm Hufen, Entstehung und Entwicklung der Grundrechte, in: NJW 1999, S. 1504-1510 (1505); Hans D. Jarass, in: ders./Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 7. Aufl. 2004, Art. 1 Rn. 17.

<sup>69</sup> Wolfram Höfling, in: Michael Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl. 2003, Art. 1 Rn. 61.

<sup>70</sup> BGBl. 1973 II S. 431; BGBl. 1974 II S. 769; BGBl. 1980 II S. 1252.

<sup>71</sup> GA Res. 217 (III), GAOR, 3rd Session (part I) Resolutions (Doc. A/810), S. 71; deutscher Text in: MRM-Themenheft „50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, 1997, S. 8ff.

<sup>72</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1534; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, BGBl. 1973 II S. 1570.

<sup>73</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II S. 1055.

meinwohl als Ziel, das zu verwirklichen auch die Kirche sich bemühen müsse.<sup>74</sup> Vor allem gegen den Wirtschaftsliberalismus, auch jedoch gegen Klassenkampf à la Marx wandte sich Johannes XXIII. In seiner Enzyklika *Pacem in terris* aus dem Jahr 1963 wies er seiner Kirche die Rolle als Fürsprecherin und Verteidigerin der Menschenrechte zu.<sup>75</sup>

Das II. Vatikanische Konzil (1962 bis 1965) bestätigte die besondere Aufmerksamkeit, mit der sich Johannes XXIII. den Menschenrechten zugewandt hatte, und ging in verschiedenen Beschlüssen auf die Menschenrechte ein. So befaßte sich etwa die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* mit den Menschenrechten im allgemeinen und *Dignitatis humanae* und *Nostra aetate*, ebenfalls Pastoralkonstitutionen, beschäftigten sich mit der Religionsfreiheit nach außen sowie den Beziehungen zu anderen Konfessionen und Nichtchristen, die von brüderlicher Haltung, Liebe und Anerkennung geprägt sein sollten.

Nach innen hingegen rüttelte auch das II. Vatikanische Konzil nicht an der nur sehr eingeschränkten Freiheit im Glauben. Wie aber auch soll eine Kirche, die sich als authentische Lehrerin der Wahrheit versteht und deren Aufgabe im Dienst der Vermittlung des Seelenheils ist, das von Gott dem Menschen gegebene Glaubensgut zu bewahren und weiterzutragen, es ihren Mitgliedern erlauben, nach eigenem Gutdünken Glaubensinhalte zu definieren? Der Einschränkung der Glaubensfreiheit muß sich jeder gläubige Katholik mit der bewußten Entscheidung für seine Konfession gewahr sein.

### III. Die Verwirklichung der Menschenrechte durch die Kirche

Mit der Enzyklika *Pacem in terris* machte sich 1963 die katholische Kirche die Idee der Menschenrechte zueigen und sieht sich seither in der Rolle der Fürsprecherin und Verteidigerin der Menschenrechte. Der Verwirklichung dieser Idee dient sie auf verschiedene Weise. So vermittelt sie in der Erziehung die christlichen Werte und unterstreicht die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Nächstenliebe und die Verbindung zu den Menschenrechten. Sie weist in der Darlegung in Wort und Schrift auf die Verpflichtung zu den Menschenrechten hin. Die katholische Kirche nimmt zu konkreten Vorgängen und Entwicklungen in bezug auf die Menschenrechte Stellung. Sie unterstützt Gruppen, die sich zugunsten der Menschenrechte einsetzen und unterhält eigene Organisationen, die sich in den Dienst der Menschenrechte gestellt haben. Als Beispiele seien hier nur *Iustitia et Pax*, *Misereor*, *Renovabis*, *Adveniat*, *Caritas* oder der Katholische Entwicklungsdienst genannt. Die katholische Kirche prangert manifeste Verletzungen der Menschenrechte ebenso an wie deren latente Bedrohung und solidarisiert sich mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen und Entrechtung. Nicht zuletzt widmen sich Papst und Apostolischer Stuhl mit zahlreichen Ansprachen und diplomatischen Bemühungen der Implementierung der Menschenrechte.<sup>76</sup>

Verfehlungen und Verletzungen der Menschenrechte, die durch Katholiken im Namen ihrer Kirche geschahen, wurden spätestens im Heiligen Jahr 2000 in einem am 12. März eigens zelebrierten Pontifikalgottesdienst durch ein Schuldbekenntnis in Verbindung mit einer Vergebungsbitte eingeräumt und bedauert. Insbesondere Gewalt, Intoleranz, Stolz und Haß gegenüber Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen wurden bekannt und der Vergangenheit zugeschrieben, ebenso die Diskriminierung von Menschen anderer

<sup>74</sup> Vgl. Putz (Fn. 24), S. 94ff., Franz Furger/Cornelia Strobel-Nepple, Menschenrechte und katholische Soziallehre, 1985, S. 79ff.

<sup>75</sup> Vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Pacem in terris* vom 11. April 1963, *Acta Apostolicae Sedis* 55 (1963), S. 257-304.

<sup>76</sup> Vgl. Konrad Hilpert, Menschenrechte, in: Campenhausen et al. (Fn. 5), S. 780f.

Hautfarbe und Rasse. Von dem Willen be-seelt, die „Einheit der Menschheitsfamilie“ zu verwirklichen, betete mit Papst Johannes Paul II. die gesamte katholische Weltkirche um Erbarmen, Vergebung der Verfehlungen und um Kraft und Beistand im künftigen Wirken und Tun, das ganz im Zeichen der Versöhnung der Völker und der geschwisterlichen Liebe zwischen allen Menschen stehen soll. Insbesondere in dem Anruf Gottes: „Herr, Du bist der Gott aller Menschen.“<sup>77</sup> verdeutlichte Johannes Paul II. die Einheit der Menschheitsfamilie in ihrer Gotteskindschaft und die damit verbundene Gleichheit der Menschen in ihren Grundrechten. Wenn auch an dieser Stelle noch einmal auf die theologische, ekklesiologische Erkenntnis hingewiesen wird, daß diese heute als solche erkannten Sünden nicht durch die Kirche begangen wurden, sondern vielmehr durch ihre Glieder und zum Teil auch in ihrem Namen, soll keineswegs die große Verantwortung gegenüber den Menschenrechten gemindert oder geleugnet werden, welche die katholische Kirche auf ihrem Weg durch die Zeit getragen hat und auch weiterhin tragen wird.

#### IV. Die Menschenrechte innerhalb der katholischen Kirche

Nach theologischer und kanonistischer Auffassung sind die Menschenrechte Teil des Naturrechts und somit der Schöpfung. Sie gehen damit dem menschlichen und insbesondere dem kirchlichen Recht und der kirchlichen Ordnung voraus und liegen ihm zugrunde.<sup>78</sup>

Die im Gesetzbuch der lateinischen katholischen Kirche, dem Codex Iuris Canonici (CIC) aufgeführten Grundrechte werden auch als Christenrechte bezeichnet. Ein katholisches Gesetzbuch kann als Katalog

binnenorganisatorischen Rechts nur diejenigen erfassen, die Teil dieses Rechtssystems sind. So normiert Canon 11 des 1983 von Papst Johannes Paul II. promulgierten CIC die Anwendbarkeit dieses Gesetzbuches allein auf katholisch getaufte Christen.

Der den Rechten und Pflichten gewidmete Teil des CIC/1983 spricht jedoch alle Christgläubigen ohne Unterschied ihrer Konfession an. Grundlage hierfür ist das christliche Bekenntnis zum Sakrament der christlichen Taufe. Die katholische Kirche ist die Gemeinschaft der Christgläubigen. Wie bereits eingangs ausgeführt, stehen jedoch nicht alle Christen in voller Gemeinschaft mit der Kirche. Gleichwohl können sie sich von den im CIC/1983 aufgeführten Rechten einbezogen fühlen.

In Canon 208 CIC/1983 wird den Gläubigen prinzipielle Gleichheit ohne Unterschied ihrer hierarchischen Stellung innerhalb der katholischen Kirche garantiert. Diese prinzipielle Gleichheit bedeutet jedoch keineswegs einen gleichberechtigten Zugang zu den Heiligen Weihen. Canon 212 § 3 CIC/1983 gewährt das Recht auf Meinungsfreiheit, Canon 215 CIC/1983 auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in bezug auf Vereine mit caritativen Zwecken oder zur Förderung christlicher Berufung und der Frömmigkeit, Canon 218 CIC/1983 das Recht auf Freiheit der Forschung und der Meinungsäußerung unter Wahrung des schuldigen Gehorsams gegenüber dem kirchlichen Lehramt, Canon 219 CIC/1983 das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes, Canon 220 CIC/1983 das Recht auf einen guten Ruf und den Schutz der Intimsphäre und schließlich Canon 221 CIC/1983 das Recht auf einen fairen Prozeß.

#### V. Schlußbetrachtung

Menschenrechte dürfen nicht einfach als ein selbstverständlicher Bestandteil der westlichen modernen Fortschrittsgeschichte gesehen werden. Ganz im Gegenteil sind sie oft eine Antwort auf spezifische Krisen dieser modernen Welt und stellen einen

<sup>77</sup> Johannes Paul II. in der Liturgie zu großem Schuldbekennnis und Vergebungsbitte am zweiten Fastensonntag 12. März 2000 im Petersdom, Staat der Vatikanstadt, Quelle: [www.vatican.va/news\\_services/liturgy/documents/ns\\_lit\\_doc\\_20000312\\_prayer-day-pardon\\_ge.html](http://www.vatican.va/news_services/liturgy/documents/ns_lit_doc_20000312_prayer-day-pardon_ge.html) (Zugriff am 20. Oktober 2005).

<sup>78</sup> Vgl. Hilpert (Fn. 70), S. 780.

Versuch dar, angesichts neuer fundamentaler Bedrohungen der Menschenwürde die Humanität zu sichern.<sup>79</sup> Sie können weder aus dem Christentum hergeleitet werden, noch widersprechen sie ihm. Die Christen sind aus ihrem Glauben heraus verpflichtet, das Gute zu tun. Nach heutigen Verständnis besteht dieses „Gute“ unter anderem in Beachtung und Förderung der Menschenrechte.

Zwischen einer christlichen und einer nicht von diesem Glauben getragenen Betrachtung der Menschenrechte bestehen allerdings einige grundlegende Unterschiede.

So sind die Menschenrechte anthropozentrisch, d. h. auf den Menschen als im Mittelpunkt stehend bezogen. Aus christlicher Perspektive jedoch ist der Mensch gerade nicht das Maß aller Dinge. Es ist Gott, dem der Mensch zu dienen bestimmt ist, und an seinen Geboten hat er sich (letztendlich) zu orientieren. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, daß sich die Menschenrechte auf diese Welt konzentrieren, während die Kirche dieses Leben in Verhältnis zum Leben nach dem Tod setzt. Der christlichen Betrachtungsweise wohnt somit immer eine gewisse Relativierungstendenz inne. Menschenrechte sollen außerdem unabhängig von göttlicher oder sonstiger Autorität aus sich heraus überzeugen und verbindlich sein, während Christen eine allerhöchste Autorität über sich haben.

Dennoch ist die christliche Begründung und Forderung von Menschenrechten geeignet, sie zu stärken.

Der wohl wichtigste Grund hierfür ist, daß den Menschenrechten damit ein Gewicht gegeben wird, das sie in modernen Gesellschaften wie der unseren sonst oft nicht mehr von sich aus erlangen können. So können in einem Umfeld, in dem kein eigener Leidensdruck mehr spürbar, keine eigenen Unrechtserfahrungen mehr präsent sind, die Menschenrechte schnell ihre Dringlichkeit bzw. Überzeugungskraft ver-

lieren.<sup>80</sup> Zu denken ist etwa an die aktuellen Diskussionen um die innere Sicherheit:<sup>81</sup> Im Bewußtsein vieler Menschen ist es heute nicht mehr der Staat, von dem potentielle Bedrohungen ausgehen, sondern etwa der internationale Terrorismus. Um sich vor ihm zu schützen – oder vielmehr: schützen zu lassen – sind die Menschen mittlerweile zu Grundrechtseinschränkungen bereit, fordern sie oft geradezu, die noch vor einigen Jahren undenkbar gewesen wären (man denke etwa an den Einsatz von Folter<sup>82</sup> oder den Abschluß verdächtiger Flugzeuge<sup>83</sup>). Wenn in einer solchen Situation die Menschenrechte aufhören, aus sich heraus zu überzeugen, kann eine oberste, sie dennoch stützende Autorität möglicherweise verhindern, daß allzu leichtfertig auf sie verzichtet wird.

Auch kann die christliche Sicht bei Nüchternheit im Einsatz für die Menschenrechte helfen, da die Erfahrung von Endlichkeit und persönlichem Versagen mit einem guten und allmächtigen Gott an der Seite möglicherweise besser tragbar sind.<sup>84</sup> Nicht zuletzt wird außerdem durch den ausdrücklichen Verweis auf Gott deutlich gemacht, daß die Stelle des Absoluten besetzt und die Quelle der Menschenrechte damit menschlicher Verfügungsgewalt entzogen ist.<sup>85</sup> Dies kann ein Gegengewicht zu alltäg-

<sup>79</sup> Vgl. nur *Winfried Brugger*, Menschenrechte im modernen Staat, in: AöR 114 (1989), S. 537-588 (569).

<sup>80</sup> *Konrad Hilpert*, Die Menschenrechte. Geschichte, Theologie, Aktualität, 1991, S. 200f.

<sup>81</sup> Überblick bei *Heiner Bielefeldt*, Freiheit und Sicherheit im demokratischen Rechtsstaat (Essay No. 1), 2004; *Ulrich Blaschke* u.a. (Hrsg.), Sicherheit statt Freiheit? Staatliche Handlungsspielräume in extremen Gefährdungslagen, 2005.

<sup>82</sup> Hierzu nur *Petra Follmar/Wolfgang Heinz/Benjamin Schulz*, Zur aktuellen Folterdebatte in Deutschland, Ein Beitrag des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Policy Paper No. 1), 2003; *Thomas Bruha/Dominik Steiger*, Das Folterverbot im Völkerrecht (Beiträge zur Friedensethik, Bd. 39), 2006.

<sup>83</sup> Vgl. dazu *Eckart Klein*, Die vorsätzliche Tötung unbeteiligter Personen durch den Staat, in: Festschrift für Reinhard Mußgnug, 2005, S. 71-83; sowie in diesem Heft S. 95-103.

<sup>84</sup> Vgl. *Hilpert* (Fn. 81), S. 203.

<sup>85</sup> Vgl. *Ludger Kühnhardt*, Die Universalität der Menschenrechte, Studie zur ideengeschichtli-

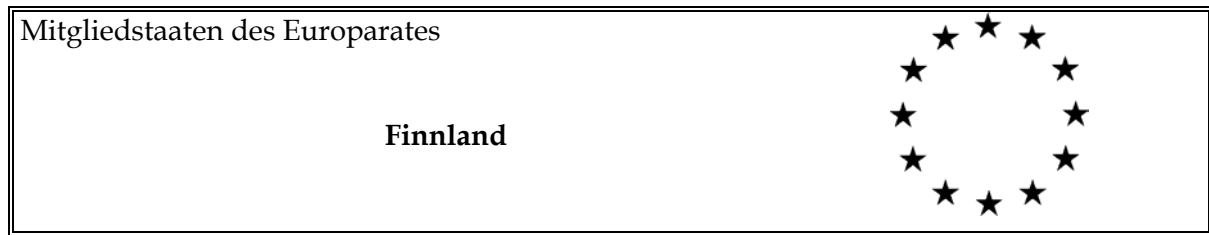
lichen oder politischen Sachzwängen bieten.

Um auf die eingangs gestellte Frage „Tradition oder Mimese?“ zurückzukommen: Soweit unter „Tradition“ nicht mehr als die gemeinsamen Wurzeln christlicher Grundaussagen und des modernen Menschenrechtsverständnisses gesehen werden, läßt sich eine solche Verbindung durchaus bejahen. „Mimese“ als überzeugungslose, ausschließlich in Täuschungsabsicht begangene Anpassung dagegen dürfte der katholischen Kirche nicht zu unterstellen sein.

---

chen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs, 2. Aufl. 1991, S. 46.





## I. Geschichte und Weg in den Europarat

Seit dem Mittelalter hat Finnland eine bunte und bewegte Geschichte. Durch jahrhundertelange Zugehörigkeit zu Schweden wurde Finnland sowohl in staatlicher, kultureller als auch in rechtlicher Hinsicht geprägt. Das Land war bis zu seiner Selbständigkeit im Jahre 1917 als weitgehend autonomes Großherzogtum an Rußland angegliedert.

### 1. Die schwedische Herrschaft

Bis Mitte des 12. Jahrhundert war das geographische Gebiet, das heute Finnland ist, sowohl für seinen westlichen Nachbarn Schweden als auch für seinen östlichen Nachbarn Nowgorod (Russisches Reich) von Interesse. Durch den Friedensvertrag von 1323 zwischen Schweden und Nowgorod wurde erstmals die finnische Ostgrenze theoretisch festgelegt. Schweden erhielt die westlichen und südlichen Teile Finnlands, während Nowgorod sich mit Ostfinnland begnügen mußte.

Das schwedische Rechts- und Gesellschaftssystem wurde in Finnland durch die schwedische Herrschaft verankert. Feudalismus gehörte nicht dazu, weshalb die Finnen immer ihre persönliche Freiheit behielten. 1362 wurde den Finnen das Recht zugesprochen, Vertreter für die Wahl des Königs von Schweden zu stellen. Im 16. Jahrhundert wurde dieses Recht insofern erweitert, als eine finnische Vertretung in den schwedischen Ständereichstag Einzug erhielt.

Die Reformation setzte einen großen Wandel in der finnischen Sprachkultur in Gang. Das neue Testament wurde 1548 vom Bi-

schof von Turku, Mikael Agricola (1510-1557), ins Finnische übersetzt, der damit die Reformation und gleichzeitig Finnisch als Schriftsprache einführte. 1642 erschien die Bibel komplett in Finnisch.

Während seiner Zeit als Großmacht (1617-1721) erweiterte Schweden seinen Einflußbereich auf den Ostseeraum und konnte aufgrund Rußlands Schwäche die finnische Grenze weiter gen Osten treiben. Die Assimilation Finnlands wurde insbesondere durch die strikte Zentralisierungspolitik Schwedens im 17. Jahrhundert erreicht. Hohe Ämter in Finnland wurden hauptsächlich von Schweden bekleidet. Die Verankerung der schwedischen Sprache in der finnischen Gesellschaft wurde erheblich durch ihre Stellung als Behördensprache forciert.

#### a) Finnland als Großherzogtum des Russischen Reiches (1809-1917)

Anfang des 19. Jahrhunderts wurde Schweden von Rußland angegriffen. Die russischen Truppen besetzten rasch ganz Finnland. Der schwedisch-russische Friedensvertrag von Fredrikshamn vom 17. September 1809 führte in Finnland zu einer außergewöhnlichen Situation:

Während der schwedischen Periode stellte Finnland einen integralen Bestandteil des Königreichs Schweden dar. Finnland wurde von Stockholm regiert, der Hauptstadt der finnischen Provinzen, und es galten die schwedischen Gesetze. Als aber Finnland an Rußland abgetreten wurde, hatte Zar Alexander I. das Land durch Manifest vom 28. März 1808 schon dem Russischen Reiche als ein autonomes Großherzogtum an-

geschlossen, dessen Herzog der jeweilige russische Zar war.

Als weiteren ungewöhnlichen Schritt gab Zar Alexander I. Finnland umfassende Autonomie und gewährte dem Land sämtliche Freiheiten, die es auch als Teil von Schweden gehabt hatte. Es behielt das bisherige schwedische Rechts- und Regierungssystem, Schwedisch als offizielle Landessprache sowie seine alte Gesellschaftsform bei. Das schwedische Fundamentalgesetz (1772)<sup>1</sup> samt Reichstags-Ordnung (1617)<sup>2</sup> und die Vereinigungs- und Sicherheitsakte (1789)<sup>3</sup> fungierten weiterhin als „Verfassung“ Finnlands. Das Großherzogtum hatte eine eigene Verwaltung, deren Mitglieder Finnen waren. Angelegenheiten, die Finnland betrafen, wurden dem Zar in St. Petersburg unterbreitet, der die Verwaltung Finnlands direkt leitete. Seitens der russischen Behörden bestanden also keine Eingriffsmöglichkeiten.

Erst während der russischen Periode erwachte in der finnischen Bevölkerung ein Nationalbewußtsein, das durch die Veröffentlichung des finnischen National-Epos Kalevala (1835) und die Folklore der karelistischen Bevölkerung geschürt wurde. Es richtete sich einerseits gegen die politische Einflußnahme Rußlands, andererseits gegen die nachwirkende kulturelle Dominanz Schwedens. Im Jahre 1863 stellte Alexander II. die finnische Sprache der Behörden-sprache Schwedisch gleich.<sup>4</sup> Als er seinem Großherzogtum in selben Jahr eine auto-

nome Gesetzgebung in innenpolitischen Dingen erlaubte, wurde der finnische Reichstag nach einer Pause von mehr als einem halben Jahrhundert reaktiviert. Die finnische Abgeordnetenversammlung tagte seither regelmäßig. Finnlands Rechtssystem wurde modernisiert, die Verwaltung effizienter gestaltet, eine Armee geschaffen, Handelshindernisse behoben und der Grundstein für die Unabhängigkeit im nächsten Jahrhundert gelegt.

Während der Regentschaft von Alexander III. (1881-1894) und insbesondere von Nikolaus II. (1894-1917) konnten nationale Kreise ihren Einfluß im Russischen Reich erhöhen. Das Großherzogtum Finnland war den russischen Nationalisten schon lange ein Dorn im Auge, da es zwar Teil des Imperiums war, aber dennoch umfassende Privilegien genoß. Finnland war ein Staat im Staat mit einem eigenen Senat, Parlament, lokalen Behörden und eigener Gesetzgebung, Armee, Währung (die Markka) sowie eigenen Briefmarken. Dieser ‚Finnische Separatismus‘ sollte unter der allgemeinen Russifizierungspolitik abgeschafft werden. Große Teile der finnischen Autonomie wurden von Zar Nikolaus II. durch das Februarmanifest 1899 außer Kraft gesetzt. Nur der heftige Widerstand der Finnen und die folgende Revolution von 1905 stellten die vollständige Autonomie Finnlands als Teil von Rußland wieder her.

1906 erhielt Finnland eine neue Reichstagsordnung. Hierbei handelte es sich wohl um die radikalste Parlamentsreform überhaupt. Aus dem Vier-Stände-Reichstag wurde ein Einkammerparlament, das per Verhältniswahl und durch allgemeines (einschließlich Frauen-) Wahlrecht gewählt wurde, und das in einem Land, das mit dem absolutistisch regierten Rußland verbunden war. Diese Entwicklung machte die Finninnen zu den ersten Frauen der Welt, denen zumindest ein volles nationales politisches Recht zugesprochen wurde.

Zu einer staatsrechtlichen Besonderheit in Finnland kam es nach der Abdankung des Zaren am 2. März 1917 („Februarrevoluti-

<sup>1</sup> Fundamentalgesetz des Königreichs Schweden vom 21. August 1772, geändert durch die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 3. April 1789, siehe unter [www.verfassungen.de/sw/schweden72.htm](http://www.verfassungen.de/sw/schweden72.htm) (abgerufen am 24. März 2006).

<sup>2</sup> Reichstags-Ordnung vom 24. Januar 1617.

<sup>3</sup> Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 3. April 1789, siehe unter [www.verfassungen.de/sw/schweden89.html](http://www.verfassungen.de/sw/schweden89.html) (abgerufen am 24. März 2006).

<sup>4</sup> Die schwedische Sprache behielt ihre dominierende Position bis Anfang des 20. Jahrhunderts bei, obwohl nur ein Siebtel der finnischen Bevölkerung Schwedisch als Muttersprache sprach.

on“). Aus Sicht der Finnen war mit der Entthronung des Zaren die Personalunion mit Rußland beendet worden. Die sozialistische Parlamentsmehrheit erwartete, daß die Autorität des Zaren nun an sie überging, was die provisorische Regierung Rußlands nicht akzeptieren konnte. Letztgenannte löste das finnische Parlament auf und übte weiterhin die „Höchste Gewalt“ in Finnland aus, selbst nachdem am 1. September 1917 die Republik in Rußland ausgerufen wurde.

b) *Die unabhängige Republik und ihr Weg in den Europarat*

Durch die russische Oktoberrevolution im November 1917 kam es in Finnland zur Spaltung in zwei politische Lager: Die vollständige Unabhängigkeit wurde nun von der Nicht-Sozialistischen Mehrheit im Parlament befürwortet, während die Sozialisten Rußland mehr und mehr als Vorbild sahen. Am 15. November 1917 beschloß der Reichstag Finnlands, die „Höchste Gewalt“ in Finnland vorläufig selbst auszuüben. Mit diesem Beschluß wurden die staatsrechtlichen Bindungen zu Rußland gekappt.

Am 6. Dezember 1917 beschloß der finnische Reichstag die vom Senat ausgearbeitete Unabhängigkeitserklärung, weshalb der 6. Dezember noch heute Nationalfeiertag Finnlands ist. Die Unabhängigkeit Finnlands wurde am 4. Januar 1918 von der sowjetischen Regierung anerkannt, doch ein Großteil der russischen Truppen blieb aufgrund des fortwährenden Ersten Weltkriegs im Lande.

Über die Frage, welches Staatsystem nun in Finnland Einzug erhalten sollte, entbrannte ein Konflikt zwischen dem linken und dem rechten Politikflügel. Die Sozialisten befürworteten eine parlamentarische Demokratie. Der bestehende Senat zog die Monarchie als Staatsform für Finnland vor. Anfang 1918 mündete dieser Konflikt in den finnischen Bürgerkrieg, der im Mai mit Hilfe Deutschlands in einem Sieg der Regierungstruppen endete. Am 9. Oktober 1918 wurde der Schwager des deutschen

Kaisers, Prinz Friedrich Karl von Hessen, zum König von Finnland gewählt. Nach der Kapitulation Deutschlands und der Abdankung des Kaisers verzichtete der König auf den Thron. Finnland mußte sich wieder neu orientieren.

Finnland wurde mit seiner Verfassung vom 17. Juli 1919<sup>5</sup> zu einer Republik erklärt, und K. J. Ståhlberg (1865-1952) wurde als erster Präsident gewählt. Die Verfassung von 1919 unterstrich mit großem Nachdruck die Bindung jeder staatlichen Machtausübung an die Gesetze. In diesem Zusammenhang wurde das Amt des parlamentarischen Ombudsmanns (Justitiar) eingeführt, der die Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte überwacht und sicherstellt, daß die Behörden und jeweiligen Amtsträger sich an die Gesetze halten und ihre Pflichten erfüllen. Das schwedische Fundamentalgesetz (1772) blieb bis zum Erlaß der finnischen Verfassung (1919) in Finnland in Kraft, während es in Schweden nur bis zum Erlaß der Verfassung vom 9. Juni 1809 galt.

1932 unterzeichneten Finnland und die Sowjetunion einen Nichtangriffspakt, in dem die UdSSR sich zur Respektierung der finnischen Grenzen verpflichtete. Obwohl Finnland außenpolitisch zunächst mit Estland, Lettland, Litauen und Polen kooperierte, war schon in den 1920ern der Völkerbund der Eckstein der finnischen Sicherheitspolitik. Als in den 1930er Jahren offensichtlich wurde, daß der Völkerbund den Weltfrieden nicht sichern konnte, orientierte sich Finnland an den anderen skandinavischen Ländern.

Im August 1939 wurde der als Hitler-Stalin-Pakt bekannte deutsch-sowjetische Nichtangriffsvertrag unterzeichnet, der ein geheimes Protokoll beinhaltete, welches Finnland der sowjetischen Interessensphäre zuteilte. Als Finnland noch im selben

---

<sup>5</sup> Finnische Verfassung vom 17. Juli 1919 mit den Änderungen bis zur Aufhebung vom 11. Juni 1999, siehe unter [www.verfassungen.de/fin/finland19.htm](http://www.verfassungen.de/fin/finland19.htm) (abgerufen am 24. März 2006).

Jahr der Sowjetunion verweigerte, militärische Stützpunkte auf finnischem Gebiet zu errichten, kündigte diese den Friedenspakt (1932) und attackierte Finnland am 30. November 1939. Der „Winterkrieg“ endete in einer Waffenstillstandsvereinbarung vom 12. März 1940 in Moskau, in der Südostfinnland (Karelien) der Sowjetunion abgetreten wurde.

Nachdem Deutschland im Sommer 1941 in die Sowjetunion einmarschiert war, trat Finnland dem Krieg an der Seite Deutschlands bei, ohne formal Verbündeter zu sein. Der so genannte „Fortsetzungskrieg“ (des Winterkrieges) endete durch den am 19. September 1944 beschlossenen Waffenstillstand. Zusätzlich zu den schon an Rußland verlorenen Gebieten trat Finnland auch Petsamo am Arktischen Ozean ab. Diese Vereinbarung wurde 1947 durch den Friedensvertrag in Paris bestätigt.

Was die Außen- und Sicherheitspolitik betraf, zählte die Pflege guter Beziehungen zu Rußland zu den wichtigsten Grundwerten, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der geopolitischen Gegebenheiten. Deshalb wurde nach dem zweiten Weltkrieg von Finnland eine strikte Neutralitätspolitik (so genannte ‚Paasikivi-Kekkonen-Linie‘) mit dem Ziel geführt, durch besondere Rücksichtnahme auf die Interessen Moskaus die Beziehungen zur Sowjetunion zu verbessern und dadurch die eigene Unabhängigkeit zu bewahren.

Die Pflege der russischen Beziehungen stellte für Finnland jedoch keinen Hinderungsgrund dar, sich in pragmatischen Schritten den westlichen Verteidigungsorganisationen anzunähern. Eine aktive Politik betreibt Finnland seit 1955 in den Vereinten Nationen (VN), einschließlich der Teilnahme an friedenssichernden Maßnahmen der VN und im Nordischen Rat. In der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren

Vorgängerin<sup>6</sup> war Finnland von Anfang an als engagiertes Mitglied dabei.

Erst 1985 begann sich die Außenpolitik Finnlands zu wandeln. Anfang 1986 wurde Finnland Vollmitglied der European Free Trade Association (EFTA) und trat 1989 dem Europarat bei. Die Mitgliedschaften waren mehr von symbolischer als von praktischer Bedeutung, denn in der Praxis hatte Finnland die Arbeit beider Organisationen schon vorher aktiv unterstützt. Der offizielle Beitritt zu diesen europäischen Zusammenschlüssen hatte aufgrund der ablehnenden Haltung der Sowjetunion gegenüber westlichen Organisationen so lange auf sich warten lassen. In der Folge der Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa, insbesondere durch die Überwindung des Ost-West-Konfliktes und der Auflösung der Sowjetunion, verlor die Neutralitätspolitik Finnlands ihre Begründung. Sie wurde durch eine aktive Westpolitik ersetzt. Die finnische Republik hat sich regional mit den Nachbarstaaten im Ostseerat (1992), Euro-Arktik-Barentssee-Rat (1993) und im Arktischen Rat (1996) zusammen geschlossen. 1995 ist Finnland der Europäischen Union beigetreten.

## 2. *Verfassung, Staatsaufbau und Regierung*

Nach seiner am 1. März 2000 in Kraft getretenen Verfassung<sup>7</sup>, die die seit 1919 gültige Verfassung ablöste, ist Finnland eine souveräne Republik. Die finnische Verfassung besteht aus 13 Kapiteln. Im 1. Kapitel werden die Grundlagen der Staatsordnung wie Gewaltenteilung, Staatsgebiet und -angehörigkeit behandelt. Die Grundrechte sind

<sup>6</sup> Die OSZE entstand mit Wirkung zum 1. Januar 1995 aus der vormaligen „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (KSZE), die 1973 zum ersten Mal in Helsinki stattfand.

<sup>7</sup> Das Justizministerium Finnlands hat eine inoffizielle Übersetzung der finnischen Verfassung unter [www.finlex.fi/pdf/saadkaan/S9990731.PDF](http://www.finlex.fi/pdf/saadkaan/S9990731.PDF) veröffentlicht (abgerufen am 24. März 2006).

im 2. Kapitel normiert. Die Kapitel 3 bis 12 widmen sich staatsorganisationsrechtlichen Regelungen bezüglich der Aufgaben und Arbeitsweisen der Staatsorgane.

Der Grundrechtsteil garantiert Gleichheits- und Freiheitsrechte sowie soziale und kulturelle Rechte. Hier ist insbesondere § 17 Abs. 3 hervorzuheben, der den Sami, den Roma und „anderen Gruppen“ das Recht gibt, ihre Sprache und Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Nach der Verfassung verfügt Finnland über ein Regierungssystem, das nicht der klassischen Gewaltenteilung folgt. Neben der klar festgeschriebenen Unabhängigkeit der Judikative teilen sich das Parlament (Legislative) und die Regierung (Exekutive) ihre Kompetenzen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Das Oberhaupt der finnischen Republik und der „Staatsrat“ (Regierung), dessen Mitglieder das Vertrauen des Parlaments genießen müssen, sind die höchsten Organe der vollziehenden Gewalt. Das Staatsoberhaupt wird durch Direktwahl des Volkes für eine Amtsperiode von sechs Jahren bestimmt. Es kann nur einmal wiedergewählt werden. Die frühere Außenministerin Tarja Halonen bekleidet seit dem 1. März 2000 als erste Frau das Amt des finnischen Staatsoberhauptes. Bei den Präsidentschaftswahlen 2006 erhielt sie in der ersten Runde 46,3% der Stimmen. In der Stichwahl am 29. Januar 2006 setzte sich gegen den früheren Finanzminister Sauli Niinistö, der in der Ersten Runde mit 24,1% Platz zwei erreicht hatte, mit 51,8% durch. Die Staatspräsidentin ist für die Ernennung und Entlassung des Staatsrats zuständig und Oberbefehlshaberin der bewaffneten Streitkräfte. Die neue Verfassung hat zwar die Position des finnischen Staatsoberhauptes eingeschränkt, aber insbesondere in Sicherheitsfragen verfügt dieses über umfassende Kompetenzen. Die Präsidentin vertritt das Land nach außen, entsprechend gehört die Außenpolitik auch zu ihrem Aufgabenbereich. Die Europapolitik fällt allerdings dem Ressort des Premierminis-

ters zu. Zudem hat sie die Möglichkeit, durch Dekrete legislativ tätig zu werden.

Das finnische Parlament (Eduskunta) besteht aus einer einzigen Kammer mit 200 Abgeordneten, die nach dem Verhältniswahlssystem auf vier Jahre gewählt werden. Es nimmt die klassischen Aufgaben eines Parlamentes wahr: die Ausarbeitung all-gemeingültiger Gesetze, die Haushaltsgesetzgebung und die Kontrolle der Regierung.

Der Staatsrat besteht aus dem vom Parlament gewählten und vom Staatsoberhaupt ernannten Premierminister und den anderen Fachministern, die auf Vorschlag des Premierministers ernannt werden. Er ist ein verhältnismäßig schwaches Organ und dem Parlament verantwortlich. Zum einen obliegt ihm die Ausführung der Beschlüsse des Staatsoberhauptes. Zwar werden diese von den jeweiligen Fachministern vorbereitet, die Verantwortung trägt aber die Präsidentin selbst. Zum anderen ist es Aufgabe des Staatsrates, in den Politikbereichen, die nicht zu den Kompetenzen des Staatsoberhauptes zählen, selbständig tätig zu werden. Die Gesetzmäßigkeit der Handlungen des Staatsoberhauptes, des Staatsrates, der Gerichte und der öffentlichen Bediensteten werden vom Justizkanzler, der dem Staatsrat angehört, überwacht.

Die für acht Jahre unter dem sozialdemokratischen Premierminister Paavo Lipponen regierende „Regenbogenkoalition“ (aus Sozialdemokraten, Nationaler Sammlungspartei, Schwedischer Volkspartei, Linksbund und Grünen) wurde im März 2003 von einer Koalition, bestehend aus der traditionellen Landwirtschaftspartei Zentrum und den Sozialdemokraten, abgelöst. Zunächst leitete die damalige Zentrums-partei-vorsitzende Anneli Jäätteenmäki die Regierung. Sie mußte allerdings nach einer kurzen Amtszeit aufgrund einer Affäre um die Veröffentlichung vertraulicher Regierungsdokumente ihren Rücktritt erklären. Ablöst wurde sie von dem bisherigen Verteidigungsminister und stellvertretenden Vorsitzenden der Zentrums-partei Matti Vanhanen. Der Staatsrat besteht derzeit

aus je acht Mitgliedern der Zentrums- und Sozialdemokratischen Partei und zwei Mitgliedern der Schwedischen Volkspartei.

### 3. *Europarat und EMRK*

Am 5. Mai 1989 hat Finnland sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)<sup>8</sup> als auch das (erste) Zusatzprotokoll unterzeichnet, welche am 10. Mai 1990 für Finnland in Kraft getreten sind. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das Individualbeschwerderecht gemäß Art. 34 EMRK anerkannt. Anlässlich der Ratifikation der Konvention gab Finnland zu Art. 6 Abs. 1 EMRK einen Vorbehalt dahingehend ab, daß das Recht auf ein mündliche Verhandlung unter anderem vor den Verwaltungsgerichten nicht gewährleistet werden könne. Dieser wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1996 zurückgenommen.

Das Protokoll Nr. 14 zur EMRK vom 13. Mai 2004 wurde von Finnland zwar Ende 2004 unterzeichnet, aber bisher noch nicht ratifiziert.

Insgesamt wurden von Finnland im Rahmen des Europarates 17 Konventionen unterzeichnet, 93 unterzeichnet und ratifiziert, eine Konvention gekündigt und 90 weder unterzeichnet noch ratifiziert.

### 4. *Die Konventionen des Europarates zum Minderheitenschutz*

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten<sup>9</sup> ist für Finnland am 1. Februar 1998 in Kraft getreten. Bei der Ratifizierung des Übereinkommens verzichtete Finnland auf eine Erklärung bezüglich einer Definition des Begriffs „Nationale Minderheit“. In der Praxis hat Finnland in sämtlichen Staatenberichten an

die Vereinten Nationen und den Europarat Informationen zu den Sami, Roma, Juden, Tataren und den sog. alten Russen als nationale Minderheiten und zu den schwedischsprachigen Finnen als Sprachminderheiten beigefügt. Als andere Minderheitsgruppen zählen die Russen, die Esten, die Schweden und die Somalis, gesondert benannt werden die ingrischen Finnen.<sup>10</sup>

Am 31. Oktober 2001 hat das Ministerkomitee des Europarates eine Resolution zu Finnlands Umsetzung des Rahmenübereinkommens verabschiedet.<sup>11</sup> Nach dieser hat Finnland enorme Fortschritte bezüglich des Schutzes der schwedischsprachigen Finnen und ihrem Status in den Bereichen Medien und Bildung gemacht. Im Gegensatz dazu bedürfe es im Bildungssystem und in den Medien bezüglich der russischsprachigen Minderheit und der Roma noch vieler Verbesserungen. Auch bestünden Befürchtungen, daß die Roma-Minderheit unter De-Facto-Diskriminierung und bestehenden soziologisch-ökonomischen Unterschieden im Vergleich zur Mehrheitsbevölkerung in Finnland leidet. Der Schutz der Sami sei in verschiedenen Feldern verbessert worden, auch wenn einige Streitigkeiten in Bezug auf Landrechtsfragen und Begriffsbestimmungen noch nicht beigelegt werden konnten.

Die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen<sup>12</sup> ist am 1. März 1998 für Finnland in Kraft getreten. Finnland hat Sami, Schwedisch, Romanes und andere nichtterritoriale Sprachen als nach der Charta zu schützende Sprachen erklärt.

<sup>8</sup> Abgeschlossen am 4. November 1950, in Kraft seit 3. September 1953, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1055.

<sup>9</sup> Abgeschlossen am 1. Februar 1995, in Kraft seit 1998; ETS-Nr. 157, BGBl. 1997 II S. 1406.

<sup>10</sup> Staatenbericht Finnlands an das Ministerkomitee des Europarats vom 16. Februar 1999 (ACFC/SR(1999)003).

<sup>11</sup> Europarat, Ministerkomitee: Resolution ResCMN(2001)3 on the implementation of the Framework Convention for the Protection of National Minorities by Finland, verabschiedet am 31. Oktober 2001 beim 771. Treffen der Ministervertretungen.

<sup>12</sup> Abgeschlossen am 5. November 1992, in Kraft getreten am 1. März 1998; ETS-Nr.: 148, BGBl. 1998 II S. 1314.

## II. Finnlands Bilanz vor den Straßburger Instanzen

### 1. Übersicht

Bisher sind gegen Finnland seit Inkrafttreten der EMRK im Jahr 1990 insgesamt nur 57 Urteile ergangen. Sechs dieser Urteile fällt der EGMR vor der Reform im Jahre 1998. Ab dem Jahr 2000 wurde ein Verfahren beigelegt, fünf Verfahren durch einen Vergleich der Streitparteien beendet und in 45 Rechtssachen hat der EGMR eine Sachentscheidung getroffen. Jährlich wurden 4 bis 12 Urteile gefällt. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Sachen lag auf geltend gemachten Verletzungen der Art. 6, 8, 10 und 13 EMRK.

### 2. Auswahl wichtiger Entscheidungen

In der ersten vor dem EGMR verhandelten Rechtssache gegen Finnland<sup>13</sup> ging es um eine Familienstreitigkeit. Die Tochter des Beschwerdeführers wurde nach dem Tod seiner Frau im April 1985 zur vorübergehenden Reorganisation einvernehmlich ihren Großeltern mütterlicherseits zur Sorge übergeben. Schon Ende 1985 wollten diese ihre Enkelin nicht wieder hergeben und gestatten dem Vater nicht, sie zu besuchen. Die Klage auf „Herausgabe“ bzw. Familienzusammenführung wurde von den nationalen Gerichten abgewiesen.

In seiner Klageschrift (19823/92) vom 10. April 1992 an die Europäische Menschenrechtskommission führte der Beschwerdeführer aus, daß die staatlich Verantwortlichen versäumt hätten, angemessene Maßnahmen zur Förderung einer schnellen Wiedervereinigung seiner Familie zu unternehmen. Darin sei eine Verletzung des Art. 8 EMRK und des Art. 5 des Protokolls Nr. 7 zu sehen. Außerdem beklagte er, daß ihm im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 1 EMRK keine Möglichkeit auf ein faires Verfahren gegeben wurde. Er rügte

insbesondere, daß die Gerichte keine mündliche Anhörung durchgeführt hätten und eines der nationalen Urteile unzureichend begründet worden sei. Zusätzlich machte er eine Verletzung dieser Vorschrift aufgrund exzessiver Verfahrensdauer geltend. Letztlich monierte er noch, daß ihm kein effektiver Rechtsschutz gemäß Art. 13 EMRK gewährt wurde.

Art. 8 EMRK schützt die Familie, worunter der Beschwerdeführer und seine Tochter ohne weiteres zu subsumieren sind. Der Gerichtshof schloß sich hinsichtlich Art. 8 EMRK der Argumentation des Beschwerdeführers an und stellte eine Verletzung der Norm fest. Weiter entschied der EGMR, daß sich bezüglich Art. 5 des Protokolls Nr. 7 keine weiteren Gesichtspunkte ergäben. In Bezug auf die vermeintliche Verletzung des Art. 6 EMRK, der nach Ansicht der Kommission nur auf die Überlänge der Verfahrensdauer zu untersuchen war, führte der EGMR aus, daß die Verfahrensdauer immer erst ab Inkrafttreten der EMRK in Finnland, also dem 10. Mai 1990, zu berechnen sei. Dies zu Grunde legend wurde entschieden, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verletzt worden ist. Art. 13 sei nicht zu prüfen gewesen.

Im Fall von *Stjerna* ./.. Finnland<sup>14</sup> ging es darum, daß der Beschwerdeführer seinen Nachnamen nach einem seiner Vorfahren im 18. Jahrhundert in *Tavaststjerna* umwandeln lassen wollte. Sein Name sei nur die Hälfte des ehemaligen Familiennamens, wodurch ihm viele Unannehmlichkeiten wie z.B. falsche Schreibweise und Aussprache sowie Schwierigkeiten bei der Postzustellung bereitet würden. Die Behörden versagten ihm dies, woraufhin er eine Verletzung des Art. 8 EMRK allein und iVm Art. 14 EMRK vor dem EGMR geltend machte. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, daß sich Art. 8 EMRK nicht

<sup>13</sup> EGMR, *Hokkanen* ./.. Finnland, Urteil vom 24. August 1994 (50/1993/445/524), Serie A Nr. 299-A.

<sup>14</sup> EGMR, *Stjerna* ./.. Finnland, Urteil vom 24. Oktober 1994 (38/1993/433/512), Serie A Nr. 299-B.

ausdrücklich auf Namen beziehe. Auf das Urteil Burghartz ./.. Schweiz<sup>15</sup> Bezug nehmend, führte der EGMR aus, daß der Familienname ein Mittel zur persönlichen Identifikation und eine Verknüpfung zur Familie darstelle und dadurch grundsätzlich ein Element des Privatlebens sei. Die Nichtänderung des Namens stelle jedoch keinen Eingriff in das Recht aus und somit auch keine Verletzung des Art. 8 EMRK dar. Zur Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 EMRK stellte der EGMR fest, daß für die nationalen Behörden die fehlende Kontinuität des Familiennamens Travaststjerna in den letzten 200 Jahren entscheidend gewesen sei, weshalb die Entscheidungen nicht willkürlich und somit auch nicht diskriminierend iSv Art. 14 EMRK vorgenommen wurden.

Der Sachverhalt des Falles Z ./.. Finnland<sup>16</sup> stellt sich wie folgt dar: Die Beschwerdeführerin war mit X verheiratet. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr damaliger Ehemann sind HIV-positiv. X beging zwischen 1991 und 1992 zahlreiche Sexualverbrechen, bei denen er teilweise wissentlich seine Opfer der Gefahr einer Ansteckung mit dem HI-Virus aussetzte, woraufhin ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Innerhalb dessen machte die Beschwerdeführerin von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Daraufhin wurden die die Beschwerdeführerin behandelnden Ärzte und Psychiater trotz deren Einspruch als Zeugen geladen und vom Gericht angewiesen auszusagen. Auch wurden während einer Hausdurchsuchung im Krankenhaus medizinische Unterlagen über X und über die Beschwerdeführerin beschlagnahmt und den Ermittlungsakten beigelegt. X wurde verurteilt. Das Gericht ordnete an, das Urteil samt den Akten für die nächsten zehn Jahre unter Verschluss zu halten. Dem Antrag auf Verlängerung der

Frist wurde innerhalb des Rechtsmittelverfahrens nicht stattgegeben. Allerdings waren dem Urteil des Berufungsgerichtes die Namen der Beschwerdeführerin und des X sowie nähere Ausführungen zu der Krankheit zu entnehmen. Hierüber wurde ausführlich in der Presse berichtet.

Die Beschwerdeführerin sah sich daraufhin in ihrem Recht auf Respekt ihres Familien- und Privatlebens, Art. 8 EMRK, verletzt, da (1) ihre Ärzte und Psychiater angewiesen wurden, Beweise zu erbringen und Informationen über sie offen zu legen, (2) ihre Krankenunterlagen im Krankenhaus durchsucht und in die Untersuchungsakte aufgenommen, (3) die Vertraulichkeit der Verfahrensunterlagen auf eine Zeitspanne von zehn Jahren begrenzt sowie (4) ihre Identität und medizinischen Daten in der Gerichtsentscheidung offen gelegt wurden. Ferner hätte sie, im Gegensatz zu Art. 13 EMRK, nicht die Möglichkeit gehabt, national gegen eben genannte Beschwerden vorzugehen.

In seiner Entscheidung hielt der EGMR die Eingriffe durch die Anweisung ihrer Ärzte und Psychiater zur Zeugenaussage und die Hinzuziehung ihrer Krankenunterlagen durch das gewichtige öffentliche Interesse für gerechtfertigt. Hingegen könne das öffentliche Interesse die Entscheidung zu Punkt 3 nicht rechtfertigen, falls die Unterlagen tatsächlich nach zehn Jahren öffentlich zugänglich gemacht würden. Nicht gerechtfertigt werden könne auch die Veröffentlichung ihres Namens und ihrer Infektion, für die es keinen triftigen Grund gab. Eine Verletzung des Art. 8 EMRK liege somit vor. Auf Art. 13 EMRK mußte nach Ansicht des Gerichtshofs nicht näher eingegangen werden.

Im Fall Raninen ./.. Finnland<sup>17</sup> verweigerte der Beschwerdeführer den Militärdienst,

<sup>15</sup> EGMR, Burghartz ./.. Schweiz, Urteil vom 22. Februar 1994 (16213/90), Serie A Nr. 280-B.

<sup>16</sup> EGMR, Z ./.. Finnland, Urteil vom 25. Januar 1997 (9/1996/627/811), RJD 1997-I.

<sup>17</sup> EGMR, Raninen ./.. Finnland, Urteil vom 16. Dezember 1997 (152/1996/771/972), RJD 1997-VIII.



weswegen er festgenommen wurde. Am 18. Juni 1992 erfolgte ein Freispruch. Daraufhin wurde der Beschwerdeführer aus dem Gefängnis entlassen. Die Militärpolizei nahm ihn jedoch sofort wieder in Haft, ohne daß er seinen Kriegsdienst aufgrund fehlender An- oder Nachfrage verweigern konnte und auch ohne sonstige Begründung. Der Beschwerdeführer behauptete, durch die erneute Inhaftnahme in seinem Recht auf Privatleben gemäß Art. 8 EMRK sowie in seinem Recht auf Freiheit und Sicherheit gemäß Art. 5 EMRK verletzt worden zu sein. Weiter sei er durch das Anlegen von Handschellen einer erniedrigenden Behandlung iSv Art. 3 EMRK ausgesetzt worden.

Am 16. Dezember 1997 entschied der Gerichtshof, daß Art. 5 Abs. 1 EMRK tatsächlich von Finnland verletzt worden ist; er sah jedoch keine Notwendigkeit, Art. 5 Abs. 2 EMRK gesonderte Bedeutung zuzusprechen. Eine Mißhandlung iSv Art. 3 EMRK muß nach Ansicht des EGMR ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Dieses Mindestmaß sei abhängig von den Umständen des Einzelfalls wie z.B. von der Andauer der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, ihren physischen oder psychischen Effekten und in manchen Fällen vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Der EGMR stellte mit Blick auf die Entscheidung in der Sache *Tyrer* ./.. das Vereinigte Königreich Großbritannien<sup>18</sup> fest, daß es ausreiche, wenn das Opfer sich selbst als erniedrigt wahrgenommen hat. Zwar sei das Anlegen der Handschellen unrechtmäßig gewesen, da weder das Verhalten des Beschwerdeführers dies verlangt hätte noch eine Festnahme überhaupt rechtmäßig war. Jedoch sei vom Beschwerdeführer unbewiesen geblieben, daß sich diese Vorfälle auf seinen physischen oder psychischen Zustand nachteilig ausgewirkt hätten oder das Anlegen der Handschellen in der Absicht ge-

schah, ihn zu entwürdigen und zu demütigen. Daher sei das geforderte Mindestmaß an Schwere nicht erreicht und somit durch das Anlegen von Handschellen bei der besagten Inhaftierung Art. 3 EMRK nicht verletzt worden. Der Schutz des Privatlebens iSv Art. 8 EMRK umfasse auch die körperliche und geistige Unversehrtheit der Person. Da der Beschwerdeführer keinen Beweis dafür erbrachte, daß sich das Anlegen der Handschellen nachteilig auf seinen physischen oder psychischen Zustand ausgewirkt hat, konnte keine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt werden.

In der Sache *Helle* ./.. Finnland<sup>19</sup> vom 19. Dezember 1997 hatte der EGMR zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer in seinem Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK durch die nationalen Gerichte verletzt worden war. Der Beschwerdeführer war für mehrere Jahrzehnte Kirchendiener in seiner Gemeinde und klagte aufgrund unterschiedlicher Ansichten über den Status seiner Stelle (Teilzeit- oder Vollzeitstelle). Diese Beschwerden wurden vor dem Gemeinderat, dem Domkapitel und letztlich auch vor dem Obersten Verwaltungsgerichts Finnlands verhandelt. Durch diese Verhandlungen und Entscheidungen, in denen der Beschwerdeführer nicht gehört wurde, fühlte er sich in seinem Recht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt. Zum Zeitpunkt der nationalen Verfahren lag ein Vorbehalt Finnlands zu dem Recht auf rechtliches Gehör vor. Nach diesem waren unabhängige und unparteiische Tribunale, worunter sowohl der Gemeinderat als auch das Domkapitel zu subsumieren sind, sowie durch eine Ermessenregulierung auch das oberste Verwaltungsgericht von der Pflicht befreit, eine mündliche Verhandlung durchführen zu müssen. Faktisch ergibt sich aus dem Vorbehalt Finnlands, daß dem Beschwerdeführer das

<sup>18</sup> *Tyrer* ./.. das Vereinigte Königreich Großbritannien, Urteil vom 25. April 1978 (5856/72), Serie A Nr. 26.

<sup>19</sup> EGMR, *Helle* ./.. Finnland, Urteil vom 19. Dezember 1997 (157/1996/776/977), RJD 1997-VIII.

Recht auf eine mündliche Anhörung vor unabhängigen und unparteiischen Tribunalen in seinen Verfahren versagt wurde. Dieses Ergebnis müsse nach Ansicht des Gerichtshofes als vereinbar mit der Konvention und als Konsequenz eines rechtsgültigen Vorbehalts erachtet werden. Entsprechend beschloß der EGMR, daß keine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK hinsichtlich dieses vorgelegen habe.

In der Sache K. und T. ./ . Finnland<sup>20</sup> handelte es sich um eine Streitigkeit, bei der die beiden Kinder der K der öffentlichen Fürsorge übergeben worden sind. Hierbei handelte es sich zum einen um einen Säugling, der direkt nach der Geburt von der Mutter getrennt wurde und zum anderen um einen schon etwas älteren Sohn. Den Eltern und den Verwandten wurde nur ein sehr restriktives Besuchs- bzw. Umgangsrecht gestattet. Die Beschwerdeführer, K als Mutter und T als ihr Lebensabschnittsgefährte, machten aufgrund der Behördenentscheidung und der diese stützenden Gerichtsentscheidungen eine Verletzung der Art. 5, 6 Abs. 3 (c) und (d), 8, 10 und 12 EMRK allein oder in Verbindung mit Art. 13 EMRK geltend.

Es wurde festgestellt, daß in Art. 8 Abs. 1 EMRK unstreitig eingegriffen worden ist. Finnland behauptete jedoch, daß diese Verletzung aufgrund von Art. 8 Abs. 2 EMRK – „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ – gerechtfertigt sei. Der EGMR ging erst einmal darauf ein, daß die Verletzung sich auf eine nationale Rechtsgrundlage stützte und daß letztgenannte legitime Ziele verfolge, nämlich die Gesundheit, Moral, Rechte und Freiheit von Kindern. Bei der Abwägung kam der Gerichtshof jedoch zu dem Ergebnis, daß es hier nicht notwendig war, die Kinder in die öffentliche Pflege zu geben, also die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht erfüllt waren. Auch sei die Verweigerung der Behörden und Gerichte, die öffentliche

Pflegschaft zu beenden, nicht gerechtfertigt gewesen. Das stark eingeschränkte Besuchsrecht der Eltern gesondert zu behandeln, erachtete der Gerichtshof für unnötig.

Hinsichtlich Art. 13 EMRK konnte der EGMR keine Verletzung feststellen, da den Beschwerdeführern effektiver Rechtsschutz durch die finnischen Verwaltungsgerichte zuteil geworden ist. Effektiv bedeute in diesem Zusammenhang nicht erfolgreich. Die anderen geltend gemachten Normen wurden vom Gerichtshof nicht geprüft.

Die Große Kammer des Gerichtshofes, angerufen von der finnischen Regierung, unterschied in der Sache K. und T. ./ . Finnland<sup>21</sup> zwei Arten der öffentlichen Pflege: 1. aufgrund eines Notfalls und 2. die normale öffentliche Pflegschaft. Der EGMR ging zuerst auf die Anordnung aufgrund eines Notfalls ein und entschied, daß eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK durch die Anordnung der öffentlichen Fürsorge bezüglich der gerade geborenen Tochter vorliegt, da die Wegnahme eines frisch geborenen Babys eine sehr harsche Maßnahme darstelle und es mildere Mittel gegeben hätte. Hinsichtlich des erstgeborenen und schon älteren Sohnes sei jedoch keine Verletzung durch die Inpflegschaftsanordnung gegeben. Die normale öffentliche Fürsorge, die für beide Kinder nicht beendet wurde, wurde vom EGMR nicht als Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK angesehen, jedoch das Unterlassen Finnlands, die Wiedervereinigung der Familie zu fördern. Hinsichtlich des Besuchs- und Umgangsrechts und auch der Verletzung von Art. 13 EMRK schloß sich die Große Kammer der Entscheidung der Kammer an.

In der Sache L. ./ . Finnland<sup>22</sup> wurden ebenfalls zwei Kinder der öffentlichen Fürsorge übergeben. Es bestand der Verdacht, daß

<sup>20</sup> EGMR, K. und T. ./ . Finnland, Urteil vom 27. April 2000 (25702/94).

<sup>21</sup> EGMR, K. und T. ./ . Finnland, Urteil vom 12. Juli 2001 (25702/94), RJD 2001-VII.

<sup>22</sup> EGMR, L. ./ . Finnland, Urteil vom 27. April 2000 (25651/94).

die Kinder Opfer sexuellen Mißbrauchs gewesen seien. Die Beschwerdeführer, der Vater und der Großvater väterlicherseits, fühlten sich durch die Entscheidung zugunsten der öffentlichen Pflegschaft, die Nichtbeendigung der öffentlichen Pflegschaft und durch das restriktive Besuchsrecht in ihren Rechten aus Art. 8, 6 und 10 EMRK allein oder in Verbindung mit Art. 13 EMRK verletzt. Wieder wurde vom EGMR unstreitig der Eingriff in Art. 8 Abs. 1 EMRK festgestellt. Problematisch war nur die Rechtfertigung. Rechtsgrundlage und legitimes Ziel seien gegeben<sup>23</sup>. Der Gerichtshof urteilte bezüglich der Inpflegschaftsanordnung, daß diese notwendig iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK gewesen sei, insbesondere auch unter Berücksichtigung des den nationalen Staaten bei solchen Maßnahmen eingeräumten Ermessensspielraums. Hinsichtlich der Nichtbeendigung der öffentlichen Pflegschaft stellte der Gerichtshof fest, daß grundsätzlich bei Entfallen der Gründe für eine Anordnung, diese wieder zurückzunehmen sei. Der Verdacht des Mißbrauchs (Anordnungsgrund) wurde nicht bestätigt. In der Zwischenzeit hatten sich die Eltern getrennt, so daß die Behördenentscheidung, die Töchter in der Pflegefamilie zu lassen und nicht an den Vater herauszugeben, im Hinblick auf die Interessen der Mutter als durchaus gerechtfertigt vom EGMR angesehen wurde. Daher kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 EMRK nicht verletzt wurden.

Die Beschwerdeführer hatten zudem eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 6 Abs. 1 EMRK) durch die Versagung des Verwaltungsgerichts, eine mündliche Verhandlung vorzunehmen, geltend gemacht. Zwar hatte Finnland einen Vorbehalt bei der Ratifikation der EMRK zu Art. 6 Abs. 1 EMRK im Jahre

1990 eingebracht;<sup>24</sup> dieser ist jedoch mit Wirkung zum 1. Dezember 1996 von Finnland hinsichtlich der Verwaltungsgerichte widerrufen worden. Die infragestehende Entscheidung vom 17. März 1997 ist nach dem Widerruf zustande gekommen und demnach wäre das Verwaltungsgericht verpflichtet gewesen, eine Anhörung vorzunehmen. Somit kam der EGMR zu dem Schluß, daß Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden ist.

Es folgten viele erfolgreiche Beschwerden<sup>25</sup>, mit denen die jeweiligen Beschwerdeführer geltend machten, daß ihnen in nationalen Verfahren ab 1997 keine Möglichkeit gegeben wurde, zu Aussagen bzw. Dokumenten im Verfahren Stellung zu nehmen. Die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren durch die unzureichende Begründung der finnischen Gerichtsentscheidungen wurde auch geltend gemacht.<sup>26</sup> Zu der unzureichenden Begründung der Gerichtsentscheidung kam in der Sache Suominen ./.. Finnland<sup>27</sup> noch die Weigerung des Bezirksgerichts, die von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweise zuzulassen, was vom EGMR als Verletzung des Art. 6 EMRK qualifiziert wurde. In den Fällen Tamminen ./.. Finnland<sup>28</sup> und Mild und Virtanen ./.. Finnland<sup>29</sup> wurde Finn-

<sup>23</sup> Siehe oben bei EGMR, K. und T. ./.. Finnland, Urteil vom 27. April 2000 (25702/94).

<sup>24</sup> Siehe oben bei 3. Europarat und EMRK und EGMR, Helle ./.. Finnland, Urteil vom 19. Dezember 1997 (157/1996/776/977).

<sup>25</sup> EGMR, Kuopila ./.. Finnland, Urteil vom 27. April 2000 (27752/95); EGMR, K. S. ./.. Finnland, Urteil vom 31. Mai 2001 (29346/95); EGMR, K. P. ./.. Finnland, Urteil vom 31. Mai 2001 (31764/96); EGMR, The Fortum Corporation ./.. Finnland, Urteil vom 15. Juli 2003 (32559/96); EGMR, H.A.L. ./.. Finnland, Urteil vom 27. Januar 2004 (38267/97).

<sup>26</sup> Vgl. EGMR, Hirvisaari ./.. Finnland, Urteil vom 27. September 2001 (49684/99).

<sup>27</sup> EGMR, Suominen ./.. Finnland, Urteil vom 1. Juli 2003 (37801/97).

<sup>28</sup> EGMR, Tamminen ./.. Finnland, Urteil vom 15. Juni 2004 (40847/98).

<sup>29</sup> EGMR, Mild und Virtanen ./.. Finnland, Urteil vom 26. Juli 2005 (39481/98; 40227/98).

land verurteilt, weil den jeweiligen Beschwerdeführern verweigert wurde, bestimmte Zeugen in der Anhörung zu vernehmen.

In der Entscheidung des Falles Nuutinen ./.. Finnland<sup>30</sup> handelte es sich um eine Familienrechtsproblematik, bei der dem Vater der Umgang mit seinem Kind verweigert wurde. Zunächst wurde dem Beschwerdeführer ein Besuchsrecht zugesprochen. Die Mutter weigerte sich jedoch, ihm den Umgang zu gewähren. In dem zweiten Verfahren, das dem Beschwerdeführer eigentlich eine Erweiterung bzw. später wenigstens die Durchsetzung der bestehenden Besuchsregelung bringen sollte, wurde statt dessen letztere aufgehoben. Zu diesem Zeitpunkt war die Tochter des Beschwerdeführers beinahe sieben Jahre alt, und die beiden hatten sich bislang noch nie gesehen.

Der Beschwerdeführer rügte mit Klageerhebung vor dem EGMR eine Verletzung seines Rechts auf Familie gemäß Art. 8 EMRK. Die Besuchsregelung bestand mehr als drei Jahre, bevor sie aufgehoben wurde, ohne jemals vollzogen worden zu sein. Gegen die Mutter wurden zwar mehrere Verwaltungsstrafen verhängt, die ihr jedoch immer – mit einer Ausnahme – während der Verfahren wieder erlassen wurden. Zwei Anträge hatte der Beschwerdeführer auf Vorführung seiner Tochter im Gericht gestellt, die mit der Begründung, sie seien nicht im Interesse des Kindes, abgelehnt wurden. Hieran gab es nach Ansicht des EGMR nichts auszusetzen. Der Beschwerdeführer hatte selbst zu Verzögerungen beigetragen und war nicht kooperativ gegenüber den Mitarbeitern des Jugendamtes von Helsinki. Er verhielt sich wiederholt aggressiv und uneinsichtig gegenüber Mediatoren und anderen mit der Untersuchung betrauten Personen. Daher sei die Empfehlung des Jugendamtes, die

Besuchsregelung bis zu einem reiferen Alter des Kindes aufzuheben, durchaus verständlich. Die Entscheidung des Gerichts, dieser Empfehlung nachzukommen, sei auch nicht unangemessen gewesen. Unter Berücksichtigung des den nationalen Behörden in solchen Fällen eingeräumten Ermessensspielraumes, hätten diese alle notwendigen Schritte unternommen, um das Recht des Beschwerdeführers auf Umgang mit seiner Tochter zu gewährleisten. Art. 8 EMRK wurde von vier der sieben Richter als nicht verletzt angesehen.

Der Beschwerdeführer machte zudem eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK mit der Begründung geltend, daß das nationale Verfahren zu lang ange dauert hätte. Das gesamte Verfahren erstreckte sich über einen Zeitraum von fünf Jahren und fünf Monaten. Unter diesen Umständen befand der EGMR die Verfahrensdauer, auch wenn der Beschwerdeführer dafür mitverantwortlich war, nicht mehr als angemessen.

In mehreren Fällen wurde Finnland wegen einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK durch eine Überlänge des nationalen Verfahrens verurteilt.<sup>31</sup> Der/die Beschwerdeführer fühlte/n sich jeweils aufgrund exzessiver Verfahrensdauer vor den finnischen Gerichten unfair behandelt. Als der Gerichtshof zum ersten Mal zu einer möglichen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK<sup>32</sup> durch Finnland Stellung beziehen mußte, betonte er, daß die Verfahrensdauer immer erst ab dem 10. Mai 1990 – dem Tag des Inkrafttretens der EMRK für Finnland –

<sup>30</sup> EGMR, Nuutinen ./.. Finnland, Urteil vom 27. Juni 2000 (32842/96), RJD 2000-VIII.

<sup>31</sup> Siehe z.B. EGMR, Launikari ./.. Finnland, Urteil vom 5. Oktober 2000, (34120/96); EGMR, Pietlainen ./.. Finnland, Urteil vom 5. November 2002 (35999/97); EGMR, Kukkola ./.. Finnland, Urteil vom 15. November 2005 (26890/95); EGMR, T. und Andere ./.. Finnland, Urteil vom 13. Dezember 2005 (27744/95); EGMR, Hagert ./.. Finnland, Urteil vom 17. Januar 2005 (14724/02) und EGMR, Kajjas ./.. Finnland, Urteil vom 7. März 2006 (64436/01).

<sup>32</sup> Siehe oben Hokkanen ./.. Finnland, Fn. 13.

zu berechnen sei. Weiter wurde ausgeführt, daß das Recht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK, daß „innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“,<sup>33</sup> im Lichte der Umstände des Einzelfalles, hinsichtlich der Komplexität, des Verhaltens der/s Beschwerdeführer/s und anderer relevanter Beteiligter sowie dessen, was für den Beschwerdeführer auf dem Spiel steht, ermittelt werden müsse.

In den Fällen Kangasluoma ./.. Finnland<sup>34</sup>, T.K. und S.E. ./.. Finnland<sup>35</sup> und Lehtinen ./.. Finnland<sup>36</sup> ging es um die Überlänge von Strafverfahren. Der EGMR mußte in diesen Entscheidungen konkretisieren, welcher Zeitpunkt als Beginn der Verfahrensdauer anzusehen ist. Die jeweiligen Beschwerdeführer stellten auf den Zeitpunkt erstmaliger Strafermittlungen bzw. Voruntersuchungen ab, während Finnland den Zeitpunkt der offiziellen Klageerhebung als ausschlaggebend erachtete. Gemäß vorangegangenen Entscheidungen<sup>37</sup> schloß sich der EGMR der Argumentation der Beschwerdeführer an. Ab Ermittlungsaufnahme seien sie mit der Sache beschwert gewesen.

In der Sache Nikula ./.. Finnland<sup>38</sup> hatte der EGMR darüber zu entscheiden, ob eine Strafverteidigerin, die aufgrund ihrer Kritik an einem Staatsanwalt innerhalb eines Strafverfahrens wegen Verleumdung von dem finnischen Obersten Gerichtshof verurteilt worden ist, in ihrem Recht aus

Art. 10 EMRK verletzt wurde. Nach Ansicht des EGMR sei es die Rolle einer Strafverteidigerin, Kritik an der Staatsanwaltschaft bzw. der staatsanwaltschaftlichen Argumentation zu üben. Auch wenn möglicherweise manche Termini unangemessen waren, hatte die Beschwerdeführerin sich mit ihrer Kritik immer an den Staatsanwalt in seiner Funktion als solchen gewandt. Der Gerichtshof kam zu dem Schluß, daß der Oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung das Recht der Beschwerdeführerin aus Art. 10 EMRK verletzt hat. Dieser hatte an der Verurteilung der Beschwerdeführerin festgehalten und ihr eine Geldstrafe auferlegt.

In zwei ähnlich gelagerten Fällen<sup>39</sup> wurden die jeweiligen Beschwerdeführer wegen der Verletzung der Privatsphäre bzw. Verleumdung durch Presseveröffentlichungen von den nationalen Gerichten verurteilt. Dadurch lag offensichtlich ein Eingriff in die Pressefreiheit gemäß Art. 10 EMRK vor. Dem EGMR ging es in seiner Entscheidung nur noch darum, auf der Rechtfertigungsebene zu ermitteln, ob die Verurteilung „notwendig für die demokratische Gesellschaft“ gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK gewesen ist. Der Gerichtshof legte dieser Untersuchung die Abwägung der widerstreitenden Interessen zugrunde, nämlich die Rechte der gegnerischen Partei des nationalen Rechtsstreits aus Art. 8 EMRK und die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 10 EMRK. Es ergab sich, daß der Eingriff in Art. 10 EMRK nicht gerechtfertigt war. Folglich hatte Finnland durch die nationalen Gerichtsentscheidungen die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 10 EMRK verletzt.

---

<sup>33</sup> EGMR, Launikari ./.. Finnland, Urteil vom 5. Oktober 2000 (34120/96).

<sup>34</sup> EGMR, Kangasluoma ./.. Finnland, Urteil vom 20. Januar 2004 (48339/99).

<sup>35</sup> EGMR, T.K. und S.E. ./.. Finnland, Urteil vom 31. Mai 2005 (38581/97).

<sup>36</sup> EGMR, Lehtinen ./.. Finnland, Urteil vom 13. September 2005 (34147/96).

<sup>37</sup> Siehe z.B. EGMR, Eckle ./.. Deutschland, Urteil vom 15. Juli 1982 (8130/78), Serie A Nr. 51; EGMR, Corigliano ./.. Italien, Urteil vom 10. Dezember 1982 (8304/78), Serie A Nr. 57.

<sup>38</sup> EGMR, Nikula ./.. Finnland, Urteil vom 21. März 2002 (31611/96), RJD 2002-II.

---

<sup>39</sup> EGMR, Karhuvaara und Iltalehti ./.. Finnland, Urteil vom 16. November 2004 (53678/00) und EGMR, Selisto ./.. Finnland, Urteil vom 16. November 2004 (56767/00).

Im Fall Jokela ./.. Finnland<sup>40</sup> klagten die Witwe Jokela und ihre drei Kinder vor dem EGMR, weil ein ihnen vermachtes Grundstück von Finnland für den Straßenbau weggenommen wurde, ohne daß sie entsprechend dafür entschädigt worden waren. Für die Berechnung der Entschädigung und der Eigentumssteuer wurden unterschiedliche Grundstückswerte zu Grunde gelegt. Der Gerichtshof kam zu der Ansicht, daß Art. 1 des (ersten) Protokolls zur EMRK von Finnland verletzt worden sei, aber nur durch das Zusammenspiel von zu geringer Entschädigung und überhöhter Steuer.

Weiter machten sie eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK aus den Gründen geltend, daß im innerstaatlichen Verfahren zum einen bestimmte Zeugen nicht vernommen worden sind und zum anderen das ablehnende Urteil nur unzureichend begründet worden ist. Bezüglich der Nichtzulassung bestimmter Zeugen führte der Gerichtshof aus, daß die Beschwerdeführer nicht darlegen konnten, daß ihre Prozeßvertretung vor dem Landgericht geltend gemacht hat, diese Zeugen aufzurufen. Das Urteil des Landgerichts könne als hinreichend begründet angesehen werden. Dementsprechend sei Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verletzt worden.

Um eine Eigentumsrechtstreitigkeit ging es auch in der Sache Bruncrona ./.. Finnland<sup>41</sup>. Die Familie des Beschwerdeführers nutzte seit über 300 Jahren das Gebiet Bergö-Högholm, das aus Wasser und Inseln besteht. Für die Nutzung wurde immer eine Form von Abgaben an den Staat entrichtet. Das Recht des Beschwerdeführers, das Land zu nutzen, wurde abrupt beendet. Das Bezirksgericht sprach dem Beschwerdeführer ein Nutzungsrecht zu, während das Berufungsgericht von einer einfachen

Leihe ausging. Der EGMR konnte keine Verletzung von Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK aufgrund dieser Klassifizierung feststellen. Die Beendigung ohne vorherige Ankündigung und ohne Kompensation wurde unter Berücksichtigung der historischen Umstände jedoch als Verletzung der Vorschrift angesehen.

In dem Fall Posti und Rahko ./.. Finnland<sup>42</sup> ging es um folgenden Sachverhalt: Finnland hatte Gesetze im Jahre 1996 und 1998 erlassen, die den Lachs- und Forellenfischfang in Binnengewässern stark begrenzten. Davon betroffen waren auch die Beschwerdeführer, die zum Zweck des Fischfangs „Land“ vornehmlich bestehend aus Wasser vom Staat im Zeitraum von 1995 bis 1999 und von 2000 bis zum Urteilszeitpunkt gepachtet hatten. Die Beschwerdeführer behaupteten, durch das Gesetz, das eine Beschränkung für das Fischen aufstellte, in ihrem Recht, ihre Besitztümer friedlich zu nutzen, gemäß Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK verletzt worden zu sein. Zu diesem Recht gehöre es eben auch, in bestimmten Küstengewässern des Golfes von Bothnia zu fischen. Zudem meinten sie, zusätzlich im Vergleich zu den Fischern des offenen Meers am Golf diskriminiert worden zu sein. Weiter machten sie eine Verletzung von Art. 6 EMRK gelten, da ihnen kein Zugang offen gestanden hätte, um gegen die Fischereibeschränkung gerichtlich vorzugehen.

In der Entscheidung des EGMR stand zunächst die Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK im Mittelpunkt. Den Beschwerdeführern hätte Zugang zu Gericht gewährt werden müssen, wenn eine Streitigkeit über ein Recht vorgelegen hat. Zur Ermittlung, ob ein Recht iSv Art. 6 EMRK vorlag, müsse sich die Untersuchung auf den unmittelbaren Effekt richten, den die Gesetze über die Fischerei auf die Lebensweise der

<sup>40</sup> EGMR, Jokela ./.. Finnland, Urteil vom 21. Mai 2002 (28856/95), RJD 2002-IV.

<sup>41</sup> EGMR, Bruncrona ./.. Finnland, Urteil vom 16. November 2004 (41673/98).

<sup>42</sup> EGMR, Posti und Rahko ./.. Finnland, Urteil vom 24. September 2002 (27824/95), RJD 2002-VII.

Beschwerdeführer hervorgerufen hätte. Die Verpachtung von 1995 bis 1999, die insbesondere unter Berücksichtigung des Fischerberufes der Beschwerdeführer vereinbart wurde, stellte nach Ansicht des EGMR ein Recht iSv Art. 6 EMRK dar. In diesem Fall waren die Beschwerdeführer von dem Gesetz direkt betroffen. Die Verlängerung der Verpachtung ab dem Jahre 2000 wurde nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Fischerei vereinbart, so daß hierin kein Recht iSv Art. 6 EGMR zu sehen sei. Weiter stellte der Gerichtshof fest, daß es keine Möglichkeit für die Beschwerdeführer auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 6 EMRK gegeben hätte. Folglich kamen die Richter zu dem Urteil, daß Art. 6 EMRK verletzt worden sei.

Ferner wurde vom Gericht ausgeführt, daß Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK nicht verletzt wurde. Zwar sei der Schutzbereich betroffen, und in die Eigentumsrechte der Beschwerdeführer gemäß Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK wurde auch eingegriffen, aber dieser Eingriff wurde vom Gerichtshof im Verhältnis zu dem Ziel, den Fischbestand zu schützen, als gerechtfertigt gemäß Art. 1 Abs. 2 des Protokolls qualifiziert.

Bezüglich der geltend gemachten Diskriminierung im Vergleich zu den Fischern auf offener See klärte der Gerichtshof zunächst, ob Art. 14 EMRK anwendbar ist. Art. 14 EMRK ist akzessorisch. Allerdings setze seine Anwendung nicht den Bruch einer anderen Vorschrift voraus, sondern es genüge, wenn der Schutzbereich einer anderen Norm betroffen sei. In diesem Fall sei der Schutzbereich des Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK betroffen, so daß Art. 14 EMRK anwendbar sei. Hier sei jedoch keine Diskriminierung zu den Fischern auf offener See festzustellen, da die Gesetze über Fischerei von 1996 und 1998 für alle Fischer gelten würden. Somit sei Art. 14 EMRK iVm Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK nicht verletzt worden. Als nicht notwendig hat der Gerichtshof die Untersuchung von Art. 13 EMRK eingestuft, da sich hierbei keine weiteren Erkenntnisse als die oben zu

Art. 6 EMRK aufgeführten finden lassen würden.

Der EGMR hatte auch in dem ähnlich gelagerten Fall *Alatulkkila und andere* ./.. Finnland<sup>43</sup> zu entscheiden, der sich ebenfalls auf die Fischereibeschränkungen durch Gesetz von 1996 und 1998 bezog. Im Unterschied zu der Sache *Posti und Rahko* ./.. Finnland waren die Beschwerdeführer hier Eigentümer des Gebietes. Der Gerichtshof kam zu dem Schluß, daß keine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK vorlag. Es hatte ein Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht stattgefunden, und die Beschwerdeführer hatten ihr Recht auf Gehör während des Verfahrens nicht eingefordert und könnten deshalb nicht im nachhinein eine Verletzung von Art. 6 EMRK wegen fehlender Anhörung geltend machen. Bezüglich der behaupteten Verletzung des Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls zur EMRK und des Art. 14 iVm Art. 1 des (ersten) Zusatzprotokolls, hielt der EGMR sich strikt an die Argumentation, die er auch in der Sache *Posti und Rahko* ./.. Finnland verwendete.

In der Sache *Laukkanen und Manninen* ./.. Finnland<sup>44</sup> machten die Beschwerdeführer geltend, daß ihnen in einem Strafverfahren nicht erlaubt wurde, zwei Zeugen ihrerseits ausfindig zu machen und anhören zu lassen. Aufgrund des Vorbehalts seitens Finnlands bezüglich mündlicher Anhörungen<sup>45</sup> entschied der EGMR, daß der Prozeß im Ganzen nicht als unfair iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK gewertet werden kann, so daß keine Verletzung der Konvention durch Finnland vorlag.

In zwei Beschwerden gegen Finnland hatte der EGMR über die Verletzung von Art. 6 EMRK bezüglich der Unabhängigkeit der

---

<sup>43</sup> EGMR, *Alatulkkila und andere* ./.. Finnland, Urteil vom 28. Juli 2005 (33538/96).

<sup>44</sup> EGMR, *Laukkanen und Manninen* ./.. Finnland, Urteil vom 3. Februar 2004 (50230/99).

<sup>45</sup> Siehe oben in der Sache *Helle* ./.. Finnland, En. 19.

Gerichte zu entscheiden. In der Sache *Pabla Ky ./. Finnland*<sup>46</sup> begründete der Beschwerdeführer die behauptete Verletzung des Art. 6 EMRK damit, daß einer der Richter gleichzeitig Parlamentsabgeordneter war und dies die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit sowie die Unvoreingenommenheit des Gerichts beeinträchtigt hätte. Die Beschwerdeführer der Streitigkeit *Puolitaival und Pirttiaho ./. Finnland*<sup>47</sup> hatten geltend gemacht, daß einer der Richter des Berufungsgerichts in vorhergehenden Verfahren ihre Gegner vertreten hatte und deshalb das Gericht nicht unabhängig und unparteiisch gewesen wäre. Nach Ansicht des EGMR ist in beiden Einzelfallentscheidungen Art. 6 EMRK nicht verletzt worden.

Die Beschwerdeführer in der Sache *Lomaseita oy und andere ./. Finnland*<sup>48</sup> machten geltend, daß das Berufungsgericht ihnen zusätzliches Material der gegnerischen Seite erst zur Verfügung stellte, als die Berufungsfrist schon abgelaufen war. Der EGMR entschied, daß eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund des Versäumnisses des Gerichts vorlag.

In der Sache *N ./. Finnland*<sup>49</sup> ging es um die Beschwerde eines Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo (DRK). Er machte geltend, daß er im Falle einer Ausweisung in die DRK einer unmenschlichen Behandlung im Gegensatz zu Art. 3 EMRK unterzogen werden würde. Weiter würde sein Verbringen gegen Art. 8 EMRK verstoßen. In seiner Entscheidung deutete der EGMR darauf hin, daß es kein Recht auf Asyl in der EMRK gebe.

Jedoch könne eine Ausweisung eines Asylsuchenden eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen, wenn substantiiert Gründe dargelegt worden sind, daß die betroffene Person mit einem wirklichen Risiko von Folter oder unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung oder Bestrafung in dem aufnehmenden Land behaftet sein würde. Bei solchen Umständen lege Art. 3 EMRK die Pflicht auf, die Person nicht in das betroffene Land abzuschieben. Der Gerichtshof war davon überzeugt, daß der Beschwerdeführer dieses Risiko bei einer Abschiebung zu tragen hätte. Folglich läge eine Verletzung des Art. 3 EMRK vor, wenn der Beschwerdeführer in die DRK ausgewiesen werden würde. Bezüglich Art. 8 EMRK ergaben sich nach Ansicht des EGMR keine weiteren Gesichtspunkte.

In der Sache *Petri Sallinen und andere ./. Finnland*<sup>50</sup> fühlten sich die Beschwerdeführer durch eine Untersuchung der Büroräume einer Rechtsanwaltskanzlei und Erstellung einer Kopie der auf den Computern befindlichen Daten seitens der Polizei in ihren Rechten aus Art. 8, 6 und 13 EMRK verletzt. Der EGMR untersuchte zunächst eine vermeintliche Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 EMRK. Nach der Vorschrift sind auch die Wohnung und der Briefverkehr explizit vor Eingriffen zu schützen. Der Gerichtshof ging als erstes der Frage nach, ob grundsätzlich unter den Begriff „Wohnung“ auch Geschäftsräume zu subsumieren sind. Der Begriff wurde unter Bezugnahme auf den französischen Wortlaut („domicile“) und den englischen Text („home“) weit ausgelegt, so daß Geschäftsräume erfaßt seien. In das Recht auf Achtung des Briefverkehrs sei zu Lasten aller Beschwerdeführer eingegriffen worden.

Weiter mußte geklärt werden, ob die Eingriffe nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt

<sup>46</sup> EGMR, *Pabla Ky ./. Finnland*, Urteil vom 22. Juni 2004 (47221/99), RJD 2004-V.

<sup>47</sup> EGMR, *Puolitaival und Pirttiaho ./. Finnland*, Urteil vom 23. November 2004 (54857/00).

<sup>48</sup> EGMR, *Lomaseita oy und andere ./. Finnland*, Urteil vom 5. Juli 2005 (45029/98).

<sup>49</sup> EGMR, *N ./. Finnland*, Urteil vom 26. Juli 2005 (38885/02).

<sup>50</sup> EGMR, *Petri Sallinen und andere ./. Finnland*, Urteil vom 27. September 2005 (50882/99).



tigt waren. Der Gerichtshof stellte fest, daß zwar grundsätzlich eine finnische Rechtsgrundlage für die polizeilichen Maßnahmen vorlag. Diese generelle Rechtsgrundlage habe jedoch nicht ausgereicht, um den Beschwerdeführern den minimalen Grad an Schutz der Rechtstaatlichkeit einer demokratischen Gesellschaft zu gewährleisten. Es wurde dementsprechend eine Verletzung des Art. 8 EMRK angenommen. Auf eine vermeintliche Verletzung der Art. 6 und EMRK mußte nach Ansicht des EGMR nicht weiter eingegangen werden.

*Inken Baumgartner*

In der Reihe **Mitgliedstaaten des Europarates** sind bislang erschienen:

Polen, in: MRM 1999, S. 122-126.

Frankreich, in: MRM 2000, S. 23-33.

Niederlande und Tschechische Republik, in: MRM 2000, S. 95-99, 100-105.

Italien, in: MRM 2000, S. 173-183.

Ungarn, in: MRM 2001, S. 31-38.

Bulgarien, in: MRM 2001, S. 143-147.

Spanien, in: MRM 2004, S. 37-46.

Slowenien, in: MRM 2004, S. 183-190.

Slowakei, in: MRM 2004, S. 285-292.

Dänemark, in: MRM 2005, S. 78-84.

Schweden, in: MRM 2005, S. 295-309.

## Der neugeschaffene Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Norman Weiß

---



---

### Inhaltsübersicht

- I. Das verpatzte Jubiläum
- II. Die Menschenrechtskommission
- III. Kritik und Reformvorschläge
- IV. Der Menschenrechtsrat
- V. Fazit

#### I. Das verpatzte Jubiläum

Im April und Mai 1946 tagte in New York eine Expertengruppe, der *Eleanor Roosevelt* – die Witwe des ehemaligen us-amerikanischen Präsidenten und Mitinitiators der Vereinten Nationen – angehörte, um die Arbeit der in Art. 68 UN-Charta vorgesehenen Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vorzubereiten.

Knapp sechzig Jahre später, am 15. März 2006, richtete die Generalversammlung den Menschenrechtsrat ein, der am 19. Juni 2006 die Menschenrechtskommission ablösen soll.<sup>1</sup> Die Mitglieder des Menschenrechtsrates wurden am 9. Mai 2006 gewählt, und die Menschenrechtskommission wird am 16. Juni 2006 aufgelöst werden.

#### II. Die Menschenrechtskommission

Die vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) ins Leben gerufene<sup>2</sup> Menschenrechtskommission trat im Januar 1947 zu ihrer

ersten Sitzung zusammen. Sie bestand zunächst aus achtzehn, zuletzt aus dreiundfünfzig Mitgliedern.<sup>3</sup> Die Sitze waren nach dem Regionalschlüssel der Vereinten Nationen auf die Staatengruppen verteilt. Die Mitglieder wurden vom ECOSOC für jeweils drei Jahre in die Menschenrechtskommission gewählt, unmittelbare Wiederwahl war möglich. Ein Land konnte mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des ECOSOC in die Menschenrechtskommission gewählt werden.

In der Menschenrechtskommission saßen Regierungsvertreter, die an Weisungen aus ihren Hauptstädten gebunden waren. Der ursprüngliche Vorschlag, ein neunköpfiges Expertengremium zu berufen, wurde vom ECOSOC im Jahre 1946 verworfen.

Von Anfang an hatte sie sich ihrem Mandat folgend maßgeblich an der Entwicklung von menschenrechtlichen Standards<sup>4</sup> beteiligt und war für sechs Jahrzehnte das zentrale – wenn auch nicht unumstrittene<sup>5</sup> – Forum für politische Diskussionen<sup>6</sup> über

---

<sup>1</sup> GV-Res. 60/251 vom 15. März 2006, UN-Dok. A/RES/60/251.

<sup>2</sup> ECOSOC-Res. 5 (I) vom 16. Februar 1946 errichtete die Kommission, formulierte ihre Aufgaben und setzte ihre vorläufige Zusammensetzung fest. ECOSOC-Res. 9 (II) vom 21. Juni 1946 regelte endgültig Mandat und Zusammensetzung der Menschenrechtskommission.

<sup>3</sup> Erhöhung auf 21 Mitglieder (1961); 32 (1966); 43 (1979); 53 (1990).

<sup>4</sup> Hier ist natürlich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 zu nennen (UN-Dok. A/810, S. 71; deutsch abgedruckt z. B. in: Sartorius II Nr. 19); das hierbei zusammengestellte Material diente auch zur Formulierung der beiden Menschenrechtspakte (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II, S. 1570; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534).

<sup>5</sup> Vgl. hierzu MRM 2005, S. 174-180.

<sup>6</sup> Einzelheiten bei *Eibe Riedel*, Commission on Human Rights, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.),

den Schutz und die Verwirklichung von Menschenrechten. Bevor die später etablierten Instrumente zur Überwachung menschenrechtlicher Verpflichtungen<sup>7</sup> eingerichtet wurden, hatte die Menschenrechtskommission nach anfänglichem Zögern<sup>8</sup> mehrere Kontroll- und Erörterungsmechanismen entwickelt, die seither ein wesentliches Element des Menschenrechtsschutzes im Rahmen der Vereinten Nationen darstellen und auch vom Menschenrechtsrat fortgesetzt werden sollen. Es sind dies die nach den Resolutionsnummern benannten 1235- und 1503-Beschwerdeverfahren,<sup>9</sup> die eingesetzten Arbeitsgruppen und Sonderberichterstatter.<sup>10</sup>

---

United Nations Law, Policy and Practice, Bd. 1, 1995, S. 116-128; *Michael Schaefer*, Brückenbau – Herausforderung an die Menschenrechtskommission, in: Gerhart Baum/Eibe Riedel/Michael Schaefer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, 1998, S. 57-84; *Heinz*, Die VN-Menschenrechtskommission (MRK), in: Erwin Müller/Patricia Schneider/Kristina Thony (Hrsg.), Menschenrechtsschutz, Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Intervention, 2002, S. 114-135.

<sup>7</sup> Also die auf den internationalen Menschenrechtsverträgen beruhenden Instrumente (sog. „treaty based monitoring“) des obligatorischen Staatenberichtsverfahrens und des (nicht in jedem Vertrag vorgesehenen) fakultativen Staaten- und Individualbeschwerdeverfahrens; näher beispielsweise *Eckart Klein* (Hrsg.), The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations, 1998; *Philip Alston/James Crawford* (Hrsg.), The Future of Human Rights Treaty Monitoring, 2000; *Martina Haedrich*, Menschenrechtskonventionen und ihre Durchführungsorgane, in: Helmut Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, 2000, S. 351-354; *Norman Weiß*, Überblick über die Erfahrungen mit Individualbeschwerden unter verschiedenen Menschenrechtsabkommen, in: AVR 2004, S. 142-156.

<sup>8</sup> Dem der Wirtschafts- und Sozialrat zugestimmt hatte, siehe: ECOSOC-Res. 75 (V) von 1947 und Res. 728 (XXVIII) von 1949.

<sup>9</sup> ECOSOC-Res. 1235 (XLII) von 1967 und Res. 1503 (XLVIII) von 1970.

<sup>10</sup> Dazu nur: *Beate Rudolf*, Die thematischen Berichterstatter und Arbeitsgruppen der UN-Menschenrechtskommission, Ihr Beitrag zur Fortentwicklung des internationalen Menschen-

### III. Kritik und Reformvorschläge

Kritik an der Arbeit und Zusammensetzung der Menschenrechtskommission ist nicht neu. Ihre Vorbereitung zentraler Menschenrechtsdokumente fand stets große Zustimmung; ihre Bemühungen, zur Durchsetzung von Menschenrechten beizutragen, wurden demgegenüber überwiegend zurückhaltend beurteilt.<sup>11</sup>

UN-Generalsekretär *Kofi Annan* hat im März 2005 den Bericht „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“<sup>12</sup> vorgelegt und diese Kritik aufgegriffen:

„182. Die Fähigkeit der Kommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird jedoch durch schwindende Glaubwürdigkeit und abnehmende Professionalität immer stärker untergraben. Insbesondere haben sich Staaten mit der Absicht um die Mitgliedschaft in der Kommission beworben, nicht etwa die Menschenrechte zu stärken, sondern sich vor Kritik zu schützen oder an anderen Kritik zu üben. Somit ist ein Glaubwürdigkeitsdefizit entstanden, das den Ruf des Systems der Vereinten Nationen insgesamt überschattet.“

Um die Situation zu verbessern, forderte *Annan* die Abschaffung der Menschenrechtskommission und ihre Ersetzung durch einen neu zu schaffenden Menschenrechtsrat. Nach seinen Vorstellungen soll es sich bei diesem um ein kleineres, ständig tagendes Gremium handeln. Der Menschenrechtsrat könnte entweder als Hauptorgan der Vereinten Nationen oder

---

rechtsschutzes, 2000; *Tobias H. Irmscher*, Die Behandlung privater Beschwerden über systematische und grobe Menschenrechtsverletzungen in der UN-Menschenrechtskommission, 2002; *Klaus Hüfner/Wolfgang Reuther/Norman Weiß*, Menschenrechtsverletzungen – Was kann ich dagegen tun?, 2. Aufl. 2004, S. 47-61.

<sup>11</sup> Siehe bereits *Sir Samuel Hoare*, The UN Commission on Human Rights, in: Evan Luard (Hrsg.), The International Protection of Human Rights, 1967, S. 59-98 (S. 93ff.); *Schaefer* (Fn. 6), S. 83 und passim. Positiv hingegen *Riedel* (Fn. 6), Rn. 26.

<sup>12</sup> *Generalsekretär*, „In größerer Freiheit...“, UN-Dok. A/59/2005 (2005); daraus die nachfolgenden Zitate (Hervorhebungen im Original).

als Nebenorgan der Generalversammlung agieren. Um eine höhere Akzeptanz der Mitglieder zu erreichen, sollten, so schlug der Generalsekretär vor, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten unmittelbar von der Generalversammlung gewählt werden und sich zur Einhaltung der höchsten Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte verpflichten:

„183. Wenn die Vereinten Nationen den Erwartungen von Männern und Frauen in der ganzen Welt gerecht werden wollen – ja, wenn die Organisation die Sache der Menschenrechte ebenso ernst nehmen will wie die Sache der Sicherheit und der Entwicklung – dann sollten die Mitgliedstaaten übereinkommen, die Menschenrechtskommission durch einen kleineren ständigen Menschenrechtsrat zu ersetzen. Die Mitgliedstaaten müssten entscheiden, ob sie den Menschenrechtsrat zu einem Hauptorgan der Vereinten Nationen oder einem Nebenorgan der Generalversammlung machen wollen. In beiden Fällen würden seine Mitglieder jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten unmittelbar von der Generalversammlung gewählt. Durch die Schaffung dieses Rates würde den Menschenrechten eine autoritativere Stellung eingeräumt, wie sie dem Primat entspricht, der ihnen in der Charta der Vereinten Nationen zugewiesen wird. Die Zusammensetzung des Rates und die Amtszeit seiner Mitglieder sollte von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die in den Rat gewählten Staaten sollten sich zur Einhaltung der höchsten Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte verpflichten.“

#### IV. Der Menschenrechtsrat

##### 1. Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft

Der mittlerweile von der Generalversammlung als eigenes Nebenorgan geschaffene Menschenrechtsrat wird siebenundvierzig Mitglieder haben, also gegenüber der bisherigen Menschenrechtskommission nur unmerklich verkleinert sein. Die Verteilung der Sitze folgt dem geographischen Schlüssel der Vereinten Nationen; es sind 13 Sitze für die Gruppe der afrikanischen Staaten, 13 für die Gruppe der asiatischen Staaten, 6

für die Gruppe der osteuropäischen Staaten, 8 für die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und 7 für die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten vorgesehen. Die Mitglieder im Menschenrechtsrat werden von der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit (96 Stimmen) einzeln für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt; nach zwei aufeinanderfolgenden Mitgliedschaften ist eine unmittelbare Wiederwahl ausgeschlossen.<sup>13</sup> Bei der ersten Wahl wird ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, ein weiteres Drittel für zwei Jahre und der Rest für drei Jahre gewählt.<sup>14</sup>

Bei dieser Wahl sollen – anders als bei der Menschenrechtskommission – inhaltliche Kriterien eine wichtige Rolle spielen:

So werden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei der Wahl der Mitglieder des Menschenrechtsrates den Beitrag der Kandidaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte berücksichtigen. Die in den Rat gewählten Staaten verpflichten sich, mit dem Rat zusammenzuarbeiten und den höchsten Ansprüchen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte gerecht zu werden. Staaten, die in den Rat gewählt werden wollen, sollen auch freiwillige Zusagen und Verpflichtungen hinsichtlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte abgeben.<sup>15</sup>

Um sicherstellen, daß die Mitglieder des Menschenrechtsrates diese Standards ein-

<sup>13</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 7.

<sup>14</sup> Einzelheiten in der Mitteilung des Sekretariats vom 30. März 2006, UN-Dok. A/INF/60/6.

<sup>15</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 8f. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit ihrem Bewerbungsschreiben vom 5. April 2006 (abrufbar unter: [www.un.org/ga/60/elect/hrc/germany.pdf](http://www.un.org/ga/60/elect/hrc/germany.pdf) – besucht am 12. April 2006) beispielsweise angekündigt, noch im Jahre 2006 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über Kinderhandel, -prostitution und -pornographie zu ratifizieren.

halten, werden sie während ihrer Mitgliedschaft einem neuen universellen Überprüfungsmechanismus unterzogen. Der Rat wird innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung die Modalitäten und den Zeitrahmen für den universellen regelmäßigen Überprüfungsmechanismus festlegen. Er soll, so heißt es in der entsprechenden Passage von GV-Res. 60/251:

„in einer Weise, die die Erfassung aller Staaten und ihre gleiche Behandlung gewährleistet, eine auf objektiven und zuverlässigen Angaben beruhende universelle, regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der jedem Staat obliegenden und von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen; diese Überprüfung wird im Wege eines kooperativen, auf einem interaktiven Dialog beruhenden Mechanismus mit voller Beteiligung des betreffenden Landes und unter Berücksichtigung seines Bedarfs an Kapazitätsaufbau erfolgen; dieser Mechanismus wird die Tätigkeit der Vertragsorgane ergänzen und keine Doppelarbeit leisten; der Rat wird innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung die Modalitäten und den erforderlichen Zeitrahmen für die universelle regelmäßige Überprüfung festlegen“.<sup>16</sup>

Während über die Folgen etwaiger negativer Befunde im Rahmen dieses Überprüfungsmechanismus noch nichts geregelt ist, steht immerhin eine andere Sanktionsmöglichkeit bereits fest: Die Generalversammlung kann die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds des Menschenrechtsrates, das schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen begeht, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder aussetzen.<sup>17</sup>

## 2. *Sitz und Tagungen*

Sitz des Menschenrechtsrates ist Genf.<sup>18</sup> Der Rat wird mindestens drei Tagungen pro Jahr, darunter eine Haupttagung, mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen abhalten. Die Kommission trat demgegenüber nur einmal pro Jahr zu einer sechswöchigen Tagung zusammen. Außerdem kann der Menschenrechtsrat zusammentreten, um sich mit dringenden Situationen zu befassen, und bei Bedarf Sondertagungen abhalten, sofern dies von einem Mitglied des Rates mit Unterstützung eines Drittels der Ratsmitglieder beantragt wird.<sup>19</sup>

## 3. *Ziele, Aufgaben und Handlungsformen des Menschenrechtsrates*

Der Menschenrechtsrat soll für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein. Er wird sich mit Situationen von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich groben und systematischen Verletzungen, befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben. Hinzu kommen die wirksame Koordinierung und die durchgängige Integration von Menschenrechtsfragen in allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen.<sup>20</sup>

Seine Tätigkeit soll von den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit geleitet sein. Er verfolgt das Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 5 lit. e; die Übersetzung des deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen wird zitiert nach dem Resolutionsentwurf UN-Dok. A/60/L.48 vom 24. Februar 2006.

<sup>17</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 8.

<sup>18</sup> Ebd., Nr. 1.

<sup>19</sup> Ebd., Nr. 10.

<sup>20</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 2f.

<sup>21</sup> Ebd., Nr. 4.

Der Menschenrechtsrat soll zur Erreichung dieser Ziele unter anderem:<sup>22</sup>

- die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau in Absprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten und mit deren Zustimmung fördern;
- als Forum für den Dialog über thematische Fragen zu allen Menschenrechten dienen;
- der Generalversammlung Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte vorlegen;
- die volle Einhaltung der von den Staaten eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen und die Weiterverfolgung der auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Verpflichtungen in bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte fördern;
- mittels Dialog und Zusammenarbeit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beitragen und in Notlagen rasch reagieren;
- die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission in bezug auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte übernehmen;
- auf dem Gebiet der Menschenrechte eng mit den Regierungen, den Regionalorganisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten;
- Empfehlungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte abgeben.

Außerdem soll der Menschenrechtsrat alle Mandate, Mechanismen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission übernehmen, sie überprüfen

---

<sup>22</sup> Ebd., Nr. 5.

und erforderlichenfalls verbessern und straffen, um das System der besonderen Verfahren, der sachverständigen Beratung und der Beschwerdeverfahren aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung soll der Menschenrechtsrat innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung abschließen.<sup>23</sup>

Die Arbeitsmethoden des Menschenrates sollen transparent, fair und unparteilich sein und einen echten Dialog ermöglichen. Vom Rat wird eine ergebnisorientierte Arbeit erwartet, die anschließende Erörterungen über die Weiterverfolgung und Umsetzung von Empfehlungen sowie ein sachbezogenes Zusammenwirken mit den besonderen Verfahren und Mechanismen ermöglichen soll.<sup>24</sup> Außerdem ist vorgesehen, daß der Menschenrechtsrat seine Tätigkeit und seine Funktionsweise fünf Jahre nach seiner Einrichtung überprüfen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten wird.<sup>25</sup>

Die Beteiligung anderer Akteure soll auf demjenigen Stand ermöglicht werden, der bislang bei der Menschenrechtskommission üblich war. Demzufolge sollen Beobachter, darunter Staaten, die nicht Ratsmitglied sind, die Sonderorganisationen, sonstige zwischenstaatliche Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission befolgten Regelungen, namentlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und Verfahrensweisen an der Arbeit des Rates mitwirken und von diesem konsultiert werden können, wobei zu gewährleisten ist, daß sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten können.<sup>26</sup>

---

<sup>23</sup> Ebd., Nr. 6.

<sup>24</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 12.

<sup>25</sup> Ebd., Nr. 16.

<sup>26</sup> Ebd., Nr. 11.

## V. Fazit

„Ich hatte erkannt, daß die bestehende Menschenrechtskommission ihren Weg verloren hatte und zu sehr ein Forum für Menschenrechtsverletzer geworden war, auf dem sie sich zum gegenseitigen Schutz verschworen. Die Menschenrechtskommission war zu wenig das, was sie sein sollte, nämlich eine Institution, die aktiv die Achtung der Menschenrechte auf der ganzen Welt fördert.“<sup>27</sup>

Diesen Defiziten, so der Generalsekretär, solle der neugeschaffene Menschenrechtsrat wirkungsvoll begegnen. Richtig ist, daß das Mandat des Menschenrechtsrates hierzu vielversprechende Ansätze bietet. So liegt ein klarer Handlungsauftrag auf dem Gebiet der Prävention; nicht umsonst stehen Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie technische Kooperation im Katalog der Aufgaben ganz vorne. Der Menschenrechtsrat wird mit seiner Autorität als neugeschaffenes Nebenorgan der Generalversammlung auf diesem Gebiet möglicherweise tatsächlich neue Impulse geben können. Wirkliches Neuland wird allerdings auch nicht beschritten, da entsprechende Forderungen, Initiativen und Handlungsempfehlungen heute zum Standardrepertoire jedes mit den Menschenrechten befaßten Gremiums oder Organs innerhalb des UN-Systems zählen.

Das neue Wahlverfahren in der Generalversammlung soll es schwieriger machen, daß Staaten, die notorisch die Menschenrechte verletzen, dem Rat angehören und eine effektive Arbeit des Gremiums blockieren. Inzwischen sind die Wahlen erfolgt. Neben der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Japan, den Niederlanden, Polen und der Schweiz sind allerdings auch Algerien, Kuba und die VR China gewählt worden.<sup>28</sup> Die USA hatten von einer Kandidatur absehen. Sie haben auch gegen

Resolution 60/251 votiert,<sup>29</sup> weil ihnen die durch den Menschenrechtsrat zu erwartenden Neuerungen nicht weitgehend genug erscheinen, wollen aber konstruktiv mit anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, damit der Menschenrechtsrat ein Erfolg wird.

Abzuwarten bleibt, welche Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtsrat nach der Überprüfungsphase weiterführen wird. Dies gilt auch für die genauen Formen der Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen. Die sogenannten chartabasierten Verfahren zum Schutz der Menschenrechte (charter-based mechanisms) haben über die Jahre und insgesamt genommen auf allen Ebenen viel bewirkt. Sie sind allerdings nach wie vor notwendig und können eine Stärkung und zum Teil auch eine Belebung brauchen. Hierzu sollte der Menschenrechtsrat beitragen.

---

<sup>27</sup> Kofi Annan, Dieser Rat sollte erfolgreich sein, in: FAZ vom 21. März 2006.

<sup>28</sup> Eine aktuelle Übersicht findet sich unter [www.un.org/ga/60/elect/hrc](http://www.un.org/ga/60/elect/hrc) (besucht am 10. Mai 2006).

---

<sup>29</sup> Die Entscheidung über GV-Res. 60/251 fiel mit 170 gegen vier Stimmen (Israel, Marshall Inseln, Palau, USA) bei drei Enthaltungen (Iran, Venezuela, Weißrußland).

**Weiterführende Hinweise (die Internetseiten wurden am 11. April 2006 besucht):**

Vereinte Nationen

<http://www.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/>

Auswärtiges Amt (Bundesrepublik Deutschland)

[http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe\\_archiv?archiv\\_id=7921](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv?archiv_id=7921)

[http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe\\_archiv?archiv\\_id=8182](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv?archiv_id=8182)

Human Rights Watch

[http://hrw.org/doc/?t=united\\_nations\\_hrc](http://hrw.org/doc/?t=united_nations_hrc)

<http://www.hrw.org/english/docs/2005/09/13/global11735.htm>

Global Policy Forum

<http://www.globalpolicy.org/reform/topics/hrcindex.htm>

<http://www.globalpolicy.org/reform/hrc/0831elections.htm>

<http://www.globalpolicy.org/reform/topics/hrc/2006/0215better.htm>

The Heritage Foundation

*Brett D. Schaefer*, The U.N. Human Rights Council Is Not Enough: Time for a New Approach to Human Rights (Backgrounder # 1910), 8. Februar 2006, abrufbar unter:

<http://www.heritage.org/Research/InternationalOrganizations/bg1910.cfm>

*Brett D. Schaefer/Nile Gardiner*, The Right Decision on the UN Human Rights Council (Web-Memo #1031), 6. April 2006, abrufbar unter:

<http://www.heritage.org/Research/InternationalOrganizations/wm1031.cfm>

Verein Menschenrechte Schweiz MERS

[http://www.humanrights.ch/cms/front\\_content.php?idcatart=5016&lang=1&client=1](http://www.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcatart=5016&lang=1&client=1)



**Bosphorus Hava Yolları Turizm ve Ticaret Anonim Şirketi ./ . Irland\***Urteil vom 30. Juni 2005<sup>1</sup>**Zusammenfassung – nichtamtliche Leitsätze:**

- Der Begriff Hoheitsgewalt in Art. 1 EMRK ist vor allem gebietsmäßig bezogen auf das jeweilige Staatsgebiet zu verstehen. Wird eine staatliche Maßnahme durch die Behörden eines Vertragsstaates auf dessen Hoheitsgebiet durchgeführt, dann unterliegt die davon betroffene Person der Hoheitsgewalt des Vertragsstaats, mit der Folge, daß die Maßnahme *ratione loci, personae und materiae* der Konvention unterliege.
- Ist der durch eine internationale Organisation gewährleistete Grundrechtsschutz demjenigen der EMRK vergleichbar, dann besteht eine Vermutung dahingehend, daß ein Vertragsstaat nicht gegen die Gewährleistungen der EMRK verstößt, wenn er lediglich seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllt, die sich aus seiner Mitgliedschaft in der internationalen Organisation ergeben. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden, wenn der Schutz der Konventionsrechte im Einzelfall offensichtlich unzureichend war. Die Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregel ist hinsichtlich der EG zu bejahen.

**Sachverhalt**

Die Beschwerdeführerin ist eine in der Türkei seit 1992 registrierte Charterfluggesellschaft. Im Jahre 1992 leaste sie zwei Boeing 737-300 Flugzeuge von der staatlichen Fluggesellschaft der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien JAT. Andere Flugzeuge betrieb die Beschwerdeführerin nicht. Die Leasingvereinbarung galt für einen Zeitraum von 48 Monaten ab Lieferung der Flugzeuge. Die Beschwerdeführerin stellte die Crew und bestimmte auch die Flugziele. Eigentümerin der Flugzeuge blieb JAT. Die Flugzeuge wurden im türkischen Luftfahrzeugregister unter Beachtung des Eigentums von JAT eingetragen. Die Beschwerdeführerin zahlte eine Pauschale von 1.000.000 US-Dollar pro Flugzeug bei der Lieferung der Flugzeuge und einen monatlichen Betrag von 150.000 US-Dollar pro Flugzeug.

Seit dem Jahre 1991 verhängten die Vereinten Nationen verschiedene Sanktionen gegen die damalige Bundesrepublik Jugoslawien; der Sicherheitsrat verabschiedete die Resolutionen 724 (1991) und 757 (1992). Ziffer 7 lit. b der Resolution 757 (1992) gebot allen Staaten, Ingenieurs- oder Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen, die in der Bundesrepublik Jugoslawien registriert waren oder von Unternehmen aus der Bundesrepublik Jugoslawien oder in deren Interesse betrieben wurden, durch ihre Staatsangehörigen oder auf ihrem Staatsgebiet zu verbieten. Die Resolution 724 (1991) setzte einen Sanktionsausschuß ein. Die Resolution 787 (1992) verschärfte die Sanktionen. Die Sanktionen wurden von der EG auf der Basis von Art. 133 EGV (nach alter Numerierung Art. 113) mittels verschiedener Verordnungen umgesetzt. Bezüglich Resolution 757 (1992) war dies Verordnung (EWG) Nr. 1432/1992.

\* Aufbereitet von Mathias Schweitzer.

<sup>1</sup> Beschwerde Nr. 45036/98 verfügbar auf der Homepage des EGMR [www.echr.coe.int/](http://www.echr.coe.int/) (zuletzt besucht am 14. März 2006).

Im Januar 1993 kontaktierte die Beschwerdeführerin die Firma TEAM Aer Lingus (TEAM), eine Tochtergesellschaft zweier staatseigener irischer Fluggesellschaften, wegen Wartungsarbeiten an einem der beiden Flugzeuge. TEAM ging zunächst davon aus, daß die Beschwerdeführerin nicht gegen die gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Sanktionen verstoße. Gleichwohl wandte TEAM sich diesbezüglich schriftlich an das irische Verkehrsministerium, welches die Anfrage an das Außenministerium weiterleitete. Zwischenzeitlich beschloß der Sicherheitsrat Resolution 820 (1993). Diese bestimmte, daß alle Luftfahrzeuge im Hoheitsgebiet eines Staates beschlagnahmt werden sollten, die sich mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz oder Tätigkeitsort in der Bundesrepublik Jugoslawien befinden oder die von solchen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden. Die EG setzte diese Resolution mittels Verordnung (EWG) Nr. 990/93 um. Art. 8 dieser Verordnung bestimmte, daß alle Luftfahrzeuge, die sich mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz oder Tätigkeitsort in der Bundesrepublik Jugoslawien befinden oder von solchen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beschlagnahmt werden. Art. 9 der Verordnung bestimmte, daß alle Luftfahrzeuge, bei denen der Verdacht einer Verletzung von Verordnung (EWG) NR. 1432/92 oder von Verordnung (EWG) 990/93 besteht, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bis zum Abschluß der Untersuchungen festgehalten werden.

Im Mai 1993 kam das Flugzeug der Beschwerdeführerin in Dublin an. Es wurde ein Wartungsvertrag mit TEAM geschlossen. Die über das Verkehrsministerium und das Außenministerium an TEAM weitergeleiteten Informationen von Seiten des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats besagten zunächst, daß ein Verstoß gegen das Sanktionsregime nicht angenommen werde. Später wurde dann allerdings empfohlen, daß TEAM sich förmlich an den Sanktionsausschuß wenden solle. Ende Mai 1993 informierte TEAM die Beschwerdeführerin, daß die Wartungsarbeiten abgeschlossen seien und daß die Maschine gegen eine Zahlung von 250.000 US-Dollar freigegeben würde. Die Zahlung und Freigabe erfolgten am selben Tag. Gleichwohl wurde das Flugzeug gestoppt, als es auf die Flugfreigabe wartete. Grund dafür war, daß das Verkehrsministerium TEAM dahingehend informiert hatte, daß es gegen Sanktionen verstoßen würde, sollte das Flugzeug das Land verlassen. TEAM informierte die Beschwerdeführerin darüber, daß zunächst die Entscheidung des Sanktionsausschusses abgewartet werden würde und daß TEAM von den Behörden dahingehend informiert worden sei, daß eine Freigabe vor dieser Entscheidung einen Verstoß gegen das UN-Sanktionsregime darstelle. Im Juni 1993 wurde eine irische Ausführungsverordnung zur Verordnung (EWG) 990/93 verabschiedet. Der Sanktionsausschuß teilte der ständigen Vertretung Irlands bei den Vereinten Nationen im Juni 1993 schriftlich mit, daß er sich für die Beschlagnahme des Flugzeugs ausspreche. Ebenfalls im Juni 1993 wandte sich die Beschwerdeführerin schriftlich an das Verkehrsministerium und wendete gegen die Beschlagnahme ein, daß die Verordnung (EWG) 990/93 ihrem Sinn und Zweck nach dahingehend auszulegen sei, daß es nicht darauf ankomme, wer Eigentümer des Flugzeugs sei, sondern wer es betreibe. Demgegenüber berief sich das Verkehrsministerium darauf, durch die Auslegung des Sanktionsausschusses gebunden zu sein. Im Juli 1993 beehrte die türkische Botschaft in Dublin die Freigabe des Flugzeugs, wobei versichert wurde, daß die türkische Regierung die Beschlagnahme in Übereinstimmung mit den Sanktionen sicherstellen würde. Obwohl die irische Regierung diesem Begehren gerne folgen wollte, entschied der Sanktionsausschuß, daß das Flugzeug in Irland verbleiben müsse.

Die Beschwerdeführerin wandte sich schließlich an den High Court. In seiner Entscheidung vom 21. Juni 1994 kam Richter Murphy unter Heranziehung der UN-Resolution 820 (1993) zu dem Ergebnis, daß Art. 8 der Verordnung (EWG) 990/93 nach Sinn und Zweck der Verordnung das Flugzeug der Beschwerdeführerin nicht erfaßte und der Verkehrsminister deshalb nicht durch diese Norm gezwungen war, das Flugzeug zu beschlagnahmen, sondern

mit der Beschlagnahme seine Befugnisse überschritten hatte. Wegen einer einstweiligen Verfügung durch einen Gläubiger von JAT konnte das Flugzeug gleichwohl das Land nicht verlassen. Diese einstweilige Verfügung wurde später wieder aufgehoben.

Das Flugzeug wurde in der Folge erneut durch den Verkehrsminister beschlagnahmt. Er berief sich nunmehr auf Art. 9 und 10 der Verordnung (EWG) 990/93. Er müsse untersuchen, ob diese verletzt seien. Diese erneute Beschlagnahme wurde durch den High Court mit Urteil vom 22. Januar 1996 aufgehoben. Der Verkehrsminister habe gegen seine Pflicht zur Beschleunigung der Untersuchung und Entscheidung verstoßen. Die irische Regierung wandte sich hiergegen erfolglos an den Supreme Court. JAT und TEAM wurden schließlich im März 1996 schriftlich informiert, daß das Flugzeug Irland verlassen könne.

Im August 1994 wandte sich der irische Verkehrsminister an den Supreme Court, um eine Aufhebung des Urteils des High Court vom 21. Juni 1994 zu erreichen. Der Supreme Court legte dem EuGH die Frage gem. Art. 234 EGV zur Entscheidung vor, ob Art. 8 der Verordnung (EWG) 990/93 auf ein Flugzeug wie das vorliegend in Streit stehende anwendbar sei. Am 30. Juli 1996 bejahte der EuGH die Frage. Dabei berücksichtigte der EuGH Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Verordnung und führte aus, daß diese es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht gebieten würden, darauf abzustellen, wer den täglichen Betrieb des Flugzeugs kontrolliere. Der EuGH verneinte eine Verletzung des Eigentumsrechts und der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit der Beschwerdeführerin. Er führte aus, daß Maßnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen stets auch Dritten Schaden zufügen, welche für die Situation, die zu den Sanktionen führte, nicht verantwortlich sind. Verordnung (EWG) 990/93 diene der Umsetzung von Sicherheitsratsresolutionen auf der Gemeinschaftsebene; es solle erreicht werden, daß die Bundesrepublik Jugoslawien aufhöre, die Integrität und Sicherheit Bosnien-Herzegowinas zu verletzen. Angesichts eines Ziels von so fundamentaler allgemeiner Bedeutung für die internationale Gemeinschaft, nämlich den Kriegszustand und die Menschenrechtsverletzungen in Bosnien-Herzegowina zu beenden, seien auch schwerwiegende nachteilige Folgen für einzelne Unternehmen hinzunehmen. Deshalb, so der EuGH, erscheine die Beschlagnahme des Flugzeugs nicht als unverhältnismäßig.

Im August 1996 setzte der irische Verkehrsminister die auf Art. 8 der Verordnung (EWG) 990/93 beruhende Beschlagnahme des Flugzeugs wieder in Kraft. Am 29. November 1996 entschied der Supreme Court, daß der Verkehrsminister in seinem Vorgehen durch Art. 8 der Verordnung (EWG) 990/93 gebunden gewesen sei. Der Supreme Court sah sich dabei durch die Entscheidung des EuGH gebunden. Im Mai 1998 hob der Supreme Court schließlich auch die Entscheidung des High Court vom 22. Januar 1996 auf.

Im Juli 1997, nach Ende der Laufzeit des Leasingvertrages und nach Lockerung der beschriebenen Sanktionen, wurde das Flugzeug an JAT herausgegeben.

### **Verfahren vor dem Gerichtshof**

Am 25. März 1997 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen Irland, die nach dem damaligen Recht noch bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eingelegt wurde. Die Beschwerde wurde dem Gerichtshof (GH) am 1. November 1998 mit Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11<sup>2</sup> übermittelt. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung von Art.

---

<sup>2</sup> Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus vom 11. Mai 1994, ETS Nr. 155; BGBl. 1995 II, S. 579.

1 erstes Zusatzprotokoll (ZP)<sup>3</sup> durch die Beschlagnahme ihres geleasteten Flugzeugs durch Irland. Am 13. September 2001 wurde die Beschwerde durch eine Kammer des GH für zulässig erklärt. Am 30. Januar 2004 gab die Kammer die Rechtssache an die Große Kammer (GK) ab.

## A. Zulässigkeit

Die irische Regierung vertritt die Ansicht, daß die Beschwerdeführerin die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft habe, da sie weder eine Schadensersatzklage gegen TEAM noch eine Verfassungsklage gegen Irland erhoben habe. Außerdem hätte die Beschwerde innerhalb von 6 Monaten nach dem Urteil des EuGH erhoben werden müssen. Schließlich liege ein Mißbrauch des Beschwerderechts vor.

Die Kammer vertrat dahingegen die Ansicht, daß es unverhältnismäßig wäre, zu verlangen, daß die Beschwerdeführerin anstelle oder zusätzlich zu den ergriffenen Rechtsmitteln Klagen aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Verfassungsklage erhoben hat. Es sei außerdem nicht der Nachweis erbracht worden, daß in diesen Verfahren ernsthafte Erfolgsaussichten bestanden hätten. Die für die Anwendung der Sechsmonatsfrist des Art. 35 Abs. 1 EMRK<sup>4</sup> maßgebliche Entscheidung stelle diejenige des Supreme Court vom November 1996 dar. Im Hinblick auf den behaupteten Mißbrauch des Beschwerderechts war die Kammer der Ansicht, daß die Frage nach dem guten Glauben der Beschwerdeführerin so eng mit der materiellen Prüfung einer Verletzung von Art. 1 ZP verknüpft sei, daß es angemessen erscheine, sie erst im Rahmen der Begründetheit zu prüfen.

Die GK weist zunächst darauf hin, daß der GH Beschwerden, die er für unzulässig erachtet, auf jeder Stufe des Verfahrens abweisen kann. Sodann stellt sie fest, daß die vor ihr erhobenen Einwände gegen die Zulässigkeit mit den schon vor der Kammer erhobenen übereinstimmen und sie keine Veranlassung sieht, von den diesbezüglichen Schlußfolgerungen der Kammer abzuweichen.

## B. Begründetheit

### 1. Prozeßhindernde Einreden

Die irische Regierung trägt vor, daß sie bei ihrer Beschlagnahmeentscheidung durch die einschlägigen europäischen Rechtsakte gebunden gewesen sei. Deshalb komme es nach den erstmals im Fall *M. & Co.*<sup>5</sup> aufgestellten Grundsätzen allein darauf an, ob die EG und die Vereinten Nationen einen Grundrechtsschutz bieten, welcher demjenigen der EMRK entspricht. Dies sei zu bejahen. Im Hinblick auf Art. 1 ZP vertritt die irische Regierung die Ansicht, daß schon die Notwendigkeit der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen eine ausreichende Rechtfertigung für die Beschlagnahme darstelle. Im Übrigen liege eine recht- und verhältnismäßige Nutzungsregelung vor, welche durch die Ziele der Einhaltung internationaler Verträge und der Beendigung eines bewaffneten Konflikts gerechtfertigt sei. Die Beschwerdeführerin vertritt demgegenüber die Ansicht, daß Irland durch die Verordnung (EWG) 990/93 und das Vorlageverfahren gem. Art. 234 EGV ein Ermessenspielraum eingeräumt worden sei, bei dessen Ausfüllung die EMRK beachtet werden mußte. Die Euro-

<sup>3</sup> Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, ETS Nr. 9, in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1072.

<sup>4</sup> Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1055

<sup>5</sup> EKMR, Nr. 13258/87, *M. & Co. v. Deutschland*, DR 64, 138.

päische Kommission spricht sich gleichfalls für die Anwendung der in der M. & Co.-Entscheidung aufgestellten Grundsätze aus. Sie weist darauf hin, daß Irland gem. Art. 10 EGV verpflichtet war, die Entscheidung des High Court anzufechten. Gleichfalls sei der Supreme Court gem. Art. 234 EGV verpflichtet gewesen, die Frage nach der Auslegung der Verordnung (EWG) 990/93 dem EuGH vorzulegen. Der Supreme Court sei durch die Entscheidung des EuGH gebunden gewesen, da die streitgegenständliche Beschlagnahme durch den EuGH abschließend beurteilt worden sei. Ein der Konvention entsprechender Menschenrechtsschutz sei in der EG gegeben. In diesem Kontext verweist die Kommission auf die Bedeutung der EMRK als Quelle für die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts. Neben der Europäischen Kommission nahmen auch die Regierungen Großbritanniens und Italiens, sowie das Institut de Formation en Droits de l'Homme du Barreau de Paris zum vorliegenden Fall Stellung. Die beiden Regierungen hielten die Beschwerde für unzulässig, weil der Rechtsschutz in Rahmen der Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaften dem der EMRK entspreche, und überdies für unbegründet, da das übergeordnete Interesse den Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführerin gerechtfertigt habe. Das Institut hielt die Beschwerde hingegen für zulässig, da der Rechtsschutz gerade für Private nicht dem der EMRK entspreche.

## 2. Verletzung von Art. 1 EMRK?

Art. 1 EMRK in der vorliegend maßgeblichen Fassung lautet:

„Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.“

Die GK weist darauf hin, daß der Begriff Hoheitsgewalt vor allem gebietsmäßig bezogen auf das jeweilige Staatsgebiet zu verstehen ist. Im vorliegenden Fall sei die Beschlagnahme unstrittig durch irische Behörden auf dem Hoheitsgebiet Irlands aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des irischen Verkehrsministers durchgeführt worden. Unter solchen Umständen sei die Beschwerdeführerin der Hoheitsgewalt Irlands unterlegen, mit der Folge, daß die Maßnahme *ratione loci, personae, materiae* der Konvention unterliege.

Die GK ist der Ansicht, daß die Ausführungen bezüglich des Umfangs der Verantwortlichkeit Irlands im Rahmen der Prüfung einer Verletzung des Art. 1 ZP zu behandeln sind.

## 3. Verletzung von Art. 1 ZP?

Art. 1 ZP bestimmt:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

Die GK stellt zunächst fest, daß es sich bei den verhängten Sanktionen um Nutzungsregelungen in bezug auf solches Eigentum handelte, von dem angenommen wurde, daß die frühere Bundesrepublik Jugoslawien davon profitieren würde. Die angefochtene Beschlagnahme stellte als Maßnahme zur Durchsetzung der Sanktionen ein wesentliches Element dieser Nutzungsregelung dar. Deshalb sei Art. 1 Abs. 2 ZP anwendbar.

Die Beantwortung der zwischen den Parteien umstrittenen Frage, ob die Beschlagnahme während des gesamten Zeitraums aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen geboten war,

die sich aus Art. 8 der Verordnung (EWG) 990/93 ergaben, vermeidet der GH und verweist darauf, daß die nationalen Behörden und Gerichte bzw. die Gemeinschaftsorgane besser in der Lage seien, nationales Recht bzw. Gemeinschaftsrecht auszulegen und anzuwenden. Die eigene Rolle sei darauf beschränkt zu überprüfen, ob die sich aus dieser Auslegung ergebenden Folgen mit der EMRK vereinbar sind.

Die GK verweist darauf, daß Verordnungen gem. Art. 249 EGV allgemeine und unmittelbare Geltung und Verbindlichkeit in allen Teilen beanspruchen, so daß kein Mitgliedstaat von einer ihrer Bestimmungen abweichen könne, ohne gegen Gemeinschaftsrecht zu verstoßen. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EG wurde die Verordnung (EWG) 990/93 Teil des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten der EG, ohne daß es auf eine weitere Umsetzung im nationalen Recht ankam, so die GK. Die spätere Verabschiedung der Verordnungen S.I. 144 in Irland, die lediglich bestimmte Verwaltungsangelegenheiten regelte, spielt deshalb für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme keine Rolle. Die GK ist der Ansicht, daß es auch schon vor Erlass dieser Verordnung offensichtlich war, daß der Verkehrsminister für die Umsetzung der in Art. 8 der Verordnung enthaltenen Ermächtigung zur Beschlagnahme zuständig war.

Die irischen Behörden waren folglich verpflichtet, alle Luftfahrzeuge zu beschlagnahmen, die von Art. 8 der Verordnung erfaßt wurden. Dies war bei dem Flugzeug der Beschwerdeführerin gem. der durch den EuGH bestätigten Auslegung von Art. 8 der Verordnung der Fall. Die GK schließt sich dem Vorbringen der Europäischen Kommission an, daß es die aus Art. 10 EGV folgende Verpflichtung Irlands zur Vertragserfüllung verlangte, die Entscheidung des High Court anzufechten, um die Auslegung der Verordnung (EWG) 990/93 klären zu lassen. Die Verordnung wurde zum ersten Mal angewandt, und die Auslegung durch den High Court wich von der Auslegung der Resolution 820 (1993) durch den Sanktionsausschuß des Sicherheitsrates ab. Die GK stimmt auch darin mit der irischen Regierung und der Europäischen Kommission überein, daß dem Supreme Court kein Ermessen eingeräumt war, weder vor noch nach der Entscheidung durch den EuGH. Er war gem. Art. 234 EGV zur Vorlage an den EuGH verpflichtet. Dieser beurteilte die Beschlagnahme in abschließender und für den Supreme Court verbindlicher Weise. Dem Supreme Court verblieb außerdem kein Spielraum für zusätzliche Entscheidungen.

Art. 1 Abs. 2 ZP gebietet es, daß ein angemessener Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und den Interessen des betroffenen einzelnen gefunden wird. Bei der Wahl der eingesetzten Mittel und der Beantwortung der Frage, ob die zu erwartenden Auswirkungen durch das verfolgte Ziel gerechtfertigt sind, kommt den Vertragsstaaten ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Die GK stellt fest, daß Irland das berechtigte und gewichtige Ziel verfolgte, die aus seiner Mitgliedschaft in der EG folgenden Verpflichtungen einzuhalten. Der zwischen den Vertragsparteien der EMRK geltende völkerrechtliche Grundsatz *pacta sunt servanda* muß bei der Auslegung der EMRK berücksichtigt werden. Darüber hinaus weist die GK darauf hin, daß der GH seit langem die wachsende Bedeutung internationaler Zusammenarbeit und die Notwendigkeit, das Funktionieren internationaler Organisationen sicherzustellen, anerkennt. Deshalb habe er bereits früher erklärt, daß die Bestrebung einer Vertragspartei, ihre Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft in der EG einzuhalten, als legitimes Allgemeininteresse zu bewerten ist. Es stellte sich deshalb für die GK die Frage, ob und in welchem Umfang dieses Allgemeininteresse den angefochtenen Eingriff in die Eigentumsposition der Beschwerdeführerin rechtfertigen kann.

Zur Klärung dieser Frage stellt die GK zunächst klar, daß es die EMRK den Vertragsparteien nicht verbietet, Hoheitsrechte auf internationale Organisationen zu übertragen, um eine Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich zu verfolgen. Die Verantwortlichkeit der internationalen Organisation nach der EMRK folgt nicht allein aus dieser Übertragung von Hoheitsrechten. Eine solche Verantwortlichkeit besteht nur, wenn die internationale Organisati-

on selbst Vertragspartei ist. Diesen Gesichtspunkten steht gegenüber, daß eine Vertragspartei gem. Art. 1 EMRK für alle Handlungen und Unterlassungen ihrer Organe verantwortlich ist, auch dann wenn die fragliche Handlung eine notwendige Folge ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen ist. Art. 1 EMRK erfaßt jegliche Ausübung von Hoheitsgewalt durch die Vertragsparteien. Bei der Bemühung, diese gegenläufigen Gesichtspunkte zu vereinen, stellt die GK fest, daß es gegen Sinn und Zweck der EMRK verstoßen würde, wenn Vertragsparteien allein aufgrund der Übertragung von Hoheitsgewalt in einem bestimmten Bereich von ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nach der EMRK entbunden würden. Nach Ansicht der GK sind allerdings staatliche Maßnahmen gerechtfertigt, die in Übereinstimmung mit Verpflichtungen ergriffen werden, die aus der Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation erwachsen, solange die fragliche Organisation Gewähr für einen Grundrechtsschutz bietet, welcher demjenigen der EMRK zumindest entspricht. Die Entsprechungsklausel bezieht sich sowohl auf die gewährleisteten Rechte als auch auf die zu ihrer Durchsetzung bestehenden Verfahren. Der gewährleistete Grundrechtsschutz muß demjenigen der EMRK vergleichbar sein. Die GK stellt fest, daß eine einmal getroffene Feststellung der Vergleichbarkeit nicht unabänderlich ist und im Lichte von späteren Veränderungen im Grundrechtsschutz überprüft werden muß.

Existiert ein entsprechender Grundrechtsschutz, dann besteht eine Vermutung dafür, daß ein Vertragsstaat nicht gegen die Gewährleistungen der EMRK verstoßen hat, wenn er lediglich seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllt, die sich aus seiner Mitgliedschaft in der jeweiligen internationalen Organisation ergeben. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden, wenn der Schutz der Konventionsrechte im Einzelfall offensichtlich unzureichend war. In einem solchen Fall überwiegt die Funktion der EMRK als grundlegendes Instrument der europäischen öffentlichen Ordnung im Bereich der Menschenrechte. Kommt dem Staat hingegen Ermessen zu, dann ist seine Verantwortlichkeit nach der EMRK nicht beschränkt.

Zur Beantwortung der Frage, ob die dargestellten Voraussetzungen für das Eingreifen der Vermutungsregel erfüllt sind, verweist die GK auf die Rechtsprechung des EuGH. Dieser geht davon aus, daß Grundrechte Teil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts sind. Der EMRK kommt eine besondere Rolle als Quelle dieser Grundrechte zu. Rechtsakte der Gemeinschaft sind nur rechtmäßig, wenn sie diese Grundrechte beachten. Der EuGH bezieht sich in seiner Rechtsprechung umfassend auf die EMRK und die Rechtsprechung des GH. Bereits im vorliegend entscheidungserheblichen Zeitraum spiegelten sich diese Entwicklungen in der Rechtsprechung des EuGH in verschiedenen Ergänzungen des primären Gemeinschaftsrechts wieder. Die beschriebene Entwicklung setzte sich danach fort. Die GK stellt weiter fest, daß auch ausreichende Kontrollmechanismen existieren, welche die Einhaltung dieser Grundrechte sicherstellen. Er verweist auf die Art. 230, 232, 241, 226-228 EGV.

Die GK kommt deshalb zu der Schlußfolgerung, daß der Schutz der Grundrechte durch das Recht der EG dem Schutz durch die EMRK entspricht und auch bereits zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt entsprach. Die Vermutungsregel greift somit ein. Sie wurde auch nicht widerlegt. Die GK sieht es vielmehr als offensichtlich an, daß im vorliegenden Fall das beschriebene System des Grundrechtsschutzes in der EG funktionierte.

Eine Verletzung von Art. 1 ZP liegt deshalb nicht vor.

#### Literaturhinweise

*Katja Gelinsky*, Der Schutz des Eigentums gemäß Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, Eine Analyse der Rechtsprechung der Straßburger Organe, 1996.

*Eva Reinighaus*, Eingriffe in das Eigentumsrecht nach Art. 1 ZP zur EMRK (Schriften des MenschenrechtsZentrums der Universität Potsdam, Bd. 15), 2002.

Jürgen Bröhmer, Die Bosphorus-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: EuZW 2006, 71-76.

Christine Heer-Reißmann, Straßburg oder Luxemburg? – Der EGMR zum Grundrechtsschutz bei Verordnungen der EG in der Rechtssache Bosphorus, in: NJW 2006, 192-194.

Nikolaos Lavranos, Das So-Lange-Prinzip im Verhältnis von EGMR und EuGH – Anmerkung zu dem Urteil der [sic] EGMR v. 30.06.2005, Rs. 450 36/98, in: EuR 2006, S. 79-92.

Jan Bergmann, Diener dreier Herren? – Der Instanzrichter zwischen BVerfG, EuGH und EGMR, in: EuR 2006, S. 101-115.

### **Wichtige Entscheidungen der Straßburger Organe**

*Europäische Kommission für Menschenrechte*, Entscheidung vom 9. Februar 1990, M. & Co ./.. Deutschland (13258/87), DR 64, S. 138ff.

*Europäische Kommission für Menschenrechte*, Entscheidung vom 10. Januar 1994, Karl Eckart Heinz ./.. die Vertragsparteien, die gleichzeitig Parteien der Europäischen Patentkonvention sind (21090/92), DR 76-A, S. 125-128

EGMR, Urteil vom 18. Februar 1999 (Große Kammer), Waite and Kennedy ./.. Deutschland (26083/94), RJD 1999-I, S. 393-428.

EGMR, Urteil vom 18. Februar 1999 (Große Kammer), Beer and Regan ./.. Deutschland (28934/95)



## Verfassungsbeschwerde gegen § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) – Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 1 BvR 357/05, Urteil vom 15. Februar 2006\*

### I. Amtliche Leitsätze<sup>1</sup>

1. Der Bund hat unmittelbar aus Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG das Recht zur Gesetzgebung für Regelungen, die das Nähere über den Einsatz der Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach diesen Vorschriften und über das Zusammenwirken mit den beteiligten Ländern bestimmen. Der Begriff des besonders schweren Unglücksfalls umfaßt auch Vorgänge, die den Eintritt einer Katastrophe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.
2. Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG erlaubt es dem Bund nicht, die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen einzusetzen.
3. Die Ermächtigung der Streitkräfte, gemäß § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ein Luftfahrzeug abzuschießen, das gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, ist mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar, soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.

### II. Sachverhalt

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die Ermächtigung der Streitkräfte durch § 14 Abs. 3 LuftSiG, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, durch unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt abzuschießen. Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 und den Folgeereignissen wurden in verschiedenen Ländern und auf verschiedenen Ebenen Gesetze verabschiedet, die die Sicherheit des Luftverkehrs und dem Schutz vor Angriffen auf diesen Verkehr dienen sollen. So wurden nicht nur in den USA ganze Sicherheitspakete verabschiedet sondern auch auf europäischer<sup>2</sup> sowie auf nationaler Ebene durch das (Artikel-)Gesetz zur Regelung von Luftsicherheitsaufgaben<sup>3</sup> vom 11. Januar 2005, wozu auch das LuftSiG gehört.

Der für nichtig erklärte § 14 Abs. 3 LuftSiG lautet:

*Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.*

\* Aufbereitet von Holger A. Kastler.

<sup>1</sup> Abrufbar unter [www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215\\_1bvr035705.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html) (zuletzt besucht am: 21. Februar 2006).

<sup>2</sup> VO (EG) 849/2004 vom 29. April 2004 (ABLEG Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 1) sowie geänderte VO (EG) 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABLEG Nr. L 355 vom 30. Dezember 2002, S. 1).

<sup>3</sup> BGBl. I 2005 S. 78.

Trotz der nicht ganz deutlichen Sprache des Gesetzes war es hierdurch dem Verteidigungsminister nach § 14 Abs. 3 und 4 LuftSiG möglich, den Streitkräften den Befehl zum Abschluß eines zivil besetzten Flugzeugs zu geben.

Hiergegen wandte sich die Verfassungsbeschwerde von Dr. Burkhard Hirsch und drei weiteren Rechtsanwältinnen, einem Patentanwalt und einem Flugkapitän.

### III. Stellungnahmen

#### 1. *Deutscher Bundestag*

Der Deutsche Bundestag hat die später für nichtig erklärte Norm für verfassungsgemäß gehalten.<sup>4</sup> Einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG verneinte er. Der Staat gerate erst in die Nähe eines Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 GG, wenn er die Subjektqualität der betroffenen Menschen negiere und damit zum Ausdruck bringe, daß er den Wert verachte, der dem Menschen kraft seines Personseins zukomme. Darum würde es dem LuftSiG aber nicht gehen, es handle sich bei ihm um ein Bemühen des Gesetzgebers, auch für eine verzweifelte Lage einen rechtlichen Rahmen vorzugeben.

Einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG sah der Bundestag ebensowenig. Zwar werde durch § 14 Abs. 3 LuftSiG in das Grundrecht auf Leben in der schwerstmöglichen Weise eingegriffen, dies sei jedoch verfassungsgemäß, da Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG die Tötung eines Menschen ausdrücklich zulasse.

Obwohl ein Teil der Abgeordneten der Ansicht war, § 14 Abs. 3 LuftSiG sehe keine quantitative oder qualitative Abwägung von Menschenleben vor, rechtfertigte er seine Zustimmung in gewisser Weise damit, daß das Gesetz letztlich nur für eine hoffentlich nie eintretende, aber doch realistische Gefahr eine Regelung treffen sollte, die darauf hinauslaufe, zur Vermeidung einer noch größeren Zahl von Toten eine relativ kleine Zahl von Menschen durch die Streitkräfte töten zu lassen. Ferner sei es in der dicht besiedelten und relativ kleinen Bundesrepublik faktisch fast nicht denkbar, daß es zur Option des § 14 Abs. 3 LuftSiG komme.

#### 2. *Bundesregierung*

Die Bundesregierung war ebenso der Ansicht, daß § 14 Abs. 3 LuftSiG verfassungsgemäß sei.<sup>5</sup> Mit dem LuftSiG erfülle der Staat seine Schutzpflicht gegenüber jedem menschlichen Wesen. Zwar sah sie den außerordentlich hohen Eingriff in die Grundrechte der Flugzeuginsassen, stellte die Schutzpflicht gegenüber Dritten jedoch über die Schutzpflicht der Flugzeuginsassen, und war trotzdem noch der Ansicht, eine Abwägung Leben gegen Leben finde nicht statt. In gewisser Weise rechtfertigte sie diese Abwägung durch die These, daß die Flugzeuginsassen im Fall des § 14 Abs. 3 LuftSiG gleichsam Teil der Waffe seien, als die das Flugzeug benutzt werde, wobei sich angesichts der gegenwärtigen Bedrohung des Luftverkehrs die Insassen, die ohnehin nicht mehr zu retten seien, der Gefährdung bewußt sein müßten, in die sie sich selbst begäben, wenn sie am Flugverkehr teilnehmen.

#### 3. *Bayerische Staatsregierung und Hessische Landesregierung*

Die bayerische Staats- und die hessische Landesregierung waren der Ansicht, die Verfassungsbeschwerde sei begründet, da die angegriffene Regelung gegen Art. 87 a Abs. 2 GG

<sup>4</sup> BVerfG, 1 BvR 357/05, A.III.1 (im Internet: Rn. 45-52).

<sup>5</sup> Ebd., A.III.2 (Rn. 53-61).

i.V.m. Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 35 Abs. 3 GG verstoße.<sup>6</sup> Allerdings betonten sie, daß die Anwendung von Waffengewalt gegen ein entführtes Passagierflugzeug zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalls nicht per se durch Art. 2, Abs. 2, S. 1 GG i.V.m. Art. 1, Abs. 1 GG ausgeschlossen sei.

#### 4. *Deutscher Bundeswehrverband*

Von Seiten der Streitkräfte selbst wurden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert, da die Aufgaben der §§ 13ff. LuftSiG die polizeiliche Gefahrenabwehr betreffen und der kriegsgerichtliche Kampfeinsatz der Streitkräfte im Inland mit militärischen Mitteln von Art. 35 Abs. 2 GG nicht gedeckt sei, so daß die Bundeswehr keine Ermächtigungsgrundlage hierfür besitzen würde.<sup>7</sup> Daneben sah der Verband einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, da die angegriffene Norm keine Kriterien für die darin enthaltene Abwägung Leben gegen Leben enthalte, was dazu führen würde, daß Soldaten sich in einem schweren Konflikt zwischen der Pflicht zum Gehorsam und der von ihnen zu treffenden höchstpersönlichen Gewissensentscheidung befänden.

#### 5. *Pilotenvereinigung Cockpit/Unabhängige Flugbegleiter Organisation UFO*<sup>8</sup>

Die Pilotenvereinigung Cockpit hielt die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die Konzeption der §§ 13 ff. LuftSiG funktioniere nur, wenn von vornherein im Übermaß reagiert würde, weil aus diversen Gründen eine auf gesicherte Tatsachen gestützte Entscheidung über einen Einsatz nach § 14 Abs. 3 LuftSiG nicht möglich sei. Die UFO teilte die mit der Verfassungsbeschwerde vorgebrachten Bedenken.

### IV. Zulässigkeit

Bei der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ergaben sich keine besonderen Probleme. Lediglich die Rüge, wonach die Verfassungsbeschwerde schon deshalb verfassungswidrig sei, weil das LuftSiG der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 87 d Abs. 2 GG bedürft hätte, ist mangels begründetem Beschwerdevorbringen nach § 92 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 2 1. HS BVerfGG nicht zulässig.<sup>9</sup>

### V. Begründetheit

Das Bundesverfassungsgericht stellt in dem vorliegenden Urteil einmal mehr klar, daß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht auf Leben als Freiheitsrecht gewährleistet. Mit diesem Recht werde die biologisch-physische Existenz jedes Menschen vom Zeitpunkt ihres Entstehens an bis zum Eintritt des Todes unabhängig von den Lebensumständen des einzelnen, seiner körperlichen und seelischen Befindlichkeit, gegen staatliche Eingriffe geschützt. Jedes menschliche Leben sei als solches gleich wertvoll, unterstreicht das Bundesverfassungsgericht gleich eingangs des Urteils.

Obwohl es innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert darstellt, steht allerdings auch das Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG unter Gesetzesvorbehalt.

<sup>6</sup> Ebd., A.III.3 (Rn. 62-65).

<sup>7</sup> Ebd., A.III.4 (Rn. 66f.).

<sup>8</sup> Ebd., A.III.5 und 6 (Rn. 68-70).

<sup>9</sup> Ebd., B.I (Rn. 73f.).

Deshalb kann auf der Grundlage eines förmlichen Parlamentsgesetzes hierin eingegriffen werden.

Voraussetzung dafür sei aber, so führt das Bundesverfassungsgericht zutreffend aus, daß das betreffende Gesetz in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht. Es müsse kompetenzgemäß erlassen worden sein, nach Art. 19 Abs. 2 GG den Wesensgehalt des Grundrechts unangetastet lassen und dürfe auch sonst den Grundentscheidungen der Verfassung nicht widersprechen.

Für den in der Inanspruchnahme der Ermächtigung des Luftsicherheitsgesetzes (Abschußbefehl) liegenden Eingriff in das Recht auf Leben lasse sich eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung nicht anführen. § 14 Abs. 3 LuftSiG könne, so führt das Bundesverfassungsgericht im einzelnen aus, in formeller Hinsicht schon nicht auf eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützt werden.

Die Vorschrift verstoße darüber hinaus, soweit von ihr nicht nur diejenigen, die das Luftfahrzeug als Waffe mißbrauchen wollen, sondern außerdem Personen betroffen werden, welche die Herbeiführung des in § 14 Abs. 3 LuftSiG vorausgesetzten erheblichen Luftzwischenfalls nicht zu verantworten haben, auch materiell gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

### 1. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Der Bund besaß für § 14 Abs. 3 LuftSiG keine Gesetzgebungskompetenz.<sup>10</sup>

#### a) Ermächtigung nach Art. 73 Nr. 1 GG

Die Hilfe, von der der 3. Abschnitt des LuftSiG (§§ 13ff.) spricht, meint die Unterstützung der Polizeikräfte der Länder (vgl. § 13 Abs. 1 LuftSiG), befindet sich mithin im Rahmen der Gefahrenabwehr und handelt nicht von einer eigenständigen Aufgabe des Bundes.<sup>11</sup> Diese Hilfe vollzieht sich nach § 13 Abs. 1 bis 3 LuftSiG in den Bahnen der Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG, welche unstreitig zu Regelungen des GG gehören, die den Einsatz der Streitkräfte *außerhalb* der Verteidigung i. S. des Art. 87 a Abs. 2 GG ausdrücklich zulassen. Art. 73 Nr. 1 GG handelt jedoch von einer Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung sowie einen von ihr eingeschlossenen Teilbereich zum Schutze der Zivilbevölkerung und ist somit nicht einschlägig.

#### b) Ermächtigung nach Art. 73 Nr. 6 GG

Eine Gesetzgebungskompetenz ist auch nicht in Art. 73 Nr. 6 GG zu finden. Die §§ 13ff. LuftSiG behandeln die Unterstützung bei der Gefahrenabwehr durch die Länder, es handelt sich also um Ausführungsregelungen zum Streitkräfteeinsatz in den Konstellationen der Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG und Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG, so daß sich die Kompetenzen des Bundes ausschließlich aus diesen Normen ergeben.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Ebd., C.II.2.a (Rn. 89ff.).

<sup>11</sup> Ebd., C.II.2.a.aa (Rn. 90).

<sup>12</sup> Ebd., C.II.2.a.aa (Rn. 91, m.w.N.).

## c) Ermächtigung nach Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG

Ereignisse, die § 14 Abs. 3 LuftSiG zum Gegenstand hat, lassen sich grundsätzlich unter den Begriff „besonders schwerer Unglücksfall“ subsumieren,<sup>13</sup> selbst wenn das Schadensereignis vorsätzlich von Dritten herbeigeführt wird<sup>14</sup> oder lediglich eine gegenwärtige Gefahr im polizeirechtlichen Sinn vorliegt<sup>15</sup>. Einsatzmaßnahmen, wie sie § 14 Abs. 3 LuftSiG vorsieht, wahren jedoch nicht den Rahmen des Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG weil diese Vorschrift den Kampfeinsatz der Streitkräfte mit spezifisch militärischen Waffen bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nicht erlaubt.<sup>16</sup>

## d) Ermächtigung nach Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG

Zwar genügt auch hier eine Gefährdung, und es ist ebenso unschädlich, wenn diese vorsätzlich herbeigeführt wurde,<sup>17</sup> jedoch ist auch hier der wehrverfassungsrechtliche Rahmen des Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG überschritten, wenn im Fall des überregionalen Katastrophennotstandes der Einsatz der Streitkräfte mit typisch militärischen Mitteln erfolgt.<sup>18</sup> Daneben verstößt aber auch § 14 Abs. 3 LuftSiG i.V.m. § 13 Abs. 3 LuftSiG gegen die Vorgaben aus Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG, denn § 13 Abs. 3 LuftSiG setzt nicht durchweg eine vorherige Einsatzentscheidung der Bundesregierung als Kollegialorgan, wie sie von Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG gefordert wird, voraus.<sup>19</sup> Die Ersetzung der Bundesregierung durch Einzelminister, wie sie die Sätze 2 und 3 des § 13 Abs. 3 LuftSiG vorsehen, läßt sich auch nicht mit einer besonderen Eilbedürftigkeit rechtfertigen, da das knappe Zeitbudget, das im Anwendungsbereich des § 13 Abs. 3 LuftSiG zur Verfügung steht, gerade deutlich macht, daß Maßnahmen nach § 14 Abs. 3 LuftSiG auf dem in Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG vorgesehenen Weg in der Regel nicht zu bewältigen sind.

## 2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

An dieser Stelle kann inhaltlich festgehalten werden, daß das Recht auf Leben einen Höchstwert innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung darstellt, aber eben nicht „den“ Höchstwert. Der Staat darf unter den vorgenannten Voraussetzungen in das Recht auf Leben eingreifen, mit anderen Worten Menschen töten. Fraglich war im vorliegenden Fall, ob das LuftSiG geeignet ist, einen solchen Eingriff zu rechtfertigen; das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage hinsichtlich der tatunbeteiligten Flugzeuginsassen verneint.

## a) Eingriff

Maßnahmen nach Art. 14 Abs. 3 LuftSiG stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, der vitalen Basis der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG als tragendem Konstitutionsprinzip und oberstem Verfassungswert,<sup>20</sup> dar.

---

<sup>13</sup> Ebd., C.II.2.a.bb.ccc. (1) (a) (aa) (Rn. 98).

<sup>14</sup> Ebd., C.II.2.a.bb.ccc. (1) (a) (bb) (Rn. 100).

<sup>15</sup> Ebd., C.II.2.a.bb.ccc. (1) (a) (cc) (Rn. 101ff.).

<sup>16</sup> Ebd., C.II.2.a.bb.ccc. (1) (b) (Rn. 105ff.).

<sup>17</sup> Ebd., C.II.2.a.bb.ccc. (2) (a) (Rn. 111).

<sup>18</sup> Ebd., C.II.2.a.bb.ccc. (2) (c) (Rn. 115ff.).

<sup>19</sup> Ebd., C.II.2.a.bb.ccc. (2) (b) (Rn. 112ff.).

<sup>20</sup> Ebd., C.II.2.b.aa (Rn. 119).

## b) Rechtfertigung

## aa) Abschluß von Luftfahrzeugen mit Tatunbeteiligten

Im Falle des LuftSiG verneint das Bundesverfassungsgericht auch die materielle Rechtfertigung des Eingriffs in das Lebensrecht der tatunbeteiligten Flugzeuginsassen. Es eröffnet die bis hierhin lehrbuchmäßig nach dem oben entfalteten Schema durchgeführte Prüfung der Verfassungsbeschwerde zu diesem Punkt mit den folgenden Ausführungen:

„§ 14 Abs. 3 LuftSiG steht darüber hinaus im Hinblick auf die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG (aa) auch materiell mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht in Einklang, soweit er es den Streitkräften gestattet, Luftfahrzeuge abzuschießen, in denen sich Menschen als Opfer eines Angriffs auf die Sicherheit des Luftverkehrs im Sinne des § 1 LuftSiG befinden (bb). Nur soweit sich die Einsatzmaßnahme des § 14 Abs. 3 LuftSiG gegen ein unbemanntes Luftfahrzeug oder gegen den- oder diejenigen richtet, denen ein solcher Angriff zuzurechnen ist, begegnet die Vorschrift keinen materiellverfassungsrechtlichen Bedenken (cc).“<sup>21</sup>

Das Bundesverfassungsgericht wiederholt, daß das durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Grundrecht auf Leben gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG unter dem Vorbehalt des Gesetzes stehe, das einschränkende Gesetz aber seinerseits im Lichte dieses Grundrechts und der damit eng verknüpften Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG gesehen werden müsse. Das menschliche Leben sei die vitale Basis der Menschenwürde als tragendem Konstitutionsprinzip und oberstem Verfassungswert. Jeder Mensch besitze als Person diese Würde, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seinen körperlichen oder geistigen Zustand, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Zwar könne die Menschenwürde keinem Menschen genommen werden, verletzbar sei aber der Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergebe. Auf dieser Grundlage entfaltet das Bundesverfassungsgericht seinen Prüfungsmaßstab:

„Dem Staat ist es im Hinblick auf dieses Verhältnis von Lebensrecht und Menschenwürde einerseits untersagt, durch eigene Maßnahmen unter Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der menschlichen Würde in das Grundrecht auf Leben einzugreifen. Andererseits ist er auch gehalten, jedes menschliche Leben zu schützen. Diese Schutzpflicht gebietet es dem Staat und seinen Organen, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen An- und Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren (vgl. BVerfGE 39, 1 <42>; 46, 160 <164>; 56, 54 <73> ). Ihren Grund hat auch diese Schutzpflicht in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, der den Staat ausdrücklich zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet (vgl. BVerfGE 46, 160 <164>; 49, 89 <142>; 88, 203 <251>).“<sup>22</sup>

„Was diese Verpflichtung für das staatliche Handeln konkret bedeutet, lässt sich nicht ein für allemal abschließend bestimmen (vgl. BVerfGE 45, 187 <229>; 96, 375 <399 f.> ). Art. 1 Abs. 1 GG schützt den einzelnen Menschen nicht nur vor Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und ähnlichen Handlungen durch Dritte oder durch den Staat selbst (vgl. BVerfGE 1, 97 <104>; 107, 275 <284>; 109, 279 <312> ). Ausgehend von der Vorstellung des Grundgesetzgebers, dass es zum Wesen des Menschen gehört, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten, und dass der Einzelne verlangen kann, in der Gemeinschaft grundsätzlich als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt zu werden (vgl. BVerfGE 45, 187 <227 f.> ), schließt es die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde vielmehr generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen (vgl. BVerfGE 27, 1 <6>; 45, 187 <228>; 96, 375 <399> ). Schlechthin verboten ist damit jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt, grundsätzlich in Frage stellt (vgl. BVerfGE 30, 1 <26>; 87, 209 <228>; 96, 375 <399> ), indem sie die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins, zukommt (vgl. BVerfGE 30, 1 <26>; 109, 279 <312 f.> ). Wann eine solche Behand-

<sup>21</sup> Ebd., C.II.2.b (Rn. 118).

<sup>22</sup> Ebd., C.II.2.b.aa (Rn. 120).

lung vorliegt, ist im Einzelfall mit Blick auf die spezifische Situation zu konkretisieren, in der es zum Konfliktfall kommen kann (vgl. BVerfGE 30, 1 <25>; 109, 279 <311>).“<sup>23</sup>

Auf diese Weise ist Art. 1 Abs. 1 GG in das Zentrum der bundesverfassungsgerichtlichen Argumentation gelangt und zur tragenden Begründung für die Verfassungswidrigkeit des LuftSiG geworden. Das Bundesverfassungsgericht legt ausführlich dar, daß die tatunbeteiligten Flugzeuginsassen im Rahmen einer – trotz des Einsatzes militärischer Mittel – polizeilichen Rettungsaktion nicht als bloße Objekte zum Schutz anderer behandelt werden dürfen. Diese Menschen würden durch den Abschuß

„verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.“<sup>24</sup>

Hierin liegt eben der fundamentale Unterschied zum in der Diskussion über das Luftsicherheitsgesetz mitunter bemühten „finalen Rettungsschuß“, der ja dem Geiselnnehmer gilt. Das Bundesverfassungsgericht weist auch andere Argumentationsfiguren zurück, so die Annahme, daß eine Person, die als Besatzungsmitglied oder als Passagier ein Luftfahrzeug besteigt, bei einem Luftzwischenfall nach § 13 Abs. 1 LuftSiG mutmaßlich in den Abschuß und damit in ihre Tötung einwillige. Zu Recht bezeichnet das Bundesverfassungsgericht dies als eine lebensfremde Fiktion.<sup>25</sup>

Auch die Ansicht, daß die betroffenen Personen ohnehin dem Tode geweiht seien, rechtfertige nicht die Tötung unschuldiger Menschen in einer für sie ausweglosen Situation. Das menschliche Leben sowie die Menschenwürde genossen ohne Rücksicht auf die Dauer der physischen Existenz des einzelnen gleichen verfassungsrechtlichen Schutz.<sup>26</sup> Der Opfergedanke, der den Einzelnen im Notfall verpflichten würde, im Interesse des Staatsganzen sein Leben aufzuopfern, führe ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Dies folge schon daraus, daß nicht in jedem (Unglücks-)Fall von einem Vorgang auszugehen sei, der den Staat selbst in seinem Fortbestand bedrohe, so daß für eine Einstandspflicht unter diesen Umständen kein Raum bestehe.<sup>27</sup>

Der Senat prüft auch die Frage, ob sich eine Maßnahme nach § 14 Abs. 3 LuftSiG mit der staatlichen Schutzpflicht gegenüber denjenigen rechtfertigen lasse, gegen deren Leben das Luftfahrzeug eingesetzt werden soll. Der Senat erklärt, der Staat habe entsprechende Schutzpflichten und müsse ihnen eigenverantwortlich nachkommen, wobei sich die Auswahl der Mittel zwar verengen, aber stets nur auf solche Mittel fallen könne, deren Einsatz mit der Verfassung im Einklang stehe. Dies sei aber gerade nicht der Fall, da bei § 14 Abs. 3 LuftSiG den im Luftfahrzeug festgehaltenen Opfern nicht nur der – auch ihnen gebührende – staatliche Schutz verwehrt werde, der Staat greife vielmehr selbst in das Leben dieser Schutzlosen ein. Jedes Vorgehen nach § 14 Abs. 3 LuftSiG mißachte damit die Subjektstellung dieser Menschen in einer mit Art. 1, Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden Weise und das sich daraus für den Staat ergebende Tötungsverbot.<sup>28</sup>

---

<sup>23</sup> Ebd., C.II.2.b.aa (Rn. 121).

<sup>24</sup> Ebd., C.II.2.b.bb.aaa (Rn. 124).

<sup>25</sup> Ebd., C.II.2.b.bb (ccc) (1) (Rn. 131).

<sup>26</sup> Ebd., C.II.2.b.bb (ccc) (2) (Rn. 132f.).

<sup>27</sup> Ebd., C.II.2.b.bb (ccc) (4) (Rn. 135f.).

<sup>28</sup> Ebd., C.II.2.b.bb (ccc) (5) (Rn. 137ff.).

*bb) Abschluß von unbemannten Luftfahrzeugen oder solchen, in denen sich nur die Täter befinden*

Gegenüber den Tätern hingegen entfällt der durch die Menschenwürdegarantie errichtete Schutzwall:

„Wer, wie diejenigen, die ein Luftfahrzeug als Waffe zur Vernichtung menschlichen Lebens missbrauchen wollen, Rechtsgüter anderer rechtswidrig angreift, wird nicht als bloßes Objekt staatlichen Handelns in seiner Subjektqualität grundsätzlich in Frage gestellt [...], wenn der Staat sich gegen den rechtswidrigen Angriff zur Wehr setzt und ihn in Erfüllung seiner Schutzpflicht gegenüber denen, deren Leben ausgelöscht werden soll, abzuwehren versucht. Es entspricht im Gegenteil gerade der Subjektstellung des Angreifers, wenn ihm die Folgen seines selbstbestimmten Verhaltens persönlich zugerechnet werden und er für das von ihm in Gang gesetzte Geschehen in Verantwortung genommen wird. Er wird daher in seinem Recht auf Achtung der auch ihm eigenen menschlichen Würde nicht beeinträchtigt.“<sup>29</sup>

Das LuftSiG als einschränkendes Gesetz im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 3 GG wäre gegenüber den Tätern verhältnismäßig. Denn die Vorschrift diene dem Ziel, Leben von Menschen zu retten. Im Hinblick auf den Höchstwert, den das menschliche Leben in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes einnimmt, sei dies ein Regelungszweck von solchem Gewicht, daß er den schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Leben der Täter an Bord des Luftfahrzeugs rechtfertigen könne. Sie sei nicht generell ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen, und sie sei erforderlich, weil ein gleich geeignetes, weniger einschneidendes Mittel nicht ersichtlich sei. Die Maßnahmen, die das LuftSiG vorsieht, seien auch

„verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Abschuss eines solchen Luftfahrzeugs stellt nach dem Ergebnis der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und dem Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter (vgl. dazu BVerfGE 90, 145 <173>; 104, 337 <349>; 110, 141 <165> ) eine angemessene, den Betroffenen zumutbare Abwehrmaßnahme dar, wenn Gewissheit über die tatbestandlichen Voraussetzungen besteht.“<sup>30</sup>

Auf die mit dem letzten Punkt verbundenen Schwierigkeiten braucht das Bundesverfassungsgericht aber ebensowenig einzugehen, wie auf eventuelle Nebenfolgen eines abgeschossenen Flugzeugs, da das LuftSiG, auch dort, wo es materiellrechtlich Bestand hätte, wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz keinen verfassungsrechtlichen Bestand hat.

Somit ist § 14 Abs. 3 LuftSiG in vollem Umfang verfassungswidrig und nichtig.<sup>31</sup>

## VI. Anmerkung

Das wegen der innenpolitischen Diskussion über den von vielen Politikern geforderten Einsatz der Bundeswehr im Innern mit Spannung erwartete Urteil bringt folgendes klar zum Ausdruck:

Der Bund hat zwar unmittelbar aus Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GG das Recht zur Gesetzgebung für Regelungen, die das Nähere über den Einsatz der Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach diesen Vorschriften und über das Zusammenwirken mit den beteiligten Ländern bestimmen. Dabei umfaßt der Begriff des besonders schweren Unglücksfalls auch Vorgänge, die den Eintritt einer Katastrophe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.

<sup>29</sup> Ebd., C.II.2.b.cc.aaa (Rn. 141).

<sup>30</sup> Ebd., C.II.2.b.cc.bbb (4) (Rn. 149).

<sup>31</sup> Ebd., C.III (Rn. 155).



Hingegen erlaubt es das Grundgesetz in seiner jetzigen Fassung dem Bund nicht, die Streitkräfte bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen mit spezifisch militärischen Waffen einzusetzen.

Angesichts der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts dürften auch Pläne, die Bundeswehr zur Entlastung der Polizei – etwa während Sportgroßereignissen – fernab des Geschehens polizeiliche Routineaufgaben erledigen zu lassen, vom Tisch sein (kein besonders schwerer Unglücksfall).

Das Urteil wirkt hier wohltuend unaufgeregt; die emotionalen Wellen und weltanschaulichen Grundsatzstandpunkte der verschiedenen Diskussionen, die um die Themen „Krieg gegen den Terror“ und „Folter als Verhörtechnik“ geführt werden, haben die Argumentation des Senats nicht beeinträchtigt.

Mit Blick auf das Recht auf Leben ist an die Ausgangskonstellation zu erinnern: Ein staatliches Gesetz ermächtigte zur Anordnung der vorsätzlichen Tötung von Personen, die an der Entstehung der Gefahr – das LuftSiG wurde durch den Gesetzgeber ausdrücklich in den Kontext der polizeilichen Gefahrenabwehr gestellt – unbeteiligt sind. Diese systemwidrige Lösung hat das Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen.

Das Urteil äußert sich nicht dazu, ob der Einsatz der Bundeswehr zur Bewahrung der Luftsicherheit auch als Verteidigungsaufgabe hätte formuliert werden können. Dann wäre auch die Frage nach der Zulässigkeit der Tötung unbeteiligter Zivilisten im Rahmen von Kampfhandlungen nicht von vorneherein zu verneinen.

#### **Literaturhinweise (Auswahl):**

*Manfred Baldus*, Streitkräfteeinsatz zur Gefahrenabwehr im Luftraum, in: NVwZ 2004, S. 1278-1285.

*Peter Dreist*, Einsatz der Bundeswehr im Innern, Das Luftsicherheitsgesetz als Anlaß zum verfassungsrechtlichen Nachdenken, in: Ulrich Blaschke u.a. (Hrsg.), Sicherheit statt Freiheit, Staatliche Handlungsspielräume in extremen Gefährdungslagen, 2005, S. 77-105.

*Michael Droege*, Die Zweifel des Bundespräsidenten: Das Luftsicherheitsgesetz und die überforderte Verfassung, in: Neue Zeitschrift für Wehrrecht 2005, S. 199-211.

*Elmar Giemulla*, Das Luftsicherheitsgesetz, in: Jahrbuch öffentliche Sicherheit 2004/2005, S. 261-275.

*Eckart Klein*, Die vorsätzliche Tötung unbeteiligter Personen durch den Staat, in: Festschrift für Reinhard Mußgnug, 2005, S. 71-83.

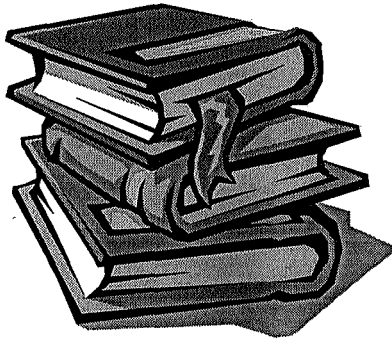
*Günter Krings*, Sicherer Himmel per Gesetz?, Zum Regierungsentwurf für ein Luftsicherheitsgesetz, in: NRW-VBl. 2004, S. 249-253.

*Anton Meyer*, Wirksamer Schutz des Luftverkehrs durch ein Luftsicherheitsgesetz?, in: ZRP 2004, S. 203-207.

*Wolfgang Mitsch*, „Luftsicherheitsgesetz“: die Antwort des Rechts auf den „11. September 2001“, in: JR 2005, S. 274-279.

*Kerstin Odendahl*, Der Umgang mit Unbeteiligten im Recht der Gefahrenabwehr: das Luftsicherheitsgesetz als verfassungsgemäßer Paradigmenwechsel?, in: Die Verwaltung 2005, S. 425-452.

*Arndt Sinn*, Tötung Unschuldiger auf Grund § 14 III Luftsicherheitsgesetz – rechtmäßig?, in: NSTZ 2004, S. 585-593.



## Buchbesprechungen

**Judith Wiczorek, Unrechtmäßige Kombattanten und humanitäres Völkerrecht, Berlin: Duncker & Humblot, 2005, 397 S., ISBN 3-428-11770-0, 89,80 €.**

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) griffen US-Streitkräfte im Oktober 2001 zusammen mit ihren Verbündeten Afghanistan an. Während dieser militärischen Intervention und im Rahmen des sog. „Krieges gegen den Terror“ wurden Taliban-Kämpfer, Al-Qaida-Mitglieder und andere Personen gefangenengenommen. Mit der Einstufung der durch die USA gefangenengenommenen Personen als „unlawful combatants“ und der Vorenthaltung des Kriegsgefangenenstatus stellt sich die Frage, was für ein Status „unrechtmäßigen Kombattanten“ nach dem humanitären Völkerrecht zukommt und welche Rechte ihnen im einzelnen zustehen.

Diese Frage zu klären hat sich *Judith Wiczorek* in ihrer Arbeit, die im Sommer 2004 der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel als Dissertation vorgelegt wurde, zum Ziel gemacht. Dies zum einen in grundsätzlicher Weise, indem im ersten Teil ihrer Arbeit zunächst der Begriff und rechtliche Status von „unrechtmäßigen Kombattanten“ geklärt, die Rechtsfolgen der Teilnahme „unrechtmäßiger Kombattanten“ an Feindseligkeiten sowie ihre Rechte bei Strafverfolgung und Gefangennahme herausgearbeitet werden. Im zweiten Teil stellt sie die gefundenen Erkenntnisse in den aktuellen Zusammenhang des „Krieges gegen den Terror“. Sie untersucht dabei zunächst die Anwendungsvoraussetzungen des humanitären Völkerrechts mit Blick auf den „Krieg gegen den Terror“

und im Anschluß daran den Rechtsstatus und die Rechte von in diesem Zusammenhang verfolgten Personen.

Im Anschluß finden sich: eine gute und verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse; ein Anhang, in dem sich Auszüge aus dem III. und IV. Genfer Abkommen von 1949 und den beiden Zusatzprotokollen von 1977 auf Englisch finden; ein „Entscheidungsregister und Verfahrensmaterial“, bei dem es sich um eine Auswahl handeln muß; ein Literaturverzeichnis, das auch Presseberichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Resolutionen der UN-Generalversammlung sowie Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses in Individualbeschwerdeverfahren enthält; sowie ein zweiseitiges Sachverzeichnis.

Bei der Klärung des Begriffs „unrechtmäßige Kombattanten“ im ersten Teil ihrer Arbeit stellt die Autorin zunächst fest, daß sich dieser nach Literatur und Rechtsprechung negativ bestimmen läßt. Erfasst werden danach Personen, die „nicht die Voraussetzungen für den Primärstatus eines Kombattanten erfüllen bzw. die nicht den Sekundärstatus eines Kriegsgefangenen erhalten“, die aber dennoch an den Feindseligkeiten teilnehmen, obwohl sie dazu nicht berechtigt sind (S. 38; s. a. S. 122). Zutreffend merkt sie an: „Der Begriff ‚Kombattant‘ ist dabei insoweit mißverständlich, als die hier in Rede stehenden Personen die Voraussetzungen für den

Kombattantenstatus gerade nicht erfüllen“ (S. 38).

Sie grenzt weiter den Begriff von anderen Kategorien (Straftätern, Kriegsverbrechern und „irreguläres“) ab und untersucht, auf welche Gruppen er Anwendung finden könnte. Diese Gruppen sind: Söldner, Spione und Kriegsverräter, Guerilleros, „Terroristen“ und schließlich Mitglieder regulärer Streitkräfte bei Verletzung humanitären Völkerrechts. In bezug auf die Gruppe der „Terroristen“ hält sie als Ergebnis u. a. fest, daß nur dann, wenn der Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts eröffnet ist, sich der Status einer Person nach dessen Regelungen bestimmt. „Dabei sind die Kriterien für den Kombattantenstatus ohne Besonderheiten in Bezug auf die Bezeichnung einer Person als ‚Terrorist‘ anzuwenden“ (S. 99).

Bei der Untersuchung des rechtlichen Status von „unrechtmäßigen Kombattanten“ stellt sie fest, daß es sich im Ergebnis bei der Bezeichnung nur um die Beschreibung eines bestimmten Sachverhalts handelt, nämlich daß eine Person ohne eine Berechtigung direkt an den Feindseligkeiten teilgenommen hat (S. 112 u. 123). Sie sind Zivilisten, für die bei Gefangennahme kein besonderer Sekundärstatus – ausgenommen von bestimmten Fällen des Art. 4 A des III. Genfer Abkommens (dann Kriegsgefangenenstatus) – vorgesehen ist (S. 113 u. 121f.). Insgesamt betont sie, daß der Status einer Person „nur derjenige eines Kombattanten oder eines Zivilisten“ sein kann (S. 123) und für die Schaffung einer rechtlich eigenständigen dritten Kategorie „unrechtmäßiger Kombattanten“ kein Erfordernis besteht (S. 112 u. 125). Letzterem ist sicherlich zuzustimmen, wohingegen bei ersterem zu berücksichtigen ist, daß von dem Anwendungsbereich des IV. Genfer Abkommens nach Art. 4 bestimmte Personen, insbesondere die, die das Nationalitätskriterium nicht erfüllen, ausgenommen sind, was die Autorin auch erwähnt. Insofern kann es passieren, daß, wie es später bei der Behandlung von Art. 75 unter Berücksichtigung des Art. 45 Abs. 3 des Ersten Zusatzprotokolls heißt, „in bestimmten

Fällen weder der Status als Kriegsgefangener noch als Zivilist im Sinne des Vierten Genfer Abkommens greifen“ (S. 152). Die Bestimmung des Art. 75, die grundlegende Garantien für alle Personen bietet, die keine günstigere Behandlung genießen, betref-fe gerade die Situation, in der sich „unrechtmäßige Kombattanten“ befinden.

Im Anschluß daran werden die Rechtsfolgen bei Teilnahme an den Feindseligkeiten behandelt. Dabei wird u. a. klargestellt, daß „unrechtmäßige Kombattanten“, die direkt am Kampf teilnehmen, ein „legitimes Objekt von Schädigungshandlungen“ darstellen können, obwohl sie Zivilisten sind, die grundsätzlich nicht Objekte von Schädigungshandlungen sein dürfen (s. S. 124f.). Auch wird herausgearbeitet, daß „unrechtmäßige Kombattanten“ – im Gegensatz zu „rechtmäßigen“ Kombattanten, die für die Teilnahme am Kampf als solche nicht bestraft werden dürfen – bereits für ihre Teilnahme an den Feindseligkeiten nach nationalem Recht bestraft werden können (S. 143).

Die Rechte „unrechtmäßiger Kombattanten“ bei Strafverfolgung und Gefangennahme werden auf den S. 144ff. aufgezeigt. Geprüft werden der Anwendungsbereich und die Rechte des IV. Genfer Abkommens, Art. 75 des Ersten Zusatzprotokolls (als gewohnheitsrechtlich anerkannte Mindestnorm) und der (gewohnheitsrechtlich auf alle bewaffneten Konflikte anwendbare) gemeinsame Art. 3 der Genfer Abkommen. In diesem dritten Kapitel des Buches wird auch den insgesamt eher zurückhaltend berücksichtigten Menschenrechten ein knapper Abschnitt über die menschenrechtlichen Schutzbestimmungen bei Strafverfolgung und Gefangennahme eingeräumt (S. 156ff.). Die Autorin hält fest, daß „auch Menschenrechte in einem bewaffneten Konflikt nicht außer Acht gelassen werden können“, was für die „unrechtmäßigen Kombattanten“ bedeutet, daß „der Kernbestand menschenrechtlicher Bestimmungen anwendbar ist. Notstandsfeste menschenrechtliche Bestimmungen sind bei der Strafverfolgung und Gefangen-

nahme von ‚unrechtmäßigen Kombattanten‘ zu beachten“ (S. 161).

Im zweiten Teil werden die gefundenen Ergebnisse auf den „Krieg gegen den Terror“ angewandt und zudem neue Gesichtspunkte, wie die Lösungsansätze für die Bestimmung des anwendbaren Rechts (S. 213ff.) und zur Durchsetzung der gewonnenen Erkenntnisse (S. 293ff.), eingebracht.

Bei der Bestimmung des Rechtsstatus der im „Krieg gegen den Terror“ betroffenen Personen werden die erforderlichen Differenzierungen, insbesondere zwischen der Art des Konflikts (internationaler, nicht-international, kein bewaffneter Konflikt) sowie zwischen den Taliban- und Al-Qaida-Kämpfern, vorgenommen (siehe im einzelnen S. 223ff.). Dabei wird nach Analyse der verschiedenen Auffassungen und Berücksichtigung der unbefriedigenden Informationslage u. a. festgehalten, daß bei den im Laufe des internationalen bewaffneten Konflikts in Afghanistan gefangenen Personen sowohl hinsichtlich der Taliban- als auch der Al-Qaida-Kämpfer der Status (Kombattant/Kriegsgefangener oder Zivilist) letztlich zweifelhaft ist, so daß für sie nach Art. 5 des III. Genfer Abkommens die Vermutung für den Kriegsgefangenenstatus besteht, solange kein zuständiges Gericht i. S. dieser Vorschrift über ihren Status entschieden hat (S. 257 u. 270).

Hinsichtlich des Status bei Verneinung eines bewaffneten Konflikts wird konstatiert, daß das einschlägige Völkerrecht die Menschenrechte sind. Hierbei erscheine bei einer Bezeichnung einer Person als „unrechtmäßiger Kombattant“ schon der Begriff Kombattant verfehlt. „Bei einer Bezeichnung als ‚unrechtmäßiger‘ oder ‚feindlicher‘ Kämpfer gilt, dass die Bezeichnung keine rechtliche Bedeutung hat, insbesondere nicht dazu missbraucht werden darf, Personen den Schutz bestimmter Menschenrechtsbestimmungen zu entziehen“ (S. 276).

Im Anschluß daran zeigt *Judith Wiczorek* zunächst die grundsätzlich bestehenden

Rechte im „Krieg gegen den Terror“ auf (S. 297ff.) und untersucht dann die möglichen Verstöße hiergegen in diesem „Krieg“ (S. 303ff.). In grundsätzlicher Hinsicht hebt sie hervor, daß nach „der derzeitigen Rechtslage [...] kein rechtsfreier Raum in Bezug auf Personen, die im ‚war on terror‘ verfolgt werden“ besteht (S. 303).

In bezug auf die einzelnen Rechte nach dem humanitären Völkerrecht und menschenrechtlichen Bestimmungen, wie etwa dem Recht auf Überprüfung der Haft, hält die Autorin als Ergebnis zusammenfassend fest, daß die Ausführungen dazu gezeigt haben, „dass eine Inhaftierung von Personen in Guantánamo Bay mit diesen offenbar nicht vereinbar ist“ (S. 350). An gleicher Stelle betont sie, daß „mit der Einhaltung der bestehenden Rechte ein lückenloser Rechtsschutz auch für diejenigen Personen bestehen würde, die im ‚war on terror‘ als ‚unrechtmäßige Kombattanten‘ bezeichnet werden“. Als wesentliches Problem erkennt die Autorin dabei zu Recht die mangelnde Durchsetzbarkeit dieser Rechte. Ob die von ihr befürwortete Einführung eines Individualbeschwerdeverfahrens auch im humanitären Völkerrecht (S. 351 u. 295) hiergegen eine wirkungsvolle Abhilfe darstellen würde, steht zur Debatte. Die Autorin selbst bezweifelt zumindest, daß sich die USA einem solchen Beschwerdeverfahren unterwerfen würden. Im Zusammenhang der Durchsetzung hätte die bestehende Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Genfer Abkommen unter allen Umständen nicht nur einzuhalten, sondern auch ihre Einhaltung durchzusetzen (gemeinsamer Art. 1 der Genfer Abkommen), besonders betont werden können.

Insgesamt handelt es sich bei dem Buch um eine gute Anleitung durch den „Normendschungel“ des humanitären Völkerrechts und den zu machenden erforderlichen Differenzierungen in bezug auf die durch den „Krieg gegen den Terror“ neu aufgebrachte Problematik „unrechtmäßiger Kombattanten“. Die bei der Analyse der Problemfelder jeweils gefundenen Ergebnisse lassen sich gut vertreten und sind ganz überwiegend auch zu befürworten. Es finden sich

zahlreiche interessante Gedanken und Argumente zu verschiedenen Gesichtspunkten der behandelten Problematik.

An manchen Stellen wäre allerdings eine vielseitigere Einbeziehung von – auch gegenläufigen – Meinungen aus der Literatur und Ansichten der Staaten wünschenswert gewesen. Einige, lediglich genannte Aspekte wären zudem durchaus diskussionswürdig gewesen. Der Lesbarkeit hätte eine Straffung der Arbeit vor der Veröffentli-

chung gutgetan, was etwa durch die Vermeidung von Wiederholungen hätte erreicht werden können.

Nichtsdestoweniger ist die Arbeit ein bemerkenswerter Beitrag zu diesem Thema und eine unverzichtbare Lektüre für jeden und jede, der oder die sich mit selbigem auseinandersetzt, und daher diesem Personenkreis zu empfehlen.

Bernhard Schäfer

**Ulrich Blaschke/Achim Förster/Stephanie Lumpp/Judith Schmidt (Hrsg.), Sicherheit statt Freiheit? Staatliche Handlungsspielräume in extremen Gefährdungslagen (Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 1002), Berlin: Duncker & Humblot, 2005, 190 S., ISBN 3-428-11872-3, 56 €.**

Jahrhundertlang schon schwelt der Konflikt zwischen Sicherheit und Freiheit. Eine Lösung ist zwar immer noch nicht in Sicht, dafür aber erhellt dieses Buch die aktuellen Konfliktfelder, auf denen der Kampf zwischen Sicherheit und Freiheit heute ausgetragen wird. Die Herausgeber haben es verstanden, die drei entscheidenden Themen der Debatte in einem Buch zusammenzuführen. Es sind die Themen, die seit den Anschlägen des 11. September 2001 uns sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich ständig beschäftigen: das Abhören von Telefonanlagen, das Abschießen von Flugzeugen sowie die das Folterverbot.

Zunächst eröffnen zwei einleitende Aufsätze die Sammlung: Dirk Heckmann mit „Sicherheitsarchitektur im bedrohten Rechtsstaat. Neue Polizeibefugnisse zwischen gestalterischer Freiheit und grundrechtlicher Statik“ (S. 9-28) und Kyrill-Alexander Schwarz mit „Die Dogmatik der Grundrechte – Schutz und Abwehr im freiheitssichernden Staat“ (S. 29-49).

Nach einem Einblick in die Entwicklung des Polizeirechts (S. 12-16), stellt Heckmann vier Problemlagen dar, aus denen Elemente einer neuen Polizeirechtstheorie abzulesen seien (S. 17-25). Hierbei vertritt er die Ansicht, daß unbescholtene Bürger selbst oh-

ne Verdachtsmoment kontrolliert werden dürfen (S. 17-20); er will den privaten, staatsfreien Rückzugsraum begrenzen (S. 20f.); sieht keine Mißbrauchsgefahr in (technischen) Überwachungsmöglichkeiten („Schließlich ist dieser Polizist auch ein Mensch, dem man beim Verlassen der Amtsstube unterstellt, er werde Gesetz und Recht einhalten. Warum soll das im Dienst anders ein, obwohl er dort sogar stärker selbst kontrolliert wird.“; S. 22-24) und fragt zuletzt – hier ohne ex- oder implizit Stellung zu beziehen – was gegenüber „Feinden der Rechtsordnung“ zu tun sei, also wie sich in Terrorismusfällen zu verhalten sei (S. 24f.). Der rote Faden, der den Aufsatz durchspannt lautet: „Der Sicherheitsbeitrag des Einzelnen als Adressat polizeilicher Kontrollen ist nicht Begrenzung, sondern Ausdruck persönlicher Freiheit.“ (S. 27).

Schwarz ermöglicht in seinem Aufsatz einen Überblick über den Ausgleich von Freiheit und Sicherheit der bundesrepublikanischen Grundrechtsdogmatik, wobei er seinen Betrachtungsschwerpunkt auf die Schutzpflichten legt (S. 34-47). Er schlußfolgert, daß Sicherheit und Freiheit sich nicht ausschließen, sie aber in ein neues Verhältnis gerückt werden müßten, wobei eine Absenkung materieller Standards

„unabweisbar notwendig“ sei. Den verfahrensrechtlichen Kautelen komme eine ganz besonders zentrale Bedeutung für die Freiheitssicherung zu. Gleichzeitig warnt Schwarz davor, daß die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu einer reinen Beliebigkeitsabwägung zwischen diffusen Gefahren für die Gemeinschaft und individueller Freiheit verkommt (S. 47f.). Dieser ausgewogene Aufsatz endet mit der beruhigenden Feststellung: „[...] Die Rahmenbedingungen sind zumindest so beschaffen, daß wir in Freiheit und in Sicherheit über das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit nachdenken können.“

Frederik Roggan beschäftigt sich in seinem Aufsatz „Unerhörte Intimsphäre – Zum Erfordernis kernbereichsschützender Regelungen im Sicherheitsrecht“ (S. 51-76) mit dem Abhören von Telefonanlagen. Zu Beginn stellt er ein Urteil des Landgerichts Ulm vor, in dem die Übertragbarkeit der Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Großen Lauschangriff auf einfache Abhöraktion festgestellt wird (S. 51f.). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der ein absoluter Schutz für den Kernbereich privater Lebensgestaltung gelten muß, wird ausführlich dargestellt (S. 52-57). Sie hat zur Folge, daß Beamte immer mithören müssen, damit sie die Abhöranlage sofort ausschalten können, falls höchstpersönliche Dinge besprochen werden. Dies aber kostet Personal und Geld und wird deshalb vielfach abgelehnt, da so der Große Lauschangriff „praktisch tot“ sei. Sodann wird die Übertragbarkeit der Entscheidungsgründe auf andere Rechtsmaterien untersucht (S. 57-74). Er bejaht dies für das Polizeirecht (S. 62), das Recht der Telekommunikationsüberwachung (S. 73), das Geheimdienstrecht (S. 74) und ebenso für das Verfassungsschutzrecht (S. 74).

Das Luftsicherheitsgesetz, das gerade Mitte Februar in seinen beiden entscheidenden Regelungen vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde, wird von Peter Dreist, „Einsatz der Bundeswehr im Inneren – Das Luftsicherheitsgesetz als Anlaß zum verfassungsrechtlichen Nach-

denken“ (S. 78-105) und Eric Hilgendorf „Tragische Fälle – Extremsituationen und strafrechtlicher Notstand“ (S. 107-132) untersucht. Weder für den Einsatz im Inneren noch für einen etwaigen Abschluß sieht Dreist, Leitender Rechtsberater im Luftwaffenführungskommando, eine Ermächtigungsgrundlage im Grundgesetz. Er plädiert deshalb für eine Grundgesetzänderung (S. 83). Daß er dies fordern kann, liegt vor allem daran, daß er der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes kaum Beachtung schenkt. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil Dreist sehr detailliert und gewinnbringend für den Leser die Entstehungsgeschichte des Luftsicherheitsgesetzes darstellt, hierbei sowohl die Debatten im Bundestagsplenum, in den Expertengremien und auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur darstellt (S. 88-95). Bei der Menschenwürde aber ist Schluß mit der Genauigkeit. Unter der Überschrift „Leben gegen Leben“ verneint er ohne nähere Untersuchung eine Menschenwürdeverletzung, vielmehr sei das Recht auf Leben betroffen (S. 101). Das Bundesverfassungsgericht hat zwar ebenso wie Dreist die mangelnde Regelungskompetenz des Bundestags festgestellt, aber eben auch eine Menschenwürdeverletzung gesehen, da hier der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt werde. Damit aber wird aufgrund der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG auch eine Grundgesetzänderung unmöglich, da auch durch diese die Menschenwürde angetastet wird.

Hilgendorf untersucht als Strafrechtler verschiedene Ansätze zur Legitimierung der Abschlußerlaubnis im Luftsicherheitsgesetz, wie Notwehr oder den rechtfertigenden Notstand (S. 124-131). Keinen der Ansätze hält er für tragfähig. Aber bevor Hilgendorf überhaupt zum Luftsicherheitsgesetz kommt, diskutiert er andere „tragische Fälle“ (S. 107-113), so z.B. das Brett des Karneades, bevor er mögliche Lösungsansätze für diese „tragic choices“ darstellt (S. 114-124). Hilgendorfs eigene Lösung ist schließlich eine, die vielen – Juristen wie Laien gleichermaßen – widerstreben mag.

Er möchte das Problem rechtlich ungelöst lassen: „Tragische Extremsituationen juristisch zu durchdenken ist klug; der Versuchung zu widerstehen, sie rechtlich zu regeln ist weise.“ (S. 132). Ähnlich könnte man das Bundesverfassungsgericht interpretieren, als es in dem schon erwähnten Urteil zum Luftsicherheitsgesetz feststellte, daß es „schlechterdings unvorstellbar (sei), auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen (...) zu töten.“

*Ralph Christensen* und *Fabian Wittreck*, beide Öffentlichrechtler, schließen das Buch mit zwei Aufsätzen zur Folter ab. Beide stellen einen Fall an den Anfang ihrer Betrachtung. *Christensen* das sog. „Ticking Bomb Szenario“: eine (Atom-)Bombe wird in einer Millionenstadt in kürzester Zeit explodieren. Eine Evakuierung ist nicht möglich, Hunderttausende oder gar Millionen Menschen werden sterben. Aber: der Terrorist wird gefangengenommen, nur er kennt das Versteck der Bombe. Aber er spricht nicht. Nun ist die Frage, ob er gefoltert werden darf. *Wittreck* den Fall Metzler: Jakob von Metzler wurde im September 2002 entführt, der Täter Magnus von Gäfgen kurze Zeit später gefaßt. Da er das Versteck des vermeintlich noch lebenden Jungen nicht preisgeben wollte, wurde ihm vom Vizepolizeipräsidenten der Stadt Frankfurt Wolfgang Daschner Folter angedroht.

*Christensen* löst in seinem Aufsatz „Wahrheit, Recht und Folter – Eine methodische Betrachtung“ (S. 133-160) schulbuchmäßig den Fall zunächst in herkömmlicher Weise: danach ist Folter streng verboten. Dann aber greift er neuere Entwicklungen aus der deutschen akademisch-juristischen Diskussion auf und untersucht diese auf ihre Stichhaltigkeit (S. 144-158). Der Rechtstheoretiker wird hierbei seine helle Freude haben. *Christensen* – Mitautor der Juristischen Methodik von Friedrich Müller und promoviert in Philosophie und Rechtswissenschaften – nimmt ein Argument der Befürworter der Folter nach dem anderen in profunder Art und Weise auseinander. So wird z.B. argumentiert, daß der finale Rettungsschuß erlaubt sei, die Folter aber nicht. Da das eine den Tod bedeute, die

Folter aber „nur“ große seelische und körperlich Leiden, müsse aufgrund eines Größenschlusses (argumentum a maiore ad minus) die Folter ebenso zulässig sein. *Christensen* faßt sich hier sehr kurz, indem er lapidar darauf verweist, daß ein solcher Größenschluß nur im Rahmen quantitativer Unterschiede, aber nicht qualitativer Unterschiede möglich sei (S. 149). Gerade über die Folter wurden in den letzten zwei Jahren sehr viel veröffentlicht. Dieser Aufsatz sticht aber aufgrund seines methodischen Ansatzes heraus.

*Wittrecks* Aufsatz „Achtungs- gegen Schutzpflicht – Zur Diskussion um Menschenwürde und Folterverbot“ (S. 161-190) konzentriert sich auf die Frage, ob das Dogma der Unabwägbarkeit der Menschenwürde aufrechtzuerhalten ist. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die neueren Entwicklungen, die im Anschluß an die Neukommentierung der *Dürig'schen* Artikel 1 Kommentierung durch *Matthias Herdegen* im Jahre 2003 eine Abwägbarkeit des Artikel 1 GG zulassen wollen, grundsätzlich falsch seien. Hiervon entwickelt er aber eine Ausnahme: da die Achtungs- und Schutzpflicht gleichberechtigt nebeneinander stünden, sei hier beides in praktische Konkordanz zu bringen. Dies gelte aber selbstverständlich nur, wenn auch die Würde des Opfers – und nicht „nur“ sein Leben – durch den zu folternden Täter verletzt sei, was aber nur in Ausnahmefällen vorläge. Damit wird dieser Ansatz in nur wenigen Entführungsfällen relevant, z.B. wenn das Opfer durch die Täter in einem Erdloch (*Matthias Hintze*) oder in einer Holzkiste (*Richard Oetker*) festgehalten wird, nicht aber in Terrorismusfällen. Vor allem aber stimmt die Argumentation nicht: die Schutzpflicht, die systematisch nach der Achtungspflicht steht, wird von der Achtungspflicht begrenzt. Deshalb kann es eine praktische Konkordanz nur geben, solange in die Achtungspflicht nicht eingegriffen wird. Zudem bliebe von der Achtungspflicht sonst nichts übrig, der Schutzpflicht hingegen kann auch auf andere Art und Weise entsprochen werden.

Dieses ausgewogene Buch, das auf einer Studientagung des Cusanus-Werkes auf der Burg Rothenfels zurückgeht, ist dank der Themenauswahl, der ausgesuchten Autoren und der ausgezeichneten Editionsarbeit eine empfehlenswerte Lektüre,

die sowohl dem Experten als auch dem interessierten Leser nur ans Herz zu legen ist – und das unabhängig davon, ob er eher der Sicherheit in Freiheit oder der Freiheit in Sicherheit zuneigt.

*Dominik Steiger*

**Yannick Vanderborght/Philippe Van Parijs, Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags, Frankfurt: Campus, 2005, 167 S., ISBN 3-593.37889-2, 14,90 €.**

Der Gedanke eines bedingungslosen Grundeinkommens für alle Mitglieder einer Gesellschaft hat in den letzten Jahren wieder eine etwas größere Bedeutung im politischen Raum gewonnen. Nachdem die Idee hierzulande in den 80er Jahren im Zusammenhang mit Vorstellungen von einer Krise der Arbeitsgesellschaft schon einmal diskutiert worden war,<sup>1</sup> war sie im folgenden Jahrzehnt im Zeichen eines eher umverteilungskritischen Zeitgeistes in den Hintergrund getreten. Angesichts des zunehmenden Drucks, unter den die ausgebauten Sozialstaaten kontinentaleuropäischer Prägung durch die wirtschaftliche Globalisierung geraten sind, haben Diskussionsanstöße verschiedener Autoren und Aktivisten zum Grundeinkommen in der Debatte um den Wohlfahrtsstaat jüngst wieder vermehrt Gehör gefunden.<sup>2</sup> Grund

dafür ist sicher auch das zunehmende Unbehagen mit einer gemeinhin durch den Begriff „neoliberal“ bezeichneten Reformrichtung. Sympathien für verschiedene Varianten der Grundeinkommensidee finden sich dabei nicht mehr nur in den post-materialistisch orientierten Milieus, sondern zunehmend auch in wirtschaftsliberal orientierten Kreisen und in den bisher der Idee eher skeptisch gegenüberstehenden Gewerkschaften und arbeitnehmerorientierten Parteien. Ende des Jahres 2005 machte sich sogar Bundespräsident *Horst Köhler* die Forderung zu eigen und schlug vor, „über eine Art Grundeinkommen“ nachzudenken.<sup>3</sup>

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist dieses Thema in vielerlei Hinsicht interessant. Zunächst einmal gibt es einen offensichtlichen Zusammenhang mit verschiedenen Einzelrechten, etwa den Rechten auf angemessenen Lebensstandard,<sup>4</sup> auf soziale Sicherheit,<sup>5</sup> auf Arbeit und angemessenen Lohn<sup>6</sup>. Das Grundeinkommen könnte dann je nach gesellschaftlichem, politischem und ökonomischem Kontext etwa als eine mögliche sozial- oder wirtschaftspolitische Maßnahme zur progressiven Realisierung dieser Rechte gesehen werden. Aus einer

<sup>1</sup> Siehe zu dieser Diskussion etwa *Claus Offe*, Arbeitsgesellschaft. Strukturprobleme und Zukunftsperspektiven, Frankfurt, 1984; *André Gorz*, Wege ins Paradies. Thesen zur Krise Automation und Zukunft der Arbeit, Hamburg, 1983; *Jeremy Rifkin*, Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft, Frankfurt, 1995 (Neuausgabe 2004).

<sup>2</sup> Größeres mediales Echo fand jüngst etwa das Buch von *Wolfgang Engler*, Bürger ohne Arbeit. Für eine radikale Neugestaltung der Gesellschaft, Berlin, 2005; die Thesen des Chefs der DM-Drogeriemarktkette *Götz Werner*, der ein Grundeinkommen befürwortet, werden in der Öffentlichkeit ebenfalls des öfteren diskutiert, siehe etwa Frankfurter Rundschau vom 23. September 2005, S. 24; bezeichnend auch der Titel eines Themenheftes des Wirtschaftsmagazins *brand* eins: „Nie wieder Vollbeschäftigung“, Heft 7 / 2005; auch die Thesen des deutsch-amerikanischen Autors und Aktivisten *Fritjof Bergmann* wurden zu verschiedenen Anlässen erörtert, vgl. *Fritjof Bergmann*, Neue Arbeit,

Neue Kultur. Freiburg 2004; und in den Stiftungen der Parteien finden in den letzten Jahren wieder verstärkt Veranstaltungen zu dem Themenbereich statt.

<sup>3</sup> Vgl. sein Interview in der Illustrierten *stern* vom 29. Dezember 2005.

<sup>4</sup> Art. 25 AEMR, Art. 11 IPwskR.

<sup>5</sup> Art. 22 AEMR, Art. 9 IPwskR.

<sup>6</sup> Art. 23 AEMR, Art. 6 IPwskR.



bestimmten philosophischen Perspektive auf Menschenrechte könnte man auch grundsätzlicher ansetzen. Wenn die Menschenrechte Ausdruck eines Ethos der Freiheit sind, dann wären dem Grundeinkommen ähnliche Umverteilungsinstrumente als möglicherweise plausible institutionelle Schritte hin zu einer Realisierung von realer Freiheit für alle Menschen interpretierbar. Die gesellschaftlich und politisch höchst voraussetzungsreiche Forderung nach einem Grundeinkommen kann natürlich nicht in kurzschlüssiger rhetorischer Überspitzung als direkte menschenrechtliche Forderung gesehen werden, doch ein diskussionswürdiger Zusammenhang läßt sich leicht erkennen.

*Yannick Vanderborght* und *Philippe Van Parijs* haben nun eine exzellente Einführung in die Debatte um das Grundeinkommen vorgelegt. Geschichte, Varianten und verschiedene sozioökonomische wie philosophische Aspekte der Forderung nach einem Grundeinkommen werden in diesem knapp gehaltenen Einführungsband im souveränen Überblick vorgestellt. Obwohl insbesondere *Philippe Van Parijs*, der in Harvard und Louvain politische Philosophie und Ethik lehrt, seit Jahren als Vorkämpfer für das Grundeinkommen bekannt ist,<sup>7</sup> hat das Buch keinen missionarischen oder manifesthaften Charakter. Es präsentiert nüchtern und faktenreich die verschiedenen Modelle mitsamt des jeweiligen Für und Wider.

Nach einem Schnelldurchlauf durch die Geschichte entsprechender Forderungen, in dessen Verlauf unter anderen die Namen von *Thomas Morus*, *Thomas Paine*, *Charles Fourier*, *John Stuart Mill*, *Bertrand Russell*, *Milton Friedman* und *André Gorz* fallen, werden der Reihe nach die zentralen Elemente des Modells diskutiert. Das allgemeine Grundeinkommen ist „ein Ein-

kommen, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder individuell, ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung ausgezahlt wird“. Entlang dieser fünf Parameter fächern die Autoren die verschiedenen Modelle und Argumente auf. In welcher Form könnte ein Grundeinkommen ausgezahlt werden, als Geld- oder Sachleistung, als regelmäßige oder einmalige Zahlung, an Haushalte oder an Individuen? Was sind die jeweiligen Unterschiede zu bestehenden Sozialsystemen, wie der Sozialhilfe, dem Arbeitslosengeld oder dem Rentensystem? Der am meisten kontroverse und provokative Punkt des Grundeinkommens liegt sicher in dem Gedanken der Bedingungslosigkeit. Warum sollte jemand ohne Handicap von der Arbeit anderer leben? Warum sollten auch Wohlhabende eine solche Leistung erhalten? Befürworter des Grundeinkommens versuchen solche intuitiv zunächst unplausibel erscheinenden Aspekte des Grundeinkommens durch eine Erweiterung der Perspektive verständlich zu machen. Im Kontext hoch rationalisierter Produktionsprozesse, mangelnder Nachfrage nach Arbeitskräften außerhalb des Niedriglohnsektors und großer Probleme vieler Gesellschaften mit der Gewährleistung von Vollbeschäftigung wird ein Ansatz, der die Existenzsicherung von der Erwerbsarbeit abkoppelt und der eine gesellschaftliche Neubesinnung über Tätigkeits- und Arbeitsbegriffe fordert, möglicherweise plausibler. Meist wird auch auf die faktisch höchst ungleiche Verteilung von Chancen, Eigentum und Einkommen in den meisten Gesellschaften hingewiesen, deren Folgen für die Benachteiligten durch ein Grundeinkommen zumindest abgemildert werden könnten. Ein Grundeinkommen könnte dann etwa als eine Art neuer Gesellschaftsvertrag gesehen werden, bei dem sich die Bürger gegenseitig die Sicherung des Existenzminimums in kollektiver Absicherung gegen Armut und aus materieller Not entstehende Fremdbestimmung zugehen.

<sup>7</sup> Vgl. dazu seine Veröffentlichungen unter teilweise programmatischen Titeln. *Philippe Van Parijs*, *Why surfers should be fed*, *The liberal case for an unconditional basic income*, in: *Philosophy and Public Affairs*, Jg. 20, 1991, S. 101-131; *ders.*, *Real Freedom for all. What (if anything) Can Justify Capitalism?* Oxford, 1995.

Das Buch geht dann auch konkreter auf die Finanzierungsfrage ein und diskutiert verschiedene steuerpolitische Instrumente. Bezüglich des geschätzten finanziellen Gesamtvolumens schneidet das Grundeinkommen im Vergleich mit bestehenden Sozialstaatsregimes, überraschenderweise nicht unbedingt „schlecht“ - d.h. also nicht unbedingt „teurer“ - ab. Vor dem Hintergrund der Globalisierung ist es eine der größten Herausforderungen für die Befürworter des *Universal Basic Income*, den Rahmen des politischen Gemeinwesens zu bestimmen, innerhalb dessen ein Grundeinkommen gewährt werden könnte. Denkbar sind neben dem Nationalstaat auch kommunale oder supranationale Varianten, letzteres etwa auf europäischer Ebene. Im Kontext eines Standort- und Steuerwettbewerbs sowie der Schaffung von Migrationsanreizen durch stark variierende Sozialstandards wäre eine möglichst großflächige Einführung, evt. mit regional variablen Differenzierungsmöglichkeiten zu bedenken. Offensichtlich stellt sich die Frage im globalen Vergleich für hochproduktive Volkswirtschaften mit Massenarbeitslosigkeit anders als für Schwellenökonomien oder Länder, die unter mangelnder Ernährungssicherheit leiden.

Je nach Standpunkt treten verschiedene Ziele einer solchen Reforminitiative in den Vordergrund. Neben der Verminderung von Armut verspricht man sich vom Grundeinkommen oft auch die kreative Bewältigung des Problems der Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung in wettbewerbs-trächtigen und hochproduktiven Ökonomien. Hier wird die Idee verbunden mit Forderungen nach der Umverteilung von Arbeit oder einer Erweiterung des Begriffs gesellschaftlich notwendiger Tätigkeit. Eine andere Perspektive betont den Abbau sozialstaatlicher Bürokratie, die Vereinfachung des Steuersystems und damit die Erhöhung gesamtwirtschaftlicher Effizienz. Aus diesem Blickwinkel wird dann oft das Modell der „negativen Einkommenssteuer“ gewählt, das sich je nach Ausgestaltung allerdings weit von der Grundeinkommensidee entfernen kann, so etwa in der

disziplinarischen Variante von „Workfare“-Modellen, bei denen für die Aufstokkung des Einkommens zum Existenzminimum Gegenleistungen in Form von Arbeit gefordert werden. Oft aber steht für die Befürworter eines Grundeinkommens einfach die moralisch motivierte Forderung nach Gerechtigkeit im Vordergrund. Angesichts von ungleichen Startchancen und privat vererbtem Reichtum dominiert hier der Gedanke der Beteiligung aller an der Wohlfahrt von Gesellschaften unter plakativen Slogans wie „Die Erde gehört allen“. Das Grundeinkommen wird dann als eine Art Kompensation für die extreme und oft unverdiente Einkommensungleichheit in nationalem und globalem Maßstab gesehen. Die Autoren sprechen an manchen Stellen sogar von einem „kapitalistischen Weg zum Kommunismus“.

Gerade in der weltanschaulichen Vielfalt möglicher Motive für ein Grundeinkommen liegt die potentielle gesellschaftliche Kraft der Idee, könnte sie doch ganz verschiedene Lager und Akteure vereinen und so den Bereich marginaler, intellektuell-utopischer Nischenexistenz verlassen. In einem Schlußkapitel geben die Autoren einen Überblick über verschiedene mit der Idee sympathisierende gesellschaftliche Kräfte aus Parteienlandschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und sozialen Bewegungen. Auch vielversprechende „Übergangsmaßnahmen“, die mit einer Tendenz zum Grundeinkommen in Verbindung gebracht werden können, kommen zur Sprache. Dazu können z.B. die jährliche Dividende aus dem Ölreichtum, die Alaska an alle seine Einwohner ausschüttet, die zumindest rhetorische, an Haushaltszwänge gebundene Einführung eines Grundeinkommens in Brasilien oder die Einführung von Kombilöhnen in bestimmten Varianten gezählt werden.

Trotz der potentiellen Sprengkraft und „Radikalität“ der Grundeinkommensforderung diskutieren die Autoren das Thema nüchtern als sozialpolitische Maßnahme, die im Prinzip keine wirklich „radikale“ Veränderung erfordert und dennoch das Potential hat, zumindest einige der Pro-

blem-Fliegen der globalisierten Welt mit einer Klappe zu schlagen. Ein Nachwort über die Situation in Deutschland, verfaßt von einem der prominentesten deutschen

Befürworter des allgemeinen Grundeinkommens, dem Berliner Politologen *Claus Offe*, rundet das hochinformativ Buch ab.

*Ralph Obermauer*

***Britta Kanacher, Christliche und muslimische Identität, Anstöße für eine neue Verständigung, Münster: LIT Verlag 2003, 232 S., ISBN 3-8258-7094-4, 17,90 €***

Etliche betrachten das Verhältnis der westlichen Welt zum Islam als die entscheidende Herausforderung des 21. Jahrhunderts, und für uns Deutsche ist „Integration“ inzwischen das Schlüsselwort für die Lösung der Probleme, die sich aus der Anwesenheit unterschiedlicher ethnischer Gruppen innerhalb oder neben der deutschen Gesellschaft ergeben. Die von der Evangelischen Kirche im Rheinland und vom Kompetenz Center Interkulturelles e. K. geförderte Untersuchung von *Britta Kanacher*, die unter der Überschrift „Christliche und muslimische Identität“ Anstöße für eine neue Verständigung zwischen der deutschen Wohnbevölkerung und muslimischen Migranten geben will, darf daher große Aufmerksamkeit beanspruchen. Sie beschäftigt sich im Rahmen einer „soziologischen Zeitdiagnose“ (S. 7) „mit potentiellen Kultur- und Identitätskonflikten muslimischer Migranten“, welche bei der Auseinandersetzung „mit der sie umgebenden säkularen, westlich-modernen Gesellschaft“ auftreten können (S. 8f.).

Die Verfasserin geht von einem Begriff der „Identität“ aus, den sie als „die Einheit stiftende Beziehung des Ich zu sich selbst“ umschreibt (S. 14). Dies Selbstverständnis des Individuums hat sich im Laufe der Geschichte des Abendlandes verändert; es weist eine enge Beziehung zum kulturellen Hintergrund der Gesellschaft auf. Die Verfasserin wertet Identitätsvorstellungen folglich als „kulturspezifisch“. Identitätsvorstellungen außerhalb der modernen abendländischen Gesellschaft müssen daher nicht unbedingt mit dem Identitätsverständnis der Moderne übereinstimmen (S. 16). Im Mittelpunkt des Interesses der Verfasserin stehen „potentielle Kultur- und Identitätskonflikte muslimischer Mi-

granten, welche sich im Zusammenhang ihrer religiösen Sozialisation ergeben können“ (S. 8). Sie geht dabei den Unterschieden zwischen dem Identitätsverständnis, wie es sich im Laufe der Geschichte des Abendlandes entwickelt hat, und dem muslimischen Identitätsverständnis nach. Sie sieht in diesen Unterschieden ein mögliches Konfliktpotential. Um dieses zu verringern oder gar zu entschärfen, will sie auf dem Wege einer Aufklärung über das Identitätsverständnis der Muslime einen Beitrag dazu leisten, daß dem Verhalten und Handeln muslimischer Migranten bei uns mit mehr Verständnis begegnet wird.

In den ersten vier Kapiteln des Werkes stellt die Verfasserin das modern-individualistisch orientierte Identitätsverständnis der Moderne dem traditionell-kollektivistisch orientierten Identitätsverständnis gegenüber, das die Gesellschaften und Staaten prägt, aus denen die Mehrzahl der muslimischen Migranten kommt. Sie hebt hervor, daß das Identitätsverständnis in der modernen Gesellschaft als ein Ebenenkonzept gesehen werden kann, bei dem die religiöse Identität einen eigenständigen Persönlichkeitsbereich bildet, der auf die anderen Identitätsebenen, wie die soziale und ethnische Identität, wirkt. Die Verfasserin legt dar, wie es im christlich geprägten Abendland mit der Aufklärung und der Lösung von religiösen Vorgaben in den verschiedenen Bereichen zu unterschiedlichen Orientierungen an Werte-, Normen und Sinnsystemen kam und die christlich-religiöse Weltdeutung ihren „bis dato bestehenden dogmatischen Absolutheitsanspruch“ verlor (S.78f.).

Von dem „stark individualisierenden Aspekt“ der christlichen Religion hebt die

Verfasserin das „kollektiviert orientierte Identitätsverständnis“ des Islam ab. Sie führt dafür auch historische Gründe an, da „in den Anfängen des Islam nicht Individuen, sondern Stammesverbände und Sippen“ der neuen Religion angegliedert wurden (S. 47). Die Verfasserin stellt die arabische Tradition der Stammesordnung, die Mohammed in die Vorstellung der Umma integrierte, indem er forderte, daß die Individuen sich fortan „sowohl an Stammesmaximen als auch zusätzlich und zuerst an muslimischen Handlungsmaximen orientieren mussten“ (S. 47), der Offenbarung Jesu gegenüber, nach der zwischen Gott und dem einzelnen Gläubigen eine Vater-Sohn- bzw. Sohn-Vater-Beziehung (S. 34) und dadurch eine individuelle Beziehung besteht.

Als weiteren Unterschied zu den im abendländischen Kulturkreis herrschenden Auffassungen stellt die Verfasserin die „fehlende Dialektik von Staat und Religion“ im Islam heraus. Sie unterstreicht, daß der Islam den Anspruch eines allumfassenden Systems erhebt und das islamische Dogma daher „eine prinzipielle Einheit von Religion, Staat, Kultur und sozialer Gesellschaftsordnung“ vorsieht, „welche eine Gestaltung aller Lebensbereiche durch die religiöse Offenbarung fordert“ (S. 66f.). „Reformistisches Denken der Individuen“ könne im Kontext fehlender Dialektik von Staat und Religion folglich „nur sehr eingeschränkt entstehen“ (S. 66). Das Individuum habe zwar Pflichten gegenüber der Umma, jedoch keine individuellen Rechte, so daß sich das Individuum auch „nicht als autonomes Subjekt dieser Doktrin gegenüberstellen“ könne (S. 69). Die Verfasserin räumt zwar ein, daß es auch im Islam Tendenzen zu einer Modernisierung und Liberalisierung gab und gibt; sie hebt jedoch hervor, daß diese immer wieder unterdrückt werden konnten, „da sie ausschließlich in intellektuellen Kreisen Fuß fassten und kaum Auswirkungen auf die breite Bevölkerung mit niedrigem Bildungsniveau hatten“ (S. 70). Sie bezeichnet den Islam daher als eine „eher starre Religionsform“ (S. 71).

Eine Hauptursache dafür, daß es zu Konflikten zwischen muslimischen Migranten und der deutschen Gesellschaft kommt oder kommen kann, sieht die Verfasserin in dem Umstand, daß die Migranten in Deutschland mit einem ihnen völlig fremden Identitätsverständnis konfrontiert werden. Hinzu kommen ein „wachsendes Maß an Enttäuschung vieler Migranten gegenüber den geweckten Erwartungen“, Arbeitslosigkeit sowie „vermehrte Erfahrungen der Diskriminierung und Ausgrenzung“ (S. 107f.). Man könnte in diesem Zusammenhang auch die besorgniserregend schlechten schulischen Leistungen der türkischen Jugendlichen anführen, über die die jüngste Pisa-Studie (Pisa-E 2003) berichtet hat (vgl. den Artikel von Heike Schmoll in der FAZ vom 7. November 2005).

In dem zweiten Teil ihrer Untersuchung (Kapitel 5-7) beschäftigt sich die Verfasserin näher mit möglichen Konflikten zwischen muslimischen Migranten und der modern-individualistisch orientierten deutschen Gesellschaft, wobei sie das Augenmerk in erster Linie auf die gläubigen Muslime lenkt, die innerhalb der westlich modernen Lebenswelt eine „kulturfremde Religiosität“ lebten (S. 150). Die Verfasserin vertritt die Ansicht, daß die islamische Religiosität neben der modern orientierten Ebene der Arbeitswelt nur dann harmonisch existieren kann, wenn der Einfluß der Religion „als Teilbereich der Persönlichkeit auf einen spezifisch persönlichen Bereich des Identitätskonzepts beschränkt bleibt“ (S. 162f.). Da dieses der Gedankenwelt des Islam widerspreche, diagnostiziert die Verfasserin vor allem bei jüngeren Migranten der zweiten und dritten Generation eine Konflikt- und Krisensituation, in der es zu einer „eindeutigen Entscheidung“ kommen müsse, „welche nur fundamentalistisch oder säkular sein kann“ (S. 163). Sie unterstreicht, daß eine Entscheidung der Migranten für die Integration oder Assimilation eine „Identitätskrise bezüglich religiöser Orientierung“ hervorrufen müsse (S. 165). Sie erwartet als mögliche Reaktion auf zunehmende Identitätskrisen dieser

Personengruppe eher fundamentalistische Haltungen und vermutet, daß das „weltweite Erstarken des islamischen Selbstbewusstseins“ diese Entwicklung unterstütze (S. 166).

Die Situation der in Deutschland geborenen Kinder von muslimischen Migranten ist auch dadurch geprägt, daß sie gleichzeitig den Sozialisierungseinflüssen ihrer Eltern sowie der Umwelt ausgesetzt sind, die häufig sehr gegensätzliche Erwartungen an sie haben und Forderungen an sie richten. In den Schulen wird erwartet, daß sich „ausländische Jugendliche schnell und umfassend an die Normen und Verhaltensformen der deutschen Gesellschaft anpassen“ (S. 171), während die Eltern der Kinder häufig in ihrer traditionellen Denkweise verhaftet sind und sich gegen Einflüsse der modernen Gesellschaft sperren. Die Verfasserin spricht in diesem Zusammenhang die Unterschiede in den Familienstrukturen zwischen der Türkei und Deutschland an, die das „Spannungsfeld der Einflüsse des elterlichen und des deutschen Identitätsverständnisses“ verstärken (S. 174), zumal den türkischen Eltern eine „Pluralität der Lebensstile, auf der Basis eines modern-individualistischen Ebenenkonzepts der Identität, [...] fremd und nicht nachvollziehbar“ ist (S. 179).

Bei den in Deutschland geborenen muslimischen Kindern von Migranten unterscheidet die Verfasserin im Hinblick auf spezifisch religiöse Haltungen drei Gruppen: eine Gruppe, die im Kontext eines traditionell orientierten Identitätsverständnisses lebt, eine zweite Gruppe, die im Zustand der Identitätsanomie lebt, weil sie eine moderne Lebensorientierung mit dem Islam zu vereinbaren sucht, und eine dritte Gruppe, die sich bewußt gegen die religiöse Tradition und für ein modern-individualistisches Identitätsverständnis entscheidet, was meist zu einem Bruch mit der Familie führt (S. 182).

In ihrem Resümee kommt die Verfasserin zu dem – nicht überraschenden – Ergebnis, daß die Annahme eines modern-individualistischen Identitätsverständnis-

ses durch die Migranten bei einem weiterhin gelebten – allerdings auf die persönliche religiöse Ebene beschränkten – Islam die beste „Basis für ein tolerantes Miteinander in einer pluralistischen Gesellschaft“ wäre (S. 224). Sie sieht, daß dieser Weg durch die islamische Dogmatik erschwert, wenn nicht sogar weitgehend verhindert wird. Gleichwohl wirbt sie dafür, alle Möglichkeiten der Bildung zu nutzen, um in diesem Sinne zu wirken, damit die im Islam enthaltenen Gedanken, die eine Vereinbarkeit von Islam und Moderne ermöglichen, im Rahmen der religiösen Bildung an öffentlichen Schulen verbreitet werden. Die Verfasserin plädiert nachdrücklich für die Zulassung eines religiösen Unterrichts an deutschen Bildungseinrichtungen sowie dafür, auch dem nicht mehr schulpflichtigen Personenkreis der ersten Generation durch bildungspolitische Maßnahmen diejenigen Aspekte des Islam zu vermitteln, die eine Vereinbarkeit des Islam mit der westlichen Moderne unterstützen. Außerdem setzt sie sich für eine großzügige Handhabung des Instituts einer doppelten Staatsbürgerschaft ein, um den muslimischen Migranten die Sorge zu nehmen, ein Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft sei notwendigerweise mit einem Abbruch bzw. einem Verlust ihrer Herkunftskultur verbunden.

Die Verfasserin hat mit ihrem Werk eine anregende Untersuchung vorgelegt, die dem Leser einen neuen Blick auf die Probleme erschließt, mit denen gläubige muslimische Migranten in unserer modern-individualistischen Gesellschaft konfrontiert sind. Hervorzuheben ist, daß schwierige Fragen nicht verniedlicht und die Gefahren für den Zusammenhalt der Gesellschaft nicht unter den Teppich gekehrt werden. Der Vorschlag der Verfasserin, alle bildungspolitischen Möglichkeiten zu nutzen, um die im Islam enthaltenen Gedanken, die eine Vereinbarkeit von Islam und Moderne ermöglichen, zu vermitteln, verdient jede Unterstützung, auch wenn man angesichts des Faktums einer Selbstisolierung eines großen Teils der muslimischen Migranten in Form einer Parallelgesell-

schaft nur mit begrenzten Erfolgen rechnen kann. Die Alternative allerdings, stattdessen die Hände in den Schoß zu legen, wäre verantwortungslos.

Bei der Frage einer stärkeren Zulassung von Mehrstaatlichkeit von muslimischen Migranten kann man demgegenüber – mit ebenfalls guten Gründen – auch zu einem anderen Urteil kommen als die Verfasserin. Diese unterliegt außerdem einer Fehleinschätzung, wenn sie auf Seite 189 ihres Werkes anscheinend davon ausgeht, daß der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen daran gebunden ist, daß die betreffende Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Wie in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus jüngster Zeit ausgeführt ist, wird „Religionsunterricht ... im Grundsatz allen Religionsgemeinschaften zugänglich gemacht, und zwar unabhängig davon, in welcher Rechtsform sie organisiert sind“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005, in: ZevKR 50 (2005), S. 651ff. (S. 662); so auch schon z. B. Axel Frhr. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 245). Voraussetzung ist allerdings,

daß Antragsteller „selbst Religionsgemeinschaften sind oder als Teil einer Religionsgemeinschaft berechtigt sind, den Anspruch geltend zu machen“, und die betreffenden „Religionsgemeinschaften durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“ (vgl. BVerwG, a. a. O., S. 654 und S. 662). Eine Beleuchtung der Thematik unter rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Aspekten findet in einer soziologischen Arbeit wie der hier anzuzeigenden naturgemäß nicht oder kaum statt. Sonst hätte es vermutlich nahe gelegen, in diesem Zusammenhang auch auf verfassungsrechtliche Grenzen hinzuweisen, die es dem Staat einerseits verbieten, die inhaltliche Verantwortung für den Religionsunterricht selbst zu übernehmen, und ihn andererseits auch hindern, zur inhaltlichen Gestaltung eines „werteorientierten und wertevermittelnden Unterrichts an seinen Schulen“ eine Religionsgemeinschaft zuzulassen, „welche die elementaren Prinzipien in Frage stellt, auf denen dieser Staat beruht“ (vgl. BVerwG, a. a. O., S. 664).

Joachim Gaertner

*Martin H.W. Möllers/Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2004/2005; Verlag für Polizeiwissenschaft: Frankfurt/Main, 2005, 550 S., ISBN: 3-935979-58-4, 39.- €.*

Das Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2004/2005 ist in sechs Schwerpunktbereiche unterteilt. Diesen Bereichen ist ein Gastbeitrag der Vorsitzenden des Innenausschusses im 15. Deutschen Bundestag, *Cornelie Sonntag-Wollgast*, vorangestellt. Darin wird die Sicherheitspolitik der EG/EU und ihrer Mitgliedstaaten angesichts der Herausforderungen von Terrorismus und grenzüberstreichender Kriminalität skizziert.

Der erste Themenschwerpunkt befaßt sich mit der sogenannten Folterdebatte, die nach dem „Fall Daschner“ einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde, und greift weitere sicherheitsrelevante Implikationen der Menschenwürde auf: den sogenannten

großen Lauschangriff, die Sicherungsverwahrung gefährlicher Straftäter und – „jenseits der deutschen Grenzen“ – die menschenrechtliche Bewertung des Gefangenelagers auf Guantánamo Bay auf Kuba.

Fünf Beiträge zum Thema Extremismus bilden den zweiten Themenschwerpunkt. Antisemitismus, auch in Form islamistischen Judenhasses, Rechtsextremismus, Scientology und islamistischer Terrorismus werden in diesem Abschnitt behandelt.

Den größten Teil des Buches macht der dritte Teil zum Thema „Öffentliche Sicherheit in Deutschland“ aus. Herausgegriffen seien die Beiträge zum ganzheitlichen Konzept politischer Bildung bei der Polizei und zum Luftsicherheitsgesetz. Es schlie-

ßen sich drei weitere Themenschwerpunkte an: „Europäische Sicherheitsarchitektur“, „Internationale Sicherheit“ und „Herausforderungen globaler Sicherheit“.

Mit seinen insgesamt 25 Beiträgen deckt das Jahrbuch *Öffentliche Sicherheit* 2004/2005 ein breites Spektrum sicherheitsrelevanter Themen ab. Naturgemäß berühren viele der Beiträge auch menschenrechtlich relevante Fragestellungen; ihnen soll das Hauptaugenmerk dieser Überblicksrezension gewidmet sein.

In seinem Beitrag „Die Folterdebatte des repressiven Liberalismus“ räumt *Brunkhorst* zwar ein, daß man für den stellvertretenden Frankfurter Polizeipräsidenten *Daschner* „mit guten Gründen moralisches Verständnis zeigen“ (S. 21) könne, ordnet dessen Verhalten allerdings gleichwohl als fundamentalen Verfassungsbruch ein. Vehement betont er die „bedrohliche Einheit“ „der Fälle *Daschner* und *Abu Ghraib*“ in ihrer „offensichtlichen Differenz“ (S. 22). Er warnt vor einem bloß liberalen Konstitutionalismus, der nur formale Rechtsstaatlichkeit kenne (als Beleg hierfür dient *Brunkhorst* das – inzwischen vom Bundesverfassungsgericht verworfene – Luftsicherheitsgesetz). Demgegenüber sei ein emanzipatorisch wirkender demokratischer Rechtsbegriff notwendig, um Freiheitsgewährleistung durch demokratische Freiheitsverwirklichung zu ermöglichen. *Brunkhorst* setzt sich detailliert mit dem Aufsatz „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“ auseinander, den *Gunther Jacobs*, Strafrechtsprofessor aus Bonn, im Jahre 2004 veröffentlicht hatte. *Brunkhorst* unterstreicht nachdrücklich, daß die Selbstbehauptung des Staates nur im Rahmen der Verfassung möglich sei. Weder existiere der Staat „an sich“, noch ließen sich die menschenrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes auf einen bestimmten Teil der Individuen – bei *Jacobs*: „Personen“, worunter beispielsweise Terroristen nicht fallen sollen – begrenzen (S. 24f.).

Nachdem er unterstrichen hat, daß die Menschenwürdegarantie als Rechtsnorm die Folter kategorisch verbietet, geht

*Brunkhorst* der Frage nach, ob in bestimmten Situationen ein moralisches Gebot zum Verfassungsbruch bestehe (Ticking Bomb-Szenario). Er stellt zutreffend fest, daß ein Individuum gute Gründe für eine solche moralische Entscheidung haben könne; diese dürften bei der anschließend vorzunehmenden rechtlichen Bewertung keine Berücksichtigung finden.

*Hartmut Rosenau* fragt: „Heiligt der Zweck die Mittel?“. Seine theologisch-ethischen Bemerkungen zu Gewalt und Folter, Toleranz und Intoleranz (so der Untertitel des Beitrags) macht unter Rückgriff auf die christliche Heilslehre deutlich, daß der von Gott gesetzte Zweck die den Menschen anheimgegebenen Mittel ausrichtet und „*bonum per malum*“ ausschließt. Daß es gerade auch in der Geschichte der Kirche fatale „Heiligungen“ von Mitteln gegeben habe (Hexenverbrennungen), verheimlicht er nicht. *Rosenau* macht in aller Kürze die theologische Unhaltbarkeit der Hexen- und Ketzerverfolgungen deutlich (S. 42ff.).

*Martin H.W. Möllers* verschafft einen knappen, aber sehr informativen Überblick über „Die Diskussion über die Menschenwürde und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Großen Lauschangriff“ (S. 51-66) und warnt dabei eindringlich davor, Menschenwürdestandards kontinuierlich abzubauen. Daß der Rechtsstaat bei der Terrorismusbekämpfung Fesseln abzustreifen geneigt ist, macht der Beitrag von *Bernhard Schäfer* „Sicherheit und Menschenrechte: Menschenrechtsfreies Guantánamo Bay?“ (S. 79-106) klar. *Giorgio Agamben* hat das Lager als den Raum bezeichnet, „der sich öffnet, wenn der Ausnahmezustand zur Regel zu werden beginnt“ (*Homo Sacer*, 2002, S. 177). *Schäfer* zeigt auf, daß das Völkerrecht einen schrankenlosen und unbefristeten Ausnahmezustand nicht akzeptiert. Die Durchsetzung des Völkerrechts ist aber auf die entsprechende Bereitschaft der Staaten angewiesen. Diese kann und muß durch andere Akteure, etwa nationale Gerichte, wie den amerikanischen Supreme Court und das deutsche Bundesverfassungsgericht, und – zumindest in Demokratien – durch die Bürger eingefordert

und unterstützt werden. Der Beitrag von Schäfer ist ein durch seine Sachlichkeit überzeugender Appell hierfür.

Abschließend sei der Blick gerichtet auf Wolfgang Schultes „Plädoyer für ein ganzheitliches Konzept politischer Bildung in der Polizei – historische Genese von 1945 bis heute und aktuelle Problemstellungen“ (S. 211-227). Dieser wichtige Beitrag bringt einen gut lesbaren Überblick über die historische Entwicklung der politischen Bildung bei der Polizei. Schulte macht deutlich, in welchen – wechselnden und kontinuierlichen – Spannungsfeldern Polizisten im demokratischen Rechtsstaat agieren und funktionieren müssen.

Unter Rückgriff auf den Brokdorf-Beschluß (1985) und das Volkszählungsurteil (1983) des Bundesverfassungsgerichts beschreibt es Schulte als Aufgabe der Polizei, den inneren Frieden zu gewährleisten und (auch) die „auf Umgestaltung des *status quo* gerichtete Grundrechtsausübung zu schützen“ (S. 212). Dementsprechend komme der politischen Bildung eine wichtige Rolle zu; sie unterstütze „den Demokratisierungs- und Zivilisierungsprozeß der Polizei auf der konkreten Arbeitsebene“ (S. 213).

Am Ende seines Beitrages geht Schulte auf Bildungsmaßnahmen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz ein. Dabei decken sich seine Ergebnisse mit den Erkenntnissen, die aus der Beobachtung der brandenburgischen Projekte NAPAP und PiViB durch das MRZ gewonnen wurden (vgl. zuletzt Norman Weiß, Menschenrechtserziehung - eine verfassungspädagogische Herausforderung für die Polizei, in: Die Polizei 2004, S. 313-320).

Das Jahrbuch öffentliche Sicherheit 2004/2005 bietet gut geschriebene und informative Beiträge zu wichtigen Themen. Die Lektüre ist zu empfehlen und lohnend.

*Norman Weiß*



**European Commission against Racism and Intolerance/ECRI (Hrsg.), Examples of good practices – Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level, Januar 2006.**

Eine zentrale Aufgabe von ECRI ist die Förderung von erfolgreichen Praktiken und Konzepten in der Anti-Rassismus- und Anti-Diskriminierungsarbeit. Mit dem vorliegenden Heft gibt ECRI einen Überblick über nationale Einrichtungen in 21 Mitgliedstaaten, die in den Bereichen Gleichstellung von Mann und Frau, Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung sowie Umsetzung nationaler Anti-Diskriminierungsgesetzgebung tätig sind.

ECRI hat in der Vergangenheit mehrfach auf die zentrale Rolle hingewiesen, die nationale Kommissionen, Diskriminierungsbeauftragte und andere Institutionen für die erfolgreiche Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz auf nationaler Ebene spielen. So enthalten die Empfehlungen der Kommission Richtlinien zu Mandat, Organisationsform und Funktionsweise nationaler Anti-Diskriminierungseinrichtungen und die Aufforderung, solche Institutionen gesetzlich zu verankern. Auch die Europäische Union und die Vereinten Nationen haben ihre Mitgliedstaaten mehrfach dazu aufgerufen, den Aufbau und die Effektivität solcher Organe gezielt zu unterstützen.

Die vorliegende Übersicht über erfolgreiche Beispiele nationaler Anti-Diskriminierungseinrichtungen soll all jenen als Anregung dienen, die mit dem Aufbau und der Stärkung solcher Spezialorgane befaßt sind. Überblicksartig werden Entstehungszusammenhang, gesetzliche Grundlagen und Mandat, sowie Organisationsform und Arbeitsweise der Institutionen dargestellt. Am Ende stehen hilfreiche Kontaktinformationen. Leider gibt das Heft keine Auskunft darüber, ob die Auswahl der 21 Beispielstaaten dahingehend zu interpretieren ist, daß in den übrigen 25 Mitgliedstaaten des Europarates (Deutschland eingeschlossen) keine Beispiele für "Good practices" zu verzeichnen sind. (jol)

• • •

**Yehezkel Lein/Alon Cohen-Lifshitz, Under the guise of security. Routing the Separation Barrier to Enable the Expansion of Israeli Settlements in the West Bank. Hrsg. von BIMKOM (Planners for Planning Rights) und B'Tselem (The Israeli Information Center for Human Rights in the Occupied Territories), Dezember 2005, ISSN 0793-520X.**

In der vorliegenden Untersuchung weisen die israelischen Menschenrechtsorganisationen BIMKOM und B'Tselem den Zusammenhang zwischen siedlungspolitischen Interessen Israels und dem Verlauf der derzeit im Bau befindlichen Sperranlage nach, die Israel von den besetzten Gebieten der West Bank abriegeln soll. Sie widersprechen damit der offiziellen Argumentation Israels, wonach sich der Verlauf des sogenannten Sicherheitszaunes ausschließlich auf sicherheitspolitische Überlegungen stützt.

Mittels detaillierter Analyse von Luftaufnahmen und Kartenmaterial veranschaulicht der Bericht an vier Fallbeispielen, daß die Absperrung nicht nur bestehende israelische Siedlungen einschließt, sondern auch Pläne zu deren Ausbau berücksichtigt. Die Berücksichtigung von israelischen Siedlungserweiterungsplänen führt zu einem kurvenreichen Verlauf des Sicherheitszaunes, der die Rechte der palästinensischen Anwohner an vielen Stellen erheblich eingeschränkt: durch die Abtrennung von Farm- und Weideland wird die Lebensgrundlage tausender palästinensischer Familien gefährdet. Darüber hinaus werden Transport-, Handels- und Kommunikationswege zahlreicher Dörfer durch den Sicherheitszaun abgeschnitten. Dies führt zu Einschränkungen bei der gesundheitlichen Versorgung, dem er-

schwerten Zugang zu Bildung, der Trennung von Familien und der Gefährdung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit ganzer Dörfer.

Die Untersuchung kommt zu dem Schluß, daß die humanitären Folgen eines rein auf sicherheitspolitische Interessen Israels gestützten Verlaufs der Absperrung weitaus geringer wären, als dies auf Grund der siedlungspolitischen Interessenlage der Fall ist. Ziel des Berichtes ist es, die Völkerrechtswidrigkeit der israelischen Sperranlage zu verdeutlichen: die Planung und der Bau des Sicherheitszaunes aus siedlungspolitischen Erwägungen verstößt gegen das völkerrechtliche Besiedlungsverbot besetzter Gebiete (4. Genfer Konvention). Die internationalen Menschenrechtspakte, an die Israel auch in den besetzten Gebieten gebunden ist, erlauben einen staatlichen Eingriff zudem nur, wenn er dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt: die aus dem Verlauf des Zaunes resultierenden, gravierenden Menschenrechtsverletzungen können nicht durch die Abwägung mit Israels Sicherheitsinteresse gerechtfertigt werden. (jol)

• • •

**Tobias Debiel/Sascha Werthes (Hrsg.), Human Security on Foreign Policy Agendas: Changes, Concepts and Cases. Duisburg: Institute for Development and Peace, University of Duisburg-Essen (INEF Report, 80/2006) ISSN 0941-4967.**

Der Bericht faßt die Debatten über menschliche Sicherheit, die hauptsächlich auf einem Panel in Budapest (3rd European Consortium for Political Research Conference) stattfanden, im Hinblick auf ihre Bedeutung für die außenpolitische Agenda und ihre praktischen Implikationen für Aktivitäten in den Bereichen: menschliche Entwicklung, Menschenrechte und humanitäre Interventionen zusammen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die „Diagnose“, daß sich der Diskurs über außenpolitische Ziele während des letzten Jahrzehnts entscheidend verändert hat. Das Konzept menschlicher Sicherheit avanciert immer mehr zu einem politischen Leitmotiv, das zunehmend die außenpolitischen Agenden gestaltet und seinen Niederschlag in neuen internationalen Regimes findet, einer zunehmend aktiven Rolle des Weltsicherheitsrats sowie der Schaffung neuer internationaler Institutionen.

Der Untertitel „*Changes, Concepts and Cases*“ bezieht sich auf die Gliederung des Berichts. Die wohl bedeutsamste Entwicklung (*Changes*) im Konzept menschlicher Sicherheit wird im horizontalen und vertikalen „Ausbau“ desselben gesehen; die gegenwärtige weltpolitische Situation erfordert 1.) eine Ergänzung des klassischen Konzeptes staatlicher Sicherheit, 2.) ein verstärktes Bemühen um Aufklärung der Ursachen von Unsicherheit (human insecurity) um einen effektiven Einsatz von Außen- und Entwicklungspolitik zu ermöglichen.

In bezug auf die besondere konzeptionelle Qualität (*Concepts*) neuerer Ansätze menschlicher Sicherheit werden insbesondere hervorgehoben: ihre verstärkte Bezugnahme auf individuelle Personen als Adressaten von Sicherheitsleistungen, sowie ihr Leitmotiv-Charakter.

Drei Fallstudien (*Cases*) von Atanassova-Cornelis, Gropas, und Liotta/Owen veranschaulichen schließlich die oben genannten Ideen an den Beispielen von Japans Außenpolitik, einer Untersuchung der Beziehung zwischen menschlicher Sicherheit und Menschenrechten und einem Vergleich der European Human Security Doctrine mit der US National Security Strategy. (dp)

• • •

## Die ersten zehn Jahre des MenschenRechtsMagazins – ein Rückblick

Norman Weiß

Das MenschenRechtsMagazin erscheint seit 1996. Mein damaliger Kollege *Ekkehard Strauß* und ich machten den Vorschlag, das im Jahre 1994 gegründete MenschenRechts-Zentrum der Universität Potsdam (MRZ) solle eine regelmäßig erscheinende Publikation herausbringen. Unsere Idee war es, eine deutschsprachige wissenschaftliche Zeitschrift zu etablieren, die neben dem „Flagschiff“ der Europäischen Grundrechte-Zeitschrift ihren Platz finden sollte: Basisinformationen zu den völkerrechtlichen Grundlagen und zu den Verfahren zum Schutz der Menschenrechte standen am Anfang und bilden noch heute das Rückgrat des MenschenRechtsMagazins. Informationen über die Arbeit des MRZ sind seit der ersten Nummer präsent.

Diese erste Nummer enthielt drei Beiträge und drei Dokumentationen auf dreiundzwanzig Seiten. *Ekkehard Strauß* und ich hatten jeweils einen Text verfaßt und zusammen einen programmatischen Kurzbeitrag<sup>1</sup> geschrieben. Gemeinsam mit dem Leitwort des (damaligen Allein-) Herausgebers, Prof. Dr. *Eckart Klein*, machten wir deutlich, daß es zunächst vor allem darum ging, die den nationalen Grundrechtsschutz ergänzenden Möglichkeiten des internationalen Menschenrechtsschutzes vorzustellen und so dazu beizutragen, daß diese zu einem tatsächlich genutzten Instrument des Individualrechtsschutzes würden. Dementsprechend erschien in den

folgenden Heften eine mehrteilige Reihe, die in Voraussetzungen und Möglichkeiten des Individualrechtsschutzes nach verschiedenen Menschenrechtsverträgen und auf anderen Grundlagen einführte. Außerdem begannen wir damit, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gegen die Bundesrepublik Deutschland zusammenfassend darzustellen und zu analysieren.

Aus der Mitgliedschaft des Herausgebers im Menschenrechtsausschuß nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (von 1995 bis 2002) ergab sich zwanglos, daß wir – immer im Folgejahr – über die Arbeit dieses Ausschusses berichteten. War der erste Bericht in Heft I/1996 gerade vier Seiten lang, erscheint diese Reihe seit dem Berichtsjahr 1996 in zwei Teilen (Teil I Staatenberichtsverfahren, Teil II Individualbeschwerdeverfahren) und ist heute auf insgesamt rund vierzig Seiten pro Berichtsjahr angewachsen.

Allerdings mußten wir<sup>2</sup> rasch erkennen, daß diese Artikelserien für sich genommen und auf die Dauer nicht ausreichten, um dem Thema Menschenrechte auch nur annähernd gerecht zu werden. Wir haben deshalb Aufsätze, Berichte und kleinere Studien zu aktuellen Fragestellungen aufgenommen. Diese sind entweder im MRZ selbst entstanden oder von externen Autoren an uns herangetragen worden. Später haben wir auch Beiträge externer Autoren angeregt. Ein paar Beispiele aller Kategorien aus den Jahren 1997 bis 1999 mögen genügen: *Eckart Klein* behandelte „Durchsetz-

<sup>1</sup> *Ekkehard Strauß/Norman Weiß*, Die Bedeutung des internationalen Menschenrechtsschutzes für den nationalen Grundrechtsschutz, in: MRM I/1996, S. 5-7. Die erste\*-n Hefte tragen die Nummern I-IV und die Seitenzählung beginnt jeweils von vorn. Ab 1998 wurde auf fortlaufende Seitennummerierung umgestellt. Ein Gesamtinhaltsverzeichnis der ersten zehn Jahrgänge liegt vor.

<sup>2</sup> Meine Kolleginnen und Kollegen in der Redaktion waren: *Ekkehard Strauß* (1/96 bis 2/98); *Ulrike Epe* (3/98 bis 3/99); *Friederike Brinkmeier* (1/00 bis 2/02); Dr. *Claudia Mahler* (2/02 bis 3/03) und seither *Bernhard Schäfer*, LL.M.

nügen: *Eckart Klein* behandelte „Durchsetzbarkeit von Menschenrechten unter politischer Konditionalität: Rechtliche, politische und wirtschaftliche Zusammenhänge“,<sup>3</sup> *Carsten Stahn* erörterte die Frage „Der Weltstrafgerichtshof: Ein effektiver neuer Pfeiler im System des internationalen Menschenrechtsschutzes?“<sup>4</sup> *Francesco Palermo* steuerte „Ein Blick über die Grenzen: Das italienische Rahmengesetz zum Schutz historischer Sprachminderheiten“<sup>5</sup> bei und *Ulf Häußler* widmete sich dem Thema „Der Fall Pinochet: Das Völkerrecht auf dem Weg zu einem effektiven internationalen Menschenrechtsschutz“<sup>6</sup>. Kürzere Texte wandten sich Menschenrechtssituationen vor Ort zu: Mosambik,<sup>7</sup> Guatemala<sup>8</sup> und Osttimor<sup>9</sup> waren die ersten Länder, auf die wir hinwiesen. Später folgten Sierra Leone,<sup>10</sup> die Westsahara,<sup>11</sup> Pakistan,<sup>12</sup> die Schweiz<sup>13</sup> und andere. Die Verfolgung der Falun-Gong-Bewegung in der VR China wurde ausführlich thematisiert.<sup>14</sup>

Das Thema Kinderrechte wurde seit 1997 mehrfach behandelt,<sup>15</sup> zuletzt aus historischer Perspektive<sup>16</sup>. Im Jahre 1999 begannen wir mit einer Serie über die Mitgliedsstaaten des Europarates, in der – einschließlich des Beitrags in diesem Heft über Finnland – bislang zwölf Staaten porträtiert wurden;<sup>17</sup> am Anfang standen zuerst Polen und danach Frankreich. Dabei wird ein Überblick über die (Verfassungs-) Geschichte mit einer Zusammenfassung der Bilanz des Staates vor den Straßburger Instanzen, also der Europäischen Kommission für Menschenrechte und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, kombiniert.

Es war uns wichtig, daß die Berichterstattung über den gerichtlichen und quasigerichtlichen Menschenrechtsschutz auch ergänzt wurde durch den Blick von Nichtregierungsorganisationen auf Schwachstellen der Durchsetzung von Menschenrechten.

<sup>3</sup> In: MRM III/1997, S. 5-10.

<sup>4</sup> In: MRM 1998, S. 106-113.

<sup>5</sup> In: MRM 1999, S. 24-28.

<sup>6</sup> In: MRM 1999, S. 96-105.

<sup>7</sup> *Julia Crause/Rudolf Huber*, Menschenrechte in Mosambik – Eine Studie vor Ort, in: MRM 1998, S. 87-89.

<sup>8</sup> *Norman Weiß*, Transformation in Guatemala – Wie mit der Arbeit der „Wahrheitskommission“ umgegangen wird, in: MRM 1999, S. 67.

<sup>9</sup> *Ulrike Eppe*, Osttimor – wie geht es weiter?, in: MRM 1999, S. 112-114; *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*, Die Greuelthaten in Ost-Timor dürfen nicht vergessen werden!, in: MRM 2000, S. 61-62.

<sup>10</sup> *Phenyo Keiseng Rakate*, Is the Sierra Leonean Amnesty Law Compatible with International Law?, in: MRM 2000, S. 151-154.

<sup>11</sup> *Margot Kessler*, Westsahara: Warum die Menschenrechte nicht vom Völkerrecht zu trennen sind, in: MRM 2001, S. 127-131

<sup>12</sup> *Anke Leben*, Länderbericht Pakistan, in: MRM 2002, S. 34-37.

<sup>13</sup> *Barbara Hug*, Kinderrechtsausschuß: Die Schweiz auf dem Prüfstand, in: MRM 2002, S. 95-96.

<sup>14</sup> *Lei Zhou*, „Wahrhaftigkeit, Barmherzigkeit und Nachsicht“ – Schwere Menschenrechtsverlet-

zungen durch die Volksrepublik China bei der Verfolgung von Falun Gong, in: MRM 2001, S. 21-30; *Zhihong Zheng*, Die völkerstrafrechtliche Beurteilung der Verfolgung von Falun Gong seit 1999, in: MRM 2004, S. 152-167.

<sup>15</sup> *Heike Stender*, Die Kinderrechtskonvention, in: MRM IV/1997, S. 21-24; die Beiträge von *Norman Weiß* unter dem Motto „Kinder. Rechte. Kinderrechte“: Kinder- und Jugendkriminalität, in: MRM IV/1997, S. 25-31; *ders.*, Kinderarbeit/Die Lage der Kinder in der Welt, in: MRM 1998, S. 64-68; *ders.*, Weltwirtschaft, Kinderarbeit und Sozialklauseln, in: MRM 1999, S. 46-57; *ders.*, Zehn Jahre Kinderrechtskonvention – Ist die Euphorie verflogen?, in: MRM 2000, S. 17-20; *ders.*, Vergewaltigung und erzwungene Mutterschaft als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Genozid, in: MRM 2001, S. 132-142

<sup>16</sup> *Nikolas Dörr*, 165 Jahre Einschränkung der Kinderarbeit in Preußen: Ein Beitrag zum Beginn der Sozialgesetzgebung in Deutschland, in: MRM 2004, S. 141-151

<sup>17</sup> Polen, in: MRM 1999, S. 122-126; Frankreich, in: MRM 2000, S. 23-33; Niederlande und Tschechische Republik, in: MRM 2000, S. 95-99, 100-105; Italien, in: MRM 2000, S. 173-183; Ungarn, in: MRM 2001, S. 31-38; Bulgarien, in: MRM 2001, S. 143-147; Spanien, in: MRM 2004, S. 37-46; Slowenien, in: MRM 2004, S. 183-190; Slowakei, in: MRM 2004, S. 285-292; Dänemark, in: MRM 2005, S. 78-84; Schweden, in: MRM 2005, S. 295-309.

So befaßte sich die viel zu früh verstorbene *Angelika Birck* vom Berliner Behandlungszentrum für Folteropfer mit den Problemen des Flüchtlingsschutzes in Deutschland.<sup>18</sup> Wir haben Berichte von Nichtregierungsorganisationen auch zum Anlaß genommen, bestimmte Themen aufzugreifen, etwa zu Zwangsräumungen<sup>19</sup> und zu Polizeigewalt in Brasilien<sup>20</sup>. Auch Berichte internationaler Organisationen oder Stellen haben uns zu Beiträgen angeregt; beispielsweise zur Chancengleichheit von Männern und Frauen,<sup>21</sup> zur Vereinbarkeit von Wirtschaftssanktionen und Menschenrechten<sup>22</sup> und zur Diskriminierung von Mädchen<sup>23</sup>.

Während das völkerrechtliche Spektrum einerseits mit Beiträgen zu Amnestieregelungen,<sup>24</sup> zu den blockfreien Staaten,<sup>25</sup> zur

KSZE/OSZE,<sup>26</sup> zur extraterritorialen Geltung von Menschenrechten,<sup>27</sup> zur Anwendbarkeit von Menschenrechten im Falle bewaffneter Konflikte<sup>28</sup> und zu sogenannten gemischten Tribunalen<sup>29</sup> inhaltlich erweitert wurde, fanden andererseits auch regionale<sup>30</sup> und nationale Mechanismen<sup>31</sup> sowie der Minderheitenschutz<sup>32</sup> verstärkt

<sup>18</sup> *Angelika Birck*, Wie krank muß ein Flüchtling sein, um von der Abschiebung ausgenommen zu werden?, in: MRM 2000, S. 106-118; *dies.*, Verfolgung und Flucht von Frauen, in: MRM 2002, S. 73-81. Siehe zum Thema Flüchtlinge und Asyl auch *Kamil Majchrzak*, Flucht und Migration – Polen und Europa, in: MRM 2001, S. 98-105; *Norman Weiß*, Einwanderung und Asyl – eine Kurzdarstellung der aktuellen Gemeinschaftspolitik und ein Tagungsbericht, in: MRM 2002, S. 98-101; *Anne Boucher*, Eine Bill of Rights als Lösung für Verletzungen der Menschenrechte von Flüchtlingen? Ein Vergleich zwischen Australien und den USA, in: MRM 2005, S. 49-58.

<sup>19</sup> *Katrin Frauenkron*, Forced Evictions und das Recht auf Wohnung, in: MRM 2004, S. 261-273.

<sup>20</sup> *Gunda Meier*, Polizeigewalt in Brasilien, in: MRM 2005, S. 282-294.

<sup>21</sup> *Sebastian Seibert*, Einstellungen gegenüber Minderheiten in der Europäischen Union, in: MRM 2002, S. 17-27; *Catharina Herms*, Jahresbericht 2001 der Europäischen Kommission über Chancengleichheit für Frauen und Männer in der EU, in: MRM 2002, S. 140-148.

<sup>22</sup> *Corina Zannetti/Mareike Peitrovicz*, Sanktionen und Menschenrechte – eine Auswertung des Bossuyt-Berichts, in: MRM 2004, S. 274-284.

<sup>23</sup> *Katrin Frauenkron*, Diskriminierung von Mädchen: Der EFA Global Monitoring Report 2003/4, in: MRM 2004, S. 293-300.

<sup>24</sup> *Knut Traisbach*, Zur völkerrechtlichen Beurteilung nationaler Amnestieregelungen, in: MRM 2000, S. 155-159.

<sup>25</sup> *Norman Weiß*, Die Blockfreienbewegung – Einsatz für die Menschenrechte?, in: MRM 2003, S. 17-25.

<sup>26</sup> *Norman Weiß*, 25 Jahre Schlußakte von Helsinki, in: MRM 2000, S. 160-172; *dies.*, Die OSZE in Zentralasien – intensiviert Partnerschaft für Menschenrechte und andere Felder der Zusammenarbeit, in: MRM 2003, S. 187-190; *dies.*, Menschenrechtsschutz im Rahmen der OSZE dreißig Jahre nach der Schlußakte von Helsinki, in: MRM 2005, S. 256-271.

<sup>27</sup> *Bernhard Schäfer*, Der Fall Banković oder Wie eine Lücke geschaffen wird, in: MRM 2002, S. 149-163.

<sup>28</sup> *Eckart Klein*, Der Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten, in: MRM 2004, S. 5-17.

<sup>29</sup> *Antje Trittin/Norman Weiß*, Das Sondergericht in Sierra Leone, in: MRM 2003, S. 173-182.

<sup>30</sup> *Sebastian Schulz*, Halbzeit der Amtszeit: Der Menschenrechtskommissar des Europarats – ein Erfolgsmodell?, in: MRM 2003, S. 26-35; *Astrid Radunski*, Die Afrikanische Union und der Afrikanische Menschenrechtsgerichtshof, in: MRM 2005, S. 59-73; *Rupert Manhart/Michaela Maurer*, EU-Verfassungsvertrag und Grundrechtscharta: Welche Auswirkungen hat die Aufnahme der Grundrechtscharta in den Verfassungsvertrag auf den Grundrechtsschutz in Europa?, in: MRM 2005, S. 160-173.

<sup>31</sup> *Claudia Mahler*, Der österreichische Menschenrechtsbeirat, in: MRM 2002, S. 28-33; *dies.*, Die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates, in: MRM 2002, S. 132-135.

<sup>32</sup> Bereits *Palermo* (Fn. 5); *Norman Weiß*, Das neue Sorbengesetz des Freistaates Sachsen – Minderheitenschutz as usual?, in: MRM 1999, S. 115-121; *Rainer Hofmann*, Die Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, in: MRM 2000, S. 63-73; *Seibert* (Fn. 21); *Arndt Sändig/Inken Baumgartner*, Beitrittsvoraussetzungen der Europäischen Union (Kopenhagener Kriterien) in bezug auf die Situation der Roma und anderer Minderheiten in den südosteuropäischen Kandidatenländern, in: MRM 2003, S. 161-172; *Claudia Mahler/Reetta Toivanen*, Die Erweiterung der Europäischen Union: Eine Chance für nationale und ethnische Minderheiten?, in: MRM 2004, S. 63-71.

Beachtung. Dies gilt auch für die Rolle von Nichtregierungsorganisationen.<sup>33</sup> Während die politische Dimension der Menschenrechte schon länger im MRM ihren Niederschlag fand,<sup>34</sup> wird philosophischen Fragestellungen erst in jüngerer Zeit verstärkt Aufmerksamkeit zugewandt<sup>35</sup>. Inzwischen versuchen wir auch, die Arbeit anderer Menschenrechtsorgane auf der Ebene der Vereinten Nationen regelmäßig in den Blick zu nehmen.<sup>36</sup>

<sup>33</sup> Anja Mihr, Menschenrechtserziehung und Nichtregierungsorganisationen (NGO), in: MRM 2002, S. 121-131; Benjamin Beuerle, Zur Umsetzung der „Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern“ fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung – eine Bestandsaufnahme, in: MRM 2004, S. 47-52; Michael Krennerich, Die Förderung sozialer Menschenrechte durch nicht-staatliche Organisationen: Ein einführender Überblick über Herausforderungen und Maßnahmen, in: MRM 2005, S. 30-48.

<sup>34</sup> Unter den vorgenannten Beiträgen beispielsweise Klein (Fn. 3); Rakate (Fn. 10). Ferner: Norman Weiß, Kapital und Menschenrechte – Governance als Kriterium der Kreditvergabe durch die Weltbank, in: MRM 1999, S. 17-22; Markus Röhmer, New Partnership for Africa's Development – Nepad, in: MRM 2002, S. 168-175; Johannes Oschlies, Politische Konditionalität in der Entwicklungszusammenarbeit Politische Konditionalität in der Entwicklungszusammenarbeit, in: MRM 2003, S. 90-100; David Rowe, Diskussionsreihe über Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und die Notwendigkeit der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen in: MRM 2004, S. 53-57; Heinhard Steiger, Der Streit um das Kopftuch - Plädoyer für eine aktive Neutralität, in: MRM 2004, S. 115-128; Eckart Klein, Menschenrechte im Spiegel der Globalisierung, in: MRM 2005, S. 125-135.

<sup>35</sup> Sibylle Kalupner, Die Kultur der Menschenrechte – Eine Bestandsaufnahme aus philosophischer Sicht, in: MRM 2004, S. 129-140; Bernd Krippner/Arnd Pollmann, Bioethik-Kommissionen in Deutschland – Ein Überblick, in: MRM 2004, S. 239-254; Hauke Brunkhorst, Der Aristoteles des schiitischen Islam – Eindrücke von einem Kant-Seminar in Teheran, in: MRM 2005, S. 74-77; Sarah Tietz, Zwischen Recht und Moral – Eine philosophische Betrachtung des Status von Menschenrechten, in: MRM 2005, S. 136-145; Juliane Schumacher, Krieg dem Heer? Über das antimilitärische Element in Kants Friedensschrift, in: MRM 2005, S. 272-281.

<sup>36</sup> Christin Dallinger, Termine ausgewählter Vertragsorgane zum Menschenrechtsschutz, in:

In sogenannten Stichworten erläutern wir grundlegende Begriffe und Institutionen. Das MRM liefert außerdem Buchbesprechungen und Tagungs- oder Veranstaltungsberichte. Historische Kalenderblätter erinnern an bedeutende Persönlichkeiten und ihren Beitrag zum praktischen und geistigen Kampf für die Entwicklung der Menschenrechtsidee<sup>37</sup> oder an geschichtliche Ereignisse mit menschenrechtlichem Bezug<sup>38</sup>. Gelegentlich dokumentiert und übersetzt das MRM wichtige Ereignisse oder Entscheidungen aus dem Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes.<sup>39</sup>

Die regelmäßig erscheinenden Hefte sind durch bislang drei Themenhefte ergänzt worden. Im Dezember 1997 erschien das Themenheft „50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, im Mai 2000 folgte das Themenheft „50 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention“ und im Februar 2002 das Themenheft „25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte“.

Wir hoffen, auch weiterhin eine Zeitschrift herauszubringen, die aktuelle und interessante Menschenrechtsthemen sachlich behandelt.

MRM 2005, S. 25-29; Bernhard Schäfer, Überblick über die Arbeit der UN-Vertragsüberwachungsorgane im Jahr 2005, in: MRM 2005, S. 241-255

<sup>37</sup> Beispielsweise zu Robert Blum, in: MRM 2003, S. 212-214; zu Immanuel Kant, in: MRM 2004, S. 87-90; und zu Bertha von Suttner, in: MRM 2004, S. 207-208.

<sup>38</sup> Vgl.: Die Nürnberger Rassegesetze von 1935, in: MRM 2005, S. 91-93; Der Völkermord an den Armeniern, in: MRM 2005, S. 318-321. Früher bereits: Vor vierzig Jahren: Bau der Berliner Mauer, in: MRM 2001, S. 112-113.

<sup>39</sup> Genannt seien nur die Kündigung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte durch Trinidad und Tobago, in: MRM 2000, S. 83-84; eine Interimsentschließung des Ministerkomitees des Europarates zur Weigerung der Türkei eine Entscheidung des EGMR zu befolgen, in: MRM 2003, S. 191; und die Übersetzungen zweier Allgemeiner Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses: General Comment No. 27, in: MRM 2000, S. 85-94; General Comment No. 29, in: MRM 2003, S. 110-125.

## Die Freiheit des Gewissens und die Frage nach der besten Regierungsform - Zum 220. Todestag von Moses Mendelssohn

Ulrike Kleinecke

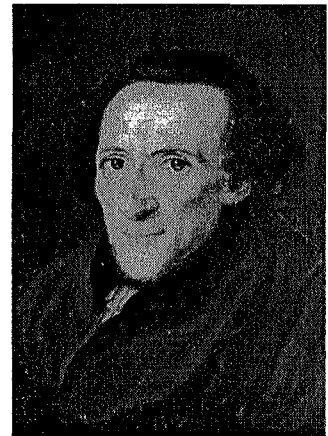
„Belohnet und bestrafet keine Lehre, locket und bestechet zu keiner Religionsmeinung! Wer die öffentliche Glückseligkeit nicht stöhret, wer gegen die bürgerlichen Gesetze, gegen euch und seine Mitbürger rechtschaffen handelt, den lasset sprechen, wie er denkt, [...] und sein ewiges Heil suchen, wo er es zu finden glaubet. Lasset niemanden in euern Staaten Herzenskündiger und Gedankenrichter seyn.“<sup>1</sup>

Mit diesem Aufruf wendet sich der jüdische Aufklärer Moses Mendelssohn in seinem 1783 erschienenen rechtsphilosophischen Werk „Jerusalem oder über religiöse Macht und Judentum“ an die Regenten der Erde.

Religions- und Gesinnungsfreiheit, Humanität und Toleranz sind Prinzipien, die Mendelssohn in dieser, aber auch in weiteren seiner Schriften ganz besonders hervorhebt und für die er sich nachdrücklich einsetzt. Den Berichten seiner Zeitzeugen zufolge zählen Wahrheits- und Friedensliebe und das Beharren auf Gewissensfreiheit ebenso zu den Charakterzügen des jüdischen Philosophen wie Dialogbereitschaft und das Interesse am Gemeinwohl des Staates.<sup>2</sup>

Am 6. September 1729 in Dessau geboren reist er - vierzehnjährig - seinem Lehrer David Fränkel, der als Oberrabbiner nach Berlin berufen wurde, nach. Hier beginnt er, sich umfassende Kenntnisse der Mathematik, der lateinischen, englischen sowie der französischen Sprache anzueignen, studiert Philosophen wie Locke, Leibniz und Wolff und findet schon bald Anerkennung in den Gelehrtenkreisen Berlins. Zunächst als Hauslehrer bei Isaak Bernard, einem reichen Seidenwarenfabrikanten, beschäftigt, avanciert Mendelssohn später selbst zum erfolgreichen Unternehmer in dieser Branche. Die Freundschaft mit Lessing, welchen er 1754 kennenlernt, prägt ihn zeitlebens. Lessings Wertschätzung für Mendelssohns bescheidene, durch und durch humanistisch geprägte Lebensweise, findet ihren Ausdruck in der Titelgestalt seines Dramas „Nathan der Weise“; eines Bühnenwerkes, das Eingang in das Weltliteraturerbe fand.

Moses Mendelssohn, dem als Juden in Berlin - wie in vielen europäischen Staaten - grundlegende Bürgerrechte verwehrt waren, wendet sich immer wieder gegen die Diskriminierung der Juden durch den preußischen Staat. Gleichmaßen setzt er sich für seine in Dresden lebenden Glaubensbrüder ein, welche 1777 aus der Stadt ausgewiesen werden sollten. Mit seiner Übersetzung der „Ritualgesetze der Juden“ ins Deutsche eröffnet er einerseits der preußischen Justiz die Möglichkeit, das Handeln jüdischer Menschen besser nachvollziehen und beurteilen zu können. Andererseits bemüht sich Mendelssohn um die Annäherung der Juden an die deutsche Kultur und Sprache. Ausdruck dafür ist seine Übersetzung der fünf Bücher Mose ins Deutsche, die zum besseren Verständnis für die Juden zunächst in für sie bekannten hebräischen Lettern herausge-



<sup>1</sup> Moses Mendelssohn, Jerusalem oder über religiöse Macht und Judentum, in: Schriften zum Judentum II, bearbeitet von Alexander Altmann, in: Alexander Altmann u. a. (Hrsg.), Moses Mendelssohn, Gesammelte Schriften, Jubiläumsausgabe, Bd. 8, 1983, S. 99-204 (S. 203f.).

<sup>2</sup> Vgl. Christoph Schulte, Die jüdische Aufklärung: Philosophie, Religion, Geschichte, 2000, S. 204.

geben wurde.<sup>3</sup> Das Bemühen Mendelssohns, durch Bildung und Aufklärung Fremdheit, Vorurteile und Diskriminierung abzubauen tritt hier deutlich hervor.

In seiner bereits o.a. Schrift „Jerusalem“ erläutert er das Verhältnis und die Aufgaben von Staat und der jeweiligen religiösen Institution. Sowohl die Religion als auch der Staat müssen, so Mendelssohns Auffassung, im friedvollen Umgang miteinander für die Glückseligkeit des Menschen Sorge tragen. Den Bereich des Staates bezieht er dabei auf das Verhältnis der Menschen untereinander, die Religion sei für deren Beziehung zu Gott zuständig. Sie vermag innerhalb ihres Bereiches zu belehren, während der Staat die Handlungen der Menschen ggf. mit Nachdruck und Zwang beeinflussen kann. Die Gesinnungen, so betont Moses Mendelssohn nachhaltig, sind hingegen frei. Weder Staat noch religiöse Institutionen dürften darauf Zwang ausüben oder aus der Gesinnung der Menschen einen Anspruch auf Personen oder Dinge ableiten.

Mit der funktionalen Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Religion und Staat und seiner strikten Forderung nach der Freiheit des Geistes und des Denkens bewegen sich seine Auffassungen im Rahmen des Naturrechts.<sup>4</sup> Die Menschen besäßen diese Freiheiten als angeborene und unveräußerliche Rechte, die selbst der Staatsräson vorangestellt seien. Dies unterstreicht ausdrücklich, daß Mendelssohn ihnen den Charakter von Grundrechten zubilligt. Die Glückseligkeit der Menschen beruht letztendlich, so Mendelssohn, auf der Übereinstimmung von Gesinnungen und Handlungen. Das Bemühen um diese Übereinstimmung definiert er als „Bildung“, für die sowohl der Staat als auch die Kirche verantwortlich seien.<sup>5</sup>

Eng verbunden mit dem Postulat nach Gesinnungs- und Gewissensfreiheit sind für Mendelssohn in seiner Schrift „Jerusalem“ auch die Prinzipien der Toleranz und Religionsfreiheit, die bislang vordergründig pragmatisch sanktionierten Charakter trugen.<sup>6</sup> Für Mendelssohn bedarf es einer gleichberechtigten Existenz von unterschiedlichen Glaubensvorstellungen. Auch eine Glaubensvereinigung lehnt er ab. Sie würde nicht nur der Gesinnungsfreiheit des Einzelnen entgegentreten, sondern Kritik und Widerspruch unmöglich werden lassen: „So lasset uns keine Uebereinstimmung lügen, wo Mannigfaltigkeit offener Plan und Endzweck der Vorsehung ist.“<sup>7</sup>

Analog antwortet Mendelssohn auf die Frage nach der besten Regierungsform mit dem Gleichnis, daß diese fast so unbestimmt sei wie die Frage nach der gesündesten Speise. Sein Plädoyer gilt der Vielfalt, wie sie dem Leben entspricht. Die jeweilige Regierung sollte die kulturelle Entwicklung des Volkes und dessen Authentizität berücksichtigen. „Ja manche Nation wird, so wie sich Cultur, Lebensart und Gesinnung abändert, auch mit der Regierungsform ändern, und in einer Folge von Jahrhunderten den ganzen Zirkel der Regierungsformen, von Anarchie bis zum Despotismus, durch alle Schattierungen und Vermischungen durchwandern, [...]“<sup>8</sup> Keine Regierungsform ist damit per se und jederzeit für alle Völker gleichermaßen geeignet.

Moses Mendelssohn starb am 4. Januar 1786 in Berlin. Er war einer der wenigen Juden des 18. Jahrhunderts, die trotz der herrschenden Diskriminierung und Intoleranz auch in nichtjüdischen Kreisen Anerkennung fanden. Seine Gedanken über Freiheit und gegenseitige Toleranz ermutigen, sich um mögliche Wege des Denkens und Handels zu bemühen, mit denen Vorurteilen gegenüber und Ausgrenzungen von Minoritäten in der heutigen Gesellschaft entgegengewirkt werden kann und wie sich Minderheiten für die Mehrheitsgesellschaft offen zeigen können.

<sup>3</sup> Vgl. Julius H. Schoeps, Moses Mendelssohn, 1989, S. 128ff.

<sup>4</sup> Siehe dazu Christoph Schulte, Moses Mendelssohn, die jüdische Aufklärung und der Pluralismus im modernen Judentum, in: Eveline Goodman-Thau/Fania Oz-Salzberger (Hrsg.), Das jüdische Erbe Europas, Krise der Kultur im Spannungsfeld von Tradition, Geschichte und Identität, 2005, S. 77-91 (S. 83).

<sup>5</sup> Vgl. Mendelssohn (Fn. 1), S. 110.

<sup>6</sup> So Cord-Friedrich Berghahn, Moses Mendelssohns >Jerusalem<, Ein Beitrag zur Geschichte der Menschenrechte und der pluralistischen Gesellschaft in der deutschen Aufklärung, 2001, S. 218ff.

<sup>7</sup> Mendelssohn (Fn. 1), S. 202f.

<sup>8</sup> Ebd., S. 111.



**Informationen**  
aus dem MenschenRechtsZentrum  
der Universität Potsdam

---

*Neuerscheinungen*

---

Erschienen ist:

*Eckart Klein/Helmut Volger* (Hrsg.), Chancen für eine Reform der Vereinten Nationen? Bilanz zum 60. Geburtstag der Weltorganisation (Potsdamer UNO-Konferenzen, Bd. 6), 2006, 134 Seiten, ISBN 978-3-937786-97-1

Mit Beiträgen von Steffen Bauer, Renée Ernst, Manuel Fröhlich, Ulf Häußler, Bastian Loges/Ulrich Menzel, Hanna Beate Schöpp-Schilling und Irene Weinz.

Das Heft kann unter [sekremrz@rz.uni-potsdam.de](mailto:sekremrz@rz.uni-potsdam.de) oder unter [fkruno@rz.uni-potsdam.de](mailto:fkruno@rz.uni-potsdam.de) zum Preis von 8.- € bestellt werden.

*Klaus Roth/Bernd Ladwig*, Recht auf Widerstand?, Ideengeschichtliche und philosophische Perspektiven (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 12), 2006, 85 Seiten, ISBN 3-937786-84-8

Das Heft kann unter [sekremrz@rz.uni-potsdam.de](mailto:sekremrz@rz.uni-potsdam.de) zum Preis von 8,75 € bestellt werden.

---

*In Vorbereitung*

---

*Eckart Klein* (Hrsg.), Gewaltenteilung und Menschenrechte (Schriften des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam, Bd. 27), 2006.

Der Band enthält die Referate, die auf der Konferenz des MRZ vom 10. bis zum 12. November 2006 in Potsdam gehalten wurden und die freiheitssichernde Funktion der Lehre von der Gewaltenteilung in vielen Facetten untersuchen.

Die gewandelte Rolle und Steuerungsfähigkeit des Staates im Laufe der 250 Jahre seit Montesquieus Tod haben in verschiedenen Staaten zu unterschiedlichen Ausprägungen des Gewaltenteilungsgrundsatzes geführt und diesen immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt. Dabei ist heute die Kooperation im Mehrebenensystem von besonderer Bedeutung, da die mit ihr einhergehende Übertragung von Hoheitsgewalt Fragen der demokratischen Legitimation und der gerichtlichen Kontrolle aufwirft. Den Konferenzteilnehmern bot sich sowohl mit Blick auf das Europäische Gemeinschaftsrecht als auch angesichts neuer Handlungsformen des UN-Sicherheitsrats Gelegenheit für vertieftes Nachdenken.

*Bernhard Schäfer*, Zum Verhältnis Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 13), 2006, 104 Seiten.

*Andreas Haratsch*, Die Geschichte der Menschenrechte Völkerrecht (Studien zu Grund- und Menschenrechten, Heft 7), 3. Auflage 2006, ca. 80 Seiten.

---

### *Referendarstation/Praktikum*

---

Abhängig von der vorherigen Anerkennung durch das zuständige Justizprüfungsamt können Rechtsreferendare sowohl ihre Verwaltungspflichtstation als auch ihre Wahlstation im Institut ableisten. Interessenten richten ihre Bewerbungen bitte an Prof. Dr. iur. *Eckart Klein*.

Auch Praktikanten (mindestens vier Wochen) aller Fachbereiche sind jederzeit willkommen. Je nach Praktikumsdauer, Kenntnisstand und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit ist neben der Mithilfe bei der laufenden Institutsarbeit die Einbeziehung in aktuelle Projekte möglich. Auf unseren Internetseiten finden sich weitere Informationen und Arbeitsproben früherer Praktikanten (<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/praktikum.htm>). Interessenten richten ihre Bewerbungen bitte an Dr. phil. *Anne Dieter*.

Bewerbungen für das Wintersemester 2007/2008 können jetzt eingereicht werden; es stehen noch Plätze zur Verfügung.

---

### *Förderverein*

---

Der Verein der Freunde und Förderer des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam e.V. besteht seit 1995 und hat inzwischen über 60 Mitglieder. Unter diesen finden sich Juristen, Ärzte und Lehrer aus dem In- und Ausland. Aufgabe des Vereins ist es, die Arbeit des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam in jeder Weise durch ideelle und finanzielle Unterstützung zu fördern.

So wurden in der Vergangenheit beispielsweise mehrfach Bücherkäufe und -reparaturen finanziert und im Rahmen des Jahresprogramms „50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Menschenrechte für Alle“ das Begleitheft zur Ausstellung hergestellt. Später finanzierte der Verein die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften in nennenswerter Höhe mit und schaffte einen leistungsfähigen PC für das Sekretariat an. Als Kooperationspartner des Leonardo-Büros Brandenburg ermöglicht er auch die Beschäftigung ausländischer Praktikanten.

Wenn Sie *Mitglied* in unserem Förderverein werden wollen, wenden Sie sich bitte an

Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Dirk Engel  
„Förderverein“  
Kanzlei Horn & Engel  
Wilhelm-Staab-Straße 4  
14 467 Potsdam

oder telefonisch unter 03 31 - 2 80 42 20. Wir schicken Ihnen gerne Informationsmaterial zu.

Möchten Sie den Verein bereits jetzt durch eine steuerlich absetzbare *Spende* fördern, so überweisen Sie diese bitte auf das Konto Nr. 491 0170 703 bei der HypoVereinsbank (Potsdam), BLZ 160 200 86.

<b>Kalender</b>
-----------------

**6. Juni 2006                      Menschenrechte und Menschenhandel**

Der Vortrag ist Teil der Vortragsreihe des Deutschen Instituts für Menschenrechte und des Fonds Erinnerung und Zukunft der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (Sommer 2006) zum Thema „Sklaverei heute“. Es referiert Petra Follmer-Otto.

Veranstaltungsort:            Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27  
10969 Berlin

Kontakt:                      Tel.: 030 259 359-0

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-399/\\_nr-2/\\_lkm-570/i.html](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_article.php/_c-399/_nr-2/_lkm-570/i.html)

**15. November 2006            Der Kampf um Gesundheit - Über Nieren, künstliche Hüftgelenke und andere knappe Ressourcen**

Die volkswirtschaftliche Entwicklung hält mit den Fortschritten in der modernen Humanmedizin kaum Stand. Die wachsenden diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten überfordern das Budget der Gesundheitsversorgung. Medizinisch Machbares, Notwendiges und Sinnvolles klaffen zunehmend auseinander. Je besser die Patientinnen und Patienten versorgt sind, desto mehr wächst die Gefahr eines Kollapses des maroden Gesundheitssystems. Medizinische und gesundheitspolitische Leistungen werden zur knappen Ressource. Als Referentin ist Bettina Schöne-Seifert (Universität Münster/Nationaler Ethikrat) angefragt.

Die Veranstaltung ist Teil der Reihe „Grenzgänge“, die vom MenschenRechtsZentrum und der Grünen Akademie der Heinrich-Böll-Stiftung gemeinsam veranstaltet wird.

Veranstaltungsort:            Heinrich-Böll-Stiftung  
Auf der Galerie  
Rosenthaler Str. 40/41  
10178 Berlin

Kontakt:                      Annette Maennel  
030-285 34-117

[maennel@boell.de](mailto:maennel@boell.de)

## Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell

---

### Zehn Jahre revidierte Europäische Sozialcharta

---

**A**m 3. Mai 2006 beging der Europarat den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der revidierten Europäischen Sozialcharta. Dieser Vertrag faßt die Europäische Sozialcharta (ESC) vom 18. Oktober 1961, das „Zusatzprotokoll zur ESC“ von 1988, das „Änderungsprotokoll zur ESC“ von 1991 und das „Zusatzprotokoll zur ESC bezüglich eines Systems der Kollektivbeschwerde“ von 1995 zusammen, bringt so die (alte) ESC auf den neuesten Stand und soll sie in der langfristigen Perspektive ablösen.

Allerdings haben erst 22 Mitgliedstaaten des Europarates die revidierte Europäische Sozialcharta ratifiziert; die Bundesrepublik Deutschland ist nicht darunter (Stand 5. Mai 2006).

Generalsekretär Terry Davis erklärte, die Mitgliedstaaten hätten mit der revidierten Europäischen Sozialcharta einen Vertrag geschaffen, der die Möglichkeit biete, soziale Gerechtigkeit selbst in Zeiten des wirtschaftlichen Umbruchs zu sichern. Sie sei heute wichtiger denn je. (wfb)

---

### Guantánamo Bay I: UN-Sachverständige und CAT fordern Schließung

---

**A**m 15. Februar 2006 wurde der gemeinsame Bericht der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zu willkürlicher Haft und vier Sonderberichterstattenden der UN-Menschenrechtskommission zur Situation der Gefangenen auf dem US-Marinestützpunkt Guantánamo Bay veröffentlicht (UN-Dok. E/CN.4/2006/120). Dieser Bericht ist als vorläufiger zu verstehen, da die fünf Mandatsträger/innen die nur für drei von ihnen für einen Tag erteilte und sehr spät erfolgte Einladung der US-Regierung, das Gefangenenlager besichtigen zu dürfen, aufgrund des Ausschlusses der Möglichkeit, Gefangene auch persönlich sprechen zu dürfen, ablehnen mußten. In ihrem Bericht stellen sie u. a. fest, daß die Menschenrechtsverpflichtungen der USA auch in Bezug auf die Gefangenen auf dem Marinestützpunkt gelten. Von diesen Verpflichtungen haben die USA mehrere verletzt. Beispielsweise verletzten die vom US-Verteidigungsministerium autorisierten Verhörtechniken, die allgemeinen Haftbedingungen sowie andere Umstände die Art. 7 und 10 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) und verschiedene Artikel des Übereinkommens gegen Folter. Sie fordern die US-Regierung u. a. dazu auf, die Gefangenen entweder im Einklang mit den Art. 9 Abs. 3 und 14 IPbpR prompt vor Gericht zu stellen oder ohne weitere Verzögerung zu entlassen sowie das Gefangenenlager auf Kuba zu schließen.

In seinen am 18. Mai 2006 verabschiedeten Bemerkungen und Empfehlungen zum zweiten Staatenbericht der USA (UN-Dok. CAT/C/48/Add.3/Rev.1) fordert der Ausschuß gegen Folter (CAT) von den USA u. a. ebenfalls die Schließung des Gefangenenlagers (UN-Dok. CAT/C/USA/CO/2, Nr. 22). (bs)

---

### Guantánamo Bay II: Weitere Schließungsforderungen aus Europa

---

**I**n Kenntnis des zuvor genannten Berichts der Sachverständigen und unter Hinweis auf die jüngste Forderung der deutschen Bundeskanzlerin nach Schließung des Gefangenenlagers, fordert das Europäische Parlament in Straßburg am 16. Februar 2006 in einer Entschließung die US-Regierung ebenfalls dazu auf, das Gefangenenlager Guantánamo Bay zu schließen (P6\_TA-PROV(2006)0070). Zudem drängt das Parlament darauf, daß alle Gefan-

genen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht behandelt und unverzüglich in einer fairen und öffentlichen Verhandlung vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht gestellt werden.

Einen Tag später, am 17. Februar 2006, schließt sich der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, *René van der Linden*, der Forderung nach Schließung des Lagers an. Er verweist auf den Bericht der Parlamentarischen Versammlung vom letzten Jahr und die daraufhin verabschiedete Resolution 1433 (2005) vom 26. April 2005, worin ähnliche Forderungen an die US-Regierung gestellt werden, wie in dem Bericht der UN-Sachverständigen. Beispielsweise wird gefordert, daß all jene Gefangenen, gegen die nicht genügend Beweise vorliegen, die eine strafrechtliche Anklage rechtfertigen, unverzüglich freigelassen werden. (bs)

---

#### UN-Mitarbeiter tragen hohes Risiko

---

**N**ew York: Zum Internationalen Tag der Solidarität mit inhaftierten und vermißten Mitarbeitern am 25. März 2006 erklärte Generalsekretär Kofi Annan, daß die Zahl der UN-Mitarbeiter, die verhaftet, eingesperrt oder vermißt werden, im letzten Berichtszeitraum von 26 auf 43 gestiegen sei. Der Tag solle dazu genutzt werden, weltweite Aufmerksamkeit auf die erheblichen Bedrohungen und Risiken zu richten, denen Mitarbeiter und Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen sowie Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen und der Presse in Ausübung ihres Berufs ausgesetzt sind.

Nach einem Aufruf an die Aufenthaltsländer, gegen solche Fälle vorzugehen, erläuterte der Generalsekretär, daß das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen in den letzten Jahren verbessert worden sei: „Heute überwacht und verfolgt die Hauptabteilung der Vereinten Nationen für Sicherheit (UN/DSS) alle Vorfälle von Verhaftung und Gefangennahme von Personal der Vereinten Nationen. UN/DSS führt auch Sicherheitstraining und Streßmanagement in schwierigen Situationen und andere Unterstützungsmaßnahmen durch, um Mitarbeitern besser zu helfen und sie auf Einsätze in schwierigem Umfeld vorzubereiten.“ (wß)

---

#### Richter für das Kambodscha-Tribunal ernannt

---

**P**nohm-pen: Mittlerweile sind alle Richter für das geplante Tribunal, das die Verbrechen der Roten Khmer aufarbeiten soll, ernannt. Das oberste Gericht des südostasiatischen Landes bestimmte kürzlich dreizehn ausländische Richter und Ankläger sowie siebzehn kambodschanische Richter für das „gemischte Tribunal“.

Im Jahre 2004 wurde das „Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die Verfolgung, nach kambodschanischem Recht, der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen“ geschlossen. Zur Umsetzung dieses Abkommens hat der kambodschanische Gesetzgeber ein Gesetz erlassen, auf dessen Grundlage außerordentliche Kammern zur strafrechtlichen Verfolgung der Schreckensherrschaft des im Jahre 1998 verstorbenen kommunistischen Diktators Pol Pot und seiner Roten Khmer errichtet werden. Diese außerordentlichen Kammern werden somit einen Bestandteil des nationalen Rechtssystems bilden.

Das Tribunal besteht aus einer Hauptverfahrenskammer (drei nationale, zwei internationale Richter) und einer Kammer des obersten Gerichtshofs (vier nationale, drei internationale Richter); Anklagebehörde und Ermittlungsrichterbank sind jeweils paritätisch besetzt. Es soll im Jahr 2007 seine Arbeit aufnehmen. (wß)

„Lebensformen+lebenswissen“, Eröffnungstagung des Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Potsdam und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt an der Oder am 19. Januar 2006 in Frankfurt und am 20. Januar 2006 in Potsdam. (Anne Dieter)

Die markante These vom menschlichen Leben als einem Leben sich selbst interpretierender Tiere, wie sie *Charles Taylor* oder *Paul Ricœur* geltend gemacht haben, ist einer der interessanten und richtungweisenden Ansatzpunkte des jüngst eingerichteten DFG-Graduiertenkollegs, das das Thema „Lebensformen und Lebenswissen“ aus kulturwissenschaftlicher Perspektive untersucht. In Abgrenzung von den Interpretationen der modernen Lebens- respektive Biowissenschaften, die mit den Begriffen vom „bloßen Leben“ und vom „externen Wissen“ lediglich äußere Zusammenhänge von Leben und Wissen konstatieren, sucht das Kolleg Erklärungen für deren immanente Verbindung. Zu diesem Zweck analysiert und interpretiert es Theorien, Praktiken und Künste des lebensimmanenten Wissens. Der eigens eingeführte Begriff „Lebenswissen“ beschreibt ein Wissen vom Leben, das nur im menschlichen Leben selbst gewonnen, formuliert, tradiert und zirkuliert wird. Der Perspektivenwechsel ermöglicht es, das Leben einerseits als Gegenstand von Wissen und andererseits als Wissensquelle zu betrachten. Das Kolleg will nachweisen, daß die angenommene menschliche Fähigkeit, von sich aus Wissen zu bilden, nur im Leben selbst geformt wird und daß das Leben seinerseits nur durch Wissen Form gewinnen kann. Mit ihrer angestrebten Grundlagenreflexion besetzen die neuen Kulturwissenschaften einen von den Biowissenschaften unbeachteten Bereich. Lebensimmanentes Wissen ist für die Kulturwissenschaften ihr ureigenster Gegenstand und gleichzeitig alles das, was sie selbst sind und hervorbringen. Die anspruchsvollen Erörterungen des Lebensbegriffs, einschließlich seiner vielschichtigen Implikationen, lassen einen grundlegenden Erkenntnisgewinn erhoffen, der sich nicht zuletzt auch auf moralische Kategorien wie „verantwortli-

ches Handeln“ erstrecken wird. Inhaltlich will das Kolleg die Untersuchung von Gestalten des Lebenswissens, z.B. aus Literatur und Geschichte, mit der Selbstreflexion dieser Analyse als einer Form von Lebenswissen verbinden. Methodisch prägt der ausdrücklich formulierte Anspruch von Interdisziplinarität das Forschungsvorhaben. Diese Form der Zusammenarbeit soll sich nicht in der gemeinsamen Bearbeitung eines Gegenstandes erschöpfen, sondern als synergieorientierte durchgehende Selbstreflexion der kulturwissenschaftlichen Wissens- und Lebensformen angelegt werden.

Ausgehend von diesem Grundanliegen des Forschungsprogramms erschließt sich auch der Inhalt seiner Eröffnungstagung, auf der renommierte Kultur- und Geisteswissenschaftler die Begriffe Leben und Wissen aus verschiedenen Blickrichtungen beleuchteten.

Die wissenschaftliche Veranstaltung, mit der sich das Graduiertenkolleg an seinen beiden Trägeruniversitäten der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorstellte, fand am 19. Januar 2006 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt an der Oder und am 20. Januar 2006 an der Universität Potsdam statt.

In Frankfurt eröffneten die Präsidentin der Europa-Universität Viadrina *Gesine Schwan* und der Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät *Heinz Dieter Kittsteiner*, in Potsdam die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg *Johanna Wanka*, der Prorektor der Universität Potsdam für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs *Frieder W. Scheller* und der Dekan der Philosophischen Fakultät *Bernhard R. Kroener* jeweils die Tagung. Die beiden Sprecher des Graduiertenkollegs, an der Universität Potsdam *Christoph Menke* (Professor für Ethik und Ästhetik und Direktor des Men-

schenRechtsZentrums) und an der Europa-Universität Viadrina *Anselm Haverkamp* (Professor für Westeuropäische Literaturen) nahmen in ihren Begrüßungsreden nicht nur auf das Anliegen des Forschungsvorhabens Bezug, sie verwiesen auch auf seine Einbindung in bestehende Strukturen und Profildbereiche der beiden Universitäten. Zu diesen gehört auch das MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, das sich u.a. dem Thema biotechnologischer Herausforderungen der Gegenwart unter Aspekten des Menschenrechtsschutzes widmet.

Gleich im ersten Vortrag wurde dieser Verbindung zu den Menschenrechten Rechnung getragen. *Gunther Teubner*, Rechtswissenschaftler an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sprach zum Thema „Die anonyme Matrix: Menschenrechtsverletzungen durch ‚private‘ transnationale Akteure“. Er reflektierte angesichts unmenschlicher gesellschaftlicher Praktiken über eine mögliche oder unmögliche Gerechtigkeit der Menschenrechte. Ausgehend von der enorm wachsenden Anzahl skandalisierender Ereignisse durch multinationale Unternehmen, durch die den Menschen und der Umwelt nachhaltige und irreparable Schäden zugefügt werden, hinterfragte er die gängige Rechtspolitik und Verfassungsrechtsdogmatik nach ihren Erfolgsaussichten im Kampf gegen transnationale Menschenrechtsverletzungen. Sein Resümee ließ keinen Zweifel daran, daß die bekannten Lösungsmuster der nationalstaatlichen Verfassungsrechte im Hinblick auf den transnationalen Raum außerordentliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Diese Schwierigkeiten resultierten aus dem „divisionalen“ Muster, eine Sichtweise, die auch schon bei *Durkheim* und *Weber* angeklungen sei. Menschenrechte als subjektive Rechte von Teilen gegenüber dem Ganzen zu denken, bedeute letztlich ein Herunterziehen auf die distributive Ebene. Die Erläuterung ökologischer Grundrechtskonzepte veranlaßte *Teubner* zu der – wie er darlegte – tiefergehenden Frage danach, ob es überhaupt

angemessen sei, Menschenrechte als Garantien der einzelnen Gesellschaftsmitglieder gegenüber dem gesellschaftlichen Ganzen anzusehen. In diesem Zusammenhang verwies er auf die Systemtheorie, die die Verselbständigung von Kommunikationsnetzen als radikale Exklusion der Menschen aus der Gesellschaft begreife und sich damit auf Aspekte der gesellschaftlichen Entfremdungstheorie beziehe. *Teubner* fand hierfür in *Foucaults* Analysen der Disziplinarmacht und *Agambens* Kritik der gesellschaftlichen Exklusion ebenso Anknüpfungspunkte wie in *Lyotards* Theorie der geschlossenen Diskurse und *Deerridas* Denken über Gerechtigkeit. Dies erlaube es, die Menschenrechtsproblematik aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. *Teubner* kam zu der auch rechtlich interessanten Frage, ob es gelingen könne, „horizontale“ Grundrechtswirkungen von innergesellschaftlichen Konflikten auf System-Umwelt-Konflikte „umzudenken“, da das staatsbezogene Grundrechtsmodell nur funktioniere, solange Staat und Gesellschaft als solche identifiziert und vor allem Menschen als Teile dieser grundrechtlich verankerten Gesellschaft verstanden werden könnten. Das heutige zentrale Menschenrechtsproblem bestehe aber gerade in der Fragmentierung der Gesellschaft, was nichts anderes heißt, als in einer von autorisierten Subsystemen ausgehenden Verselbständigung der kommunikativen Matrix. *Teubner* kam zu dem Schluß, daß der juristische Optimismus, die (transnationale) Menschenrechtsproblematik mit rechtsdogmatischen Mitteln zu lösen, verfehlt sei. Die Gerechtigkeit der Menschenrechte könnte allenfalls negativ formuliert werden – mit Hilfe von Schranken einer die Menschen grundsätzlich gefährdenden gesellschaftlicher Kommunikation. Solche Schranken könnten durch eine gesellschaftliche Selbstbegrenzung aufgebaut werden, wobei deren Kontrolle zweifelhaft blieb.

*Heinz Wismann*, Philosoph an der École des Hautes Études in Paris, widmete sich in seinem Vortrag „Bios und Zoe“ den beiden aus der griechischen Antike stam-

menden Lebensbegriffen. Während unter Bios die auf ein Ziel ausgerichtete menschliche Lebensführung verstanden wird, bezeichnet Zoe die biologischen Phänomene, die unbewußt ablaufen, aber ebenso auf ein Ziel, in ihrem Fall das Lebensende, ausgerichtet sind. Anhand anschaulicher Beispiele beschrieb und erklärte er Figuren und Symbole der antiken Mythologie in bezug auf die Herausbildung unterschiedlicher Lebensformen und -sichten – ausgehend von einer ersten, heroischen Form des Bios über den produktiven, den spekulativen bis hin zum theoretischen Bios. *Wismanns* Resümee war so einfach wie genial: Die Vorlage für die großen Werke antiker Mythologie bot das Leben, keine äußere strukturelle Vorgabe, sondern die durch Raum und Zeit determinierte Selbstreflexion des menschlichen Daseins – Bios und Zoe.

Der Schweizer Historiker *Philipp Sarasin*, Universität Zürich, wandte sich dem Thema „Leben und Differenz. Genealogie bei *Darwin*, *Nietzsche* und *Foucault*“ zu und suchte aus diskurstheoretischer Perspektive nach einer Verbindungslinie zwischen den drei Denkansätzen. Ausgangspunkt war für den Referenten *Darwins* naturwissenschaftlicher Ansatz, der den Herausbildungsprozeß von Arten nicht intentional, sondern als ein Produkt einer langen auf Zufälle zurückzuführenden Evolution beschrieb. *Darwins* Erkenntnisse zu Ursprung und Abfolge des Lebens untergruben nicht nur die tief verwurzelte Schöpfungstheorie, sie fanden in variantenreicher Interpretation auch Eingang in neue Gesellschaftstheorien wie in *Nietzsches* Moralauffassung oder *Foucaults* Machtanalyse. *Sarasin* verwies jedoch zugleich besonders hinsichtlich *Nietzsches* Genealogie der Moral auf die Schwierigkeit, daß damit zugleich die Frage nach dem Verhältnis von Natur und Gesellschaft gestellt sei. Im Hinblick auf *Foucaults* Genealogie der Macht stellte der Referent fest, daß *Foucault* mit *Nietzsche* nach der Herkunft frage, um das Wesen und den Ursprung einer Sache zu verstehen. Darüber hinaus beziehe sich *Foucault* aber direkt auf *Dar-*

*wins* Nominalismus, der die aus der Variabilität der Individuen entstehenden evolutionären Prozesse als zufallsgesteuert begreift. Daraus ziehe *Foucault* Konsequenzen für die Beschreibung und Bewertung sozialer Kämpfe, deren Ausgang nicht auf eine Entscheidung der beteiligten Subjekte zurückzuführen sei, sondern in der Logik der Macht liege. In der Quintessenz seiner Analyse der drei Genealogien fordert *Sarasin* nachdrücklich, die Trennung von Geistes- und Naturwissenschaften zu überwinden.

*Barbara Vinken*, Romanistin an der Ludwig-Maximilians-Universität München, beschäftigte sich in ihrem Vortrag mit dem Thema „Als Mann und Frau schuf er sie“ – Mariologie und das bloße Leben bei *Joseph Kardinal Ratzinger*“. In ihrer Untersuchung zur Theologie *Ratzingers* erläutert *Vinken* dessen mariologisches Frauen- und Lebensbild. *Ratzinger* kritisiere die Gottferne der Moderne, die das Weibliche verdränge. Im Feminismus sehe er eine Variante des Egozentrismus, in der Emanzipation einen Angriff auf die Möglichkeit der Frauen, Weib und Mutter sein zu können. Die Gottesmutter Maria, das Symbol für die geistliche Geburt, werde so zur Gegenfigur weiblicher Selbstbehauptung. *Ratzingers* Vorschlag der Hinwendung zur Frau nehme die fleischliche Geburt als Erfüllung einer (geschlechtsneutralen) geistlichen Geburt an. *Vinken* sah in dieser von Antagonismen bereinigten Interpretation des Lebens durchaus einen Gewinn, gerade weil sich die Dogmen der katholischen Kirche nach wie vor auf die Verschiedenheit der Geschlechter berufen. So mutig *Vinken Ratzingers* theologische Sicht auf das Leben auch erachtete, so vehement kritisierte sie seine Biologisierung von Mystik, d.h. die biologische Umdeutung der Metapher der geistlichen Geburt. Statt dessen forderte sie eine Besinnung der katholischen Kirche auf die großen Geistlichen in ihrer Geschichte, die die Frau als Menschen in der Liebe zum Nächsten favorisierten.

Den Reigen der kulturwissenschaftlichen Sichtweisen beschloß *Manfred Schneider*,



Germanist an der Ruhr-Universität Bochum mit seinen Überlegungen zur „List des Lebens und des Wissens“. Er begann mit *Hegel*: „Das Meer ist das Listigste.“, um nach dem Zusammenhang von List und den Naturelementen Wasser, Feuer und Wind zu fragen. Zunächst vom klassischen Begriff der List als Betrug in der Sprache ausgehend, analysierte *Schneider* den Zusammenhang von Sprachauffassungen mit solchen des Rechts, dessen listige Umgehung er an Beispielen aus Geschichte und Literatur untersuchte. Der Referent setzte sich mit dem Begriff des *Meineides* auseinander, verdeutlichte in diesem Zusammenhang aber auch, wie durch List Schwüre erfüllt würden, ohne die damit verbundene Absicht einzulösen. Er legte dar, wie sich die List der Macht der Sprache bedient und so eigenständige Macht entwickelt. Dabei bezog er sich auf

*Hegel* und *Nietzsche* ebenso wie auf die griechische Mythologie. Resümierend kam *Schneider* zu dem Schluß, daß der Einsatz von List weit mehr sei als die Nutzung von Verstand und „externem“ Wissen, denn sein Antrieb sei immer in Lebensvollzüge eingebettet. So betrachtet wurde seine eingangs gestellte Frage danach, ob List elementar sei, letztlich positiv beantwortet.

Die durchweg inspirierenden Vorträge und Diskussionen haben ein breites Bild kulturwissenschaftlicher Vielfalt geboten, lassen den innovativen „Geist“ des Projektes erahnen und gespannt sein auf die ersten Ergebnisse des Kollegs.

## **Autorinnen und Autoren der Beiträge in diesem Heft:**

### **Inken Baumgartner**

Juristin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Projekts „Teaching Human Rights in Europe“ am Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam; promoviert zu dem Thema „Das Recht auf Menschenrechtsbildung in Deutschland: Juristische Grundlegung eines politischen Instruments zur Förderung von Chancengleichheit“ an der Humboldt-Universität zu Berlin.

### **Nicolas Dörr**

Diplom-Politologe, derzeit Abschluß eines Zweitstudiums in den Fächern Geschichtswissenschaft an der Technischen Universität Berlin sowie Psychologie und Teilgebiete des Rechts an der Freien Universität Berlin.

### **Christina Pfestroff**

Dr. theol., berät Partnerorganisationen des Evangelischen Entwicklungsdienstes (EED) im Nahen Osten bei ihrer Arbeit zu Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht (E-Mail: christina.pfestroff@eed.de)

### **Niels Rochlitzer**

Diplom-Politikwissenschaftler, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München und Promotionsstudent der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

### **Bernhard Schäfer**

LL.M. (Essex), Wissenschaftlicher Mitarbeiter im MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, Redaktion MRM.

### **Judith Schmidt**

Rechtsreferendarin am OLG Brandenburg.

### **Norman Weiß**

Dr. iur., Wissenschaftlicher Assistent im MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, Redaktion MRM.

## UN-Gedenktage, Internationale Wochen und Jahre

### Internationale Tage

(im weiteren Verlauf des Jahres)

21. September 2006	Internationaler Friedenstag
17. Oktober 2006	Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut
16. November 2006	Internationaler Tag der Toleranz
25. November 2006	Internationaler Tag für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen
2. Dezember 2006	Internationaler Tag für die Abschaffung der Sklaverei
10. Dezember 2006	Internationaler Tag der Menschenrechte
18. Dezember 2006	Internationaler Tag der Migranten

### Internationale Wochen

21.-27. März 2006	Woche der Solidarität mit den gegen Rassismus und Rassendiskriminierung kämpfenden Völkern
24.-30. Oktober 2006	Abrüstungswoche
6.-12. November 2006	Internationale Woche für Wissenschaft und Frieden

### Internationale Dekaden

#### Zu Ende gehend:

1997 – 2006 Erste Internationale Dekade für die Beseitigung der Armut

#### Fortlaufend:

2001 - 2010 Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt

2005 - 2014 Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"

2005 - 2014 Zweite Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

2005 - 2015 Internationale Aktionsdekade, "Wasser zum Leben"



ISSN 1434-2828